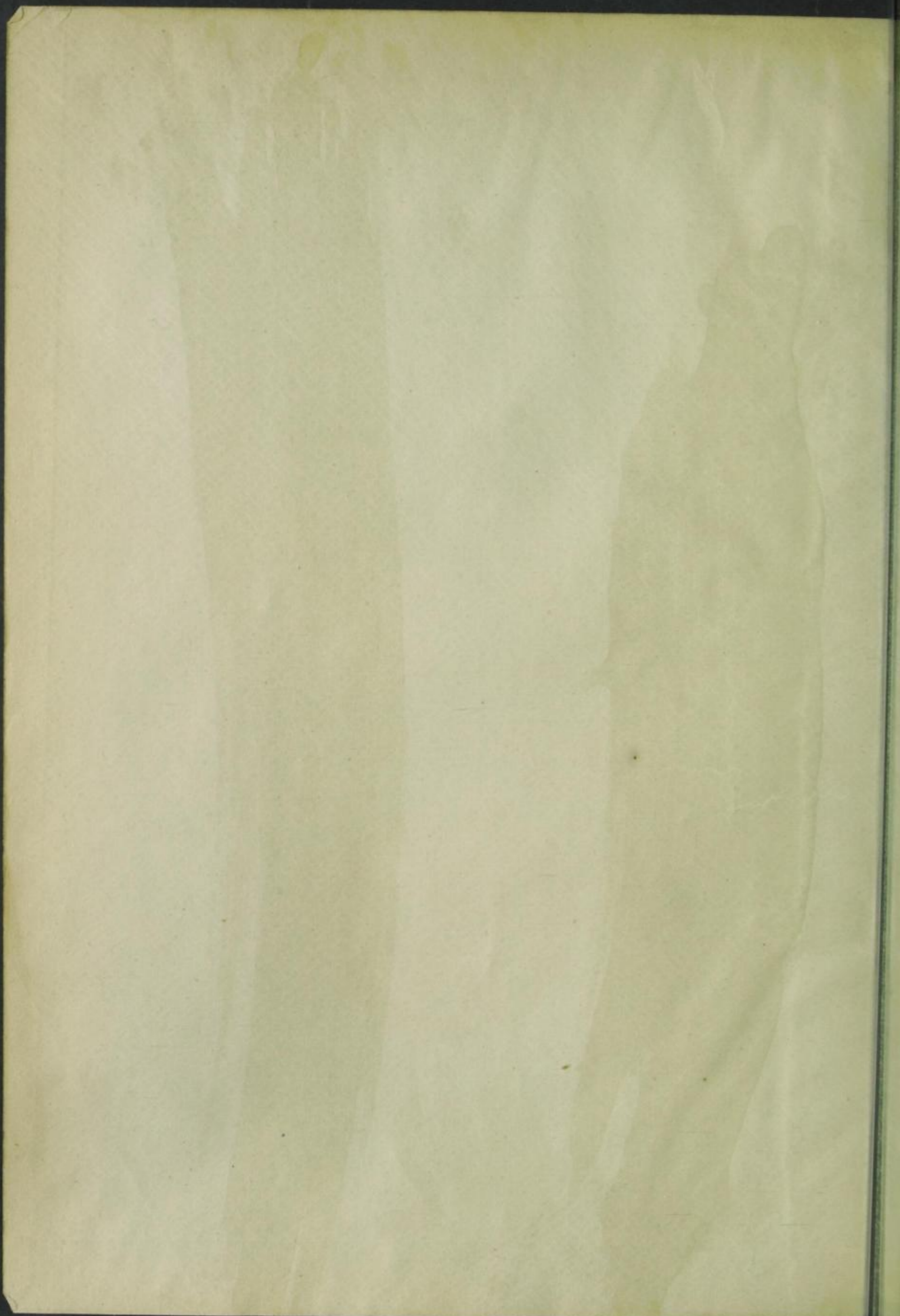




H. Sax. H  
1390 *fm*







Die  
**Leipziger Kramer-Innung**  
im 15. und 16. Jahrhundert.

Zugleich ein Beitrag  
zur  
**Leipziger Handelsgeschichte.**

Herausgegeben  
von der  
**Handelskammer zu Leipzig.**

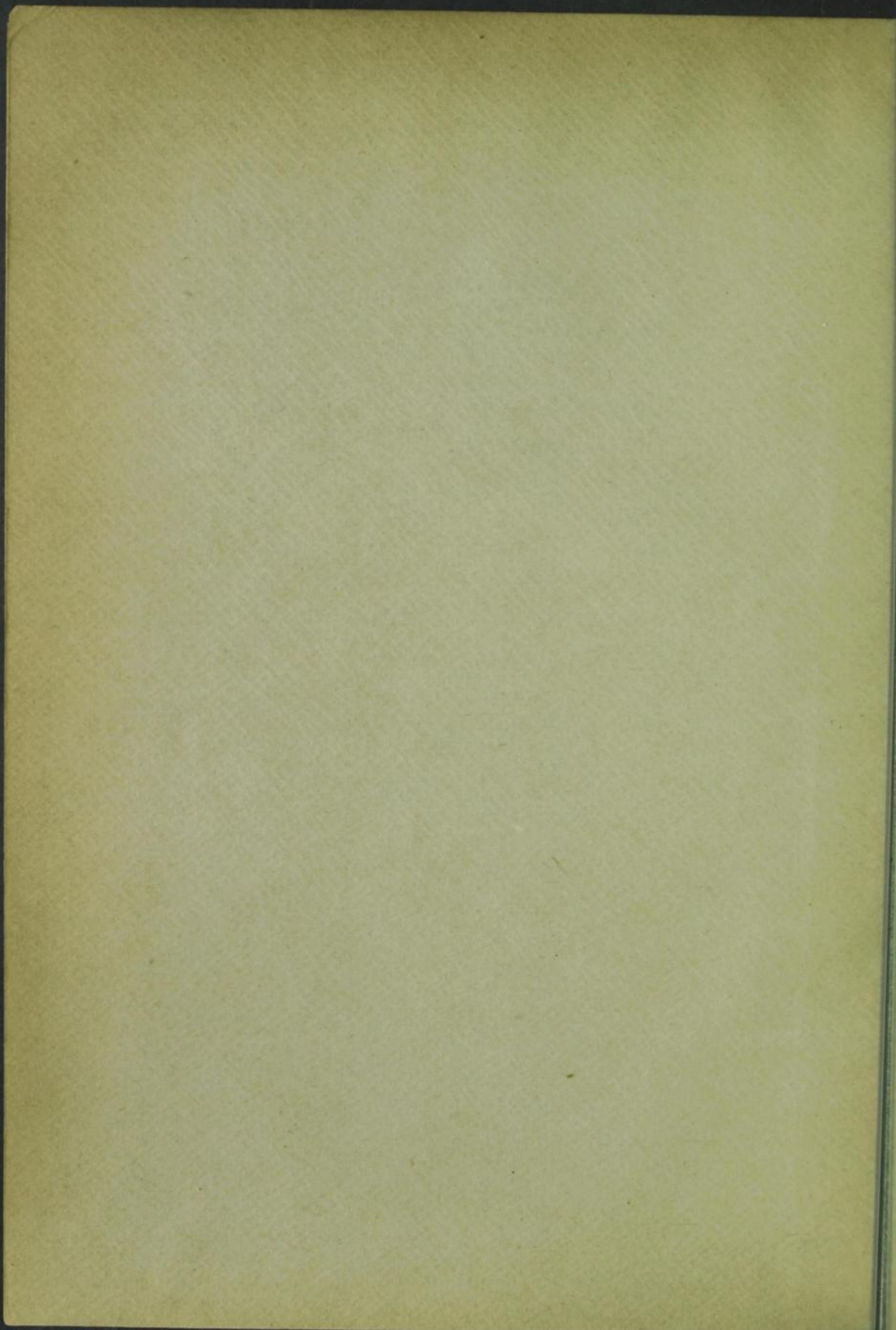
Verfasst von deren Bibliothekar

**Siegfried Moltke.**

Mit einem Stadtbilde und mehreren Tafeln.



**Leipzig.**  
Verlag der Handelskammer.  
1901.







Birckner & v. d. Becke, zk



Die  
**Leipziger Kramer-Innung**  
im 15. und 16. Jahrhundert.

Zugleich ein Beitrag  
zur  
**Leipziger Handelsgeschichte.**

Herausgegeben  
von der  
**Handelskammer zu Leipzig.**

Verfasst von deren Bibliothekar  
**Siegfried Moltke.**

Mit einem Stadtbilde und mehreren Tafeln.



**Leipzig.**  
Verlag der Handelskammer.  
1901.

\* 3215 D

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the middle of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the lower middle of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

133,25

## I.

### Einleitung.

Über die ersten Anfänge eines körperschaftlichen Zusammenschlusses des Leipziger Handelsstandes ist bisher nur wenig Sicheres, das heisst aus Urkunden jener Zeiten Geschöpftes bekannt geworden. Die Stadtgeschichtsschreiber des altherwürdigen Handels- und Messplatzes ergehen sich ausschliesslich in Vermutungen, dass schon zu „sehr früher Zeit“ eine Innung oder Gilde der Leipziger Kaufmannschaft bestanden haben „müsse“, und sie begründen ihre Vermutungen sehr richtig damit, dass es unmöglich erscheine, dass die für Leipzig weit bedeutungsvolleren Handelsleute oder Kramer nicht gleich den Handwerkern sich vereinigt und eigene Satzungen geschaffen haben sollten. In der That müssen wir uns fragen: Sollte sich für jene das Bedürfnis einer eigenen Rechtspflege, eines selbständigen Beaufsichtigungsorgans, eines Institutes, das sich der gemeinsamen Interessen des Standes, der einzelnen Mitglieder, ja selbst deren Familienangehöriger schützend und fördernd in den fried- und ruhelosen Zeiten des Mittelalters annahm, nicht so fühlbar gemacht haben, wie für die Handwerker, welche bereits lange vor der Zeit, in welcher jene Schriftsteller die Leipziger Kramerinnung entstehen lassen, in eigenen Innungen und Zünften einen so überaus segensreichen Rückhalt zu steter Weiterentwicklung gefunden haben? Wir wissen, dass die Bäcker, Schuster und Gerber, die Flickschuster, die Weissgerber, die Fleischer, die Barbieri, die Gürtler und Nadler, die Leineweber, die Holzschuhmacher u. s. w. in Leipzig ihre eigenen Innungen hatten,<sup>1)</sup> wir kennen deren Zweck durch ihre Ordnungen oder Artikel, wir wissen, welchen Einfluss sie ausgeübt haben. Leipzigs Handelsstand, so sollte man meinen, hat schon in Anbetracht der durch die Messen entstandenen fremden Konkurrenz zu einem festen, korporativen Zusammenschluss genügenden Grund gefunden. Aber auch die Übergriffe, welche von seiten ihrer Mitbürger in den Wirkungs- und Berufsinteressenkreis der Handelsleute, namentlich der Kramer, gemacht

<sup>1)</sup> Vgl. Urkundenbuch der Stadt Leipzig, 1868, Bd. 1.

wurden, forderten eine Wahrung der gemeinsamen Rechte durch ein gemeinsames Vorgehen um so mehr, als es den Anschein hat, dass ihnen der Rat nicht von Anfang an und nicht immer hierbei Hilfe geleistet hat. Das Leipziger Ratsarchiv enthält ein Schriftstück, das eine Bestätigung dieser Annahme abgibt. Es heisst dort unter dem 22. Januar 1466:

„Vff mittewoche noch Fabiani et Sebastiani sint alle drie rethe eyntrechtlich eyns wurden vnde beslossen, das nu hinforder eyn iczlicher burger vnde burgerynne in sinem husse allirley cramerye feile habin mag, ap ouch der addir die in den kramen nicht hussir hetten, vnde die kremer sollin ouch nymants, der anderss burgir ist, dorin haldin noch doran vorhindern.“<sup>2)</sup>

Auch ein anderes Moment trägt viel dazu bei, dass die Annahme — selbst bei Unkenntnis entsprechender urkundlicher Zeugnisse — von dem schon sehr frühzeitigen Bestehen einer Kramerinnung eine richtige ist. Die grossen Erfolge der damaligen Handwerkerzünfte Deutschlands, welche auch nicht ohne Einfluss auf eine Kräftigung des Bürgertums geblieben sind, vielmehr hierzu wohl am meisten beigetragen haben, lassen mit einer gewissen Bestimmtheit darauf schliessen, dass in Leipzig, wo von jeher der Handelsstand weit hervorragender war als der Handwerkerstand, in erster Reihe jener auch durch ein einigermaßen wohlgeordnetes genossenschaftliches Verhältnis gleich segensreiche, das Blühen und das Ansehen Leipzigs fördernde Wirksamkeit ausgeübt hat. Dass zu solchem Thun in erster Linie eine „Monopolisierung der Gerechtsame des Standes“, in zweiter Linie die Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung mittels eigener Gesetzesbestimmungen (Innungsordnungen) nötig waren, ist selbstverständlich. Ohne beides lässt sich das Aufstreben zu einer freien Selbständigkeit, wie wir sie später im Leipziger Handelsstande finden, nicht denken.

Dass es schon in den frühesten Zeiten einen eigenen Handel in Leipzig gegeben hat, ist unzweifelhaft. Ist es doch der Leipziger Handelsstand gewesen, der als mächtiges Bindeglied in der grossen deutschen Kaufmannskette, ja selbst — man denke an Leipzigs Messen — im grossen Welthandelsverkehre schon im Anfange des zweiten Jahrtausends die fremden Völker und Länder im Handel vereinte. Ziehen wir aber diesen Handelsstand Leipzigs in Betracht, so müssen wir wiederum nicht ausser acht lassen, dass von einem deutschen Kaufmann, im Gegensatz zu dem bis dahin noch in Deutschland dominierenden fremden Kaufmann, kaum vor dem 12. Jahrhundert die Rede sein kann. Demnach dürfte man den Beginn des Aufblühens des Leipziger Eigenhandels in die Zeit der Erteilung des ersten Mess- oder Marktprivilegiums nicht mit Unrecht verlegen. Es sind gewiss

<sup>2)</sup> Urkundenbuch der Stadt Leipzig, 1868, Bd. I, Nr. 397.

nicht die ältesten Leipziger Kaufleute<sup>3)</sup>, welche eine Altzeller Urkunde im Jahre 1218 nennt: Godefridus et Ripertus mercatores de Lipz.<sup>4)</sup> War es Leipzig doch, das seinen bei weitem älteren Konkurrenten Halle, Erfurt u. s. w. den gesamten mitteldeutschen Binnenhandel bereits im Mittelalter mit Erfolg streitig gemacht hatte. „Unterstützt durch die Thätigkeit seiner Bewohner und durch die Gunst der sächsischen Fürsten, hatte es sich schon frühzeitig zum Vermittlungsplatz zwischen Deutschland und dem Nordosten aufgeworfen. Markgraf Otto verlieh der Stadt schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Jubilate- und die Michaelismesse; und seitdem fing Leipzig an, sich als Handelsstand zu regen.“<sup>5)</sup>

Das Dunkel, das auf der Entstehung der Handwerkerzünfte auch heute noch teilweise ruht, verschleiert dem Forscher ebenso den ältesten Werdegang der kaufmännischen Genossenschaftsbildung. Sicher ist aber, dass der allgemeine Drang des mittelalterlichen Menschen nach Gruppenbildung durch die einzelnen Klassen, deren Prinzip, um mit Lamprecht zu reden, auf dem Gedanken der Ebenbürtigkeit beruht hat, gewiss schon zu sehr früher Zeit auch den Kaufmannstand zu einem engeren Zusammenschliessen seiner einzelnen Glieder getrieben hat. Und noch ein förderndes Moment spricht hierfür, das wir in der irrigen Ansicht des früheren Mittelalters erblicken können: der Gewinn des Kaufmanns, sowohl des Grosskaufmanns wie des Kramers sei kein redlich verdienter. Vielleicht ist gerade diese Ansicht es gewesen, die den deutschen Kaufmannstand unter sich ein besonderes Standes-Ehrgefühl gross ziehen liess, das dann allerdings oft, gerade am Ausgang des Mittelalters, ausartete. Hatte doch die Stralsunder Kramerinnung am Eingange ihres Kirchenstuhles eine allegorische Figur mit einer geschwungenen Keule anbringen lassen, unter welcher die Worte standen:

Dat ken kramer ist, de blief da buten,  
Oder ick schla em up de schnuten.<sup>6)</sup>

Noch ein Anzeichen, das selbstverständlich oder erst recht für Leipzig gilt, beweist uns das frühe Vorhandensein nicht nur eines Kaufmannstandes, sondern dessen genossenschaftlich-gesetzlicher Regelung: Das ist das Stadtgepräge Leipzigs im Mittelalter.

Von dem Bestehen einer Leipziger Kramerinnung schon im Jahre 1477 hat bisher im Archiv dieser Innung nur das „Krahmer Nahmen

<sup>3)</sup> Über den Unterschied zwischen Kaufmann und Kramer im Mittelalter vgl. Anfang des III. Kapitels.

<sup>4)</sup> Urkundenbuch der Stadt Leipzig, 1868, Bd. I, S. XXVII.

<sup>5)</sup> Büchele, Geschichte des Welthandels, 1867, S. 191.

<sup>6)</sup> Lamprecht, Deutsche Geschichte, 1896, IV, S. 259.

Buch“ urkundliches Zeugnis abgelegt,<sup>7)</sup> indem es in seinem am 15. August 1676 verfassten Vorwort eines „Krahmer Buchs Nr. 1“ gedenkt, das dem Schreiber jenes Vorworts noch vorgelegen hat, denn er hat aus ihm einen, übrigens nicht gewissenhaften Namensauszug bewerkstelligt. Sicher ist es, dass jenes alte, im Jahre 1477 begonnene Buch keinem der späteren, wie ja auch keinem der früheren Geschichtsschreiber der Stadt Leipzig zu Gesicht gekommen ist. Denn wäre letzteres der Fall gewesen, so würden die Forscher der früheren Jahrhunderte, erst recht aber die der neueren Zeit, in Anbetracht der für Leipzig so überaus hohen Bedeutung des Handels in allen seinen Vertretungen, besonders aber des Handels in seiner körperschaftlichen Vertretung, der in diesem handschriftlichen Buche der Kramerinnung niedergelegten Artikel und sonstigen Urkunden ganz gewiss Erwähnung gethan haben. Selbst dem so verdienstvollen Herausgeber des ersten Bandes des Urkundenbuches der Stadt Leipzig ist dieser Schatz entgangen.

Lesen wir die wichtigsten Äusserungen Leipziger Stadtgeschichtsschreiber über Leipzigs Handel und Kaufmannschaft, so finden wir, dass das meiste falsche Ansicht ist, durch nichts urkundlich begründet, dass das — und das ist hier für uns am wichtigsten — was auf die Kramerinnung Bezug hat, den Thatsachen nicht im entferntesten entspricht.

Tobias Heydenreich bringt in seiner „Leipzigerischen Cronicke“ (erschienen 1635) überhaupt sehr wenig.<sup>8)</sup> Er erwähnt nur das Börsengebäude und die vor „ondäncklichen Jahren geschwächeten Jahrmärckte“. Er ergeht sich, wie auch die meisten der anderen Schriftsteller, in Schilderungen des Brandes von Merseburg, dieses der Stadt Leipzig arge Konkurrenz machenden Nachbarortes, welcher Brand eine Verlegung des Haupthandels nach Grimma und Taucha und von dort nach Leipzig zur Folge gehabt haben soll.<sup>9)</sup> Heydenreich schildert die Zustände in Bezug auf die zu den Leipziger Messen kommenden ausländischen Kaufleute; über die eigentlichen Leipziger Handelsverhältnisse verliert er kein Wort.

Zacharias Schneider gab sein Buch „Chronicon Lipsiense“ im Jahre 1655 heraus. Auch er widmet der Kaufmannschaft nur wenige

---

<sup>7)</sup> Abgesehen von den Inventarien im „Memorial 2“ (1543 begonnen), in welchem es auf Blatt 82 (Rückseite) unter dem 10. Februar 1617 heisst: „Einn Alt Crambuch inn volio darinnen die Altenn Cramer namenn vndt andere sachenn bis vf Anno. 1604. Zubefündenn angefangenn am Sonntag Oculy Anno. 1477.“ Dasselbe Memorial enthält ganz am Schlusse noch ein älteres Inventarium, vom 6. April 1576, in welchem „4 Bücher als schuldbücher vnd darein die kramer geschrieben werden“ aufgeführt sind; unter diesen ist das von 1477 sicher auch schon mit gemeint.

<sup>8)</sup> Seite 14 und 50.

<sup>9)</sup> Die hierin ausgesprochene Hauptursache von dem mächtigen Aufblühen Leipzigs ist durchaus nicht fest begründet; vgl. Hasse, Geschichte der Leipziger Messen, 1885, Seite 8.

Worte;<sup>10)</sup> auch er lässt dasselbe Lied vom Brande „Märspurgs“ und seinen vermeintlichen Folgen ertönen, spricht ferner von den Leipziger Messprivilegien u. s. w. Von dem „fürnehmen Handels Stapel und Kauffmannschaft“, von welchem „Zierath und Herrlichkeit“ Herr Schneider eigentlich zu reden gedachte, ist nichts zu finden.

Johann Jacob Vogel ist in seinem „Leipzigerischen Geschicht-Buch“ von 1714 der Nachbeter der beiden Vorgenannten. Er gedenkt zwar auf Seite 754 unter den Begebnissen des Jahres 1672 der „Cramerordnung“, ohne jedoch deren Wortlaut zu bringen oder irgend etwas über die Vorgeschichte dieser Ordnung oder der Kramerinnung zu erwähnen.

Auch die so viel angezogene, im Jahre 1772 erschienene „Pragmatische Handlungsgeschichte der Stadt Leipzig“, als deren Verfasser Weiz in seinem Werke „Gelehrte Sachsen“ auf Seite 63 den Leipziger M. Johann George Friedrich Franz bezeichnet, meldet erstens sehr wenig über die „churf. sächs. confirmirte Kraherinnung“ und zweitens das Wenige nicht richtig.<sup>11)</sup>

Johann Christian Dolz, gewiss ein Mann, der ernst genommen zu werden verdient, sagt in seinem Werke „Versuch einer Geschichte Leipzigs“, im Jahre 1818 erschienen, auf Seite 274: „Kaufleute und Kramer gab es in Leipzig schon längst, aber eine Kramerinnung giebt es erst seit dem Jahre 1612.“ Weit wichtiger unter den Leipziger geschichtlichen Werken des neunzehnten Jahrhunderts ist Karl Grosse's „Geschichte der Stadt Leipzig von der ältesten bis auf die neueste Zeit“ (Leipzig 1839 und 1842), in deren Neuausgabe (1897/98) im ersten Bande auf Seite 442 ff. von der Leipziger „Gilde der Kaufmannschaft“ berichtet wird. Sehen wir davon ab, dass die „Kaufmannschaft“<sup>12)</sup> in Leipzig eine Gilde niemals gebildet hat, und nehmen wir an, dass Grosse die Kramerinnung meint, so können wir bei ihm ebenfalls nur finden, dass er sich über das Alter dieser Körperschaft nur auf Mutmassungen beschränkt. Er hat seine Studien vorzugsweise in den bereits genannten Werken gemacht, an ein solches im Kramerarchiv jedenfalls nicht gedacht.

Von kleineren Schriften, wie von der „Chronik der Stadt Leipzig“ von E. Sparfeld, der kurz und bündig behauptet: „in diese Zeit, in das Jahr 1612, fällt auch die Stiftung der Kramerinnung“, sehe ich ganz ab. Auf solches Zeugnis kann man sich nicht berufen. Was O. Moser Bemerkenswertes aus Leipzigs Handelsgeschichte in seiner „Leipziger Chronik“ bringt, entstammt fast wörtlich dem Vorwort zum Leipziger Urkundenbuch von Posern-Klett (Bd. I, S. XXV ff.). Nicht unerwähnt

<sup>10)</sup> Seite 352.

<sup>11)</sup> Seite 6 und 315.

<sup>12)</sup> Vgl. Eingang des III. Kapitels.

will ich die beiden im Jahre 1887 und 1894 erschienenen gegen die Kramerinnung erlassenen Streitschriften eines ehemaligen Innungsmitgliedes<sup>13)</sup> lassen deshalb, weil ich betonen muss, dass das älteste Kramerbuch von 1477 durch seinen Inhalt vollauf bestätigt, was der ruhig urteilende Leser dieser Schriften, auch ohne Kenntnis von den Urkunden des ältesten Buches zu haben, herausfinden muss, dass sie nämlich nichts als grundlose, durch nichts zu rechtfertigende Angriffe und sogar teilweise recht schamlose Schmähungen enthalten. Dies zu begründen ist erstens kaum nötig, zweitens hier nicht angebracht.

Man sieht, die Geschichtsschreiber Leipzigs der früheren Jahrhunderte wie der Neuzeit haben sich nicht gerade viel Mühe gegeben, ihrer Pflicht völlig zu genügen; die der neuesten Zeit haben es sich am leichtesten gemacht, indem sie sich einfach auf die älteren stützten.

Leipzig ist zuerst Handelsstadt gewesen, ehe es alle anderen Vorzüge oder „Zierathen und Herrlichkeiten“ erhielt, welche es später im Verein mit seinem Handel gross und berühmt gemacht haben, und Handelsstadt ist Leipzig in erster Linie geblieben bis auf den heutigen Tag; sein Handel hat durch alle Zeiten sein Gedeihen und Emporblühen zum weitaus grössten Teile bedingt. Und ob Leipzigs Kaufmannstand, sei er von Grosskaufleuten oder von Kramern gebildet, und seine genossenschaftliche Vertretung einen „politischen Ausdruck erlangt haben“, kann Grosse, der sein Wirken und Schaffen gar nicht kannte, nicht beurteilen. Um dies zu können, hätte er sich Einblick in die Akten des Kramerarchivs verschaffen müssen. An dieser Quelle zu schöpfen, wäre gerade den ältesten Leipziger Stadtgeschichtsschreibern recht leicht geworden. Welch reiches Material zu einer geschichtlichen Beleuchtung Leipzigs als Handelsstadt hätte sich ihnen dort erschlossen. Es dürfte wenige kaufmännische Körperschaften geben, die mit so peinlicher Gewissenhaftigkeit und mit so überraschender Arbeitsfreudigkeit in ihren Archiven Dokumente niedergelegt haben, wie es die Leipziger Kramerinnung gethan hat. Wenn man ihre Protokoll- und Memorialbücher der einzelnen Jahrhunderte durchsieht — es ist ein Geschichtswerk, das man da kennen lernt, nicht nur Leipziger, sondern auch sächsischer, ja selbst ein gut Stück deutscher Geschichte enthalten die alten, festen, gelben Blätter, deren Tinte schier unvergänglich zu sein scheint, deren Einbände unseren heutigen Fabrikbetrieben der Buchbindekunst, was Festigkeit und Haltbarkeit anlangt, stolze Vorbilder sein sollten.

An dieser Quelle hätten alle jene Schriftsteller es erfahren, was sie schon aus dem Text der Ordnung von 1612, die ja die meisten kannten, hätten ersehen müssen, dass schon lange vor deren Bestätigung

---

<sup>13)</sup> Spiegelthal, Der erbrechtliche Anspruch Leipziger Kramer-Innungs-Verwandter an das Stamm- und Gesamtvermögen ihrer Innung. Dresden 1894.



die Innung bestanden haben muss, dass schon lange vorher eine andere Ordnung gegolten haben muss. Wird doch 1612 nur eine abermalige Bestätigung vollzogen! Man sollte meinen, der Reiz, die Vorgängerinnen dieser Ordnung von 1612 kennen zu lernen, hätte die Verfasser all jener Werke zu einem Nachforschen bei der Innung selbst antreiben müssen, so sie als Geschichtsforscher ernst genommen zu werden Anspruch machen wollten.

Das eingangs genannte „Krahmer-Buch“ schliesst also (neben den Inventarien) das einzige Zeugnis des Kramerarchivs von dem ehrwürdigen Alter der Leipziger Kramerinnung in sich ein, welches bis in unsere Tage gesprochen hat. Was es verrät, kündigt Biedermann in seiner „Geschichte der Leipziger Kramerinnung“ auf Seite 2; ich verweise auf die Wiedergabe des urkundlichen Textes daselbst. Auch Biedermann ist das in jenem Text erwähnte älteste Kramerbuch leider fremd geblieben, was um so bedauerlicher ist, als dadurch seinem Werke manches nicht einverleibt wurde, was für die Geschichte der Innung grosse Bedeutung hat. Biedermann selbst wird es mit Genugthuung begrüssen, „dass seine düstere Prophezeiung (Seite 5) nicht in Erfüllung gegangen ist, dass nämlich, da jenes noch frühere Namensbuch der Kramer, von welchem das Vorwort zu dem von 1477<sup>14)</sup> Erwähnung thue, verloren gegangen sei, die Anfänge der Kramerinnung im Dunkeln liegen und auch wahrscheinlich darin verbleiben würden.“ Dieses älteste Kramerbuch ist vorhanden, und zwar im Archiv der Innung selbst. Wie wichtig dieses Buch für die Geschichte der Kramerinnung und demnach auch für die Geschichte des Leipziger Handels ist, erhellt daraus, dass sein Inhalt eine ganze Reihe von Thatsachen meldet, die einerseits bisher aufgestellte Behauptungen widerlegen andererseits manche bisher ausgesprochene Vermutung oder aus dem bisher bekannten Quellenmaterial auf jene Zeiten gezogene Schlussfolgerungen entweder als richtig erweisen oder aber als Irrtümer kennzeichnen.

Bevor ich versuche, alles Neue, was das älteste Kramerbuch offenbart, klar zu legen, möchte ich aber noch einer Reihe von Urkunden Erwähnung thun, welche zwar das Bestehen einer Leipziger Kramerinnung, wenigstens in ihrer nachmaligen Gestaltung, kaum beweisen können, jedenfalls aber Zeugnis abzulegen geeignet sind von dem sehr frühzeitigen Vorhandensein einer Leipziger Kramerschaft. Diese Urkunden befinden sich ausserhalb des Kramerarchivs. Da v. Posern-Klett sie im Jahre 1868 in seinem „Urkundenbuch der Stadt Leipzig“ im ersten Bande veröffentlicht hat, ist es um so unbegreiflicher, dass sie einem Teile der Leipziger Stadtgeschichtsschreiber, welche nach 1868 hervortreten, fremd geblieben sind.

<sup>14)</sup> Soll heissen: 1676.

Tiefer in die Vergangenheit zu forschen, d. h. weiter zurück als jene schon erwähnte Altzeller Urkunde alt ist, dürfte wohl nicht mehr gelingen. Die nächste bekannte Urkunde besitzt das Ratsarchiv zu Leipzig. In ihr wird ein „Walter der Krämer“ (dominus Walterus institor civis in Lipzk) genannt.<sup>15)</sup> Sie datiert vom 27. April 1278. Das Königliche Hauptstaatsarchiv zu Dresden besitzt eine andere Urkunde, laut welcher Ulrich, genannt der Baier, und Adelheid, seine Frau, durch Schenkung auf den Todesfall dem Leipziger Thomaskloster die Hälfte ihrer beweglichen Habe zuwenden, „quam inter institores habemus“.<sup>16)</sup> Die Worte der Urkunde: „hereditatem quam inter institores habemus“ bedeuten hier nicht etwa, wie die bereits erwähnten Streitschriften irrtümlich meinen, „ein Erbe, das innerhalb der Kramerinnung“ sich befindet, sondern sie bilden den Hinweis auf die örtliche Lage des Erbstückes, das, jedenfalls ein Haus „unter den Kramen,“<sup>17)</sup> am heutigen Naschmarkt<sup>18)</sup> gelegen war. Die äusserliche Konzentrierung des Kramhandels unter den Kramen, analog derjenigen des Fleischhandels in den sogenannten Fleischbänken oder des Fischhandels in den Fischbänken, hat aber gewiss schon damals auch zu einem engeren inneren Zusammenschluss der Kramhändler oder Kramer unter einander geführt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass schon in jener Zeit (Mitte des 14. Jahrhunderts) die ersten Anfänge eines solchen Zusammenschlusses zu suchen sind, freilich darf an eine Innung, wie wir sie später, etwa 1477 finden, nicht gedacht werden. Gegen das Vorhandensein einer derartig organisierten, völlig freien Körperschaft spricht die nächste, im Lehnbusche des Markgrafen Friedrich befindliche Urkunde,<sup>19)</sup> in welcher zum erstenmale eines Kramermeisters gedacht wird, dessen Amt im Jahre 1349 als nutzbares Recht zu Lehen gegeben wird. Das Bestehen eines solchen Amtes (magistratus super institores) bestätigt aber wohl unzweifelhaft auch das Vorhandensein eines geschlossenen Kramerstandes, welcher — wenn auch noch nicht in der Form der anderen Innungen und Zünfte jener Zeit — eigene Gerechtes besessen hat, über deren Ausübung der Kramermeister als vom Landesherrn eingesetzter richterlicher Funktionär zu wachen hatte. Beweis hierfür ist die folgende Urkunde:

Das alte, im Besitze der „Deutschen Gesellschaft“ zu Leipzig befindliche Leipziger Stadtbuch, welches im Herbst 1359 angelegt wurde, ent-

<sup>15)</sup> Urkundenbuch der Stadt Leipzig, 1868, Band I, Nr. 10.

<sup>16)</sup> Ebenda, 1870, Band II, Nr. 35.

<sup>17)</sup> Ebenda, 1868, Bd. I, Nr. 34, Anmerkung.

<sup>18)</sup> Siehe Wustmann's Ausführungen in „Leipzig und seine Bauten“, 1892, S. 82/83; dann auch Beschreibung Leipzigs in den „Quellen zur Geschichte Leipzigs“, 1889, Bd. I, S. 16, Zeile 13. Ebenso Urkundenbuch der Stadt Leipzig, 1868, Bd. I, Nr. 343.

<sup>19)</sup> Urkundenbuch der Stadt Leipzig, 1868, Bd. I, Nr. 39.

hält folgende Stelle aus dem Jahre 1361: „Da Ticzman von syfridshayn burgirmeystir was do schuldigete der kramermeystir dy kramere vmme syne gewette vnn iarczins mer denne sy bekantin Do behilden sy uf den heyligin<sup>20)</sup> daz sy em niche mer pflichtig wern czu gebene denne ierlichin eyn pfunt lypcziger pfennige vnn sechs pfennige dem gewette vnn idem gewerke dry pfennige Daby ist gewest johannes hosang pudernas volrad in kegenwerkeyt dryer rete etc.“<sup>21)</sup> Solche Verpflichtungen konnten aber nur aus bestimmten Regeln oder Statuten (Artikeln oder Ordnungen), wenn sie auch nur als Gewohnheitsrecht bestanden haben, erwachsen. Die Gewette<sup>22)</sup> hat hier die Bedeutung des Gerichtszinses, des Friedensgeldes, um das der Kramermeister in seiner Eigenschaft als Richter der Gesamtheit der Kramer oder dem einzelnen schuldigen Kramer Frieden gewirkt hatte. Ein solcher Streit zwischen einem Kramermeister und Kramern: das ist unzweifelhaft gleichbedeutend mit „innerhalb einer Kramergenossenschaft“, hier in der Form des Magisteriums.<sup>23)</sup>

Ein anderes Zeugnis dafür, dass die Kramerinnung schon vor dem Jahre 1477 bestanden hat, legt auch das alte Leipziger Harnischbuch vom Jahre 1466 ab. Dasselbe enthält das Verzeichnis der vom Rat der Stadt den Innungen vorgeschriebenen Waffenanzahl und sagt da folgendes: „Item die cramere 6 krebisse, item 6 hute, item 6 poffossen, item 4 armbrost vnd zcwu buchssen, item 6 stelin kollir.“ (In „Quellen zur Geschichte Leipzigs“, 1889, I. Bd., S. 48.)

<sup>20)</sup> Heisst: sie schwuren.

<sup>21)</sup> Vergl. Anlage 1, welche die Nachbildung der betr. Seite des Stadtbuches bildet.

<sup>22)</sup> Gewette, Wette, mhdtsch. vete, wette, gewette, urverwandt mit dem lateinischen vas = Bürge, vadimonium = Bürgschaft, auch Prozess und Termin. „Weddetafeln“ kommen im Jahre 1458 in der Bedeutung von „Gerichtssitzung“ vor, z. B. in den Lübeckischen Zunftrollen; vgl. diese, von Wehrmann herausgegeben, 1872, S. 354; ferner: Silberschmidt, Entstehung des deutschen Handelsgerichts, 1894, S. 30.

<sup>23)</sup> Diese Urkunde, welche zuerst in den „Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft“ (Leipzig), I. Band, 1. Heft, im Jahre 1856 abgedruckt und von Posern-Klett im I. Bande des Urkundenbuches der Stadt Leipzig unter Nr. 60 aufgenommen worden ist, findet eingehendere Würdigung in Rudolph Eberstadt's verdienstvoller Abhandlung „Magisterium und Fraternitas“ (vgl. Schmoller's staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, XV. Band, 2. Heft, Seite 131 bis 133). Eberstadt sind die Urkunden des ältesten Kramerbuches selbstverständlich ebenfalls unbekannt geblieben, sonst würden seine Ausführungen nicht einen Irrtum enthalten, der darin zu finden ist, dass Eberstadt — auf Grund einer Angabe in Schmoller's Bayrischem Lexikon — das Wort der Urkunde „gewerk“ mit „Geselle“ deutet. Die Leipziger Kramerschaft kannte Gesellen nicht. Die Bedeutung des Wortes „gewerk“ geht aus den ältesten Kramerordnungen und aus den Namensverzeichnissen der Leipziger Kramerinnung deutlich hervor. Im ältesten Kramerbuche besagt die Aufnahmeordnung (vgl. Kapitel III), welche „man eym itzlichen der die innung gewynnt furhalten vnd von ime die zu halten gelobniss nemen sal“, am Schluss: „... ich leyhe euch die innung myt aller irer gerechtigkeit, wie sie eynander vnd eyn itzlicher vnser myt gewercke hat...“ Die eigentlichen Innungsartikel besagen ferner in Punkt 2: „eyn itzlicher gewerck

Das meiste, was an urkundlichem Material in und über Leipzig an's Tageslicht zu fördern war, hat K. Fr. von Posern-Klett aus dem Dunkel der Archive unermüdlich gehoben, andere haben seine Arbeit nach Möglichkeit ergänzt. Wer weiss, ob überhaupt noch etwas seines Entdeckers harret. Schier unbegreiflich klingt es dem Freunde der Geschichtsforschung, wenn er erfahren muss, dass vor gar nicht allzu ferner Zeit, um die Mitte des 19. Jahrhunderts, eine grosse Partie von Literalien und Akten auf Anordnung eines völlig unbefähigten Beurteilers als wertlos dem Boden des Leipziger Rathauses „wegen eintretenden Raummangels“ entnommen und zum Einstampfen verurteilt wurde.

Um so freudiger begrüsst man jeden noch so schlichten Zeugen aus der Vergangenheit, der neu auftaucht. Als ein besonders beachtenswerter erscheint das „Alt Crambuch“.

Möge es den folgenden bescheidenen Schilderungen vergönnt sein, die Sprache, welche jenes ehrwürdige Buch redet, zu neuem Leben zu erwecken, um den Geschlechtern der Gegenwart und der Zukunft von den rührigen Ahnen, von den Förderern des Leipziger Handels und von den Leipziger Bethätigern regen Handelsfleisses zu künden!

---

sall eyn iar ij gr . . . geben;“ es wird hier der Jahresbeitrag der Innungsbrüder festgesetzt. Auch bei den Strafbestimmungen spricht diese Ordnung von „gewercken“ und nennt endlich in Punkt 8 die Innung die „gantz gewerckschafft“. Im Memorial der Innung von 1543 befindet sich ferner „Aller gewerkhen wilkhur“. Die Namensverzeichnisse sagen wiederholt von dem neu aufgenommenen Innungsmitglied, er sei „kramer und gewerck worden“, so heisst es z. B.: „Merten Leübel ist kramer vnd gewerck worden disser innung vor sich (vnd) seyn weyp“ (siehe Anlage 8, letzter Name); die Überschrift lautet aber ausserdem, dass die Nachverzeichneten in der Innung der Kramer und Brüder seien. Ein Geselle dürfte schwerlich alle Rechte der Innung empfangen haben, schwerlich auch alle Verpflichtungen haben übernehmen müssen, z. B. die Zahlung des vollen Jahrgeldes der Meister. Mit einem Wort: die Leipziger Kramer kannten einen Unterschied zwischen „selbstständigen Kramern und Gesellen“, wie Eberstadt ihn macht, nicht. Bei ihnen und in ihrer Innung war das Wort „gewerck“ gleichbedeutend mit Innungsbruder, keinesfalls mit Geselle. Letzterer dürfte bei den Kramern der damaligen Zeit wohl überhaupt nicht zu suchen sein, eher bei den Grosskaufleuten, bei den Lagerherren (die Kaufgesellen). Wenn ich in der obigen Auslegung des Wortes „gewette“ nicht Unrecht habe, so dürfte die Urkunde von 1361 wohl so zu verstehen sein, dass die Gesamtheit der Kramer pflichtig war, dem Kramermeister einen Jahrzins von einem Pfund Leipziger Pfennigen und eine Pauschal-, vielleicht auch eine jeweilige Einzelgewette von 6 Pfennigen zu geben, und dass — ausserdem — der einzelne Innungsbruder (gewerck) bei Schlichtung seiner persönlichen Streitigkeiten dem Kramermeister 3 Pfennige zur Gewette zu zahlen hatte.

## II.

### Das älteste Kramerbuch.

Ehe ich auf die Beschreibung des Buches selbst eingehe, sei es erlaubt, eine aus dem 17. Jahrhundert stammende Bemerkung hier wiederzugeben, die auf der Rückseite des siebenten Blattes zu finden ist:

„Es müssen zu der Zeit, do diese vorhergestandene Sechs blat diesses Kraher Buchss, als nemblich Fol. 1. 2. 3. 4. 5 und 6 herauss kommen, recht unachtsamme und nachlässige Krahermeister gewest sein, das Sie selbige kon(nten) abhanden kommen lassen und ihre gebühr nicht besser beobachtet, solche 6 bläter, do sie wandelbar worden, nicht in Zeiten befästiget vnd also disser Innung zu gut, als Ihr Fundament, gethreulich Verwahret, sondern schändlicher weiss Verlohren gehen lassen. Gott Vergebe es ihnen.“

Es ist dies ein wahres Wort, denn es ist in der That unglaublich, wie unachtsam mit diesem Buche umgegangen worden sein muss. Der gute feste Rindlederüberzug ist derart von Schmutz und Staub besetzt, dass die ursprüngliche hellbraune Farbe nur noch unter den später angebrachten Schliessgurten einigermassen zu erkennen ist. Wenn man in Betracht zieht, dass das Kramerhaus bereits im Jahre 1654<sup>24)</sup> von der Innung erworben worden ist und dem Archiv derselben bis zur Auflösung der Innung im Jahre 1888 ein schützendes Obdach gewährte, so begreift man nicht, wie das Buch in einen solchen schmutzigen und zerrissenen Zustand kommen konnte, da es doch ein ständiges Asyl hatte. Es ist somit nicht das Fehlen der ersten 6 Blätter allein, was ein schlechtes Licht auf die Ordnungsliebe der alten Herren wirft: weit mehr legt das Äussere des Buches Zeugnis von deren Gewissen-

<sup>24)</sup> Die Biedermann'sche „Geschichte der Kramerinnung“ sagt auf Seite 35: „Über die Erbauung oder Erwerbung des Kramerhauses seitens der Kramerinnung enthält das Archiv der letzteren leider nichts.“ Dies ist ein Irrtum. Das Aktenstück Nr. 60 (neue Numerierung 27) des Kramerarchivs enthält sämtliche Protokolle, Urkunden und abschriftlichen Dokumente zum Erwerb des Hauses durch die Kramerinnung. Ferner führt das im Jahre 1605 begonnene „Jornall. Kramer Büch“ in der Jahresrechnung für 1654 den ersten auf diesen Kauf bezüglichen Posten an. Der Preis, den die Innung zahlte, betrug 1500 Gulden, von denen am 25. Juli 1654 800 Gulden angezahlt worden sind.

losigkeit ab. Das Buch ist doch nicht in täglichem Gebrauch gewesen; die seltenen Eintragungen haben es sicherlich nicht zu der Verfassung gelangen lassen, in der es jetzt vorliegt.

Das Folioformat des ältesten Kramerbuches<sup>25)</sup> ist  $32\frac{1}{2}$  Centimeter hoch und  $20\frac{1}{2}$  Centimeter breit; das Buch enthält 227 Blätter, welche handschriftlich die Zahlen 7 bis 234 tragen und mit dem Lederband eine Gesamtdicke des Buches von  $7\frac{1}{2}$  Centimetern ergeben. Der Lederüberzug des unteren Deckels ist derart verlängert, dass er über den Buchschnitt und dann noch etwa 7 Centimeter über den oberen Deckel hinwegreicht. Über den Buchrücken ist oben und unten in späterer Zeit je ein Lederstreifen auf den Deckeln mit braunen Lederbez. neueren rotgefärbten Pergamentstreifen befestigt, welche auf den Strecken, die am Buchrücken entlang laufen, mittels zweier zu Schnur gedrehten Lederriemchen die Papierlagen unter Zuhilfenahme von Hanfschnuren an den Lederband fesseln. In der Mitte der Buchhöhe läuft ebenfalls ein Rindlederriemen, auch erst aus späterer Zeit stammend, hier aber um das ganze Buch herum. An diesem Schliessgurt haftet auf dem oberen Deckel eine ganz einfache Messingschnalle. Von der Schlussklappe des unteren Lederdeckels her greift eine noch neuere, in der Farbe heller erhaltene Lasche herüber, welche die Schliesslöcher, acht an der Zahl, enthält. Der Rücken trägt ein erst im 18. Jahrhundert angebrachtes schwarzes Lederschild, das den Goldtitel in römischen Buchstaben und deutschen Ziffern trägt: „Cramer-Buch 1477—1577.“ Worte und Zahlen des Schildes trennt eine über die ganze Breite reichende gestrichelte Filete, oben und unten laufen je zwei goldene, durch eine ebenfalls goldene Strichfilete getrennte Blattfileten am Schilde entlang. Das ist die einzige Vergoldung, welche der Einband aufweist.

Beide Decken tragen dieselbe Blindpressung. An den vier Rändern läuft eine mittels Rollenstempels aufgedruckte Bordüre entlang, welche sich an den Ecken überschneidet, so dass eine eigentliche Eckfigur nicht entstanden ist. Für die freihändige Führung des Rollenstempels spricht die Ungeradheit der Bordüre. Diese verbindet an den Längsseiten je acht, an den Schmalseiten je fünf gotische Blumen durch ein von Akanthusblättern überranktes Band und ist von ebenfalls blindgepressten, zum Rollenstempel gehörenden Linien begleitet.

Die grosse, zwischen den Bordüren liegende Deckelfläche ist in aufrecht stehende verschobene Vierecke, Rhomben, durch blindgepresste dreifache Linien, von denen die mittlere die breitere ist, geteilt. Jedes der Fächer enthält eine gotische Blume: einen aus zwei kleinen Blättchen aufstrebenden, mit einer Distel gekrönten, rechts und links von Blütenblättern flankierten Stengel. Die Hand, welche diese Blumen frei

<sup>25)</sup> Vgl. die Abbildung vor dem Titel.

aufgepresst hat, ist nicht immer glücklich gewesen: der Stempel ist nicht in jedes Feld gleichmässig eingesetzt worden, an manchen Stellen greift die Blume sogar auf die Randbordüre über. Die von dem untern Deckel überschlagende Schliessklappe zeigt dieselbe Bordüre, jedoch ist im Mittelfelde die Fächerteilung weggelassen worden und die Blumen nur in zwei senkrechten Reihen übereinandergestellt. Diese Klappe ist jedenfalls auch innen bezogen gewesen; leider zeigt auch nicht eine Stelle mehr die Art dieses Überzuges, nur Reste von zwischengeklebtem bedruckten Papier sind übrig geblieben. Auch an den Innenseiten der Deckel ist, abgesehen von eigentlichen Deckelresten, die Art des innern Überzuges nicht mehr festzustellen. Diese eigentlichen Deckel sind in Ermangelung von Pappe aus kaschiertem Papier hergestellt gewesen. Die völlige Loslösung des ersten Blattes des oberen Deckels, welches die „Tafel in der Wage“ trägt und bereits nur noch an wenigen Randstellen haftete, ergab, dass das Druckpapier Fragmente der Lustspiel-sammlung des Publius Terentius sind, und zwar dessen „Heautontimorumenos“, Anfang des fünften Aktes. Diese Blätter entstammen der von dem Leipziger Drucker Jakob Th. Thanner<sup>26)</sup> im Jahre 1508 hergestellten Ausgabe.<sup>27)</sup> Es ergibt sich schon hieraus, dass der Einband jüngeren Datums ist, als das Buch selbst. Aber dieses Buch selbst giebt im sechsten Posten einer Rechnungsniederschrift auf der Vorderseite des 107. Blattes<sup>28)</sup> das Jahr 1515 als Zeitpunkt der Herstellung des Einbandes mit den Worten an: „Aüssgeben von dissem nawen Register eynzubinden vnnnd zu vberziehenn fl o β 5 δ o.“

Die Thatsache, dass der Einband erst 38 Jahre nach dem Beginn des Buches hergestellt worden ist, erklärt vielleicht auch das Fehlen der ersten sechs Blätter. Diese machen gerade eine Lage aus, denn das Buch enthält 38 Lagen zu je drei Bogen oder sechs Blatt oder zwölf Seiten. Der lange Gebrauch ohne schützenden Einband hat vielleicht die ersten Blätter der ersten Lage so zugerichtet, dass diese beim Binden hat entfernt werden müssen. Es ist kaum anzunehmen, dass diese Blätter, wenn sie beschrieben waren, mutwillig herausgerissen worden sind. Am nächsten liegt die Vermutung, dass jene Lage Papier gleichsam den Schutz eines Einbandes, bis dieser selbst hergestellt sein würde, ersetzen sollte.<sup>29)</sup> Bestärkt wird diese Vermutung dadurch, dass der Titel des Buches erst auf dem 17. Blatt zu finden ist, also sogar noch mehr Papiermaterial leergelassen wurde. Allerdings erscheint dann die Numerierung widersinnig, da sie die fehlenden Blätter mitzählt. Die innere Seite des oberen Deckels zeigt über dem Druck-

<sup>26)</sup> Über diesen vgl. „Allgemeine Deutsche Biographie“, Bd. 37, S. 653.

<sup>27)</sup> In der Universitäts-Bibliothek zu Leipzig zu finden.

<sup>28)</sup> Vergl. Anlage 12.

<sup>29)</sup> Vergl. Metger, Statuten des Verbandes der Flensburger Schmiedegesellen. Berlin, 1883, S. 12.

papier auch Schreibpapier; dasselbe ist jedoch weder beschrieben, noch numeriert, kann also nicht zu den vermissten sechs Blättern gehören.

Das oberste dieser aufgeklebten Blätter ist ausserdem nicht von derselben Hand gefertigt, welche das Papier des eigentlichen Buches hergestellt hat, gehört also ursprünglich nicht zu dem Buche, sondern stammt aus früherer Zeit. Es trägt die Abschrift der Tafel in der Wage.<sup>30)</sup> Die chemische Untersuchung dieses Papiers hat ergeben, dass es vornehmlich aus Leinen und wenig Hanf mit sehr wenig Baumwollfasern besteht, während das Papier der eigentlichen Textbogen des Buches Lumpenfasern von Baumwolle mit viel Leinen und wenig Hanf enthält. Schon hieraus geht hervor, dass hier zwei sehr verschiedene Papiere vorliegen. Der Mangel an Lumpenfasern in dem ersten aufgeklebten Blatt lässt vielleicht nicht mit Unrecht auf eine Herstellung dieses Papiers schon im 13. Jahrhundert schliessen, da die Verwendung der Hadern in Europa erst im 14. Jahrhundert nachweisbar ist. Für die Verschiedenartigkeit unserer beiden in Betracht kommenden Papiere sind weitere, noch sicherere und untrüglichere Merkmale die Wasserzeichen. Das ältere Papier, welches die „Tafel in der Wage“ trägt, zeigt einen Ochsenkopf, das jüngere, das des Buches selbst, eine Krone als Wasserzeichen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass das ältere Papier Ravensburger Erzeugnis ist, das ja den Ochsenkopf aufwies. Dieses wurde in der That in Leipzig gekauft. Das Inventar einer von Leipzig nach Nürnberg verkauften Spezereihandlung (allerdings erst von 1503) zeigt, dass diese Handlung an Papier vom Ravensburger fast das meiste besass; es führt auf: „Papur Raffelsburger 27 riss, 1 pro 19 gr. = fl. 24. 9 gr.“<sup>31)</sup> Sächsisches Fabrikat dürfte ausgeschlossen sein, da nachweisbar erst seit den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts in Sachsen Papiermühlen bestehen. Siehe auch Kapitel VI über Papier.

Der Inhalt des Buches ist folgender:

Blatt 7, mit welchem das Buch beginnt, trägt die Aufnahmeartikel der Kramerinnung, die Satzungen, auf welche der neu Eintretende ein Gelöbniß abzulegen hatte; Blatt 8 zeigt die eigentliche Kramerordnung, gewöhnlich kurz die „Artickuln“ genannt.

Die nächste Lage des Papiers — ihr fehlen die Blätter 13, 14 und 15 — ist leer. Blatt 17 trägt folgenden Vermerk: „Dieses buch nimbt seinnenn Annfang wie vf der anndern seittenn 18 zuersehenn Anno. 1477.“ Die Rückseite dieses Blattes führt eine Reihe der „witwen in der innung“ an, dann beginnt auf dem 18. Blatt ein Verzeichnis der Kramer vom Jahre 1477 an bis zum Jahre 1548 (auf

<sup>30)</sup> Siehe das Kapitel VI und die Anlage 16.

<sup>31)</sup> Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 1881, S. 300.



Blatt 31). Blatt 32 bis 35 (Blatt 36 fehlt) handeln davon, „Was die innung von schult hat aüsssteenn.“ „Hernach volgen (Blatt 38 und 39) welche wyr kremer meyster, vff Bitt des Erbarh Rath durch gonst in dy inung genomen vnnnd nichts gegeben haben.“ Die Blätter 40 bis einschliesslich 105 sind leer. „Her Nach volget Nün was die kramer meyster Eynnemen vnnnd aüssgebenn“ auf den Blättern 106 bis einschliesslich 199, beginnend mit dem Jahre 1515, schliessend mit dem Jahre 1577. Blatt 201 zeigt den Bericht über die Doktor Wirth'sche Spende, Blatt 203b u. ff. Quittungen über dieses Legat (Vgl. Anlage 20), sowie mehrere Verzeichnisse derjenigen Innungsmitglieder, welche durch Ratsbefehl zur Hilfsthätigkeit bei Feuersbrünsten bestimmt waren. Die Blätter 219 bis 225 enthalten wiederum ein Verzeichnis aussenstehender Innungsgelder. Die Blätter 226 bis 319 sind leer; dann fehlen die nächsten vier Blätter, das folgende, 324, enthält auf der Rückseite ein Waffenverzeichnis der Innung aus dem Jahre 1534.<sup>32)</sup> Das Schlussblatt ist leer.

Das auf die Innenseite des unteren Deckels geklebte Blatt enthält einige, teilweise zusammenhanglose Vermerke. Sie sind in der Anlage 23 wiedergegeben.

---

<sup>32)</sup> Siehe Anlage 21.

### III.

#### Die Verfassung der Kramerinnung.

Bevor ich auf die beiden in dem ältesten Kramerbuche vorgefundenen Ordnungen der Innung eingehe, halte ich es für nötig, einiges über den Begriff „Kramer“ des Mittelalters zu sagen.

Das spätere Mittelalter unterscheidet den Kaufmann, mercatorem, und den Krämer, institorem. Der Kaufmann war der die Länder bereisende, die Handelsverbindung zwischen den einzelnen Ländern, ja selbst zwischen dem Orient und Occident herstellende Grosshändler, der einer Genossenschaft mit Seinesgleichen nur ausserhalb der schützenden Mauern seiner Heimatstadt bedurfte, welches Bedürfnis schliesslich zur Verbindung der Kaufmannsgilden mehrerer Städte unter einander führte. „Als der (Gross-) Handel das Transportgewerbe von sich abgestreift hatte, von dem er, mit ihm aufs engste verquickt, anfangs in die Form der Gilde gedrängt worden war, trat der individualistische Charakter (der persönliche Egoismus) der Kaufmannschaft erst recht hervor; der Grosskaufmann des 14. Jahrhunderts arbeitete nicht mit Genossen, sondern mit einem unterthänigen und doch rechtlich freien Personal von Schreibern und Prokuristen, die ihm nicht irgendwie persönlich, sondern nur rein sachlich vertragsmässig verbunden waren.“<sup>33)</sup> Die Kramer hingegen, also die damaligen Vertreter unseres jetzigen Einzel- oder Kleinhandels hatten in allen grösseren und mittleren Handelsstädten ihre eigenen Innungen. Wichtig für eine Bestimmung des Unterschiedes zwischen Kramern und Kaufleuten ist auch das Vorrecht der letzteren, zu jeder Zeit jede Stadt in ihrer Berufseigenschaft besuchen zu dürfen, während den Kramern dies nur zur Jahrmarktszeit und auch da nur für die Dauer von drei Tagen im Jahre gestattet war. Der Kaufmann konnte seine Waren an jeden verkaufen, der Kramer durfte sie nicht an den Kramer, höchstens an einen fremden Kramer verkaufen, und auch an ihn nur, wenn dieser die Stadt zu verlassen im Begriff stand.<sup>34)</sup>

Deutlich kommt die Auffassung des Begriffes „Kramer“ in den

<sup>33)</sup> Lamprecht, Deutsche Geschichte, 1896, V, 1, S. 118.

<sup>34)</sup> Klöden, Stellung des Kaufmanns im Mittelalter, 1841, I. Stück, S. 42.

Innungsartikeln zum Ausdruck.<sup>35)</sup> Sehr anschaulich zeichnet auch Geiler von Kaisersberg den Unterschied zwischen Kaufmann und Kramer: „Zu dem ersten, so trägt er in seinem Kram in einem Wännlein hin und her Strell (Kämme) und Spiegel,“ ist also Hausierer. „Wann er etwas überkommt, so will er darnach ein Gedemlein (einen Laden) haben,“ also Kramer sein, „und wird darnach ein Kaufmann und hält Haus und hört nit auf, er sei denn in einer (Handels-) Gesellschaft.“ Eine treffliche bildliche Erläuterung hierzu ist ein im Nürnberger Germanischen National-Museum befindlicher Kupfer nach einem Ölgemälde an einem Augsburger Hause. Dass unter den *institores* Leipzigs die Kramer gemeint sind, erhellt auch aus der ersten vom dortigen Rate bestätigten Kramerordnung vom Jahre 1484, in welcher ja lediglich vom Kleinhandel, vom Einzelverkauf, von „Pfennigwerten“ die Rede ist.<sup>36)</sup> Ausserdem heisst es in einer an den Rat gerichteten Klagschrift der Leipziger Kramer vom Jahre 1522 u. a.: „. . . Item Es vnderstehin sich itzlich lagerhern auch andere mehr mit kleinen pfenwertten, in gewelben vnd kammern ausszulegen . . .“<sup>37)</sup> „Lagerherr,“ das ist der Ausdruck für Grosskaufmann, den der Leipziger im Mittelalter gebrauchte. In grossen Gewölben und Kammern hielt er seine Ware, während der Kramer sich der Buden (auch *büden* und *boden* genannt) bediente oder seine Waren in Hausfluren (*hussir*) feil bot. „Diese Buden waren meist sehr primitiv angelegt: schuppenartige Räume, die schon vorhandenen Bauten angeklebt wurden, wo nur immer sich Gelegenheit zu regerem Verkehr ergab. An Brückenplätzen, auf dem Markt, an Kirchen mit hervorragenden Reliquien, die zu zahlreichen Wallfahrten veranlassten, schossen sie rasch aus der Erde, zwischen den vorgestreckten Strebepfeilern des Langschiffes und des Chors der Kathedralen nisteten sie sich ein, sie umgaben das Rathaus in fest geschlossenem Ring, ja sie bildeten inmitten breiter Strassen, mit der Rückseite aneinandergelehnt, eine neue Reihe kleiner Ansiedelungen.“<sup>38)</sup> Der Grosskaufmann verkaufte, sein Name kündigt es schon, in grösseren Mengen, oft jeder einzelne nur ganz bestimmte Waren, der Kramer „Pfennigwerte“ in kleinen Mengen. Unter diesen Pfennigwerten verstand man vielerlei Verkaufsartikel. Im Verzeichnis einer Schiffsladung des Hanneke van dem Berge vom Jahre 1454 (Hansisches Urkunden-

<sup>35)</sup> „Das nyemantz eyntzlig ausswieg der vnser innung nyt halt.“ Siehe Anlage 4.

<sup>36)</sup> Urkundenbuch der Stadt Leipzig, 1868, Bd. I, Nr. 526; dann ebenda Nrn. 34; 189, Anm., und 397.

<sup>37)</sup> Leipziger Ratsarchiv, Aktenstück XLV, E, I, Blatt 1 b.

<sup>38)</sup> Lamprecht, Deutsche Geschichte, 1896, IV, S. 229. Eine bildliche Darstellung, welche zugleich den Unterschied zwischen Kaufmann und Kramer im Mittelalter zu erläutern vermag, enthält der Codex picturatus des Balth. Behem in der Krakauer Bibliothek. Wiedergabe derselben siehe in Schultz' „Deutsches Leben im 15. u. 16. Jahrhundert“, 1892, Fig. 186 u. 187.

buch, Bd. VIII, Nr. 369) heisst es z. B. „. . . item noch 2 droghe tunnen mid tynne (Zinn), iseren drade, budel (Beutel), meste (Messer) vnde ander cleyne penincwerde . . .“ Die Pfennigwerte kommen ausser in der oben genannten Klagschrift auch in den Leipziger Kramerordnungen vor, ebenso die Kölnischen Pfennigwerte. Billige Ware ist unter beiden gemeint; die Kölnischen waren meist aus unechtem Gold und Silber, denn als solches wird wohl das „kolnisch goldt vnd Silbers vnd geschlagenn goldt vnd Silber“ (wohl Blattgold und Blattsilber) zu verstehen sein; dann aber auch mancherlei andre, stofflich von einander ganz verschiedene Ware ist gemeint. Die „Tharipfa“ des Nürnberger Germanischen National-Museums bringt häufig neben „Kupfren drodt“ und „kremerey allerley sort“ diese Artikel. „Colnsch gud“ nennt die ältere Bürgerrolle der Lübecker Kramer;<sup>39)</sup> es heisst dort: „Item wilk borgher de Colnsch gud veyle heft, de mach vorkopen bendeken, zyden, koghelers (Kappen), paryscher, borden, goldvel, sulvervel, gold, sulver, Paternoster, Papier . . .“ Man sieht, der Begriff „Pfennigwert“ und „Kölnische Pfennigwert“ war ein sehr dehnbarer.<sup>40)</sup>

Ebenso klar wie aus den genannten Leipziger Urkunden geht dieselbe Auffassung von dem Begriff „Kramer“ aus anderer Städte Kramerordnung hervor, z. B. aus dem Texte der Bestätigungsurkunde des Abtes Gerhard von Werden (1247), in welcher er den Kramern (institoribus) zu Helmstedt das Recht der Innung zuerkennt, ihnen auch einen eignen Kramermeister (magistratum) mit richterlichen Befugnissen zugesteht.<sup>41)</sup> Ebenso aus der Stendaler Ratsurkunde<sup>42)</sup> von 1299.<sup>43)</sup>

Nun zu den Urkunden des ältesten Leipziger Kramerbuches.

Als das „erste Gerippe der allmählich immer mehr ausgebildeten und erweiterten Kramer-Innungs-Artikel“ Leipzigs hat man seit dem Erscheinen der „Geschichte der Leipziger Kramerinnung“<sup>44)</sup> die vom Rate im Jahre 1484 bestätigten Artikel betrachtet. Dass diese Annahme auf einem mit der Unbekanntschaft mit dem ältesten Kramerbuche zu entschuldigenden Irrtum beruht hat, beweisen die in dem ältesten Kramerbuche vorgefundenen beiden Ordnungen, deren erste ausserdem die

<sup>39)</sup> Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, 1872, S. 273.

<sup>40)</sup> Über Pfennigwerte siehe auch Boos, Geschichte der rheinischen Stadtkultur, 1899, III, S. 125.

<sup>41)</sup> Hansisches Urkundenbuch, I, Nr. 530.

<sup>42)</sup> Ebenda, Nr. 1312.

<sup>43)</sup> Über den Unterschied zwischen Kaufmann und Kramer siehe auch: von Below's Abhandlung in Conrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, 1900, 20. Bd., S. 1 ff.; dann Roscher-Stieda, Nationalökonomik des Handels- und Gewerbfleisses, 1899, S. 107 ff.; ferner J. G. Büsch's sämtliche Schriften, X. Band, S. 286 ff., Wien 1816. Gengler unterscheidet in seinen „Beiträgen zur bayrischen Rechtsgeschichte“ (Bd. I, S. 219) „zwei wesentlich verschiedene Klassen der Kaufleute“, die Grosshändler und die institores in Regensburg.

<sup>44)</sup> Vergl. Biedermann, Geschichte der Leipziger Kramerinnung, 1881, S. 6.

Behauptung nichtig macht, dass über die Bedingungen der Aufnahme in die Kramerinnung „nichts festgesetzt gewesen sei“;<sup>45)</sup> denn die genannte Ordnung kündigt ihren Zweck, die Aufnahmebedingungen, schon in der Überschrift klar und deutlich an. (Text der Ordnung siehe Anlagen 2 und 3.)

Auf eine Besprechung aller fünf Artikel dieser Ordnung erläuternd einzugehen, ist wohl überflüssig, denn sie erklären sich hinlänglich von selbst und enthalten Bestimmungen, welche ja wohl überall üblich waren und an sich nichts Neues für die Forschung des Innungs- und Zunftwesens des Mittelalters aufweisen.<sup>46)</sup> Ausserdem sind einzelne Vorschriften in der zweiten Ordnung wiederholt und werden bei deren Besprechung gewürdigt werden. Das Zahlen der Busse und der Mitglieds-gelder teilweise in Wachs war ja im Interesse der kirchlichen Pflichten der Innungen in allen Ländern gebräuchlich, ebenso die Beteiligung an den Leichenbegängnissen verstorbener Mitglieder, durch welche, wie Stieda in seiner Abhandlung „Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens“ zutreffend sagt,<sup>47)</sup> die Zusammengehörigkeit der Innungsbrüder nach aussen beurkundet werden sollte. Dagegen muss ich eine Bestimmung hier hervorheben, welche insbesondere für die Geschichte der Leipziger Kramerinnung einen neuen Gesichtspunkt eröffnet, nämlich die, „dass der Eintretende Brief und Siegel auflege seiner Geburt und redlichen Herkommens,“ eine Forderung, welche die Biedermann'sche „Geschichte der Leipziger Kramerinnung“<sup>48)</sup> als zuerst im Jahre 1524 auftretend nennt, im Jahre 1604 hingegen „noch nicht wie in späteren Artikeln“ vorfindet und im Jahre 1672 wiederum als eine erstmalige Erscheinung bezeichnet. Das Fehlen einer solchen Bestimmung würde in der That sehr befremden. War sie doch in damaliger Zeit eine allgemein übliche Hauptbedingung, auch in Leipzig, wo z. B. die Weissgerber (1423) verlangten: „... vnde och sal her from vnde elich geborn sein.“ Stahl sagt in seinem Werke über das deutsche Handwerk:<sup>49)</sup> „Das Erfordernis ehelicher Geburt scheint dem deutschen Handwerk allein eigen gewesen zu sein, wenigstens ist in den französischen Handwerksordnungen nirgends ihrer erwähnt.“ Das „redliche Herkommen“, da es noch besonders neben der ehelichen Geburt bedingt wird, ist, ausser auf die Forderung der Redlichkeit der Gesinnung und der Reinheit der eignen persönlichen Vergangenheit des Werbenden, wohl noch darauf zurückzuführen, dass es im Mittelalter bestimmte Berufsklassen gegeben hat, welche mitsamt ihren zugehörigen einzelnen Individuen, Frauen, Söhnen, Töchtern und Gehilfen, die also teilweise mit der Aus-

<sup>45)</sup> Biedermann, Geschichte der Leipziger Kramerinnung, 1881, S. 6.

<sup>46)</sup> Über das Eintrittsgeld und seine Stundung u. s. w. siehe im V. Kapitel, S. 44.

<sup>47)</sup> Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1876, 27. Bd., S. 83.

<sup>48)</sup> S. 7, 10 und 12.

<sup>49)</sup> Stahl, Das deutsche Handwerk, 1874, I. Bd., S. 93.

übung des Berufs gar nichts zu thun hatten, allgemein für ehrlos gehalten haben. Ausser den Spielleuten gehörten die Bader, die Abdecker, Schäfer, Zöllner, sowie überhaupt alle Stadt- und Herrendiener, dann die Wenden, ja selbst die Leineweber u. a. zu jenen Verachteten.

Ein anderer bisher nicht beseitigter Irrtum ist der, dass erst im Jahre 1524 das Verlangen nach Überwachung der Richtigkeit der Mass- und Gewichtsverhältnisse durch die Kramermeister zum Ausdruck gelangt sei: Schon unsre Aufnahmeordnung verlangt, wie wir in der Anlage 2 sehen, von dem Eintretenden das Gelöbniß, „das er recht mass, Elle, vnd gewicht, keyn gefelschte ware bey sich lass befinden,“ und die zweite, die eigentliche Kramerordnung, verlangt im sechsten Punkt ausdrücklich die diesbezügliche Aufsicht durch die Kramermeister. Eine andre Bestimmung, welche zur Überwachung der Echtheit der Ware dienen sollte, war vom Rate selber verfügt. Hier greifen Mitglieder einer andern Innung in die Gerechtsame der Kramermeister ein, und zwar sind es zwei alljährlich aus der Innung der Goldschmiede durch diese gewählte, vom Rate zu bestätigende Meister, welche nicht nur die Arbeit und die Arbeitsstätten ihrer eignen Innungsbrüder prüfen sollen, sondern „die selbigen schawmeister, sollen auch auff die kremer, die silberwerck feil haben, auffsehen vnd achtung haben, jr silber auch beschawen vnd besichtigen, vnd was sie ankomen vnd befinden werden, das die obgesatzte satzung vnd widerunge<sup>50)</sup> nicht erreichen, sollen sie nemen, vnd vns dem Rath überant worten.“<sup>51)</sup> Wir finden gerade diese Vorschrift übrigens auch an anderen Orten, z. B. in Lübeck.<sup>52)</sup>

Auffallend darf vielleicht der Mangel einer Bestimmung bezeichnet werden, welche dem Werbenden den Nachweis deutscher Abkunft abfordert. Gerade Leipzigs Kramerschaft und Handelsstand, denen durch die Messen manch fremdes Element zugeführt werden konnte, hätte, so sollte man meinen, auf einen solchen Nachweis besonderes Gewicht legen sollen. Der Geburtsbrief allein konnte wohl kaum genügen, sonst hätten andere Innungen neben ihm die deutsche Abkunft nicht noch besonders betont. In der That finden wir in den Namensregistern der Kramerinnung namentlich der jüngeren Zeit jährlich die Aufnahme einer ganzen Reihe auswärtiger, d. h. zugezogener Personen aufgeführt, deren Zahl mitunter die der neu eintretenden Einheimischen übersteigt. Im Jahre 1725 wurden sogar nur Fremde, neun an der Zahl aufgenommen.<sup>53)</sup> Wenn auch der Herkunftsort dieser von auswärts kommenden Innungsmitglieder stets ein deutscher war, so konnte man doch nicht sicher

<sup>50)</sup> Feingehalt, hier 8 Lot.

<sup>51)</sup> Aus „Der Stad Leipzig allerley Ordnunge. 1544,“ S. 20.

<sup>52)</sup> Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, 1872, Nr. 16.

<sup>53)</sup> Biedermann, Geschichte der Leipziger Kramerinnung, 1881, S. 4.

sein, dass die Personen wirklich auch Deutsche waren. Innungen nord- und ostdeutscher Städte, wo die Bevölkerung eine national gemischte war, die also der Zuführung fremder Elemente ohne eine verhütende Bestimmung in ihren Ordnungen ebenso ausgesetzt waren wie die Innungen der Messstadt Leipzig, wussten sich denn auch durch statutarische Regeln zu schützen. Frankfurt a. O. z. B. verlangte von den Schuhmachern ausdrücklich den Nachweis, dass der Werbende „von allen seynen vier anhen Rechtere deutscher arth“ sei. Andere Leipziger Innungen haben Vorschriften gehabt, welche vielleicht jener nahe kommen, z. B. dass der Aufzunehmende „dem rote gute genock zcu enem burger“ oder dass er „zcu voran burger syn solle“, eine Bestimmung, die von der Kramerinnung erst im Jahre 1590 in ihre Ordnung aufgenommen wurde.<sup>54)</sup> Eine Aufnahme-Urkunde<sup>55)</sup> des Jahres 1736 betont zwar, dass der Aufzunehmende „ehrlich freyer teutscher Art“ sei, jedoch weist die Kramerordnung aller Zeiten gerade dies als Voraussetzung für die Aufnahme in die Innung nicht auf.

Auch der Nachweis der Befähigung, wie ihn die Handwerker meist bedingten, fehlt. Freilich wäre ein solcher, noch dazu in damaliger Zeit, vom Kramer weit schwerer als vom Handwerker zu erbringen gewesen und hätte wohl nur darin bestehen können, dass der Werbende den Besitz einer sicheren Warenkenntnis zu bethätigen vermochte. Erst die Kramerordnung vom Jahre 1604 verlangt die Vorlegung eines Lehrbriefs, der allerdings den Befähigungsnachweis wenigstens einigermaßen zu ersetzen geeignet war. Von Lehrlingen erfahren wir aber in dem Zeitraum, den das älteste Buch umfasst, ebenfalls nichts.

Wenn in dem Satzesatz der Aufnahmeordnung gesagt wird, dass der neu Eintretende die Rechte erlangen sollte, die jedes Mitglied

<sup>54)</sup> Dies dürfte infolge einer Zwistigkeit zwischen den Kramern und den ausserhalb der Märkte verkaufenden auswärtigen Händlern geschehen sein. Das 2. Memorialbuch der Kramerinnung, das Biedermann ebenfalls nicht gekannt hat, enthält auf Blatt 151 die Abschrift einer Ratsentscheidung aus dem Jahre 1557, die wörtlich besagt: „Das, wer alhier einen offenen laden haben will, der soll alhier Burger werden, vnd dem Rathe pflicht thun, Auch dem handel mitvorwandt sein, vnd eigenthumblich theill daran haben, Auch sich in der kramer jnunge, wie sich gehört, einkauffen. Do aber ein frembder hendler alhier ausserhalb der Mergckte, wolte in offenen leden feil haben lassen, vnd nicht gedecht Burger zu werden, der soll aienen anhero verordenen, der also wie obstet, Burger vnd dess handels mittuorwanter sej, und theill daran habe, vnd sich in der kramer jnnunge einkauffe, wass nuhn der jhenige, so sich auff diser weise, eine alhier niderlassen wirt, ausserhalb seins antheils, den er am hanndl aigenthumblich hat, alhier vorhandelt, vnd vortreibt, dass soll er gleichwie andre frembde zuthun schuldig sein, jnn der wage vnd sonsten allenthalben vorrechten, auch keine wahr zu halben pfundten vnd druntter ausswegen vndd vorkauffen, Es were dann Matralia deren man sich sonsten alhier bei den apoteckern vndd kramern nicht konte erhollen Actum freitag nach Mathie apostolj Den 26 february Anno 1557. Magister Fusius Stadtschr.“

<sup>55)</sup> Aktenstück 228 (alte Nr. 215) des Kramerarchivs Blatt 22.

besass „von wegen des gnädigen Herrn Landesfürsten und des Rates“, so dürfen wir keineswegs auf eine vorher etwa einmal stattgehabte Bestätigung der Kramerinnungs-Artikel seitens des Fürsten oder der Stadtobrigkeit schliessen; gerade von der landesherrlichen Bestätigung wissen wir sicher, dass diese erst im Jahre 1608 zum ersten Male erfolgte, und auch von der Ratsbestätigung berichten sowohl die Akten des Stadtarchivs als die der Innung erst vom Jahre 1484.<sup>56)</sup> Wir werden aber sehen, dass diese hier vorliegenden beiden Ordnungen vor dem Jahre 1484 abgefasst und in das älteste Kramerbuch eingeschrieben worden sind. Es kann also hier wohl nur eine stillschweigende Duldung der Innungsgerechsamkeit sowohl seitens des Landesfürsten, als seitens des Rats gemeint sein.

Diese Aufnahmeordnung wird es sein und nicht die 1484er Artikel, welche man als das erste schriftlich festgesetzte „Gerippe“ einer Kramerordnung betrachten muss. Sie und die folgenden Kramerartikel sind die, freilich noch recht lockere und wenig ausgeprägte Grundlage zu den späteren dem Rate von der Innung gemachten, bei der Aufstellung einer neuen Ordnung vom Rate nur wenig berücksichtigten, bedeutend mehr ausgearbeiteten Vorschlägen. Aber auch diese beiden ältesten Ordnungen enthalten für die Zeit ihrer Niederschrift gewiss nur wenig Neues, vielmehr haben in ihr nur alte Gewohnheitsregeln der Innung schriftlichen Ausdruck gefunden. Wenn auch die Worte „wie von alter herkommen“ und „der alten gewonheyt nach“ in ihnen fehlen würden, so würde man solche alte Gewohnheit u. a. schon daran erkennen, dass einige Artikel die Busse für Übertretungen und Unterlassungen nur andeuten, ihre Höhe nicht nennen, also dass sie für jedermann, namentlich für die Mitglieder und auch für die neu Eintretenden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt worden sind.

Der Innungs-Schriftführer jener Zeit — man merkt es auch an den aus seiner Zeit stammenden Akten des Ratsarchivs — muss ein überaus eifriges, gewissenhaftes und sorgsames Mitglied der Innung gewesen sein, vielleicht ist in ihm auch der Urheber des Beschlusses, ein Kramerbuch anzulegen, zu erblicken. Ihm ist es wohl in der richtigen Erkenntnis der Wichtigkeit schriftlich festgesetzter Bestimmungen und Regeln, nicht nur mündlicher Überlieferung, eine Hauptaufgabe gewesen, die alten Gepflogenheiten in die geschriebene Form von Satzungen und Regeln zu verfassungsgemäsem Gebrauch für alle Zukunft auf das Papier zu bannen.

Dass dieses in den vorliegenden Artikeln gleich bei Anlage des Buches, also vor der ersten bestätigten Ordnung der Kramer von 1484

<sup>56)</sup> Wenn der Rat schon früher, etwa die im ältesten Kramerbuche befindliche Kramerordnung bestätigt haben würde, hätte er nicht noch im Jahre 1466 die in der Einleitung auf S. 2 wörtlich wiedergegebene Verordnung erlassen können, da diese mit dem Artikel 1 der Ordnung in Widerspruch steht.



geschehen ist, nicht erst in späterer Zeit, dass wir es hier also tatsächlich mit einem — um Biedermann's Ausdruck hier nochmals zu gebrauchen — „ersten Gerippe“ zu thun haben, das beweist nicht nur die Handschrift, welche dieselbe ist, die das Namensregister im ältesten Kramerbuche im Jahre 1477 begonnen hat, sondern auch der Umstand dass die Artikel im Buche in ihrer Gesamtheit sowohl, als in Einzelheiten noch viel enger begrenzte Bestimmungen enthalten, als diejenigen der Ordnung von 1484 oder gar der noch jüngeren. Es wäre ja auch mehr als widersinnig gewesen, wenn nach der Bestätigung der Kramerartikel von 1484 die Kramer eine völlig von diesen abweichende Ordnung oder vielleicht auch nur Willkür in ihrem Innungsbuche verzeichnet hätten. Über die erwähnten Abweichungen hier einiges. So soll nach den Bestimmungen der Ordnung im ältesten Kramerbuche der Kramer an Markttagen „nyt mer dan eyn büde haben“, dagegen werden 1484 an Markttagen zwei und nur „inn der wochenn“ bloss eine Bude zugelassen. Das unentschuldigte Fernbleiben von den anberaumten Versammlungen (Morgensprachen) soll 1477 mit 6 Pfennigen, 1484 aber mit 1 Pfund Wachs gebüsst werden, eine Verschärfung um 500 % in Anbetracht des Wertes des Wachses. 1477 wird jeder, der dem Leichenbegängnis eines verstorbenen Innungsbruders unentschuldigt oder ohne triftigen Grund fern bleibt, nicht zur Seelenmesse u. s. w. geht, mit 6 Pfennigen, 1484 mit 6 Pfennigen bez. 1 Pfund Wachs bestraft u. s. f. Merkwürdig ist, dass die Kramer im Jahre 1524 in ihren dem Rate unterbreiteten Vorschlägen zu einer neuen Kramerordnung teilweise auf die niedrigeren Strafbestimmungen zurückkommen. Der Rat hat jedoch diesen Anträgen nicht Folge gegeben, eher einige Bestimmungen noch verschärft.

Gehen wir über zur zweiten Ordnung<sup>57)</sup> des ältesten Kramerbuches so sehen wir, wenn wir diese Artikel mit denen der ersten bestätigten Kramerordnung von 1484 vergleichen — abgesehen davon, dass die ältere Ordnung im Gegensatz zu der 1484er in einzelne nummerierte Artikel zerlegt ist — dass noch nicht, wie in der von 1484, eine Aufzählung einzelner Warengattungen vorgenommen worden ist. In dieser Ordnung des ältesten Kramerbuches sind es noch die Pflichten der Mitglieder selbst der Innung gegenüber (deren die 1484er Ordnung in weit geringerem Masse gedenkt), welche die erste Stelle einnehmen, in dieser Ordnung ist es noch die Sorge für den Bestand, für die Erhaltung der Innung, für Zucht in der Innung und auch für Repräsentation der Innung nach aussen, was am meisten zur Geltung kommt, mit einem Wort: Diese Ordnung ist mehr eine Innungsverfassung, sie ist es, die noch in späterer Zeit die Grundlage zur Ausarbeitung der „wil-

---

<sup>57)</sup> Siehe Anlage 4.

kuhr aller gewerckhen“<sup>58)</sup> gebildet hat, nachdem vom Rat die eigentliche Kramerordnung schon zweimal bestätigt worden war. Erst in zweiter Linie wahrt diese Ordnung, und zwar in mangelhaftester Weise, das Recht der Innung Fremden und nicht zur Innung gehörenden Einheimischen gegenüber. Wie umfänglich sind dagegen die Bestimmungen des Verbietsrechts der Kramer schon in deren Ordnung von 1484, die dann 1543 und in noch späteren Fassungen immer weitere Ausdehnung erfahren haben. Es heisst vor 1484 schlechtweg, wer nicht Innungsbruder sei, dürfe nicht offenen Laden halten, nicht auf dem Markt verkaufen, nicht Einzelverkauf treiben: ohne jede nähere Erläuterung, inwieweit diese Bestimmungen Ausnahmen erfahren für „die Hantwerker vnd Burger die sulche pfennigwert als semisch vnd Beutel auch sennckel vnd dergleich selbst dorawss machenn können“,<sup>59)</sup> Ausnahmen, welche klar und deutlich zum Teil schon in der 1484er Ordnung zum Ausdruck kommen und dennoch zu zahlreichen Streitigkeiten zwischen der Kramerinnung und mehreren Handwerkerzünften gelangen liessen. Wie heiss mag da erst der Kampf um das Alleinrecht vor dem Jahre 1484 geführt worden sein, noch dazu, da, wie wir gesehen haben, der Rat nicht immer schützend für die Kramerinnung eingetreten ist.<sup>60)</sup> Und dass schon lange gewisse Gepflogenheiten zur Herrschaft gelangt waren, die auch in den ersten schriftlichen Satzungen nicht zum Ausdruck gekommen sind, von den Kramern aber auch ohne obrigkeitliche Bestätigung als unantastbare Vorrechte ihrer Innung angesehen wurden, sagen die Hinweise auf alte Gewohnheit noch in der 1484er Ordnung, dann auch der Inhalt der in der Einleitung (S. 9) bereits erwähnten Urkunde des Leipziger Stadtbuches von 1361. Thatsächlich besitzt das Ratsarchiv eine Eingabe aus dem Jahre 1483, also aus der Zeit vor der ersten Bestätigung der Kramerordnung, in welcher gegen die Schneider und Tuchmacher wegen einiger Übergriffe in die Gerichtsbarkeit der Kramerinnung Klage geführt wird. Frühere Akten fehlen leider.

Die Dürftigkeit der zweiten Ordnung im Kramerbuche ist ein neuer sicherer Beweis dafür, dass in diesen Artikeln thatsächlich die erste Grundlage zu den späteren bestätigten Ordnungen vorliegt. Was nun die einzelnen Punkte anlangt, so finden wir mancherlei Satzungen, die von den entsprechenden Artikeln der späteren Ordnungen bedeutend abweichen. Oben wurde bereits der Bestimmungen über die Budenzahl und über die Höhe der Busse für einige Übertretungen und

---

<sup>58)</sup> Memorial des Kramerarchivs 1543 bis 1631, Blatt 11.

<sup>59)</sup> Kramerordnung von 1543, im Original in dem Archiv der Kramerinnung.

<sup>60)</sup> Urkundentext in der Einleitung, S. 2.

Unterlassungen gedacht.<sup>61)</sup> Im zweiten Punkt finden wir die Höhe des Jahrgeldes angegeben, das hier noch sehr bescheiden ist, nämlich zwei Groschen, die entweder jährlich oder in vierteljährlichen Raten<sup>62)</sup> gezahlt werden können. Die 1484er Ordnung lässt über das Jahrgeld nichts verlauten. Das geringe Jahrgeld erklärt sich wohl daraus, dass der Innung zu jener Zeit noch wenige Geldverpflichtungen oblagen und dass diese zumeist von den später noch zu erwähnenden Stättegeldern, von den Eintrittsgeldern und von den Strafgeldern bestritten werden konnten. Verwaltungskosten kamen zu jener Zeit kaum in Betracht, wie wir später auch aus den Rechnungen ersehen können. Sie steigern sich erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in welcher das Eintrittsgeld auch ein bedeutend höheres war.

Der Kirchendienst der vier jüngsten Innungsmitglieder, der in der Hauptsache in Kerzentragen am Fronleichnamsfeste und in Leichentragen bestand, ist in der 1484er Ordnung nur teilweise erwähnt, war aber keineswegs völlig aufgehoben.

Interessant, jedoch im Innungswesen keineswegs vereinzelt dastehend, ist die Bestimmung im zweiten Absatz des vierten Artikels, nach welcher „keyner dem andern seyn Kauffleut (hier gleichbedeutend mit Käufer) abrüffen, wynken oder furdern“, auch keinen Schuldner (schultman) vor eines andern Kramers Bude, sondern erst nachdem der Schuldner des Nachbarn Bude verlassen hatte, mahnen darf. Dieses Verbot verschwindet aus den nächstfolgenden Ordnungen wieder und taucht erst später wieder auf. Andere Kramerordnungen sind in ihren Bestimmungen über diese Art unerlaubter Konkurrenz weit schärfer; die Hamburger Kramer z. B. verbieten 1375 ausser dem Abspenstigmachen von Kunden durch Winken und Locken sogar das allzu reichliche Auslegen von Waren im Fenster und untersagen das Aushängen auf der Gasse vor den Buden ganz. „Wenn diese Vorschriften über unerlaubte Konkurrenz, für sich allein betrachtet, ja höchst auffallend und belästigend erscheinen, so entsprechen sie doch der ganzen Idee, auf der die Zünfte beruhten, vollkommen. Ein jeder wurde durch das Gesetz in seinem Rechte auf gesicherten Erwerb geschützt, durfte aber nun auch keine Handlung begehen, durch welche er dem gleichen Rechte seines Genossen zu nahe trat.“<sup>63)</sup>

<sup>61)</sup> Dass die Busse in ältester Zeit zum Teil dem Kramermeister in die Tasche floss, sahen wir aus der Urkunde des Leipziger Stadtbuches, siehe S. 9. Jedenfalls aber geschah dieses nur bis zu dem Zeitpunkte, da das Amt des Kramermeisters aufhörte, ein nutzbares Lehen zu sein, vermutlich bis zum 15. Jahrhundert, bis zur Umwandlung aus dem Magisterium in eine Innung.

<sup>62)</sup> Quatember- oder Weich- oder Weihfastengeld, so genannt, weil an den 4 Quatember-Mittwochen, an denen die Innungs-Jahresbeiträge „in die Lade“ zu entrichten waren, die Priester ihre Weihen empfangen.

<sup>63)</sup> Neuburg, *Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung*, 1880, S. 134.

Auf einem alten Herkommen — vielleicht ebenfalls aus der Zeit, da das Kramermeisteramt noch ein Lehnsamt mit weit bedeutungsvolleren Machtbefugnissen, also thatsächlich ein obrigkeitliches Amt gewesen war — beruht gewiss die Forderung unbedingten Gehorsams den Kramermeistern gegenüber, deren Nichtbeachtung im äussersten Falle dahin führen konnte, dass dem „Frevler“ der Handel gelegt, sein Kram geschlossen und ausserdem noch eine Busse auferlegt wurde.

Die Pflicht der Kramermeister zur Aufsicht über die Schotten (Hausierer) und Partirer (Betrüger) finden wir in allen späteren Ordnungen wieder, ebenso die schon erwähnte Beaufsichtigungspflicht über die Mass- und Gewichtsverhältnisse, wie über die Echtheit und Tauglichkeit der Ware. In diesem sechsten Artikel zeigt das Schlusswort deutlich an, dass diese Ordnung auf Grund irgend einer Aussprache der Innungsmitglieder über die bisherigen Gewohnheitsregeln beschlossen worden ist, in welcher wohl auch einzelne Abänderungen oder gar Neuerungen getroffen wurden. Es heisst: „. . . wo sie iemantz dar in (im Gewichtsgebrauch u. s. w.) strefflich befunden dem radt angeben vnd sie da neben straffen vnd bussen noch ausssag vnser reformation.“ Dieses letzte Wort könnte auf die Bestätigung des Rates von 1484 vermuten lassen, also einen Zweifel zulassen, ob diese Ordnung im ältesten Kramerbuche wirklich das „erste Gerippe“ ist, wenn jene Artikel von 1484 überhaupt des falschen Gewichts und namentlich einer festbegrenzten Strafnorm für dessen Gebrauch bestimmte Erwähnung thun würden. Unter den auch dort genannten Partirern sind ohne Zweifel nur die Betrüger ausserhalb der Innung gemeint, während unter den etwaigen Gewichtsfrevlern gewiss auch Mitglieder der Innung zu verstehen sind, denn nur diese durften ja „eyntzlig ausswiegen oder messen“, der Grossverkehr unterstand aber der Aufsicht der Beamten in der Ratswage und der Gastwirte.<sup>64)</sup> Die Schotten und Partirer sind ja auch ganz besonders genannt: Die Kramermeister sollen ein fleissiges Aufsehen haben auf die Schotten und Partirer und (scil.: ausserdem) auf die Gewerken (Mitglieder). Dass dieses Aufsehen über jene noch weit strenger geführt worden sein wird als über diese, ist wohl selbstverständlich. Somit ist uns im sechsten Artikel wieder ein Beweis geliefert, dass wir in den Ordnungen im ältesten Kramerbuche Vorläufer der 1484er Artikel zu erblicken haben. Gleichzeitig aber kündigt uns diese Schlusswendung des sechsten Artikels, „nach Aussage unserer Reformation“ dass wir in der Annahme, die Ordnungen des Buches seien keineswegs die ersten der Innung überhaupt, sondern nur der schriftliche Ausdruck und die vielleicht gleichzeitige Verbesserung vorher bestandener Gewohnheitsregeln, nicht fehl gehen.

<sup>64)</sup> Siehe Kapitel VI.

Eine grosse Rolle spielt in der Zeit, die unser ältestes Kramerbuch umfasst, das sogenannte Stättegeld (stede gelt), ein Zins, den die Kramermeister von den „zu Markte stehenden“ Kramern, einheimischen<sup>65)</sup> und fremden, fordern konnten, welche „nicht ihre Innung hatten“. Gelegentlich der Besprechung der Rechnungen wird es sich zeigen, welchen hervorragenden Bestandteil der Innungs-Einnahmen diese Stättegelder, unsere heutige Platzgebühr, wenigstens bis etwa zum Jahre 1520 ausmachten. Die Vorschläge der Kramer zur Verbesserung ihrer Ordnung von 1522 besagen unter Punkt 4: „Dass wir noch alter vnd langgebraüchter herkommender gewonheyt, noch aussgang der jarmergt von allen vnd itzlichen frombden vnd eynheimischen, so auffm marckt zu boden sten vnd vnnsere pfengwert feyl haben, auch vnnsere innung myt vnss nyt halten, eynnemen vnd furdern in bey seyn dess richters knecht, allen marckts tag als dynstag vnd frytag, so lang sie steen blyben von itzlichem j gr, da myt wir bissher vnnsere innung am furnemlichsten haben erhalten müssen . . .“<sup>66)</sup> Auch von diesem Rechte erwähnen die späteren Ordnungen von 1484 und 1543 nichts, und doch bestand es auch in noch jüngerer Zeit, wie die Innungseinnahmen beweisen. Es ist so manches in dieser ältesten Ordnung zu finden, was die späteren vermissen lassen, ohne dass man aus dem letzteren Umstände folgern dürfte, dass es völlig ausser Geltung gekommen sei. Auch diese älteste Ordnung wird vieles nicht enthalten, was zur Zeit ihrer Niederschrift dennoch zu Recht bestand, wenn dieses Recht bis dahin auch nur ein Gewohnheitsrecht, oder, wie man heute so schön sagt, eine „Usance“ gewesen ist.

Über die Zusammensetzung des Innungsvorstandes enthalten die Ordnungen von 1484 und 1543 nichts, doch haben diese Regeln nach der Festsetzung des Punktes 8 der Ordnung des ältesten Kramerbuches auch ohne besondere Ratsbestätigung noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Anwendung gefunden. Sie waren wie manche andre der Selbstbestimmung der Kramerinnung überlassen, ein Recht, von dem die Innung auch Gebrauch gemacht hat, indem sie diesen Artikel der Ordnung, wie eine Vorbemerkung der Rechnung vom Jahre 1539 zeigt, abänderte. Die alte Ordnung verlangte, dass alljährlich zwei Mitglieder des vorjährigen Vorstandes, und zwar Kramermeister, wieder gewählt würden, dazu sollten zwei Mitglieder „aus der gemeinen Innung“ treten, welche somit den Titel „Kramermeister“ erhielten, und endlich sollten vier gewöhnliche Innungsmitglieder zu Beisitzern, im ganzen also acht Personen gewählt werden. Dieses

<sup>65)</sup> Dies steht eigentlich im Widerspruch mit dem ersten Artikel, nach welchem nur Innungsmitgliedern der Kramhandel gestattet sein soll. Durch diese Bestimmung des siebenten Artikels gewinnt es den Anschein, als wenn im 15. Jahrhundert bis zum Jahre 1484 ein Innungszwang nicht bestanden hat,

<sup>66)</sup> Ratsarchiv, Aktenstück XLV, E, I.

Verfahren hatte sich nicht bewährt. Die Mehrzahl der Gewählten, sechs Glieder des Vorstandes, waren stets Neulinge auf ihren Posten, die mit den Pflichten des Vorstandes und deren Ausübung nicht genügend vertraut sein konnten, oder, wie es heisst: „denen der innung gebrauch vnnd notturfft fremd vnbeuust vnnd der vnerfarnn.“ Den Beschluss (im ältesten Kramerbuche auf Blatt 137) giebt die Anlage 5 wieder.

Die Mitgliederzahl des Vorstandes war durch diesen Beschluss um ein Haupt vermehrt und der Vorstand selbst zu einem ständigeren erwählt worden, dessen drei Abteilungen in der Oberleitung in dreijährigen Perioden alternierten, eine Neuerung, die gewiss viel für sich hatte, vielleicht aber auch manches gegen sich geltend machen lässt. So hat z. B. die Macht, welche die Vorstandsmitglieder durch jahrelange Ausübung der Gerechtsame des Obermeisters und seiner Mitgesellen — so nennt der Beschluss die drei obersten des Vorstandes, welche „die Verwaltung hatten“ — anfangs vielleicht ohne Absicht, an sich rissen, oft zu Überschreitungen des zulässigen Masses, namentlich in jüngeren Zeiten<sup>67)</sup> geführt. Verlangte doch die Ordnung, wie wir sahen, in gewissen Dingen unbedingten Gehorsam den Kramermeistern gegenüber. Dass diese, wie der Beschluss sagt, regieren sollen, zeigt, welche Bedeutung man den Ämtern des Vorstandes beilegte. Im Obermeisteramt wurde ebenfalls gewechselt. 1540 bis 1541 war z. B. Bernecker der Obermeister und Schwarz und Nopel seine Mitgesellen. Als diese drei das nächste Mal die Oberverwaltung übernahmen, nämlich 1545 bis 1546 war Nopel Obermeister und die beiden andern seine Mitgesellen. Eine Doppelperiode war ebenfalls, wie die Verzeichnisse zeigen, zulässig.<sup>68)</sup> Ebendort sehen wir aber auch, dass manche nicht lange ausgehalten haben. Welche Gründe sie geltend machen konnten, das Amt niederzulegen, oder ob sie hierzu gezwungen wurden, ist nicht gesagt. Nur einmal verrät das Kramerbuch, dass einer der gewählten Kramermeister das Amt nicht antritt, ihm scheint in Anbetracht der Bestimmung, dass man sich der Annahme des Amtes nicht entziehen kann, nichts anderes übrig geblieben zu sein, um sich der Bürde zu entledigen, als „die Innung aufzusagen“, d. h. aus ihr auszuschneiden.<sup>69)</sup> Vielleicht beruhte auch das Verschwinden einzelner darauf, dass sie nicht wieder gewählt wurden, denn die Worte „vnnd also furthann alle ihar drey aus denn neunnen“ dürfte doch wohl nicht eine Wahl auf Lebenszeit, sondern nur auf neun Jahre in sich schliessen.

Dieser Innungsbeschluss steht in so innigem Zusammenhange mit den Artikeln der Kramerordnung, dass er unbedingt hier erwähnt werden musste, um so mehr, als er in seinen Bestimmungen Änderungen

<sup>67)</sup> Siehe Biedermann's Geschichte der Leipziger Kramerinnung, 1881, S. 27.

<sup>68)</sup> Ältestes Kramerbuch, Blatt 147b.

<sup>69)</sup> Ebenda, Blatt 142b.

von weittragender Bedeutung enthält. Er giebt in seinem zweiten Teile eine anschauliche Erläuterung des achten Artikels der ältesten Kramerordnung, welcher von der Rechnungslegung handelt, weshalb ich auch diesen Teil in der Anlage 5 wortgetreu wiedergebe.

Dem Vorstande wurde nach diesem zweiten Teile auch noch ein, wir sagen im Deutschen heutzutage Sekretär oder Syndikus, beigegeben, gewissermassen ein vortragender Rat, der zugleich wohl der Innung Schriftwart war, ebenfalls aus der Reihe der Innungsbrüder gewählt, ein Kramer, „der alwegenn so offtt die regirende obir vnnnd kromermeister sein bederffenn vnd noch yme schickenn werdenn zu ynen komen der ynnung notturfft beschreibenn vnnnd sonsten sich gebrauchen soll lassenn.“ Die Wahlen erfolgten auf Grund von Stimmenmehrheit, wahrscheinlich ohne jede Bedingung der Höhe dieser Mehrheit, ob mit Dreiviertel- oder Zweidrittelmehrheit. Die Wahlen durften, wie eben schon erwähnt, „ohne redliche Ursache“, welche wohl nur in Krankheit und hohem Alter erblickt wurde, nicht abgelehnt werden.

Wenn man allein die Bestimmungen der Artikel sechs und sieben überblickt und bedenkt, wie sehr durch deren Befolgung die Zeit der Kramermeister in Anspruch genommen wurde, wie sehr dadurch also deren Berufsthätigkeit gekürzt und hintan gesetzt wurde, so erscheint es begreiflich, dass ein solcher Zwang häufig selbst noch dann nötig war, als, wie aus den Rechnungen des ältesten Kramerbuches hervorgeht, das Kramermeisteramt mit Einkünften verbunden war. Waren doch diese Einkünfte sehr ungewisse und geringe, sie bestanden in einem kleinen Prozentsatz von den Eintrittsgeldern der unter dem Regimente der betreffenden Meister neu eingetretenen Innungsbrüder. Man nannte diese Vergütung die „Gerechtigkeit“, später heisst es in den Rechnungen auch „ihre gepuhr“ oder „vonn amptts wegenn“. In der Rechnung von 1515, dies möchte ich hier einschalten, heisst es, dass die Kramer beim Bier gesessen sind „vnnnd etzlich nawe gewercken beschickten die innung zu gewynnenn vnnnd an zunemenn das aüch also gescheen ist.“ Sollte man hier vielleicht annehmen, dass die Herren Kramermeister für ihre Innung warben („keilten“)? Der oberste Vorstand hatte alle Geschäfte der Innung zu erledigen, welche nicht einer Hinzuziehung der übrigen sechs Mitglieder oder gar der Beschlussfassung der gesamten Innung bedurften.

Noch eine andre Verpflichtung legte der neunte Artikel der zweiten Ordnung dem obersten Vorstande auf. Diese Kramermeister sollten, sobald sie den während ihrer Regierungszeit neu Eintretenden das Eintrittsgeld stundeten oder gar ganz erliessen, verpflichtet sein, aus ihrem eigenen Beutel diesen Ausfall in der Innungskasse zu decken, gewiss eine Forderung, die geeignet ist, die Inhaber der Ämter zu einer gewissenhaften Verwaltung derselben anzueifern, welche sich

ausserdem zum Besten der Innung auch darin äussern musste, dass die Obermeister und ihre Mitgesellen und Beisitzer wiederum auf Pünktlichkeit in der Pflichterfüllung aller übrigen Gewerken sahen. Dabei war eine ausnahmsweise unentgeltliche Aufnahme in die Innung nicht unstatthaft, wie wir im nächsten Kapitel sehen werden,<sup>70)</sup> jedoch erfolgte eine solche kaum anders als auf Grund eines Beschlusses der Innungsvollversammlung.

Wir sehen, es waren teilweise recht strenge Vorschriften, welche beachtet sein wollten, und die Kramermeister mögen nicht immer leichte Arbeit gehabt haben, noch dazu, da es ihnen oft an dem nötigen Rückhalte fehlte, den ihnen der Rat hätte bieten sollen. Das mehrfach erwähnte Aktenstück des Ratsarchivs enthält hierfür manches Zeugnis. So finden wir auf Blatt 20 in einer undatierten, auf frühere „Supplikationen“ Bezug nehmenden Eingabe an den Rat die Klage, dass die „Gewerkschaft“ wenig Hilfe und Rat habe erlangen mögen. Die abgepfändeten Sachen seien den Übertretern „hynndter vnnserm wissenn vnnd willenn“ herausgegeben worden und den Kramermeistern selber sei „nichts dann alleynne honn, Schympff vnnd Spott dar auss wordenn“. Wie schwer und sauer zu manchen Zeiten den Kramermeistern von den Fremden und von dem Rate ihr Amt gemacht worden ist, wie notwendig also jene strengen Forderungen der Ordnung waren, beweist eine andre Eingabe an den Rat, in der sie erklären, dass sie täglich mit Beschwerden und Klagen bestürmt würden, sie möchten der erdrückenden Konkurrenz der Fremden und nicht Innungsangehörigen<sup>71)</sup> Einhalt thun. „Das wie vor alders, ob ynen gehaldenn, vnnd yn durch fremde auch eynheimische, des teglichen marckts gebrauch nichtt entzogenn, vnnd das brott vorm mauel abgeschnittenn, Sonndern sie bey burgerlicher narung, sampt yrem weib vnnd kynndern, erhaltenn vnnd geschutzt werden mochtten.“ Die Kramermeister ersuchen den Rat, ihnen zur Abhilfe behilflich zu sein; könne dies nicht geschehen, so bitten sie, „zum wenigsten vnns der burden vnnd empte so wir biss her habenn getragenn...gunstighenn enttnhemen,<sup>72)</sup> denn so wir am negstenn auch beyenander vnnd das ihargeltt vonn denn gewerckenn eingefordertt, so habenn sich viel der gewercken des gewerett vnnd gesagtt, dieweil sie keynne sonnderliche befreyhung wustenn, so gedechttenn sie auch nichtssen mer zur innung zugeben.“

<sup>70)</sup> Siehe auch Anlage 11.

<sup>71)</sup> Auch hierin liegt wohl wieder ein Beweis dafür, dass der erste Artikel der zweiten Ordnung zum mindesten wenig beachtet und behördlich geschützt wurde, wenn nicht gar der Innungszwang völlig ausgeschlossen war.

<sup>72)</sup> Man darf hieraus annehmen, dass der Rat die gewählten Obermeister wenigstens seit 1484 zu bestätigen hatte, dass ferner diese Kramermeister vom Rate ihres Amtes enthoben werden konnten.



Wohl hat der Rat solche Vorstellungen nicht unbeachtet ad acta gelegt, aber in jenen Zeiten ist dieser Behörde nicht die Achtung allenthalben gezollt worden, welche ihr seitens der Bürger und Fremden gebührte. Noch vor der hier zuletzt genannten Klage hatte der Rat eine Kommission eingesetzt, welche eine frühere Eingabe der Kramermeister beraten sollte. In dem Aktenstück XLV, E, I, des Ratsarchivs findet sich auf Blatt 16 und 17 hierüber das von mir in Anlage 6 wiedergegebene Protokoll. Die in dieser Anlage in runde Klammern gesetzten Worte sind im Urtext gestrichen, die in eckigen Klammern befindlichen Vermerke in Kursivschrift sind die Randbemerkungen, welche von den Räten zu den einzelnen Punkten des Gutachtens der Kommission im Aktenstück gemacht worden sind.

Gewiss ist auf jene Eingabe eine entsprechende Verordnung ergangen, die, wie manche andre, nicht vermochte, genügenden Schutz zu gewähren, denn der Streit zwischen den Innungen blieb ein dauernder, so dass den Kramermeistern hinlänglich Gelegenheit geboten worden ist, ihre guten Eigenschaften als Wahrer des Rechts zu bethätigen. Nicht allein die Sorge um den Bestand und die innere Organisation der Innung, sondern auch die Sorge um das Wohl der einzelnen Innungsbrüder und um die Ehre der Zunft nach aussen hielt sie beständig in Atem.

Was uns mit Recht befremdend auffallen darf, das ist die späte (1608) landesherrliche Bestätigung der Leipziger Kramerordnung. Bei dem hervorragenden Anteil, den Leipzigs Handelsstand an dem Emporblühen der alten Sachsenstadt schon damals gehabt hat,<sup>73)</sup> hätte diesem gewiss ebenso wie den Handwerken diese Auszeichnung und dieser Schutz gebührt. Die Flickschuster erhielten die landesherrliche Bestätigung bereits im Jahre 1373, die Gerber im Jahre 1414.<sup>74)</sup> Auch die stadtobrigkeitliche Bestätigung hätte man schon vor 1484 vermuten dürfen, hatten doch die Weissgerber z. B. dieses Vorrecht schon im Jahre 1423.<sup>75)</sup> Den Mangel einer landesherrlichen Bestätigung kann man übrigens vielleicht als ein neues Merkmal für den am Anfange dieses Kapitels gekennzeichneten Unterschied zwischen Kaufmann und Kramer im Mittelalter aufnehmen. Die Gilden der Kaufleute konnten, wenn überhaupt, nur vom Landesherrn bestätigt werden,<sup>76)</sup> der Rat konnte dieses nicht thun, da die Gilden kraft des Kaiserlichen Schutzes, den sie genossen, und kraft ihres dadurch höheren Ansehens nicht vom Rate beaufsichtigt werden konnten. Dass im Jahre 1484, wo dieses Vorrecht der Kaufleute noch bestand, die stadtobrigkeitliche Bestätigung der Leipziger Kramer-

<sup>73)</sup> Siehe Einleitung.

<sup>74)</sup> Urkundenbuch der Stadt Leipzig, 1868, I, Nrn. 72 u. 129.

<sup>75)</sup> Ebenda, Nr. 138.

<sup>76)</sup> Klöden, Stellung des Kaufmanns im Mittelalter, 1841, I. Stück, S. 28.

ordnung erfolgte, dürfte demnach einen anderweiten Beweis in oben angedeuteter Richtung liefern.

In dem Kapitel über die Rechnungen wird noch mancherlei zur Sprache kommen, was mit den Artikeln der Kramerordnung in Berührung steht. Vorweg sei hier zum Schluss nur noch der Verpflichtung der Innung zum Feuerwehrdienst gedacht. Die Feuerordnung des Jahres 1585<sup>77)</sup> enthält ein Verzeichnis der Innungen und Zünfte mit Angabe der Zahl der von ihnen abzuordnenden Mitglieder bei Feuersgefahr. Vielleicht darf man dieses Verzeichnis auch als Massstab der Kopfzahl der Innungen betrachten. Dann würde die Kramerinnung an sechster Stelle stehen, denn die Schneider, Lohgerber, Leineweber, Fleischer und Kürschner hatten mehr Mann zum Löschdienst zu entsenden als die Kramer, auf welche 20 Mann entfielen. Aber ein mangelhaftes Bild würde es doch sein, das man sich so bildet, da für die Zimmerleute, Maurer, Bader, Brauer, Bäcker u. a. besondere Bestimmungen galten; die Zahl ihrer Abgeordneten ist ungenannt.

Das erste Verzeichnis (siehe Anlage 7) der zum Feuerlöschdienst verpflichteten Kramer im ältesten Kramerbuche ist älter als die 1585er „vernewerte“ Feuerordnung.

Es sind nach diesem Verzeichnis nicht 10, wie die Überschrift sagt, sondern 15 Mann, dazu die zuerst genannten 6, demnach im ganzen 21 Mann, welche befohlen worden waren. Die Mehrzahl der späteren Register weist aber wirklich 10 Mann auf und wir dürfen schliessen, dass vor der 1585er Feuerordnung thatsächlich nur 10 Mann aus der Kramerinnung zum Feuerwehrdienste beordert wurden. Die Ordnung des Jahres 1616 verlangte 30 Kramer, es scheint also die Steigerung verhältnismässig schnell vor sich gegangen zu sein. Dass die Verzeichnisse im Kramerbuche alle auf das Rathaus lauten, beweist übrigens die Bevorzugung der Kramer, welche man nur zum Reserve-dienst stellte. Die Eimer sind, der Schlusssatz verrät es, Besitz der Innung gewesen.<sup>78)</sup> Aber auch jeder Bürger sollte im Hause eine bestimmte Anzahl von Eimern halten. 1585 heisst es: „Es sol auch ein jeder Bürger nach anzal der Bier, so er auff seinem Hause hat, auff jedes Bier zweene Eymer zuhalten schuldig sein.“ Im Jahre 1616 dagegen wird von allen Hausbesitzern die gleiche Anzahl von 2 ledernen Eimern und 2 langen Leitern gefordert. Von der Teilnahme am Löschdienst entband die 1585er Feuerordnung die der Brandstätte am nächsten Wohnenden, da sie mit der Beobachtung bez. auch Rettung ihres eigenen Besitzstandes vollauf zu thun hätten.

Dieses Kapitel möchte ich nicht schliessen, ohne auf die seltsame Erscheinung hingewiesen zu haben, dass die Inventarien der Kramer-

<sup>77)</sup> Zu finden in der Leipziger Stadtbibliothek.

<sup>78)</sup> Bei den Rechnungen werden wir die Eimerkäufe der Innung finden.

innung, auch die ältesten, welche das Archiv besitzt, der Kramerordnung von 1484 niemals Erwähnung thun, sondern stets nur von der vom Jahre 1543 als von dem „ältesten Artikelsbrief“ sprechen; seltsam deshalb, weil man doch gerade die erste bestätigte Kramerordnung mit Recht unter dem Besitzstande der Kramerinnung vermuten darf, noch dazu zu einer Zeit, die dem Jahre, in welchem diese erste Bestätigung erfolgte, verhältnismässig nahe liegt. Das älteste Inventarium — abgesehen von kurzen Notizen über den Besitzstand der Innung an Waffen — ist in dem in der Einleitung (S. 4, Fussnote) bereits erwähnten „Memorial“ zu finden; es stammt aus dem Jahre 1576.

#### IV.

### Das Mitgliederverzeichnis.

Die Namensverzeichnisse umfassen im ältesten Kramerbuche die Blätter 17 bis 31 und bestehen aus drei Gruppen, deren erste (auf der Rückseite des 17. Blattes) einen teilweisen Auszug der zweiten, nämlich das Verzeichnis der „witwen in der innung“<sup>79)</sup> bildet. Es sind 28 Witwen genannt. Die zweite Gruppe ist überschrieben: „Disse nachüolgende Seyn in der innungen der kramer vnnnd brüder“.<sup>80)</sup> Die dritte Gruppe bildet das Verzeichnis der unentgeltlich aufgenommenen Mitglieder.<sup>81)</sup>

Bei der Durchsicht der Verzeichnisse fällt auf, dass jener Kramermeister, auf welchen Biedermann sich in seiner „Geschichte der Leipziger Kramerinnung“ stützt,<sup>82)</sup> die daselbst erwähnte Abschrift der Namen aus unserem ältesten Kramerbuche im Jahre 1676 flüchtig gemacht hat, denn wenn es in der „Geschichte der Innung“ heisst, für die Jahre 1479, 1494 und 1498 fehlten Angaben über Neuaufnahmen von Mitgliedern und im Jahre 1508 seien zehn Neue aufgenommen worden, so ist das unrichtig. Unser ältestes Kramerbuch sagt: „Niclaüss laübinger myt sampt seyner hawssfrawen hat die innunge gekaufft vnd angenomenn am Sonabent noch Elizabet im 1479 iare“.<sup>83)</sup> Für das Jahr 1494 werden genannt Bartel Krüger und Martin Jahn, für 1498 Anthonius Küchenmeyster. Für 1508 endlich werden nicht zehn, sondern elf neue Mitglieder aufgezählt. Dies zur Berichtigung.

Die Namensverzeichnisse sind nach verschiedenen Richtungen hin belehrend. So verraten sie z. B., dass mit dem Eintritt eines einzelnen Gliedes einer Kramerfamilie noch nicht die ganze Familie die Rechte der Innungsmitglieder erwarb. Es wird ausdrücklich gesagt, dass der einzelne Neueintretende „vor sich alleyn“ oder „vor sich vnd sein weyp“ oder „vor sein weyp“ allein die Innung „gewinnt“, ja im Jahre 1540 wird der Kramer Thomas Heinrich sogar von seiner Frau in die Innung eingekauft. Das Witwenverzeichnis bekundet ferner, dass auch die

<sup>79)</sup> Vgl. Anlage 10.

<sup>80)</sup> Vgl. Anlagen 8 und 9.

<sup>81)</sup> Vgl. Anlage 11.

<sup>82)</sup> S. 3/4.

<sup>83)</sup> Vgl. Anlage 8.

Kinder<sup>84)</sup> das Kramerrecht besonders erwerben mussten. Heiratete ein Witwer, so musste er, wollte seine zweite Frau das Innungsrecht erlangen, diese besonders wieder einkaufen, übertragbar von der ersten auf die zweite Frau war dieses Recht nicht.<sup>85)</sup> Die Häufigkeit der Einzahlung nur des halben Eintrittsbetrags für Ehefrauen lässt wohl richtig vermuten, dass diese dem vollen Betrag der Männer nicht unterworfen gewesen sind, auch dann nicht, wenn die Ehemänner gar nicht zur Innung gehörten. So zahlte Matthes der „Zahnbrecher“, der nicht Innungsbruder war, im Jahre 1548 für sein Weib am 10. Februar „4 fl. als balde darauf zcaldt Rest 3 $\frac{1}{2}$  fl.“. Das Wort „Rest“ bestätigt uns übrigens hier die Vermutung, dass Frauen nur die Hälfte zahlten, denn 7 $\frac{1}{2}$  Gulden waren die Hälfte des Betrages für Männer. Gestundet wurde, wie die Mitgliederverzeichnisse lehren, sehr oft.<sup>86)</sup>

Für die beim Eintritt zu liefernden 4 Pfund Wachs war die Hinterlegung des Geldwertes, 12 Groschen, zulässig. Vom Jahre 1543 an finden wir die Einsetzung von 15 Gulden Eintrittsgeld statt 3 Gulden berücksichtigt, eine Folge der im gleichen Jahre stattgefundenen Bestätigung der abgeänderten Innungsartikel durch den Rat.

Bemerkenswert ist, dass die Innungsbrüder schon vor ihrer Verhehlung ihre „zukünftigen hawssfrauen“, wie es Mathes Walther im Jahre 1515 gethan hat, einkaufen konnten.

Interessant ist ferner, dass Mitglieder der Kramerinnung zugleich auch Mitglieder des Rates sein konnten, also zur Teilnahme an der Stadtverwaltung zugelassen wurden. Es gilt dieses, soweit ich habe forschen können, von Heinz Scherle, welcher der Innung im Jahre 1508 beitrug; er war nicht nur Ratmann, sondern auch Vorsteher des Jungfrauen-Klosters, ferner Kirchenvater zu St. Niklas und endlich Vorsteher des Franziskaner-Klosters. In seiner Eigenschaft als Ratmann tritt er uns aus Anlage 6 entgegen. Ratmänner waren ferner Ulrich Rauscher (wurde 1514 Kramer und 1537 Ratmann), Hans Nopel<sup>87)</sup> (1526 Kramer, später auch Kramermeister, 1548 Ratmann, starb 1551), Valten Schwartz (1537 Kramer, 1565 Ratmann, er starb 1567) und Lorentz Reutling (1540 Kramer, 1547 Ratmann, starb 1565). Es werden gewiss weit mehr als diese fünf Kramer jener Ehre teilhaftig

<sup>84)</sup> Vgl. auch die Rechnungen, in denen zu finden sind: „Die cleine petterin,“ die „cleine kette“.

<sup>85)</sup> Vgl. z. B. die Namen Jungerwirt im Jahre 1503 und Walter 1505 in Anlage 9.

<sup>86)</sup> Obwohl es in der Aufnahmeordnung heisst, dass das Eintrittsgeld „ohne Verzug“ zu hinterlegen sei. (Anlage 3, 2. Punkt.) Hierüber im Kapitel V mehr.

<sup>87)</sup> Sein Grab-Epitaph befindet sich im Museum des Vereins für die Geschichte Leipzigs, wohin es bei der Renovierung der Johanniskirche im Jahre 1896 gekommen war. Vgl. auch Gurlitt's Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Leipzig, 1896, 17. Heft, S. 160.

geworden sein. Für uns genügt das Beispiel der wenigen. Es ist diese Erscheinung gewiss nichts Auffälliges, denn die Zünfte genossen zur Zeit der in unseren Verzeichnissen genannten Kramer in vielen Städten schon seit langem dieses Recht, in der Stadtverwaltung vertreten zu sein. Für Leipzig gilt besonders von unseren Kramern und selbstverständlich auch von den Lagerherren oder Grosskaufleuten viel mehr als für Leipzigs Handwerkerzünfte Stieda's Wort: „Es war nur konsequent, wenn sie, einmal in ihrer Vereinigung erstarkt, und namentlich reich oder doch wenigstens wohlhabend geworden, darauf sann, an der Verwaltung einer Stadt teilnehmen zu können, zu deren Blüte sie so vieles, wenn nicht gar alles beigetragen hatten“.<sup>88)</sup> Erklären wir dieses Wort auf die Leipziger Kramerinnung anwendbar, so kommen wir wiederum darauf zu, dass diese Innung schon lange vor Beginn des ältesten Kramerbuches bestanden haben muss, um im Jahre 1477 schon zu einem Ansehen gelangt sein zu können, das ihr Berechtigung gab, jenen Anspruch zu erheben.

Beachtenswert ist, dass Handwerker, die mit dem eigentlichen Kramhandel nichts zu thun hatten oder schon der Innung ihrer Berufsgenossen angehörten — vorausgesetzt, dass sie nicht gänzlich zum Kramerberuf übergegangen waren — Aufnahme doch in die Kramerinnung fanden. Der Seidensticker Peter Hasenberck fand im Jahre 1510 Aufnahme, die Zuckermacher Hans Mengeleyn und Bonifacius Rothus, ferner traten der Goldschmied Gebhart Rau, dann die Tuchmacherin Dorothea Schröter 1515 ein; der Tuchscherer Clemen Swartz im Jahre 1512, der Kürschner Mathes Brauer im Jahre 1516, die Schneider Jorge Schoman und Philipp Rosse, sowie der Nadler Mathes Richter im Jahre 1529 und der Maler Caspar Schmidt im Jahre 1544, endlich 1577 der Schriftgiesser Jacob Hennick u. v. a.

Die Mitgliedschaft der Frauen und Witwen bei der Kramerinnung kann auch nicht als etwas Aussergewöhnliches angesehen werden. Auch die Handwerkerwitwen hatten ja das Recht, in die Zünfte ihrer verstorbenen Ehemänner einzutreten und das Gewerbe fortzuführen; um wieviel selbstverständlicher war dies für die Kramerwitwen, denen — das liegt in der Natur des Geschäfts — die selbständige Weiterführung desselben viel leichter wurde, als den Handwerker-Witwen, welche sich fremder Hilfe, Werkführer, Altgesellen u. s. w., bedienen mussten. Man kann diesen Schutz, der somit auch den Witwen und Waisen der Innungsbrüder von seiten der Innungen gewährt wurde — denn Schirm und Schutz den Gliedern war ja der Zünfte und Innungen vornehmster Zweck<sup>89)</sup> — als einen besonderen Zug der Wohlthätigkeit

<sup>88)</sup> Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens. (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jena 1876, 27. Bd., S. 79.)

<sup>89)</sup> „Ausserhalb (der Zünfte) bestand noch keine wohlgeordnete Rechtspflege, keine Polizei- und Militärverwaltung, keine staatliche Armenpflege, keine Volksschulen und technischen Anstalten und auch für die kirchlichen Bedürfnisse war

bezeichnen, welche die Innungen ausübten. Dieser Schutz war eine Notwendigkeit, welche übrigens bei den Kramern weit höhere Bedeutung haben musste, da gerade ihnen die Konkurrenz durch die Leichtigkeit der Ausübung des Berufes weit gefährlicher war als den Handwerkern, denen füglich nur solche Konkurrenten Schaden zu bringen vermochten, welche zur Ausübung des betreffenden Handwerks auch das nötige Talent und die unerlässliche Befähigung zur Verwertung desselben besaßen.

Eine auffallende Erscheinung ist es, dass gleich nach der abermaligen Bestätigung der Kramerordnung im Jahre 1543 verhältnismässig mehr Frauen als vorher von ihren Ehemännern in die Innung eingekauft worden sind. Eine Begründung hierfür etwa aus der Ordnung selbst zu finden, war mir nicht möglich.

Ein hübscher Zufall ist es, dass gerade der erstgenannte Kramer, Simon Alex, aus anderen erhaltenen Urkunden sich als ein im Leben der Stadt eine hervorragende Rolle spielender Mann erweist. Er scheint besonders wohlthätig gewesen zu sein, was auf einen gewissen Wohlstand bei ihm schliessen lässt. Wir finden Alex als Vorsteher und Prokurator der Barfüsser wieder: „. . . Item uff den tag (Reminiscere 1498) haben auch alle drey rethe den barfusserherren uf ir bete Simon Alex zu eynem vorsteher und procuratori gegeben und bestetigt an Sebalden Pudernasn zeligen stat.“ In dieser Eigenschaft kommt er in den alten Urkunden häufiger vor. Aus einer derselben geht hervor, dass Alex den Barfüssern, welche das Franziskaner-Kloster bevölkerten, in Grimma eine Stiftung gemacht hat. Auch seiner Witwe gedenkt eine Urkunde aus dem Jahre 1536: Am 28. November des genannten Jahres willigt Bischof Sigismund von Merseburg in die Verlegung des von der Witwe des Simon Alex gestifteten Lehns aus der Thomaskirche in die zu gunsten der mit Aussatz und mit der Franzosenkrankheit Behafteten neu erbaute Kapelle bei St. Johannis.

Von den übrigen in den Namensverzeichnissen genannten Kramern finden wir, wenn auch nicht bei besonders erwähnenswerten Anlässen, einige in anderen Leipziger Urkunden wieder, namentlich in der Eigenschaft von Zeugen bei Käufen und Verkäufen u. s. w., gewiss auch ein Beweis besonderen Vertrauens, das sie genossen haben. Die Verzeichnisse weisen Namen auf, welche noch heute in der Handelswelt Leipzigs einen guten Klang haben, freilich wird man nicht nachweisen können, ob die heutigen Träger derselben mit denjenigen der vergangenen Jahrhunderte in verwandtschaftlicher Beziehung stehen.

---

ungenügend gesorgt. Die Berufsgenossen traten daher zusammen, um ihre Person, ihre Familien und ihr Eigentum zu schützen, . . . um für Witwen, Waisen, Alte und Kranke aus ihrer Mitte zu sorgen, um sich einer Kirche anzuschliessen, für die Seelen der Verstorbenen Messen lesen zu lassen u. s. w.“ (Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens, 1882, S. 26.)

Die dritte Gruppe, vor welcher eine kurze Abteilung: „Was die innung von schult hat aüsssteenn“<sup>90)</sup> sich findet, deren ich bei den Rechnungen gedenken werde, trägt folgende Überschrift auf Blatt 38:

„Hernach volgen, welche wyr kremmermeyster, vff Bitt des Erbarh Rath durch gonst in dy inung genomen vnnd nichts gegeben haben. Seytt dem Brandt in verderben kommen, im 1549 iar.“

Im Januar des Jahres 1547 wütete vor Leipzigs Thoren der Kampf zwischen dem Kurfürsten Johann Friedrich und seinem Vetter Moritz. Schon im Dezember des Vorjahres, also 2<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Jahre vor Eintragung obiger Überschrift in das älteste Kramerbuch, wurden auf Befehl des Herzogs Moritz das Hospital und die Kirche zu St. Georg, ferner „alle Häuser nach dem Hällischen Graben und Thor zu, sambt der gantzen Hällischen und Ranstädter Vorstadt, abgebrandt, damit in künfftiger Belägerung die Gebäude dem Feinde zur Auffenthalt wider des instehenden kalten und harten Winters nicht dienlich, der Stadt aber möchten schädlich und nachtheilig seyn.“<sup>91)</sup> Da die Chroniken über keinen anderen Brand in oder vor dem Jahre 1549 zu berichten wissen, so ist in obiger Anspielung sicher auf diese Vernichtung der Vorstädte und auf den Schaden durch die feindlichen Geschosse Bezug genommen. Es sind nur Frauen, welche dieses Verzeichnis aufweist, und keineswegs ist bei allen die Aufnahme eine völlig bedingungs- und kostenlose gewesen. Das Verzeichnis findet sich in Anlage 11. Es erläutert sich durch seine Zusätze selbst am besten.

Hier möchte ich nicht unterlassen, auf die Randbemerkungen hinzuweisen. Bei den meisten ist für das Ende der Mitgliedschaft der letzte aller Gründe angegeben: der Tod. „Tot,“ „gestorben, gar aus,“ „gestorben sampt der frawen den got genadt,“ „ist als auss,“ „er ist todt Syn erst weyp auch todt,“ „ist gar henwegk,“ „ist Gantz aus,“ das sind Bemerkungen, die häufig wiederkehren und in ihrer oft lakonischen Kürze auf den Leser der vergilbten Blätter einen ganz eigenen Eindruck machen. „Seyn weyp ist lang todt So hat er die innung in viel iaren nyt gehalten noch keyn gelt geben,“ diese Randglosse lässt auf die Vermutung kommen, dass der Betreffende der Gattin zuliebe in die Innung eingetreten war, um ihr für den Fall seines Todes einen sichern Rückhalt zu bieten. Die Frage bleibt dabei offen, ob der Witwer das Geschäft ohne der Innung anzugehören unbehelligt hat weiter führen können, denn der erste Artikel der Ordnung verlangte, dass „nyemantz myt offenem laden noch auffm margt feyl hab oder auch eyntzlich ausswieg oder messe, der vnser innung nyt halt.“<sup>92)</sup>

Auch eines gewissen Humors — wenigstens für unser Ohr — entbehren einige Bemerkungen nicht. In Anlage 10 wird schon bei dem

<sup>90)</sup> Wird im V. Kapitel behandelt.

<sup>91)</sup> Vogel, Leipzigerisches Geschicht-Buch, S. 161.

<sup>92)</sup> Man vergleiche jedoch die Fussnote zur Besprechung des 7. Artikels, S. 27.



Namen der Elisabeth Lehmann das Schlusswort aufgefallen sein: „Und wenn sie stirbt, soll sie los sterben.“ Nicht minder merkwürdig klingt es, wenn einem Innungsbruder sein Jahrgeld nachgelassen wird — freilich nicht gerade gutwillig, sondern: er hat's eben nicht mehr bezahlt — weil ihm sein Weib entlaufen ist. Zu diesem Familienpech kommt dann noch der Zorn der ehrsamten Herren Kramermeister, die dem Abtrünnigen, böswillig Verlassenen das wenig innungsbrüderliche Epitheton erteilen: „der nicht zu geprauchten.“<sup>93)</sup>

Das ausführliche Namensverzeichnis des ältesten Kramerbuches gebe ich mit allen Zusätzen in Anlage 9 wieder und bemerke zu der dortigen Anordnung, dass die erste Kolumne, wie ja aus Anlage 8 auch zu ersehen ist, im Original nicht enthalten ist, d. h., dass die Auflösung der Daten des Aufnahmetags im Original nicht vorgenommen ist. Es entspricht nicht der mir gestellten Aufgabe, das Verzeichnis der Kramer des 16. Jahrhunderts aus späteren Namenstabellen zu vervollständigen, da ich nur das älteste bekannte Kramerbuch zu bearbeiten habe und auf jüngere Urkunden nur dann hinweisen kann, wenn es zur Erläuterung unbedingt notwendig ist. Eins aber möchte ich doch erwähnen, nämlich dass ausser den im ältesten Kramerbuche aufgeführten 200 Kramern noch rund 225 im 16. Jahrhundert der Innung beigetreten sind. Ein Bild von dem positiven Personalbestand der Innung gegen Ende des Jahrhunderts giebt eine für das Jahr 1588 aufgestellte Tabelle des zweiten Memorialbuches im Archiv. In diesem Jahre zählte die Innung 103 Kramer. Gewiss eine stattliche Körperschaft für damalige Verhältnisse.

Es bleibt nur noch übrig, in folgendem eine kurze Statistik des Mitgliederzuwachses zu geben. Dabei muss ich bemerken, dass die Frauen (vor seyn weyp etc.) nicht gezählt sind, die nicht als selbstständige Mitglieder eintreten, sondern für welche der Ehemann bei seinem eigenen Eintritte das Kramerrecht gleich mit erwirbt. Den jährlichen Bestand der Innung, wie z. B. oben für 1588, kann ich leider ebenfalls nicht angeben, da es unbekannt ist, einerseits wie viele Mitglieder bereits im Jahre 1477 die Innung ausser dem Symon Alex besessen hat, andererseits, wie viele in den einzelnen Jahren aus irgend welchem Grunde, z. B. durch Tod, ausgeschieden sind. Die hier folgende Tabelle zeigt also lediglich den jährlichen Zuwachs.

1477: 1	1483: 2	1489: 4	1495: —
1478: —	1484: —	1490: —	1496: —
1479: 1	1485: 2	1491: —	1497: 3
1480: 1	1486: 1	1492: 2	1498: 1
1481: —	1487: 2	1493: —	1499: 1
1482: —	1488: 2	1494: 2	1500: 2

<sup>93)</sup> Anlage 14 bei dem Namen Gebhart Rau.

1501: 4	1513: 3	1525: 4	1537: 2
1502: 5	1514: 5	1526: 2	1538: 1
1503: 4	1515: 8	1527: —	1539: 9
1504: 1	1516: 5	1528: 3	1540: 13
1505: 3	1517: —	1529: 4	1541: 3
1506: —	1518: 4	1530: 1	1542: —
1507: —	1519: —	1531: 2	1543: 12
1508: 11	1520: 5	1532: 1	1544: 8
1509: 2	1521: 1	1533: 2	1545: 5
1510: 9	1522: 3	1534: 5	1546: —
1511: 2	1523: 1	1535: 3	1547: 6
1512: 3	1524: 3	1536: 3	1548: 2

Es sind also in der Zeit, welche das Mitgliederverzeichnis des ältesten Kramerbuches umfasst, insgesamt 200 neue Mitglieder in die Innung aufgenommen worden.

## V.

### Die Kramerrechnungen und Schuldenlisten.

Welch eine Fülle für die Organisation, für die Sitten und Gebräuche der Leipziger Kramerinnung höchst beachtenswerter Angaben enthalten diese alten Rechnungen! Es ist ein Vergnügen, diese teilweise recht herzlich schlecht geschriebenen Aufzeichnungen zu entziffern, aus ihnen das allmähliche Wachsen und Gedeihen der Innung zu verfolgen. Um so mehr ist es zu bedauern, dass die Buchung der Einnahmen und Ausgaben erst mit dem Jahre 1515 einsetzt, wenn auch aller Voraussetzung nach in früherer Zeit noch weniger hätte verzeichnet werden können. Bedauerlich ist es ferner, dass die Gewissenhaftigkeit der einzelnen Buchhalter keineswegs eine rühmenswerte genannt werden kann. Denn wenn wir z. B. im Jahre 1543 und in andern Jahren unter den Einnahmen und Ausgaben die verschiedenartigsten Bedürfnisse der Innung und deren Deckungsmittel finden, so müssen wir uns bei einigen späteren Jahrgängen, so z. B. beim Jahre 1557, fragen: Wie kommt es, dass diese Rechnungen so dürftig sind? Da sie erst am jeweiligen Jahresschluss, teilweise auch erst am Schlusse einer mehrjährigen Verwaltungsperiode nach den „zedellnn“ der in ihr regierenden Kramermeister in das älteste Buch eingeschrieben worden sind, ist die Vermutung, dass manches nur aus dem Gedächtnis erst auf diese Zettelausweise und von da in das Buch gelangt ist, vielleicht nicht ganz von der Hand zu weisen. Sei dem wie immer: Wertvoll sind diese Rechnungen auf jeden Fall, wenn sie auch bei dem Latus nicht immer auf den Pfennig stimmen.

Betrachten wir uns die Aufzeichnungen zunächst hinsichtlich ihrer äusseren Gestaltung, so müssen wir dieselbe eine höchst willkürliche nennen. Die einen haben nach der zeitlichen Reihenfolge der Einnahmen und Ausgaben gebucht, also in der primitivsten Art und Weise. Zuerst die Einnahmen eines Jahres und auf dem folgenden Blatte die Ausgaben desselben Zeitabschnittes. Die andern hielten es ebenso, warfen aber in der Reihenfolge Einnahme und Ausgabe auf ein und demselben Blatte durcheinander, indem sie beide für das Auge des Lesenden nur dadurch sichtlich schieden, dass sie auf der linken Seite des Blattes die Summen der Einnahme, auf der rechten

die der Ausgabe auswarfen. Wieder andere haben gleichlautende wiederkehrende Posten einzeln, zerstreut aufgeführt (z. B. Eintrittsgelder, Jahresbeiträge, Stättegelder u. s. w.), während solche Posten in andern Rechnungen in einer einzigen Additionssumme erscheinen. Später hat man endlich besondere Konten geschaffen für die einzelnen Posten, man näherte sich immer mehr einer praktischen übersichtlichen Buchführung. Erledigte Aussenstände sind in den Rechnungen, wie diese selbst auch zum Teil, durchstrichen.

Auf die Rechtschreibung will ich gar nicht erst zu sprechen kommen, denn es gab damals keine. Die Schreibweise ist, wie im ganzen Buche, die denkbar willkürlichste. Ein und derselbe Schreiber hat sich die herrlichsten Variationen in der Schreibweise ein und desselben Wortes geleistet, z. B. weib, weip, weyb, weyp, weybp u. s. f. bir, pier, Bihr, pyr u. s. w.

Interessant ist, dass mit dem Jahre 1528 zum ersten Male das „Mit Gott“ unserer heutigen Kassenbücher in Form des „Laus deo“ erscheint, jedoch nicht von allen folgenden Buchhaltern beibehalten wird. Auch der Vermerk, dass die Kramer „im Namen Gottes“ ihre Einnahmen machen, bei ihren Ausgaben des Gebers aller Dinge aber nicht gedenken, ist vielleicht bezeichnend.

Die neu antretenden Kramermeister übernahmen stets die Abrechnung der von der Verwaltung abgehenden und wir finden die diesbezüglichen Vermerke am Anfang und Ende fast aller Jahrgänge: Übernahme und Übergabe. Aus der ältesten Kramerordnung (Anlage 4, Art. 5) haben wir ersehen, dass die Kramer in der Woche nach Oculi, Letare und Judica die Jahresrechnung legen mussten, und aus dem Beschluss von 1539 (Anlage 5) lernten wir die Art der Protokollierung dieses Aktes kennen, wie sie auch schon in ähnlicher Form in älteren Rechnungen sich findet. Kam es vor, dass bei der Übergabe der eine oder andere Kramermeister nicht anwesend sein konnte, so ist dies besonders gesagt. So z. B. 1545, wo es heisst: „Wir Thomas grau, paull Behem haben obgetzeigte Summa empfangen dartzu Michel Behem, weill ehr Schwachet halben nicht hat dorbey sein mogenn, sein volwort gegeben vnd gebethen von seinett wegenn solchs zuthuen.“ Mit Stolz zählen die Einzelnen den „vberlauff“ auf, den ihre Einnahmen gegenüber den Ausgaben ausmachen, eine Erscheinung, die namentlich seit dem Jahre 1543 an Bedeutung gewinnt, da seit jenem Zeitpunkte die Einnahmen sich schon dadurch erheblich steigerten, dass anstatt der bis dahin vorgeschriebenen vier Gulden fünfzehn Gulden Eintrittsgeld nach den Bestimmungen der neuen Kramerordnung gezahlt werden mussten.

Hier schalte ich gleich einige Worte über die vorkommenden Münzen ein. Es sind Gulden, Groschen und Pfennige. Mit dem Jahre 1546 erscheint in den Rechnungen der Thaler, der zu einem

Gulden und drei Groschen oder 24 Groschen gerechnet ist. In den Schuldenlisten kommt ferner noch ein „Ort“ vor, soviel wie ein Viertelgulden, gleich 5 Groschen und 3 Pfennigen. Ausserdem sind noch genannt die bekannten „alten Groschen“, sodann die „böhmischen Groschen“, welche, nach Schock gezählt, im Mittelalter das allgemeinste Zahlungsmittel bildeten, und endlich die „Engelgroschen“, sehr dünne sächsische Silbermünzen, welche nach dem den Kurschild haltenden Engel ihres Averses genannt waren. Ein Engelgroschen stellte einen Wert von  $3\frac{1}{2}$  bis 4 Groschen der damals gangbaren Münze dar. Es kann nicht meine Aufgabe sein, hier über den Münzfuss der einzelnen Perioden des 15. und 16. Jahrhunderts mich zu verbreiten. Es giebt zur Erfüllung dieser Aufgabe eine ganze Anzahl von Werken. In der Anlage 22 gebe ich eine kleine Tabelle, die wenigstens den Metallwert des zur Zeit der alten Kramerrechnungen gangbaren Geldes aufführt. Eine sehr gute Auskunftsquelle über die sächsischen Münzen des Mittelalters ist Joh. Friedr. Klotzsch's „Versuch einer Chur-Sächsischen Münzgeschichte“, 1779/80. Auch Otto von Posern's Aufsatz „Ein geschichtlicher Blick auf das vaterländische Münzwesen“ in der „Leipziger Zeitung“ von 1839 giebt hinreichenden Aufschluss.

Die Einnahmeverzeichnisse der Kramer sind naturgemäss sehr eintönig. Eintrittsgelder, Jahresbeiträge, Stättegelder, Bussgelder, Darlehenszinsen u. s. w. wechseln stetig ab, und zwar sind es in den ältesten Rechnungen die Stättegelder (Boden-, Budengelder), welche die Hauptquelle der Einnahmen bilden.<sup>94)</sup> Im Jahre 1524 z. B. machten sie fast  $33\frac{1}{3}$  v. H. der Gesamteinnahme aus, dagegen in der Verwaltungsperiode 1574/77 nur mehr 3,6 v. H. Es kam vor, dass sie fast ganz fortfielen, wenn die Märkte überhaupt nicht abgehalten wurden, wie es z. B. im Jahre 1546 teilweise der Fall war. Für dieses Jahr heisst es in der betreffenden Rechnung: „23 gr 4 ø stetegeltt eingehohmmen Michaelis im 46 die andern 2 mergkt seindt kriges halben nicht gehalten worden.“ Die Stättegelder und die Jahresbeiträge wurden in verschliessbaren Büchsen, deren einige, wenn auch nicht die ältesten, das Archiv der Kramerinnung noch heute aufbewahrt, von den Kramer- oder des Richters Knechten, meist wohl im Beisein eines Kramermeisters, eingesammelt.<sup>95)</sup>

Die Eintrittsgelder werfen anfänglich nur wenig ab und ist aus den ältesten Rechnungen auch nicht ersichtlich, ob den regierenden Meistern schon damals, wie es spätere Rechnungen bestätigen, von diesen Einnahmen eine „gepuhr“ oder ein Anteil „von amptts wegen“ zuerkannt wird.<sup>96)</sup> Ich habe schon an anderer Stelle des Umstandes

<sup>94)</sup> Siehe Kapitel III, S. 27.

<sup>95)</sup> Vgl. Rechnung von 1577, Anhang 13, F.

<sup>96)</sup> Siehe Kapitel III, S. 29.

gedacht, dass diese Eintrittsgelder gestundet oder in Raten gezahlt werden konnten, dass auch Pfänder genommen wurden, wie z. B. von der Nickel Baderin im Jahre 1516 ein silbernes Pacem, oder dass Bürgen eintraten, die, wie die Schuldenlisten zeigen, häufig bluten mussten. Die Einnahmen aus Eintrittsgeldern stellen sich, für einige Verwaltungsperioden berechnet, wie folgt dar:

1515/16:	7	Gulden,	—	Groschen,	—	Pfennige
1533/34:	4	„	10	„	6	„
1547/48:	—	„	—	„	—	„ <sup>97)</sup>
1555/56:	57	„	5	„	3	„
1563/64:	96	„	10	„	8	„
1574/77:	329	„	4	„	6	„

Wurde das Eintrittsgeld gestundet, so geschah dies mitunter auch unter Festsetzung bestimmter Zahlungsstermine, „Tagzeiten“ genannt, die aber keineswegs eingehalten worden sind. Im Gegenteil, manche von diesen Schulden sind jahrelang nicht bezahlt worden. Selten ist es vorgekommen, dass dann die Innung streng vorgegangen ist. Einmal findet sich der Vermerk, dass die Kramer einen Säumigen „hart furgehabt vmb das gelt haben“; ein andermal heisst es: „Wiewel hans parthein sibeniharlang kein weichfasten gelt gelt geben auch die ynnung 2 fl vom kremerrecht schuldig vorplieben ist yme doch auss gunst durch die kremermeister heutt montag in der fassnacht des 43 nachgelassen wie er in acht tagen den negstuolgenden ein gulden vnd 1 fl 14 gr nicht pfingsten volgend geben wurt sol er seins kremerrechtes entraupt sein.“ Sehr ernst klingt auch der Vermerk: „... vnd so er einige tag zeit seumig wurde sol er die gantze jnnung verloren haben.“ Gar zu sehr scheinen die Herren Kramermeister ihre Autorität nicht geltend gemacht zu haben, denn der Betreffende hat keineswegs die Termine eingehalten und ist doch nicht seines Kramerrechtes verlustig gegangen. Da mag es auch zweifelhaft sein, ob die Schuldner sich der viel unwesentlicheren Verpflichtung, „in gutte gantz gr“ zu zahlen, „da myt eynerley gut montz vorhanden sey,“ auch gewissenhaft unterzogen haben. Ein merkwürdiges Licht auf die Buchführung wirft der Vermerk, nach welchem einer Schuldnerin darauf hin, dass sie beschwören will, nicht etwa schon beschworen hat, die Schuld schon bezahlt zu haben, letztere „erlassen“ wird — ein sehr vorsichtig gewählter Ausdruck, der die Thatsache jedoch nicht verdunkeln kann, dass die geehrten Herren Kramermeister sich doch nicht ganz sicher gewesen sind. Wo aber ist dann der Betrag geblieben?!

Die Jahresbeiträge der Innung<sup>98)</sup> bilden einen sehr geringen Teil der Einnahmen. Sie wurden auch, wie früher schon bemerkt,

<sup>97)</sup> Kriegsjahr.

<sup>98)</sup> Wie schwer sie einzutreiben waren, erhellt aus der Eingabe in Kap. III, S. 30.

Quatember oder Weichfasten, Weihfasten, Wychfasten genannt, weil sie an den vier Quatembern, an welchen die Priester ihre Weihen empfangen, erhoben wurden. Diese vier Jahrestage sind die Mittwoch vor Invocavit, nach Pfingsten, nach Kreuzeserfindung und in der dritten Adventswoche.

Diese Quatembergelder brachten ein in den Rechnungsperioden:

1515/16:	5	Gulden,	10	Groschen,	6	Pfennige
1533/34:	3	„	17	„	—	„
1547/48:	4	„	2	„	—	„
1555/56:	10	„	—	„	—	„
1563/64:	8	„	6	„	—	„
1574/77:	19	„	13	„	4	„

Es ist schade, dass gerade diese Jahresbeiträge so unregelmässig eingezahlt wurden. Da man den Betrag, den der einzelne zu geben hatte, kennt, würde man bei pünktlicher Zahlung und gewissenhafter Buchung den Personalbestand der Innung für die einzelnen Jahre berechnen können.

Auch die Bussgelder waren nicht sehr erheblich, wohl aber immer beachtenswert. Dass die neue Kramerordnung von 1543 erst in Fleisch und Blut übergehen musste, ehe sie vollständige Würdigung fand, beweist die grosse Reihe von Bussgeldern dieses Jahres 1543. Leider ist nur bei sehr wenigen Fällen der Grund der Strafe in den Rechnungen angegeben. Einmal wird einem Kramer eine Strafe auferlegt „von wegen des Kramer knechts“ (1543). Man kann sich ja da so manches denken. Auch die Bussen in Wachs sind verhältnismässig nicht allzu häufig. Wozu dieses Wachs gebraucht wurde, ist bereits früher angedeutet und wird im nächsten Kapitel noch eingehend dargethan.

Recht ausgiebig wurden mit der Zeit die Einnahmen aus Zinsgeldern. In den Rechnungen findet sich der erste Vermerk über ein Darlehen im Jahre 1532, wo ein Posten besagt, dass der Innungsbruder Kreutziger 100 Gulden zurück- und 10 Gulden für zwei Jahre Zinsen einzahlt; doch ist in den Schuldenlisten, von der Hand des ersten, d. h. ältesten Buchführers geschrieben, schon ein Posten auf Blatt 32 b zu finden, welcher mitteilt, dass Hans Westfal und Laubinger „an barem Gelde haben auss der laden genomen noch laut syner hantschrift fl 60“. Der Empfänger ist hier Westfal, Laubinger der darleihende Kramermeister. Dieser trat bereits 1479 in die Innung, jener im Jahre 1499. Das Darlehensjahr dürfte also schon lange vor dem Jahre 1532 gewesen sein.

In der Regierungsperiode der Kramermeister Jorg Bistoris, Peter Reibitzsch und Bastian Hofer (1565/67) betrugen die Einnahmen aus Darlehenszins 49 Gulden, 2 Groschen und 8 Pfennige. Am Schlusse dieser Periode standen 700 Gulden an Darlehen aus. Die letzte Rechnungslegung des ältesten Kramerbuches weist für 1577 folgende

Zahlen auf: Ausgeliehene verzinste Gelder 1165 Gulden, davon ergeben 5 v. H. Zinsen auf 965 Gulden eine Jahreseinnahme von 48,25 Gulden, 6 v. H. Zinsen auf 200 Gulden 12 Gulden, zusammen also eine jährliche Einnahme von 60 Gulden, 5 Groschen und 3 Pfennigen.

Diese Darlehen wurden keineswegs nur Innungsmitgliedern gewährt; die Kramer haben z. B. einem Dr. Pfeiffer ausgeholfen, ferner namhafte Beträge dem Küster der Thomaskirche und manchen andern geliehen. Verzinst wurde mit 5 v. H., gekündigt vierteljährlich.<sup>99)</sup> Zinseszinsen wurden nicht berechnet. Nicht zur Innung gehörenden Darlehens-Empfängern wurden höhere Zinsen auferlegt. So z. B. musste Dr. Pfeiffer 6 v. H. zahlen, was auf Blatt 198 a ausdrücklich vermerkt wird: „Alleine der her D. Pfeiffer gibt 6 fl. vom 100. weil Er der innung nicht zcugethan.“ Ob die Zinsen in bestimmten Raten, also vierteljährlich, halbjährlich u. s. w. oder ganzjährlich zahlbar waren, ist nicht zu ersehen. Ganzjährliche Zahlung ist wahrscheinlich, denn diese kommt am meisten vor, und wo in kurzen Fristen gezahlt wird, geschieht dieses in Summen, welche sich schwer in Einheiten teilen lassen, z. B. 3 Gulden. Es war dies wohl ebenso eine Willkür der Zahlenden wie ihre zwei- und mehrjährige Postnumerandozahlung, welche nur auf grosser Nachlässigkeit oder Säumigkeit beruht und nicht auf mehrjährige Zinsfrist vermuten lassen darf. Der Entleiher musste der Innung einen Schuldschein geben, „handtschrift“, einmal auch Schuldbrief genannt, der ihm selbstverständlich, wie z. B. auf Blatt 158 a ausdrücklich vermerkt, bei Rückzahlung des Darlehens wieder ausgehändigt wurde. Das Darlehensgeschäft scheint mit Hilfe eines Notars erledigt worden zu sein, wenigstens heisst es anlässlich einer Schuldverschreibung, welche ich in Anlage 15 wiedergebe, folgendermassen: „Item mehr dar van aussgeben dem notario 5 taler 6 gr ist auch auss der laden genohmen in peysein“ etc. Starb der Schuldner, ehe er seiner Verpflichtungen vollkommen ledig war, so gingen diese auf die Erben über. Wir finden, dass dies öfters der Fall war.

Hypotheken kommen zwei vor. Die Kramermeister „verschreiben“ dem M. Freiberger 50 Gulden auf sein Haus, welche Summe ebenfalls mit 5 v. H. verzinst wurde. Eingetragen wurde diese Hypothek in das „Schoppenbuch.“<sup>100)</sup> Eine andere Hypothek von 105 Gulden wurde auf das Haus der Frau Wolrabe gegeben.<sup>101)</sup>

Schon aus der Kramerordnung ersahen wir, dass die Kramermeister Eintrittsgelder, die, von ihnen gestundet, nicht einzutreiben waren, aus ihrem Beutel erstatten mussten. Die Rechnung von 1571 auf Blatt 188 b verrät aber auch, dass sie sonstige Fehlbeträge zu decken hatten.

<sup>99)</sup> Siehe Anlage 15.

<sup>100)</sup> Siehe Memorial 2 des Kramerarchivs, Blatt 281 b: „... wy dan das schoppen puch ausweyst.“

<sup>101)</sup> Ältestes Kramerbuch, Blatt 223 b.



Ausser diesen Einnahmen finden wir noch „Zechgeld“ in den jüngeren Rechnungen. Wie wir später sehen werden, hatten die Kramer beschlossen, die kostspielige Gasterei möglichst einzuschränken und namentlich die Frauen und Gäste nicht mehr frei zu halten. So finden wir diesem Beschlusse entsprechend die Zechgelder in den Einnahmen in der Bedeutung der Zahlung für Essen und Trinken der Nicht-Innungsmitglieder bei festlichen Gelagen. Für damalige Verhältnisse war der Betrag für eine Person nicht unerheblich, nämlich gleich 25 Groschen oder einem Gulden und vier Groschen.<sup>102)</sup> Wenn man auf die Vertilgungsleistungsfähigkeit solcher sehr geehrten Gäste von dieser Höhe ihres Zechbetrages schliessen darf, so müssen sie — ganz den lucullischen Gepflogenheiten des Mittelalters entsprechend — eine recht gute Klinge geschlagen haben. Aus diesen Einnahmen dürfte ein Reingewinn sich nicht ergeben haben.

Weitere Einnahmen bildeten die Zahlungen, welche an Stelle des Wachses, das beim Eintritt zu liefern war, geleistet wurden. In den ältesten Rechnungen ist das Wachs selbst in Pfunden eingestellt. Ferner kommt vor, namentlich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die Leihgebühr für das Innungsleientuch von 6 Groschen für jede Entleihung, sodann kommen sehr geringe Beträge vor, bei denen überhaupt kein Vermerk zu finden ist, für was sie geleistet worden sind: Waren sie Abschlagszahlungen oder Buss- oder Zechgelder? Einmal erscheint die Innung sogar als Lieferant, und zwar verkauft sie einem ihrer Mitglieder im Jahre 1515 einen — — alten Kasten. Auch die aussenstehenden Schulden, d. h. die im Jahre nicht gezahlten Eintritts- und Quatemburgelder, sind als Einnahmen gebucht, was sich in der bunten Reihenfolge der einzelnen Posten recht merkwürdig ausnimmt. Erst später erscheinen sie gesondert in der Vermögensübersicht bei der Jahresabrechnung.

Seit 1536 findet sich in den Einnahmen, ebenfalls unter den Vermögensbeständen, noch der Posten „Korn“, d. h. in Scheffeln mit Angabe seines Wertes. Diese erstmalige Aufzeichnung hängt zusammen mit der ersten Ausgabe der Innung für Korn im Jahre vorher. Der Korneinkauf war die Folge der grossen Teuerung des Jahres 1535, hervorgerufen durch strengen Frost, welcher das Wintergetreide und fast alle Früchte verdorben hatte, ein Unglück, das nicht allein kam, sondern auch noch die Pest im Gefolge hatte. Es war dieser Ankauf also ein Akt der Vor- und Fürsorge, geschehen zu Gunsten der Innungsmitglieder, denn wir finden unter den Einnahmen Posten, welche uns verraten, dass die Genossen von der Innung Korn mit besonderen Preisvergünstigungen bezogen haben. Auch der Innung als solcher kam dieser Besitzstand insofern zu statten, als sie für ihren Bedarf

---

<sup>102)</sup> Altestes Kramerbuch, Blatt 176 b.

bei festlichen Gelegenheiten zu jeder Zeit und namentlich zur Zeit der Teuerungen versehen war.<sup>103)</sup> Und solche traten in jenen Zeiten gar häufig auf. Dass durch sie diese Ankäufe thatsächlich verursacht wurden, beweisen die Zeitpunkte, in denen diese gemacht worden sind. In Vogel's historischem Jahrbuch<sup>104)</sup> lesen wir, dass im Jahre 1571 „ein gross Gewitter am Getreide grossen Schaden that, darauf eine schwere Theurung erfolgte, dass man den Scheffel Korn umb drey bis vierdhalb Gulden, den Hafer umb 32 Groschen bezahlen müssen. Zu dieser Theurung gaben auch nicht wenig Ursach die schädlichen Auffkäufer, welche sehr viel Korn, das Sie aufgekauft, häufig aus dem Lande geführet, und ihren Wucher an denen Orten, wo die Theurung noch grösser, damit getrieben.“ Mehr diesem, um das Mittelalter allgemeinen Übelstand, als dem „gross Gewitter“ wird es zuzuschreiben sein, dass wir in den Kramerrechnungen für das gedachte Jahr 26 Scheffel Korn verkauft finden, während wir für das Jahr 1564<sup>105)</sup> den Vermerk lesen, dass „auf des Bürgermeisters Ansinnen“ 130 Scheffel angekauft werden. In jenem Verkaufsfall wird der Scheffel zu 26 Groschen, also in Anbetracht des oben angegebenen hohen Einkaufspreises (63 bis 94 Groschen) überaus billig, für den Einkaufsfall zu 22½ Groschen gebucht. Auch wo das Korn gelagert wurde, sagen die Rechnungen: Auf dem Collegio Bernhardi,<sup>106)</sup> welchen Namen das alte Kornhaus, am Ausgang des Brühls gelegen, vor seinem Übergang in den Besitz des Rates (1546) trug.<sup>107)</sup>

Dieser Kornbesitz hatte eine Reihe weiterer Ausgaben zur Folge, wie ich hier gleich vorbemerken will. Wir finden Zahlungen erwähnt an Kornmesser und Kornwender, ferner Beträge für die Anfuhr und für das Aufziehen auf den „korn poden“, Arbeiten, die nach Wustmann die „Sandwerfer und ihre Helfer“ besorgten, unter welchen Namen diese Bauhandwerker in den alten Leipziger Stadtrechnungen aufgeführt werden.<sup>108)</sup> Wie lange diese jenes Geschäft betrieben haben,

<sup>103)</sup> Siehe auch Gustav Schmoller in seinem Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w., 20. Jahrg., 1896, S. 715; während des Druckes kommt mir noch A. Tille's Aufsatz „Getreide als Geld“ zu Gesicht; vielleicht enthält auch er Erläuterungen zum Kornkauf der Innungen; siehe Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1900, III. Folge, 20. Bd., S. 721.

<sup>104)</sup> Seite 224.

<sup>105)</sup> Ebenfalls ein Jahr der Teuerung. Vgl. Vogel, S. 216.

<sup>106)</sup> Die Beschreibung von Leipzig von Ulrich Gross aus dem Jahre 1587 sagt: „Aus Sanct Bernhards kloster, das ein erbar Rath an sich erkaufft, ist gleicher gestalt ein herrlich Zeughaus vnd Zimmer Hoff gemacht, mit einer mauern vmbzogen. Oben hat es schöne Schütbödem, dern ezliche den zunftmeistern der Handwerge zu ihrem korn, so sie zu wolfeiler zeitt vff vorrath einkeuffen vnd wieder geschwinde, tewere zeitt hinschütten, eingethan seindt.“ („Quellen zur Geschichte Leipzigs“, 1889, Bd. 1, S. 18.)

<sup>107)</sup> Vgl. Wustmann's Aufsatz in „Leipzig und seine Bauten“, 1892, S. 105.

<sup>108)</sup> Leipzig und seine Bauten, 1892, S. 94.

verrät uns Schneider in seiner Chronik.<sup>109)</sup> Im Jahre 1527 hat nach ihm der Rat, nachdem er erfahren hatte, dass bei den Bürgern viel Getreide aufgeschüttet und heimlich verkauft und vermessen wurde, allgemeine Haussuchung und Getreidepfändung vornehmen lassen und „Korn oder Getreidich-Mässer verordnet, denenselbigen recht geeichte Getreidig Maass zugestellet, und dass sie allein alles Getreidich, ohn allen Vortheil, wegmessen, und dieser des Raths Satzung treulich nachkommen solten, mit Pflicht verbunden.“ Diesen Beamten zahlten die Kramer z. B.: Für das Aufziehen von 97 Scheffel Korn im Jahre 1535 2 Groschen 10 Pfennige, für die Anfuhr dieser Menge 1 Groschen, ausserdem 1 Groschen und 8 Pfennige Biergeld. Für das Wenden werden 2 Groschen im Jahre 1564 gezahlt.

Für die Instandhaltung ihrer eigenen Kornkammer im Kornhaus hat die Innung selbst sorgen müssen, wenigstens deuten verschiedene Rechnungsposten darauf hin, z. B. 1535: für einen Bandhaken und Anwurf zur Thüre vom Korn 3 Groschen, für Bretnägel 1 Groschen 11 Pfennige, für ein Schloss für das Korn 3 Groschen, dem Zimmermann 2 Groschen 6 Pfennige. Im Jahre 1543: 1 Groschen 6 Pfennige die Mauer zu machen „vffm kornpoden“, 9 Groschen dem Kleinschmidt für ein Schloss und Schlüssel; dann kommen im Jahre 1564 noch vor 2 Kornschaufeln 30 Pfennige und abermals ein Schloss für 9 Groschen.

Ich habe hiermit bereits die Ausgaben der Kramerinnung gestreift, möchte aber nicht völlig zu diesen übergehen, bevor ich nicht in folgender kurzen Tabelle eine kleine Übersicht über das Wachstum des Barvermögens, einschliesslich der verzinsbaren Darlehen der Innung in der Zeit unseres ältesten Kramerbuches aufgestellt habe.

Ich habe zehnjährige Zeitabschnitte gewählt und muss bemerken, dass für die beiden letzten Zahlenreihen je mehrjährige Verwaltungsperioden genommen werden mussten, da die Rechnungen für die Jahre 1564/66 und 1574/77 zusammengefasst sind. Das Mittel zu ziehen ist wohl kaum angebracht, da die Einnahmen der einzelnen Jahre sehr schwankten. Ich erhielt folgendes Bild:

Jahr:	Bar-Einnahme:	Am Schluss dieser Perioden vorhandenes Bargeld und aussenstehendes Zinsgeld.
1515/16:	26 Guld. 4 Gr. 2 Pfg.	93 Guld. 4 Gr. 4 Pfg.
1525/26:	18 „ 19 „ 6 „	154 „ 6 „ 6 „
1535/36:	18 „ 20 „ — „	174 „ 17 „ — „
1546/47:	26 „ 9 „ 6 „	422 „ — „ 10 „
1555/56:	144 „ 5 „ 6 „	833 „ 6 „ 6 „
1564/66:	374 „ 6 „ 7 „	1032 „ 14 „ — „
1574/75 — 76/77:	606 „ 4 „ — „	1446 „ 10 „ 6 „

<sup>109)</sup> Seite 238.

Weit mannigfaltiger als die Tabellen der Einnahme gestalten sich natürlich die Ausgaberechnungen. Anfänglich weisen auch sie freilich noch wenig Abwechslung auf. Die Pflichten, welche aus dem Kirchendienst der Innung erwachsen, bilden noch einen verhältnismässig grossen Posten; den Löwenanteil verschlingen die weltlichsten Dinge: die Gastereien. Selten nur tritt uns in den ersten Rechnungen eine Ausgabe für Inventar entgegen: „bappier 2  $\delta$  da wir beyeinander waren vnd den brieff an Radt machetten,“ „vor eyn bergament dar auss man quatember zettel macht 15  $\delta$ ,“ dann die Pflichten dem Richter und den Knechten, sowie den Marktmeistern gegenüber, das sind anfänglich die Posten, die mit einander abwechseln. Ordentlich wohlthuend ist es, wenn in dieses Einerlei der ersten Aufzeichnungen eine Ausgabe von so hervorragender Bedeutung kommt, wie die folgende aus dem Jahre 1519 ist:

„Ausgebenn Vier knechten die im harnisch gangen seyn auff iohannis baptiste 1519 da man die disputatio myt doctor martino luther hielt alhier auffm schloss bey vier wochen lang, inen geben fl 6  $\beta$  2  $\delta$  o.“ Das ist gewiss ein Posten, der hervorgehoben zu werden verdient. Die Innung nahm eben von früh an an allen bedeutenden Ereignissen ihrer Stadt lebhaften Anteil, nicht zuletzt auch an dem Wohl und Wehe ihres angestammten Fürstenhauses. Schon in einer der ersten Rechnungen (1517) finden wir hierfür einen Beweis. Landgräfin Elisabeth von Hessen, die Braut des jungen Herzogs Johann zu Sachsen, zieht durch Leipzig: Da rüstet auch die Kramerinnung zum feierlichen Empfang und reiht drei Trabanten im Harnisch dem grossen Festzuge ein. Dass es sich die Innung bei der Anwesenheit ihres Landesfürsten selbst nicht hat nehmen lassen, dem Herrscher, ihrem „gnädigen Herrn“, zu huldigen, ist selbstverständlich. Im Jahre 1541 z. B. bot sich hierzu eine besonders fröhliche Gelegenheit: Herzog Mauritius, der junge zwanzigjährige Landesherr, vermählte sich am 9. Januar mit einer hessischen Prinzessin, oder wie die alten Chroniken sich ausdrücken, er „hielt Beylager mit Fräwlein Agnesen, des Landgraffen Philippen in Hessen Tochter“. Bei seiner Durchreise am Tag Laurentii stellen die Kramer zur Ehrenbegleitung ebenfalls drei Trabanten im Harnisch.

Und als im Jahre 1561 in Naumburg eine Fürstenzusammenkunft stattfindet, da schmückt sich die Innung wieder zu festlichem Empfang gelegentlich der Durchreise und scheut keine Kosten. Eine neue schwarz und weisse Rüstung, dieses Mal sogar mit „hentschken“ (Handschuhen) wird beschafft, die alten Sturmhauben neu gefüttert, die Spiesse bei dieser Gelegenheit sogar gezeichnet.

Aber auch wenn fremdländische Gäste kamen, standen die Kramer nicht zurück. Als auf ihrer Reise nach Frankreich, von wo sie ihren neuen König, den Herzog von Anjou, holten, die 300 polnischen Ge-

sandten im Jahre 1573 auf kurfürstlichen Befehl in Leipzig „zurückgehalten“, soll wohl heissen bewirtet wurden, da giebt auch die Kramerinnung, oder wie sie in der Rechnung von 1548 genannt wird, die Zunft ihrer Freude über den seltenen Gast dadurch Ausdruck, dass sie sich bei einem ihrer Vorsteher, dem Kramermeister Bastian Hofer, zu festlicher Tafel vereint: „26 gr haben die kramermeister bei mir vorzehrt alss die poln im landt gewest . . . . fl 1 gr 5.“

In einem Zeitraum von 25 Jahren, dem ersten Vierteljahrhundert der alten Rechnungen, herrschte in Leipzig noch die römische Kirche. Erst das Pfingstfest des Jahres 1539 brachte die segensreiche Ernte, zu der Luther 20 Jahre früher in Leipzig die erste Aussaat gestreut hatte. Auch in den Kramerrechnungen macht sich die Leipziger „Reformation der Kirchen“ geltend, was gleichbedeutend sein dürfte mit einem Übertritt der grossen Mehrzahl der Innungsbrüder vom Katholizismus zum Protestantismus. Mit dieser Umwandlung ging parallel die Umwandlung eines, und zwar des kirchlichen Teiles der Organisation der Innung. Eine Reihe von Verpflichtungen wurden hinfällig, wesentliche Ausgaben verschwinden aus den Buchungen. Bis dahin hatten die mittelalterlichen Innungen jede ihren besonderen Heiligen, auf den sie schwor, jede ihre bestimmte Kirche in der Stadt, der sie Abgaben entrichtete, wohl jede auch ihren besonderen Altar, manche deren mehrere. Ja, es kam vor, dass eine Innung selbst eine besondere Kapelle und ihre eigene Totengruft besass. Man sagte damals: Die Innung ist in die und die Kirche gebrudert. Der Pfarrer der betreffenden Kirche — für die Leipziger Kramerinnung kam die Nikolai-kirche in Betracht — hatte die verstorbenen Innungsverwandten nach dem Friedhof zu geleiten, für sie Seelenmessen zu lesen, gewöhnlich alle Quatember u. s. w. Auf den Altären wurden zum Gedächtnis der Toten Kerzen entzündet, daher der grosse Bedarf an Wachs. Die Rechnungen der Kramerinnung legen beredtes Zeugnis dafür ab, dass sie nicht geringe kirchliche Verpflichtungen gehabt hat, was ja auch die Kramerordnungen schon bewiesen. So finden wir denn alljährlich Posten für die Herstellung der Lichter aus dem vorhandenen Wachs, welcher Arbeit sich auch die „Pauler Nonnen“ (Blatt 113 a) unterziehen. Wir finden ferner das Quatembergeld von 4 Groschen,<sup>110)</sup> das der Pfarrer zu St. Niklas heischt und der Innungsknecht einmal dem geistlichen Herrn nicht abgeliefert hat, so dass dieser es von der Innung noch einmal fordern muss, andernfalls er keine Messe mehr lesen wolle(!). Wir erfahren endlich, dass derselbe hochwürdige Herr für jedes Begräbnis 4 Groschen erhält (z. B. Blatt 116 b), dass Knechte,

---

<sup>110)</sup> Später erhält der Küster von St. Niklas 6 Groschen, z. B. 1553.

welche die Leichen trugen, ebenfalls bezahlt wurden, was uns zu der Frage veranlassen muss: Wozu schrieben die Artikel vor, dass die vier jüngsten Kramer sich dieser Ehrenpflicht unterziehen sollen und dass diese im begründeten Verhinderungsfall Ersatz schaffen sollen, wenn letzteren dann (z. B. Blatt 119 b) doch die Innung bezahlt?

Die Innung hatte auch ihren eigenen Kasten in der Kirche, einmal (Blatt 156 a) die „Leichlade“ genannt, in welchem das Leichentuch und sonstiges Geräte aufbewahrt wurde. In der Rechnung für 1552 kommt diese Bestimmung deutlich zum Ausdruck: „1 fl 4 gr dem tischer vor den kottischen, darein man das leich thuech legt.“ Dieses Leichentuch wird mehrmals erneuert. Einmal wird es für 24 fl 7 gr (1552) in fertigem Zustande gekauft, sodann finden wir im Jahre 1536 für ein Leichentuch: „3 fl vor 9 ellen adeliss zcum lich thuch; 5 gr vor schwartze liebanth dor vnder; 30 gr vor  $\frac{3}{4}$  Ellen sampt zcum kreutz dor auff; 4 gr dor von zcu machen.“ Ein andermal wurden wiederum die einzelnen Zuthaten eingekauft. Es kommen im Jahre 1543 vor „9 eln segler leimbat zu 2 gr zum leichtuch“, Atlas, Gold, Silber und Schilder, die Leinwand bildete das Unterfutter. Im selben Jahre werden noch 16 gr von dem „Sammett tuch zumachen“ verausgabt. Im Jahre 1533 wird ein schwarzer Vorhang und Ringe für ihn angeschafft, gewiss auch für kirchliche Zwecke bestimmt. Das leinene Leichentuch wird wiederholt gewaschen und „gesterckt“, noch häufiger verliehen, zunächst selbstverständlich an Innungsverwandte wohl kostenlos, dann aber auch an andere und diesen unter Anrechnung einer Leihgebühr von 6 Groschen, z. B. 1567, als man „dess Burgemaisters diner von magdeburg“ zur letzten Ruhe brachte. In der letzten Rechnung (1574/77) zeigt dieser Posten die ansehnliche Summe von zusammen 6 Gulden und 18 Groschen.

Grosse Unkosten bereiteten die Feierlichkeiten am Fronleichnamstage (Corporis Christi). Da finden Prozessionen statt, zu denen die Innung Trabanten im Harnisch stellt, während die Mitglieder bekränzte Kerzen tragen oder ihre eigenen bezahlten Kerzenträger entsenden. Die bekannte Zimmerische Chronik<sup>111)</sup> berichtet darüber:

„Vor alter und vor unverdechtlichen jharen here haben unsere eltfordern dem hochloblichen sacrament vil und grosser ehr bewisen, insonderhait uf das vest unsers herren fronleichnams dag . . . . etliche kerzenstangen sein gemacht worden, die von den furnembsten handwerkern mit bringenden kerzen, Gott zu lob und ehren, in der procession werden vorgetragen.“

---

<sup>111)</sup> In 2. Aufl. veröffentlicht von Barack im Jahre 1881. Ich citiere nach Schultz, Deutsches Leben, 1892, S. 424 ff.

Und Sebastian Franck erzählt:

„Auff diss fest kumpt unsers herren fronleichnamstag; da tregt man das sacrament mit einer pfaffenprocession under eim kostlichen verdecktem himmel, den vier mit krentzen geziert, tragen, in einer monstrantzen herumb, an vil orten mit vil figuren, auss dem alten und neüwen testament gezogen, item vil histori auss den legenden . . .“

Schneider berichtet über die Leipziger Fronleichnamtsfeier in seinem Werke „Chronicon Lipsiense“, 1655, auf Seite 162 eingehend.

In innigem Zusammenhang mit dem religiösen Empfinden der Kramer steht deren Wohlthätigkeitssinn, den wir schon bei den unentgeltlichen Aufnahmen von unbemittelten Kramerinnen kennen lernten. Aber auch den Kranken liehen sie ihre Hilfe. Als im Jahre 1566 in Leipzig die Pest<sup>112)</sup> wütete, bezahlt die Innung (Blatt 182 a) mehrere Krankenpfeleger. Bei einem von diesen heisst es: „hanss wolst den 20 Septtember 12 gr geben das ehr von wegen der Innung den krancken do vnss gott fuhr Behutt handtt Reichung thun sol.“

Neben den kirchlichen hatten die Innungen des Mittelalters auch weltliche Pflichten zu erfüllen. In erster Linie muss hier neben der Abgabe eines Drittels von den Eintrittsgeldern an den Rat der städtische Wachdienst und, mit diesem eng verknüpft, der Heeresdienst erwähnt werden. „Auch auf die militärischen Angelegenheiten der Stadt ist das Zunftregiment nicht ohne Einfluss geblieben.“ So schreibt von Inama-Sternegg.<sup>113)</sup> „Wie schon in den Anfängen des Zunftwesens die Wehrhaftigkeit der Genossen gepflegt wurde, so haben die Zünfte in ihrer Blütezeit die Bewachung der Stadt und die Stellung der von den Landesherren verlangten Contingente fast ausschliesslich übernommen und damit ein wichtiges Stück des Stadtreiments in die Hand bekommen.“ In kleinen Städten finden wir heute noch die alten Wehrtürme der Stadtmauern erhalten, deren Namen uns dieses Wort Inama-Sternegg's bekräftigen: Der Schusterturm, der Fleischerturm, der Schneiderturm u. s. w.

Die Leipziger Kramerinnung hat im 16. Jahrhundert häufig genug Gelegenheit gehabt, ihrem fürstlichen Herrn mit der Waffe zu dienen. Die Rechnungen beweisen es, wie viel sie für Waffen aller Art, vom schweren Panzer an bis zur Hakenbüchse und zum leichten Degen, hat aufwenden müssen. Freilich waren die frühmittelalterlichen Zeiten schon vorüber, in denen die einzelnen Mitglieder Blut und Leben aufs Spiel zu setzen hatten, nur bei Belagerungen traten sie jetzt persönlich ein. Aber auch so hat die Innung ihre Pflicht gethan, indem sie Landsknechte ausrüstete und besoldete. Teilweise sind es recht stattliche Ankäufe, die zu diesem Behufe gemacht wurden. Gleich in der zweiten

<sup>112)</sup> Vogel, Leipzigisches Geschicht-Buch, 1714, Seite 217.

<sup>113)</sup> Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 1899, III, 1. Abt., S. 136.

Rechnung finden wir den Posten: „Mer haben wir aüssgeben noch marie magdalene 1516 auff den zcog in friesslandt<sup>114)</sup> 14 gr vor eyn nawe Brustge, vnd 18 gr von dem andern harnisch zu polliern vnd flicken vnd 5 gr 4  $\delta$  von den 8 kollern zu fegen tut fl 1  $\beta$  14  $\delta$  4.“ Ein Jahr später werden für 2 Gulden 8 Groschen Harnische für acht Mann gekauft. Im Jahre 1520 erhalten die „Trabanten die im harnisch gynnenn, da die knecht in preussen zogen“ 16 Groschen. Im Jahre 1542, als der „Fladen Krieg sich anspinnen wollen, dessen Vrsach war, dass Churfürst Johann Friederich die Stadt Wurtzen ungewarnter Sachen eingenommen, und besetzt,“<sup>115)</sup> hat die Stadt Leipzig und der Leipziger Kreis 500 Fussknechte und 250 Reisige hergeben müssen. Da griff auch die Kramerinnung tief in ihre Lade zu des „gnädigen Herrn“ Ehre und Beistand. Gerade diese Rechnung ist so ausführlich und belehrend, dass ich sie hier unbedingt wiedergeben muss (Blatt 142a):

Volgett was zum wurtzenischen kriegk ausgegeben  
worden vnd auss der ladenn genomen

Erstlich acht knechtten iedem ein halben thaler auff die handt thut . . . . .	4 fl 16 gr
Item achtt knechtten iedem 4 fl ein monat sold thut	32 fl
Item einem knecht der ausgemustert worden gegeben	1 fl
Item vor sechs hellenpartten geben . . . . .	3 fl
Item vor 4 degen zaltt vnd ausgeben . . . . .	3 fl
Item von degen zubeschlagen vnd vor Riemen geben . . . . .	8 gr
Item vor zwei ? <sup>116)</sup> senckel geben . . . . .	1 gr 6 $\delta$
Item vor zwei pantzer goller geben . . . . .	18 gr
Item vor acht bar gestrickte hantschuch geben . . . . .	18 gr
Item vom harnisch heimzutragen geben . . . . .	6 $\delta$
Item vom harnisch zubessern geben . . . . .	3 gr
Item den knechtten geben zu bier	6 $\delta$
Summa so auff den wurtzenischen kriegk gangen thut 46 fl 0 gr 6 $\delta$	

Item in diesem kriegk haben die krieger verloren vnd ausgelassen ein harnisch auff ein man mit aller zugehorung 2 hellenpartten, 2 degen, 1 pickelhauben, 1 pantzer goller.

Als dieser Krieg unblutig und so manche andere Kämpfe mit Verlusten verlaufen, da gab es zu bessern, zu erneuern, zu putzen — die Rechnungen singen ein Lied davon: Koller fegen und Harnische putzen und schmieren, zu welch letzterem Zweck die Kramer erst Baumöl, später Speck und Schmer beziehen, neue Nietten anbringen,

<sup>114)</sup> Es ist dies eine nachträgliche Zahlung, denn der Zug nach Friesland fand 1514 statt. (Heidenreich, Leipzigsche Cronicke, 1635, S. 84.)

<sup>115)</sup> Schneider, Chronicon Lipsiense, 1655, S. 427.

<sup>116)</sup> Unleserlich (dicke?).



neue Pfannen auf die Hakenbüchsen u. s. w. Und all das verursachte wieder Kosten, die an die Handwerker und Knechte zu entrichten waren, denn umsonst scheint auch im Mittelalter nichts gemacht worden zu sein, selbst der Knecht verlangt sein besonderes „dranckgeltt“ dafür, dass er den Harnisch reinigt oder zum „plattner“, d. i. der Klempner, trägt.

Auch innerhalb der Mauern Leipzigs hat es wiederholt gegährt und die blanke Waffe eine Rolle gespielt. Furchtbar klingt in den Rechnungen für 1545 das Wort „Studentenkrieg“, doch war es nur ein einfacher Tumult zwischen Bürgern und Studenten, bei dem die „Häscher“ einen Studenten tödlich verwundet und das Gerücht verbreitet hatten, sie hätten ein Recht erhalten, mit „Röhren“ unter die Studenten zu schiessen. Da richteten diese an die Universität ein Schreiben, in dem sie drohen, Leipzig und seine Hochschule zu verlassen. „Allein es ist dieser Aufstand bald wieder gestillet worden.“<sup>117)</sup>

Des Krieges von 1547 habe ich im vorigen Kapitel bereits gedacht. Bei ihm tritt der Wachtdienst und der Dienst in den Schanzen in den Vordergrund. „Auff befhell eines Erbarn Raths“ lieferte die Innung den Knechten Geld und Waffen: „12 fl tzehen knechten auff die handt wartgelt, 3 fl ij gr vor 6 lange spies den knechten. 2 fl 1 ort vor einen halben hackenn, 20 gr vor einen langen spies jacob schedlern, 5 fl vor funff degenn, x gr vonn degenn widertzulossenn.“ Eine Entlohnung der Thorwachen finden wir häufig, so im Jahre 1551 auf Ratsbefehl, dann im Jahre 1553, hier wahrscheinlich im Zusammenhang mit den kriegerischen Streifzügen des Markgrafen Albrecht von Brandenburg im benachbarten Thüringen. Auch zu dem sogenannten „gothischen Krieg“ im Jahre 1567 stellen die Kramer vier Lanzknechte. Neben anderen kleineren Ausgaben für Waffen<sup>118)</sup> und deren Instandsetzung finden sich grössere noch im Jahre 1543, dann 1552 (vier Harnische zu 34 Gulden und 18 Groschen), dann im Jahre 1564, in welchem auch bereits Pulverhörner, Pulver, gegossene Kugeln und Lohn für den „puchssenheffter“ und den „maister Ludwig puchssenschmidt“ vorkommen. Biedermann berichtet uns über die ungeheuren Summen,<sup>119)</sup> welche die Krammerinnung im 17., 18. und 19. Jahrhundert an Kriegskontributionen hat aufreiben müssen. Nun, die alte Innung hat gewiss ihre Opferfreudigkeit hinreichend bewiesen, eine Tugend, die mit derjenigen eines echten, grossen Patriotismus Hand in Hand geht oder von diesem erzeugt wird.

---

<sup>117)</sup> Vogel, Leipzigerisches Geschicht-Buch, S. 157.

<sup>118)</sup> Vgl. Kapitel I, S. 9: über die Verpflichtung der Innung, Waffen zu halten.

<sup>119)</sup> Geschichte der Kramerinnung, S. 133 ff.

Bevor ich auf die Hauptausgaben — für die Gastereien — ausführlich zu sprechen komme, muss ich noch einzelner bisher nicht erwähnter Posten gedenken, welche uns die wachsenden Bedürfnisse der Innung kennzeichnen. Mit den Leinewebern haben die Kramer im 16. Jahrhundert lange Jahre in Fehde gelebt. Es finden sich Ausgaben für „Suplicationen“ an den Rat, für Papier bei dieser, wie auch bei anderen Gelegenheiten, für die „Stellung der Interrogatoria“ dem „Doctor Zcobeln“, für „leuterungen“, dann Kosten, „die zceugen zcw lösen“, ferner „zw pir do man der zceugen sage verlass“, für die Ausfertigung eines Urteils, für dessen Versiegelung, Eröffnung und „abschrift“, „doctor Modestinus diner von den acten abetzu copiren“, „20 taller tut 22 fl 18 gr doctor modestyno Szo er vnss wyder dy leynebeber gedynt hatt“, also Advokatenkosten, die aber nicht seine ganze Einnahme ausmachen, denn er erhielt ausser früheren Raten auch noch besonders „1 fl von eyner leutterung zw schreyben“. Später, im Jahre 1562 kommt dann auch noch eine Ausgabe an den Kramermeister Nemnich vor: „12 gr das vrttl 2 mall zu fidimiren.“ Erwähnen wir noch den „gepuhrlichen lon“ für den Richter, so dürfte aus diesen Beispielen, sie sind keineswegs erschöpft, klar zu sehen sein, dass das Prozessieren auch unseren Vorvätern schon teuer genug zu stehen gekommen ist.

Weitere Ausgaben sind die schon erwähnten Abgaben an den Rat und an die Kramermeister für ihre Mühewaltung, die Löhne für den Innungs-, den Stadt- und den Richterknecht, die Gebühr für die Marktmeister, fast hat es den Anschein, als ob auch der Kramermeister, welchem die Buchführung und die sonstigen schriftlichen Arbeiten oblagen, seinen Lohn erhielt. Es kommt dieser Posten ziemlich häufig, z. B. im Jahre 1559, vor: „4 thaller bastian hoffer schreibgelt diss ihar.“ Nach der Konfirmierung der Kramerordnung im Jahre 1543 findet sich eine Ausgabe „2 thaler dem Stadschreiber vnd Thorknecht einen von dem Briffe.“

Sonstige Bedürfnisse waren Kohle (ein Mal), Licht und Holz, wohl bei geselligen Zusammenkünften verwertet, Leim, Seile, Schlüssel, ferner wurden für 20 Wassereimer<sup>120)</sup> 6 Gulden und 14 Groschen gezahlt, für das „Naue buch“, das zweite Memorial des Archivs, das ich öfters citiert habe, 20 Groschen u. dgl. m. Vieles habe ich ja schon bei den kirchlichen und militärischen Pflichten, wie bei sonstigen Gelegenheiten erwähnt, manches andere wird bei den Gastereien gewürdigt werden. Alles aufzuführen ginge zu weit, ein Bild von dem Bedarf der Innung wird man sich aus den bisherigen Schilderungen machen können. Im Anhang habe ich nur einige Proben der Rechnungen mit Rücksicht auf deren Gesamtumfang geben können. Ich beschränke

<sup>120)</sup> Vgl. Kapitel III, S. 32.

mich hier darauf, noch folgende Posten herauszuheben. Neben den Trinkgeldern, mit denen man ziemlich freigebig war, denn Schreiber, Knechte, Seidensticker, Marktmeister u. s. w. wurden bedacht, finden sich auch reichliche Geschenke. Der Spielmann und das Gesinde des Obermeisters, bei dem gezecht wurde, erhielten solche, wie wir noch sehen werden, dann nenne ich „5 fl doctor leussell geben vor 4 ellen venediss adelis Dass her der Einwngge beystandt“, ferner 1 Stück schwäbische (wahrscheinlich Leinwand) zu 4 fl für den Thorknecht, „4 fl dem Augustin Tham das ehr vns in der Sache widder die leinweber gedint hatt“, u. s. w. Freilich mag dieses Spicken als ein Zeichen der Zeit gelten, wie es ein Zeichen der Zeit wohl auch ist, dass die Kramer das von ihrem Knecht unterschlagene Pfarrgeld nicht nur dem Priester erstatten, weil dieser würdige Herr sonst keine Seelenmesse für die Toten der Innung mehr lesen will (Blatt 107a), sondern dass sie diesen treulosen Diener, der sogar noch andere Gelder nicht abgeliefert (Blatt 34 und 107), auch ferner noch behalten, ja ihm zu gleicher Zeit noch Darlehen und Vorschuss auf Vorschuss gewähren, „da myt myr ine behaltenn mochten an seym dynst“ (Blatt 107). Sollte das einen Mangel an Dienstboten in damaliger Zeit (1515) bedeuten?

Auch Boten hatte die Innung nach auswärts zu entsenden. Es wäre interessant gewesen, ergründen zu können, welcher Anlass es gewesen ist, der eine Korrespondenz mit Augsburg und Ulm (Blatt 148a, 1545) und mit Hans von Schweinfurt hervorgerufen hat. „Einer frauen, so den brief mit sich nach Beyrn genomen, Hans von Schweinfurt belangende fl 1 gr 6 ⚄“, so lautet der eine Posten (Blatt 196a, 1577). Auch mit Delitzsch hat irgend welche Verbindung stattgefunden (Blatt 182a, 1565).

Des Komischen enthalten die alten Rechnungen gar manches. Würden wir heute wohl etwa noch folgendermassen buchen? „2 fl 6 gr Benedix schepschreiber geben das er soll die ticke freibergerin vnd irn son vorm ratt zum offtermal hat vorgenommen.“ Oder hat es für uns nicht etwas Tragikomisches, wenn wir lesen, dass die Kramer dem Stadtknecht und anderen Trinkgelder dafür geben, dass sie auf dem Markt die Pfändung widerrechtlich gehandelter Waren vornehmen, da wir doch aus jener Klage, welche die Kramer dem Rat unterbreiteten,<sup>121)</sup> wissen, dass den Gepfändeten hinter dem Rücken der Innung die beschlagnahmten Artikel wieder erstattet wurden. Des Kramers, dem sein Weib durchgeht und dem, „der nyt zugeprauchen“, die Meister seine Schuld nachlassen, habe ich bereits gedacht. Das sind für jene Zeitgenossen alles höchst ernste Dinge gewesen. Für unser Ohr sind es Schnurren oder, was der Deutsche besser versteht: Kuriosa. Es sind ihrer eine ganze Reihe, alle kann ich selbstverständlich hier nicht wieder-

<sup>121)</sup> Siehe Kapitel III, S. 30.

geben. Den alten Chronisten, die mir so manches verrieten und die mit besonderer Vorliebe Schauergeschichten berichten und dafür manches Wichtige unterschlagen, möchte ich — ohne ihrer Art und Weise, Geschichte zu schreiben, Zubilligungen machen zu wollen — ihre Bücher durch eine Mitteilung bereichern, die ich bei ihnen nicht zu finden vermochte. Sie liegt in folgendem Posten der Kramerrechnungen: „6 gr aussgeben yr 6 dy im harnysch sindt gegangen do man den schwarzen lorenz gerychtt hatt“ (1531). Wer war wohl dieser schwarze Lorenz?

„Das fortdauernde übermässige Trinken der Deutschen hat vom Ende des 15. Jahrhunderts an sogar besondere Reichsgesetze hervorgerufen, und derselbe Freiburger Reichstag von 1498, welcher die Weinverfälschungen verpönte, hat ebenso, wie der Wormser Reichstag von 1495 und wie andre, jener Gewohnheit Schranken zu setzen und namentlich den mit dem Zutrinken getriebenen Missbrauch zu beseitigen gesucht.“<sup>122)</sup> Wenn man die Kramerrechnungen des 16. Jahrhunderts durchsieht, so zweifelt man an der Wirksamkeit dieser Gesetze in damaliger Zeit. Von der ersten bis zur letzten spielt das Bier und das Essen eine Hauptrolle — ein neuer Beweis für die Üppigkeit des Mittelalters, in dem z. B. die sächsischen Landesfürsten dem unmässigen Genuss durch Verordnungen ein Ziel setzen mussten: „Die (erzgebirgischen) Werkleute sollen mit 18 gr Wochenlohn und täglich Mittags und Abends mit 4 Speisen: Suppe, zweierlei Fleisch und Gemüse, an Festtagen aber mit 5 Speisen zufrieden sein.“ (!) Freilich, es war ja eine Zeit, in der die Lebensfristung eine ungemein billige war — abgesehen von den Zeiten der Teuerungen — und in der trotzdem oder vielleicht auch daher mehr auf die Menge als auf die Güte des zu Geniessenden gesehen wurde. Da trat selbst noch die Art, wie man die Speise genoss, zurück, ja Tischgeschirr war noch um Luthers Zeit ein grosser Luxus, und es erregte Aufsehen, als der Nürnberger Patrizier Antonius Tucher im Jahre 1517 hundert zinnerne Teller kaufte. Das Archiv der Leipziger Kramerinnung besitzt manch wertvolles Essgerät jüngerer Zeiten — aus jener Zeit des ältesten Kramerbuches aber nichts.

Dass die Zünfte und Innungen im Zechen Grosses leisteten, das ist ja bekannt, und somit dürfen wir uns über die besagte Erscheinung in den Kramerrechnungen nicht wundern, sondern sie gewissermassen als selbstverständlich hinnehmen. In Frankfurt a. M. hatten die Kramer ihre eigene Trinkstube,<sup>123)</sup> in Trier bestanden, wie anderwärts, bestimmte Regeln für die Sitten und Gebräuche der Stube der Kaufmannsgilde, welchen „Komment“ eine alte Handschrift in Versen wiedergiebt.<sup>124)</sup>

<sup>122)</sup> Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter, 1868, I, S. 331.

<sup>123)</sup> Ebenda, S. 339.

<sup>124)</sup> Lamprecht, Deutsche Geschichte, 1896, IV, S. 250.

Dort war z. B. auch Sitte, dass der in die Bruderschaft der Eisenhändler neu Eintretende ein Mahl mit sieben Gängen geben musste. Wright<sup>125)</sup> sagt mit Bezug auf die mittelalterliche Küche zutreffend, nichts sei unrichtiger, als die vielverbreitete Meinung, das Leben im Mittelalter sei rauh und nicht reichhaltig gewesen. Dieser Irrtum sei voll erwiesen durch die zahlreichen mittelalterlichen Kochbücher, welche noch erhalten seien und welche Anleitungen zu Gerichten geben, deren viele sehr verwickelt und, dem Anschein nach, äusserst schmackhaft gewesen sein müssen (complicated and extremely delicate).

Doch kommen wir auf unsere Kramerinnung zu sprechen. Es muss gar wüst da zugegangen sein, das erkennt man, wenn man den Beschluss der Innung, den sie im Jahre 1500 in einer Eingabe gelegentlich dem Rate mitteilt,<sup>126)</sup> liest. Dann versteht man, was in den Rechnungen der häufiger wiederkehrende Posten bedeuten soll, der ein Geschenk für den Thorknecht an den Abenden, an welchen die Kramer „beisammen“ waren, darstellt: Der Hüter des Gesetzes hatte wohl häufig nicht nur ein, sondern alle beide Augen zuzudrücken. Es gab in Leipzig nämlich eine Trinkglocke, die bei dem dritten Male läuten, gewöhnlich um 10 Uhr, jeden an das Heimgehen mahnte, der nicht in Strafe verfallen wollte.<sup>127)</sup> Jener Beschluss lautet:

„Auch haben wir vnss eyntregtiglich myt eynander voreynigt vnd beschlossen jedoch myt gunst wissen vnd willen e a w<sup>128)</sup>, auss wolbedachten radt vnd vieler vrsach halben so vnss darzu bewegt, dass furbass die fresserey vnd swelgung myt swerer onkost jerlichen alle quattember erhalten der weyber zur vigilien gehabt, soll gantz vnd gar ab seyn Vnd damyt sie wider dess erstattet werden, vorgenommen im jar eyn mal als nemlich am dynstag in pfingstenn eyn fass gut bier auss gemeynem kastenn zu kauffen vnd furtheyl zu geben, darzu eyn itzlicher gewerck wem ess geliebt myt seym weyb mag kommen syn essen myt brengen vnd das bier in gutter bruderlicher freuntschaft auch in zucht vnd fried myt eynander dryncken vnd frolich seyn so lang dass wert, vnd so das fass bier auss ist mag eyn itzlicher blyben vnd vmb syn gelt zechen ader heym gen wie ess ime gefelt, doch sal nyemantz zu solicher zech der ersten noch ander darbey zu seyn vorpflicht (seynn) sonder zu eyns itzlichen wilkor stehen.“

„Morgensprachen“ nannte man im Mittelalter die Sitzungen der Zünfte, „Nachtzechereien“ kann man sie bei der Leipziger Kramerinnung nennen. Bei jeder Gelegenheit sitzen die Brüder beim Biere, bei allen Beratungen, bei den Rechnungslegungen, bei denen das

<sup>125)</sup> In seinem Werke „Homes of other Days“, 1871, S. 162.

<sup>126)</sup> Aktenstück des Ratsarchivs, E, XLV, I.

<sup>127)</sup> Vgl. Urkundenbuch der Stadt Leipzig, 1868, I. Bd., Nrn. 293 u. 351.

<sup>128)</sup> D. i. eines achtbaren weisen (Rats).

Protokoll von 1539 ausdrücklich vielsagend bemerkt: „hatt inen allen gefallenn,“ beim Wechsel des Aufbewahrungsortes der Lade, beim Abfassen von Eingaben, bei der Verlesung von Urteilen und von Zeugenaussagen, selbst wenn die Klagakten „zusammengemacht und verschickt“ werden, selbstverständlich auch bei den Neuwahlen der Kramermeister u. s. w., immer und immer wird getrunken, gegessen, gegessen, getrunken — die obigen Worte „fresserey und swelgung“ sind wahrlich die einzig richtigen Bezeichnungen.<sup>129)</sup> Und nun erst die Gelegenheiten, welche die mannigfaltigen Feste zum Trinken gegeben haben! Bei den Vigilien sind es die Frauen, die in den Vordergrund geschoben werden von der ersten Rechnung an: „Aüssgeben vor fleysch Bier Brot vnnnd andere zugehore den weybern zur vigilien auff die weychfastenn noch pfingstenn fl 1  $\beta$  4  $\delta$  0,“ so heisst es in ihr und so heisst es in den andern so lange, bis die Reformation die alten katholischen Feste verdrängt hatte, und nicht nur einmal im Jahre, nein viermal! Und dann fanden sich andere Gelegenheiten in Fülle. Von der Gesamtausgabe von 17 Gulden, 37 Groschen und 33 Pfennigen der ersten Rechnung sind fast  $33\frac{1}{3}$  v. H., nämlich 5 Gulden 13 Groschen und 1 Pfennig für Essen und Trinken gezahlt worden. Und in der letzten Rechnung werden 149 Gulden, 1 Groschen und 3 Pfennige von der Gesamtausgabe von 323 Gulden, 8 Groschen und 3 Pfennigen für den gleichen Zweck gebucht, das sind fast 50 v. H.! Kein Wunder! Bei Fleisch, Brot und Bier ist es nicht geblieben. Bald erscheinen Semmel, Kuchen, Butter, Eier, Käse, Fische, „ein Vogel“, wie die darauf folgende Rechnung zeigt: eine Gans, Hühner, Krammetsvögel, ein Hase, von dem es mir aber ebenso rätselhaft ist, wie er gereicht hat, wie von der einen Gans, dann erscheint von Anfang an das Bier in ganz hübschen Mengen, ferner Rheinwein u. s. w.

Und als Nebenerscheinungen finden wir: Ausgaben für die Köchin 15 Groschen, für den Kellerknecht 18 Groschen, für den Fiedler (Musiker) von Mittweida 12 Groschen — 4 Fünftel für die Kunst von dem, was die Köchin erhielt, 4 Sechstel von dem, was dem Bierschenken vergönnt wurde! Freilich schenken sie dem Fiedler einmal (1563) ein Kleid aus geblümter Leinwand, das alles in allem — mit Macherlohn — ganze 28 Groschen und 8 Pfennige gekostet hat. Und da sie ihr eigenes Korn hatten, so haben sie auch ihr eigen gebackenes Brot, ihren eigen gebackenen Kuchen, der in ganz erheblichen Mengen bereitet worden sein muss, wenn man liest, dass sie für ein Gelage 4 Schock Eier, 1 Pfund Kümmel, 2 Lot Safran verbacken und dem Bäcker 2 Gulden und 6 Groschen Backlohn zahlen. Bei demselben Gelage wurde für 25 Gulden 4 Groschen und 6 Pfennige Bier und

<sup>129)</sup> Nicht nur die Innung hielt es so. Vgl. Quellen zur Geschichte Leipzigs, 1889, 1. Bd., S. 107.

für 2 Gulden, 17 Groschen und 10 Pfennige Wein getrunken. Man muss sich vergegenwärtigen, wie viel um solche Preise damals erhältlich gewesen ist, um sich ein Bild von dem zu machen, was die Herren Kramer der Vorzeit vertilgen konnten!

Dabei fanden dergleichen Gelage gar häufig an Gedenktagen statt, die eine ernstere Stimmung hätten erzeugen können wie, z. B. am Fronleichnamstage, einem der hohen Feste der katholischen Kirche. In dieser Beziehung hätten sie etwas sparsamer sein, etwas mehr praktischen Geschäftssinn beweisen können. Die paar Groschen, welche die Gäste auf Grund des angeführten Beschlusses zahlten, sind im Verhältnis zu den grossen Zechsummen nicht der Rede wert.

Auch wo diese Zechereien stattfanden, künden die Rechnungen: Zum Beispiel im Bierkeller,<sup>130)</sup> in Hans Seegers Haus, in Lorentz von Dressens Haus, beide sind Innungsbrüder u. s. w., später bei dem jeweiligen Obermeister oder doch wenigstens unter Beistand seines Gesindes. Dem Obermeister erstatten die Kramer seine Auslagen und sein Gesinde erhält am Jahresschlusse ein Trinkgeld, so im Jahre 1557 12 Groschen „dem thomuss Zimermanss gesinde“, auch im Jahre 1562 gilt wohl den Dienstboten des Meister Hofer der Posten: „8 gr ausgeben pastian hoffers in die kuchen (Küche) vorehrt.“

Zum Schlusse muss ich noch bemerken, dass die Kramer ihr Bier teilweise selbst einschroten liessen, teilweise, und zwar die auswärtigen Biere, vom Rate bezogen, da innerhalb einer Meile laut eines fürstlichen Privilegiums vom Jahre 1459 ohne des Rats Wissen und Willen keine fremden Biere geschenkt werden durften. Mit der Universität hat später dann ein Vergleich stattgefunden, nach welchem dieser gestattet wurde, 278 Fass fremden Bieres jährlich ohne Entgelt einzulegen und zu verzapfen. Wir finden in den Rechnungen mehrere entsprechende Posten unter den Ausgaben, z. B. auf Blatt 170a: „52 fl vor 4 dreilling pier dem Ratt.“ Während des Zeitraumes, den das älteste Kramerbuch umfasst, wurde auch eine Biersteuer erhoben: „Weil auch die zu Chemnitz bewilligte Land-Steuer, zu Unterhaltung der Militz nicht zulänglich seyn wolte, wurde der grosse Bier-Zehenden auff ein interim versprochen, als ... vom Fasse Bier, so 6 Eimer in sich halt, einen Thaler, welches aber kleiner ist, von jeden Eimer 4 Groschen.“<sup>131)</sup>

Für das Einschroten des Bieres — man hat hier wohl an das mittelalterliche Reihebrauen zu denken, vorausgesetzt, dass dieses Recht den Innungen zustand — finden wir bestimmte Posten, z. B. im Jahre 1564: „vonn den zweien kuffen bier auss vnd einzuschroten 9 gr 6 ₤.“

<sup>130)</sup> Dieser ist wohl identisch mit der Trinkstube. Vgl. Ulrich Gross in den „Quellen zur Geschichte Leipzigs“, 1889, 1. Bd., S. 16.

<sup>131)</sup> Vogel, Leipzigerisches Geschicht-Buch, 1714, S. 159, Jahr 1546.

„In Leipzig trank man gern Naumburger Bier,“ berichtet Schultz<sup>132)</sup>, „musste das aber verzollen.“ „Das saure Leipziger Bier hiess Rastrum, der Rechen.“ Bei den Kramern scheint das Torgauer Bier, das wiederholt in den Rechnungen vorkommt, sehr beliebt gewesen zu sein. Torgauer Bier ist jedenfalls auch in der Rechnung vom Jahre 1516<sup>133)</sup> gemeint, das man unter militärischer Begleitung von Schönefeld holte: „Mer aussgeben den knechten die im harnisch giengen da man das bier holt zu schonfelt noch Michaelis 1516 fl o β 3 ₤ o.“

Ulrich Gross verät uns übrigens, dass die Kramer in der Ratswirtschaft am Markte zechten. Er sagt in seiner „Wahrhaftigen Beschreibung der Stadt Leiptzigk“ vom Jahre 1587: „Vber der Wogen ist der herrn Trinck stuben, da fast alle tage vmb lust und ergezigkeit willen zusammenkommen die fürnehmen Bürger . . . Edel vnd Kauffleut, so inn die Brüderschafft gehören.“<sup>134)</sup> Auch erzählt er, dass im „Burckkeller durchs gantze Jahr viel gutter fremder Bier vorzapffet vnd ein stadliche Trinckstuben für gemeine Leut gehalten wirdt.“

Und nun das Endresultat der Rechnungen im ältesten Kramerbuche!

Die von mir im ersten Kapitel erwähnten Streitschriften<sup>135)</sup> mutmassen auf „sich häufende Geldmassen, welche durch fortwährende Zuflüsse an Kapital, Zinsen und auflaufenden Zinseszinsen die Kramerlade füllten und das Stamm- und Sammelvermögen der Innung bei verhältnismässig nur geringen Verwaltungskosten und Abgängen im unbegrenzten Masse und im Laufe der Jahrhunderte selbsterklärlich bis zur Höhe von ansehnlichen Millionen von Thalern vergrösserten.“ Dabei werden ab und zu niedrige Verdächtigungen erhoben, das älteste Kramerbuch, das die Biedermann'sche „Geschichte der Leipziger Kramerinnung“ als nicht mehr vorhanden bezeichne, sei deshalb verschwunden, weil man nicht verraten wolle, welche Unsummen schon in jenen mittelalterlichen Zeiten von der Innung gesammelt worden seien. Nun, die Unzufriedenen, die Gegner der Auflösung der Innung und ihrer Erbin, der Leipziger Handelskammer, sollen es hier erfahren, wie hoch sich die Summe belief, welche beim Abschlusse des ältesten Kramerbuches in der Innungslade sich befunden hat. Sie bestand in barem und ausgeliehenem Gelde in Höhe von 1796,5 Gulden, zu denen aussenstehende Gelder in Höhe von 68,5 Gulden kamen. Im ganzen betrug also im Jahre 1577, mit welchem das Buch abschliesst, das Vermögen der Leipziger Kramerinnung weder Tausende, noch Millionen, sondern nur 1865 Gulden!

<sup>132)</sup> Deutsches Leben im XIV. und XV. Jahrhundert, 1892, S. 505; siehe auch Urkundenbuch der Stadt Leipzig, 1868, Bd. I, Nrn. 213, 254, 255 und 271.

<sup>133)</sup> Blatt 109a des ältesten Kramerbuches.

<sup>134)</sup> Quellen zur Geschichte Leipzigs, 1889, Bd. I, S. 16, wo übrigens die Kramer auf S. 17 „Materialisten“ genannt werden.

<sup>135)</sup> Siehe Seite 6.



## VI.

### Die Organisation des Handels.

#### 1. Der Gästehandel und der Wiegezwang.

In dem Zeitraum, den unser altes Kramerbuch umfasst, finden wir eine völlig neue Periode in der Geschichte des deutschen Handels. Der freihändlerische Geist der ersten Jahrhunderte des zweiten Jahrtausends, der namentlich auch in den Privilegien der königlichen Märkte zum Ausdruck gelangt war, war einem schutzzöllnerischen gewichen, wie ihn der Entwicklungsgang des mittelalterlichen Städtewesens mit sich bringen musste. Das Markt- und Handelsrecht war immer mehr und mehr unter stadtobrigkeitlichen Schutz geraten und so nur indirekt unter die kaiserliche Oberhoheit gestellt. Zu den vornehmlichsten Bestrebungen der Städte, diese ihre junge Autonomie zur Geltung zu bringen, gehörte die Förderung des eigenen Handels durch allerlei Schutzmassregeln. Leipzig insbesondere hatte nach aussen, wie ich schon in der Einleitung angedeutet habe, bereits seit langem eine hervorragende Stellung eingenommen und die Interessen seines Handels allezeit zu fördern und zu wahren gesucht. Es bedarf hierfür kaum mehr als eines Hinweises auf die lebhaften Klagen anderer Städte, wie z. B. Halles, Magdeburgs, selbst Stettins, Frankfurts a. d. O. und Breslaus, über den Abbruch, der ihnen von Leipzig gemacht wurde.<sup>136)</sup> Der Handelsverkehr innerhalb der Stadtmauern musste nunmehr vor allen Dingen zu gunsten der einheimischen Händler, wie des eigenen Stadtsäckels und nicht zuletzt des heimischen Konsumenten geregelt werden.

Es bedurfte hierzu einer sicheren Kontrolle der Fremden, die es unmöglich machen musste, dass Geschäftsabschlüsse innerhalb der Mauern zustande kämen, welche für die Stadt selbst, sei es zu gunsten ihrer Verwaltung, sei es zu gunsten ihres gesamten Handelsstandes oder einzelner seiner Mitglieder, ohne Vorteil blieben, die Stadt also gewissermassen nur zum Treffpunkt, zur grossen Börse der Fremden machten. Andererseits musste wieder darauf Bedacht genommen werden, dass auch zwischen den fremden und den einheimischen Händlern der Geschäftsverkehr eine für beide Teile sichere Basis erhielt, wobei selbstverständ-

<sup>136)</sup> Falke, Geschichte des deutschen Handels, 1859, II, S. 52.

lich das natürliche Bestreben in den Vordergrund rücken musste, der nächststehenden, der einheimischen Partei den Vorrang zu sichern.

Ein wichtiges und für die Organisation des mittelalterlichen Handels überaus charakteristisches Moment bildet hier das Gäste- oder Fremdenrecht. Ursprünglich war den fremden Händlern nur an einzelnen Orten und nur zeitweise das Handeln gestattet, bald jedoch schon fielen diese äussersten Beschränkungen immer mehr und mehr. „Man bedurfte,“ so führt Stieda aus,<sup>137)</sup> „der ausländischen Produkte oder der Erzeugnisse aus anderen Städten desselben Landes. War es doch unmöglich wegen der vielleicht dem Bedürfnis nicht immer entsprechenden Qualität der Waren den Bürgern zuzumuten, nur einheimische Erzeugnisse zu verbrauchen! Zugleich aber fühlte man sich der fremden Konkurrenz noch nicht so weit gewachsen, um ihr mit Erfolg begegnen zu können. So legte man dem Verkehre Fesseln an, ohne ihn ganz beschränken zu wollen. Wer über viele Mittel gebot, sollte das Recht haben, sich bessere Waren von weit her kommen zu lassen. Der Handelsmann aber wurde gezwungen, höhere Preise anzusetzen, die dann eben die Nachfrage auf einer gewissen Stufe erhielten. Um nicht mit vollen Kisten heimzukehren, mochte der Händler, der die Reise einmal gewagt hatte, gelegentlich seine Waren auch wohl unter dem Werte abgeben. Bei nicht durch Zölle getroffenen Waren aber war es auf einen niedrigen Preis abgesehen durch die Bestimmung, dass die Gäste nur en gros verkaufen durften. Der Kleinverkehr, bei dem der Kaufmann häufig am meisten gewann, war den Einheimischen vorbehalten.“ Und umgekehrt, auf der anderen Seite sieht man, „schon das Wort ‚Gast‘ zeigt ein freundliches Entgegenkommen an. Man stiess den von auswärts Kommenden nicht als fremd zurück, sondern liess ihm alle mögliche Hilfe angedeihen und, wenn man ihn auch in rechtlicher Beziehung den Bürgern nicht gleich achten konnte, so war man wenigstens bemüht, ihm selbst gegen einen Bürger rasch rechtlichen Schutz zu gewähren.“ Dass der Fremdenhandel, je grösser die ihm gewährten Freiheiten wurden, dem Bürger desto empfindlicheren Abbruch im Eigenhandel that, war selbstverständlich, und wir finden, wie schon erwähnt, dass mit dem Beginne des Aufblühens der Städte eine wachsende Gegenströmung eintrat, welche Massregeln zur Folge hatte, die ich in der Schilderung des Wiegezwanges und seiner Nebenerscheinungen später kurz zu skizzieren versuchen werde. Das Verbot des Wiederverkaufs am Platze ist es besonders, welches dem Kramerstande zu gute kam, da es ihm das Monopol des Kleinhandels sicherte; den Kramern wie den Grosskaufleuten kam ferner zu statten das Verbot des Handels der Gäste untereinander, das in Leipzig wie anderorts gemildert wurde durch

---

<sup>137)</sup> Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens (in Conrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 27, 1876, S. 67 ff.).

die Bestimmungen, welche dem Bürger das Vorkaufsrecht bewahrten, dem Gaste hingegen völlig entzogen. Wir werden bei Besprechung des Wiegezwanges sehen, dass eine weitere, sehr wesentliche Einschränkung des Fremden- oder Gästehandels auch in Leipzig darin bestand, dass die Fremden, wie Stieda's Worte oben für die Allgemeinheit zeigten, nur ganz bestimmte Quantitäten ihrer Waren verkaufen durften und zwar — hierdurch wiederum dem Kramer den Kleinhandel mit dem Gaste sichernd — dem Gaste nur in grösserer Menge, dem Bürger in kleinerer. Manche Orte gingen in diesen Verbotungsrechten besonders weit, indem sie dem Fremden den Handel mit gewissen Waren völlig untersagten. Für Leipzig ist mir ein derartiges Verbot nicht bekannt.

Für das Gäste- oder Fremdenrecht des Mittelalters ist besonders von grosser Bedeutung gewesen das Gastwirtsgewerbe. Man darf hier nicht an unsere Gastwirte, die Besitzer von Gasthäusern und Speisewirtschaften, denken. Der mittelalterliche Gastwirt war jeder Bürger, welcher Fremde bei sich aufnahm, nebenbei aber irgend einem andern Erwerbszweig sich widmete. „Er vertrat nicht die Stelle des Gastfreundes,“ sagt Lamprecht,<sup>138)</sup> „der dem Fremden ein freundliches Heim zu verschaffen versucht; er war vielmehr nebenher eine Art Angestellter der Stadt: er hatte alle Schritte des fremden Kaufmanns zu überwachen und jedem Verkaufsabschluss als Zeuge beizuwohnen, ja nicht selten sofort die der Stadt zufallende Verkaufsabgabe einzuziehen.“ Er war der Makler des Mittelalters, aus dem sich, wie Stieda-Mettig in ihrem Werke „Schrägen der Gilden und Ämter der Stadt Riga“ (1896, S. 30/31) meinen, der spätere berufsmässige Gasthauswirt, ähnlich dem von heute, entwickelt hat. Auch in Leipzig spielten die Wirte die Rolle der Verkaufsvermittler; es geht dies aus einer Stelle der dem Konzepte zur Kramerordnung von 1543 zugefügten Bemerkungen hervor,<sup>139)</sup> in der das Handeln mit holländischer Leinwand ausserhalb der Märkte verboten wird; es heisst dort: „... die hollendische leywandt vmbtragen sollen sich der wirth heuser enthalden vnd kein leinwandt doreyn tragen ausserhalb der mergkte.“ Noch deutlicher ist diese amtliche Stellung des Gastwirts in Leipzig aus einem „Gutachten von Ratsmitgliedern vom Jahre 1464 in betreff der Verbesserung und Vervollständigung der Wageordnung und der Mittel zu Erlangung erhöhter städtischer Einnahmen von den Kaufmannsgütern“<sup>140)</sup> zu erkennen. Da heisst es wörtlich: „Item vff das man in konde mag brengen, was iczlichir gekauft hat, vnde das man der stat das ire gebe, sal ein iczlich gast, der gekauft hat, syn gut nicht ynslahe, er neme denne den wirt dorczu, dar-

<sup>138)</sup> Deutsche Geschichte, 1896, Bd. IV, S. 237.

<sup>139)</sup> Ratsarchiv, Aktenstück XLV, E, I.

<sup>140)</sup> Urkundenbuch der Stadt Leipzig, 1868, I, Nr. 383. Leider ist nicht nachweisbar, dass diese Vorschläge genehmigt wurden; jedenfalls spiegeln sie aber die damaligen Verhältnisse wieder.

vmbe ab man on vmbe mehr anreden wurde, das er von sinem wirte geczugniss hette.“

Für Leipzig wichtig in Bezug auf das Verbot des Handels zwischen Gast und Gast ist die Bestimmung von 1464, dass der Bürger mit einem „vsslendisschen gaste geselschaft“ (Handelsgesellschaft) haben konnte,<sup>141)</sup> und zwar mit einem Anteil zur „helfte eins drittenteils, mynner adder mehr;“ sein Anteil an der Ware soll zollfrei sein, „abbir das ander sal er vffrichtig vorrechten mit czollen vnde gleiten vnsern g(nädigen) hern, der stat vnde idermann als sich gebort.“ Der Bürger soll aber in seiner Eigenschaft als Gesellschafter mit Fremden ebenso verpflichtet sein, nach den Geboten der Tafel in der Wage zu kaufen und zu verkaufen, wie jeder andre Gast, auch soll er sich der Eidespflicht unterziehen, wenn man Zweifel darüber hegt, ob er auch allenthalben diesem Gebote gemäss gehandelt hat. Einen eigenen Sonderhandel daneben zu haben, war ihm gestattet.

In innigem Zusammenhange mit dem Fremdenrecht standen oder besser geradezu von ihm bedingt wurden eine Reihe von Einrichtungen, zu denen z. B. die Stapelgerechtigkeit gehörte, welche sich für Leipzig schon in den ältesten Mess- oder Marktprivilegien nachweisen lässt und die in den durch sie besonders begünstigten Städten so manche für die damaligen Verhältnisse segensreiche Nebeneinrichtung mit sich brachte. Ich nenne das Kauf- und Warenhaus, die daselbst stattfindende Kontrolle auf Güte und Echtheit der Waren, nicht zuletzt auf deren Richtigkeit in der Gewichtsangabe. Hier war eine amtliche und gewissenhafte Prüfung besonders schon deshalb geboten, weil die Mannigfaltigkeit der in fast jedem Lande, oft sogar in mehreren Orten ein und desselben Landes verschiedenen Gewichte jenes Zeitalters zu vielen Irrtümern und fast ebenso vielen Versuchen einer Quantitätsverschleierung führte. Solchen Übelständen musste die Stadtwage vorbeugen. Sie musste beiden Teilen, dem Fremden oder „Gast“ wie vor allem dem Einheimischen oder „Bürger“ eine sichere Gewähr gegen eine Übervorteilung bieten.

Leipzig hatte die Wage schon lange vor seinem Kaufhause, welches trotz der Stapelgerechtigkeit hier noch nicht bestand. Noch im Jahre 1464 sagte jene Ratskommission in ihrem Gutachten, dass von ihr „hen vnde weddir gewegen worden sei, ess (ein Kaufhaus) dynet nicht vehl mehr denne zcu dem handel vssirhalben dess iarmarckts, der die czit geringe ist, vnde wurde vehl geldes stehn, ein sollich gross huss zcu schicken; was ess yn brechte, steht vff einen vngewissen, vnde was man darinne mit dem kauffman thun mag, das kan man itczunt in iren herbergen auch thun. So wurde ess an vehln redelichen hussern vehln burgern auch einen schaden brengen etc. vnd darvmbe ist daruff nichts

<sup>141)</sup> Urkundenbuch der Stadt Leipzig, 1868, I, Nr. 383, Seite 314 unten; ferner Fussnote 54. In der Willkür von 1454 war die Gesellschaft mit dem Gaste noch verboten (Urkundenbuch der Stadt Leipzig, 1868, I, Nr. 317).

beslossen.“ In Leipzig ersetzte die Wage somit das Kauf- und Warenhaus, in dem in andern Städten die Waren auf ihre Güte bez. Echtheit streng geprüft und bei sich ergebender Minderwertigkeit ohne Gnade und Barmherzigkeit vernichtet wurden,<sup>142)</sup> wie mangelhaftes Gewicht ebenfalls nach bestimmter Norm gestraft wurde, auch hierdurch — also nicht allein durch die Wiegespesen, die sogenannte „Wagepflicht“ — eine für den Stadtsäckel ganz einträgliche Einrichtung bildend, wie der Stadtzoll überhaupt ein Zeichen dafür ist, „dass der örtliche Egoismus das allgemeine nationale Interesse nicht berücksichtigte.“

Die Errichtung der Wage in Leipzig fällt in eine viel frühere Zeit als der Beginn des ältesten Kramerbuches. In allen Handelsstädten war sie, in grösseren sogar in doppelter Zahl, zu finden. Wann Leipzig die erste Wage erhalten hat, ist auf Grund von Urkunden nicht mehr festzustellen; jedenfalls kann man mit Bestimmtheit auf ihr Vorhandensein schon zu jener Zeit der ersten Anfänge eines Leipziger Stapelrechts schliessen. Bekräftigt wird diese Annahme eines hohen Alters durch eine Schrift aus dem Jahre 1524, welche sich mit den Artikeln der Kramerinnung befasst, eine Eingabe der „Burger und gewercken gemeyn inung der kramer.“ Die nicht zur Innung gehörenden Händler sollen sich „nyt anders halten, dan wie vor viel iaren vorbriefft vnd vorordent worden, auch auff der tafel in der wag, dar zu bey vnss vorzeychent ist.“<sup>143)</sup> Die Wage hat zur Zeit der Anlage unseres Buches vor dem Ranstädter Thore gestanden und wurde im Jahre 1555 niedrigerissen, um einer neuen Platz zu schaffen.<sup>144)</sup>

Keine Ware durfte in die Stadt, ohne vorher amtlich gewogen zu sein, keine durfte das Weichbild verlassen, ohne die Prüfung auf ihr richtiges Mass und Gewicht durch die Beamten der Stadt- oder Frohnwage bestanden zu haben. Die Wage wurde eine unentbehrliche Einrichtung, die eines eigenen vereidigten Personals bedurfte. Wagemeister waren bestellt, welche das Gewicht der Güter deutlich anzugeben hatten, „damit weder dem Verkäuffer, ja auch dem Fuhrmann, dem das Gut zu verführen anvertrauet wird, in Ansehung des Gewichtes einiges Unrecht geschehen könne.“<sup>145)</sup> Zeichenmeister hatten das vom ersteren gemeldete Gewicht auf die abgewogenen und zu versendenden oder in den innerstädtischen

<sup>142)</sup> In Leipzig geschah dies auch. Der bereits erwähnte Entwurf der Kramerordnung von 1543 sagt: „... vnd sollen keyne frembde leywandtt mit des Rats zw Leiptzk Siegell Siegeln, Sie bestunde dan vff der schawe alhie.“

<sup>143)</sup> Sicher ist mit dieser letzten Andeutung die im alten Buche eingeklebte Abschrift der Tafel in der Wage gemeint, eine Annahme, die um so mehr an Berechtigung gewinnt, als sowohl diese Eingabe als die ersten Blätter des alten Kramerbuches — mit Ausnahme der Tafel selbst — von derselben Hand geschrieben sind und ein gleicher Passus auch in der Kramerordnung des ältesten Buches sich findet.

<sup>144)</sup> Vogel, Leipzigerisches Geschicht-Buch, 1714, S. 201. Vorher stand die Wage im Hause Markt Nr. 4, in das dann 1469 die Wollenweber einzogen.

<sup>145)</sup> Allgemeine Schatz-Kammer der Kauffmannschafft, 1741/43, IV, Spalte 819.

Handel zu bringenden Waren anzuschreiben, auch solche Waren, welche sich ständiger oder zeitweiser Zollfreiheit erfreuten, mit besonderen Merkmalen zu versehen. Bestimmte Wageordnungen und Wagetaxregister (nicht zu verwechseln mit der Tafel in der Wage) schrieben Gesetze vor, nach deren Bestimmungen der Wiegezwang festgesetzt wurde und die Abwiegung zu bezahlen war, „und durfte kein Bürger, bey Strafe, dergleichen Waaren, ehe solchem Genüge geschehen, in sein Haus nieder setzen lassen.“ Das Wiegegeld selbst betrug für Bürger und Gast vom Zentner einen Denar; vom Stein einen Heller, für den Gast aber einen Denar und für diesen ausserdem noch den Schlägeschatz.<sup>146)</sup> Der Fremde, welcher Ware niederlegen wollte, hatte zuvor 4 Denare zu zahlen, der gleiche Betrag war dann noch beim Wiederfortführen zu entrichten. Ausgeschlossen hiervon waren „Salczwayne“<sup>147)</sup> und „weitwaine.“<sup>148)</sup>

In den Vorstädten durfte nicht vor der Wiegung abgeladen, auch durfte nicht in den Häusern, sondern einzig und allein auf der Stadtwage abgewogen werden. So heisst es ausdrücklich in dem Entwurf der Kramerordnung von 1543: „. . . doch das es in der wage gewogen werde vnd nicht in iren heusern.“ Den Beweis der Richtigkeit des Gewichts lieferte ausschliesslich der vom Zeichenmeister ausgestellte Wagezettel; kein Kauf und kein Verkauf hatte vor Gericht Giltigkeit, wenn der streitige Gegenstand nicht vor Zeugen von dem ebenfalls vereidigten Oberbeamten oder Zöllner gewogen worden war.

Wohl ist es richtig, dass der Wiegezwang ebenso wie die Beachtung des Stapelrechts — dieses in erhöhtem Masse für die Fremden — für die Abwicklung des Handelsgeschäfts eine manchmal recht lästige Plage war; wiederum aber wirkte er nach der eben angedeuteten Richtung hin — Sicherheit des zu erhaltenden Quantums, in Leipzig auch Sicherheit über die Qualität — doch recht segensreich und war dabei für die Stadtfinanzen keine zu unterschätzende Quelle, die völlig zu stopfen man auch noch zu späteren Zeiten, als der wesentlichste Urzweck der Einrichtung der Wage längst in anderer Weise erfüllt wurde, nicht für angezeigt hielt, trotzdem sie andererseits, hinsichtlich ihrer Verwaltung und Erhaltung, nicht unerhebliche Kosten verursachte. Denn mit dem Wagemeister und mit dem Zeichenmeister war noch nicht das ganze Personal gegeben; zu ihm gehörten noch die oft ansehnlichen Scharen von „geschworenen Dienern“: Ballenbinder, Lader und Träger. Sie alle standen wieder unter der Oberaufsicht einer besonderen Ratskommission der Wagamtleute und Wagherren.

<sup>146)</sup> Über die Bedeutung des Wortes „Schlagschatz“ für Leipzig siehe S. 69.

<sup>147)</sup> Vielleicht Wein aus Salces in Frankreich. Man nannte ihn nach der Traube, die ihn lieferte, maccabec. Er soll dem Tokayer ähnlich gewesen sein. Siehe: Henderson, Geschichte der Weine, Weimar 1833, S. 196.

<sup>148)</sup> Wohl Weisswein.

Die allgemeinen, hier schon berührten üblichen Bestimmungen der Wiegepflicht galten auch für Leipzig. Wir sehen aus dem wiederholt genannten Gutachten einer Ratskommission von 1464, dass niemandem, weder Gast noch Bürger, gestattet war, sein eigenes, in die Stadt geführtes „centener gut adder anderlei cremerie“ abzuladen, dass dies nur durch „der stat gesworne leder“ bei Strafe von einem Schock Groschen geschehen durfte, dass der Thorwärter sowohl als der Gastwirt verpflichtet waren, den Fremden hierauf aufmerksam zu machen und vor Umgehung dieses Gebotes zu warnen. Alle Waren, ein- und auszuführende, mussten durch die vereidigten Wagebeamten untersucht werden „vnde der, der esz besyt, sal esz heimlich halden vnde nerne vffinbarn dem kauffmanne zcu schade.“ Auf bestimmte Waren, die von der Tafel genannt wurden, entfiel eine Abgabe, „der slegeschacz.“ Diese Bedeutung des Wortes Schlagschatz ist nicht allzu häufig zu finden. Liegnitz kannte ihn auch. Im Liegnitzer Urkundenbuch, Nr. 85, heisst es nämlich: „furit ein man wolle, hofphe . . . vorkouft her is czu Legnicz so gibt her von der marke ein quart das heysit slegeshacz.“ Es war diese Abgabe entweder ein Gewichtszoll oder ein Wertzoll, wie die Abgabentafel von 1464 zeigt.<sup>149)</sup>

In der Mitte des 15. Jahrhunderts war dieser letztere ein verhältnismässig geringer; Bürger und überhaupt Sachsen zahlen einen Pfennig vom Schocke Groschen, „Ausländische“ aber drei Pfennige, von welch letzteren ein Drittel der Rat, zwei Drittel der Landesfürst erhielt. Im Jahre 1464 verlied Kurfürst Friedrich II. auch die beiden andern Dritteile der Stadt, doch nur auf Widerruf, von welchem dessen Söhne auch teilweisen Gebrauch machten, indem sie den dritten Pfennig beanspruchten. Erst im Jahre 1470 haben sie der Stadt dieses letzte Drittel wiedergeschenkt, und zwar ohne Widerruf und für alle Waren.<sup>150)</sup>

Wenn ein „Lagerherre“ zum Jahrmarkt fährt und bei der Rückkehr in die Stadt unverkaufte Ware wieder mitbringt, soll er auch diese vorzeigen, aber „wurde er sprechen, ess were das vorige gut, das sal man on gleuben bei waren wortten.“ Ausserhalb der Jahrmärkte durfte nur nach den Bestimmungen der Tafel in der Wage gekauft und verkauft werden, alle Vierteljahr sollte der Kaufmann auf seinen Eid hin befragt werden können, ob er es also gehalten habe. Die „kauffgeste“ verloren ihr Gut, wenn es ihnen nachgewiesen werden konnte, dass es gepascht ist. Auch sie mussten beim Abzug schwören, dass die von ihnen mitgeführte Ware unverkauftes, schon bei der Einfuhr verzolltes Gut sei; von ihnen in der Stadt gekaufte Ware unterlag dem Schlageschatz, hier also in der Bedeutung des Ausfuhrzolles.

<sup>149)</sup> Urkundenbuch der Stadt Leipzig, 1868, Nr. 384.

<sup>150)</sup> Vgl. Schneider, Chronicon Lipsiense, 1655, S. 122 ff.; ferner Urkundenbuch der Stadt Leipzig, 1868, I, Nr. 371.

Die Kontrolle in der Wage wurde streng gehandhabt. Jenes Gutachten empfahl noch eine Vermehrung des Aufsichtspersonals: „Item das man den marckt obbir noch mehr mercktvoite hab, als man itczund einen hat, die in die gassen vff vnde nedder, auch in die herbergen gehen vnde besehen, wo wachs leder lynwat ysen senssen sicheln vnde dess glichen feile ist, vnd warnen yderman, das man der stat ire gerechtikeit geb vnde lasse ess in der wage vorzeichnen.“ Ausserhalb der Märkte mussten die Mäkler (Gastwirte) „alles gut vnde kauffmanschacz zcuor den burgern, die mit der ware vmbegehen, anbyten ehr denne einem gaste. Item wenne die burger kauffmanschacz hirinne haben, so sollen die meckeler die geste, die der ware bedorffen, von erst an die burger wyssen als ess vor alder gewest ist.“ Bestimmte Mengen waren durch die Tafel in der Wage vorgeschrieben, welche ein Gast dem andern innerhalb der Stadt verkaufen durfte, stets nur grosse oder doch mittlere Mengen, während der Gast dem Bürger auch kleinweise abgeben konnte, jedoch nur während der Märkte. Was nicht Kaufmannsgut war, musste wieder verpackt und weggefahren werden, „vngefraget einem ydermanne er sei burger addir gast.“ Wer Ware in Kommission<sup>151)</sup> nahm, um dem fremden Händler die Mehrkosten, die ihm als Nichtbürger erwachsen würden, zu ersparen, der sollte 30 Gulden Strafe zahlen, für damalige Verhältnisse eine ungemein hohe Summe, die Ware aber wurde eingezogen. Den „meckelern“ lag noch ob, auf eine ordentliche Verpackung zu sorgen, vor allen Dingen auch auf eine gewissenhafte Trennung der einzelnen Waren, namentlich der Fische: „Item sie sollen auch scheiden vnde schatzen, wenne czalfisch bergerfisch langen vnde lobbin nicht recht gescheiden were.“

Das sind die wesentlichsten Bestimmungen in der Reihenfolge, in welcher sie das Gutachten von 1464 enthält. Es folgen dann die Ansätze der Abgaben von Kaufmannswaren und Handelsartikeln, also der eigentliche Zoll oder „Schlägeschatz“.

Sowohl das Gutachten, als dieser Abgabentarif von 1464 enthalten wichtige Momente, welche eine Handhabe bieten, das Entstehungsalter der im alten Kramerbuche eingeklebten Abschrift der Tafel in der Wage einigermassen zu schätzen. Beide führen Waren auf, die auf unserer Tafel nicht genannt sind. Letztere ist aber sachlich so gut gruppiert, dass man mit aller Bestimmtheit behaupten darf, dass sie lückenlos, in der Vollständigkeit wiedergegeben ist, in welcher sie ursprünglich gefasst und in der Wage selbst angeschlagen worden war.<sup>152)</sup> Eine Verminderung der Waren ist aber ausgeschlossen, eher

<sup>151)</sup> Siehe dagegen über das Recht der Gesellschaft mit Fremden, S. 66.

<sup>152)</sup> Vielleicht kann man auch durch Gegenüberstellung der Erfurter Geleitstafel von 1441 und deren Beilagen mit unserer Tafel eine Schätzung des Alters der letzteren ermöglichen; vgl. Dalberg's Beyträge zur Geschichte der Erfurter Handlung. Erfurt 1780.



hat von Zeit zu Zeit, wie später nachweisbar, eine Vermehrung stattgefunden. Es sind eine Reihe von Waren ausdrücklich 1464 aufgeführt, die in unserer Tafel nicht zu finden sind. Diese geringe Anzahl der auf der letzteren aufgeführten Waren lässt mit Bestimmtheit auf ein beträchtlich höheres Alter gegenüber jenen Urkunden von 1464 schliessen. Genau ein Jahrhundert vor Aufstellung dieser, 1363, gelangte die Stadt überhaupt erst in den Besitz des Marktzolles durch Lehn des Markgrafen Friedrich, mit Ausnahme des Fisch-, Häring- und Nusszolles, welcher zunächst noch als markgräfliches Lehn in den Händen städtischer Familien verblieb.<sup>153)</sup> Man darf diesen Zeitpunkt, das Jahr 1363, gewiss als den der Aufstellung der ersten Ratswage — Wagen für Besitzer von Lehnszöllen gab es gewiss weit früher — annehmen und dann ebenso diese Belehnung in Zusammenhang mit der Aufstellung einer ersten vom Rate bestimmten Tafel in der Wage bringen. Die Tafel im Kramerbuche ist aber unter keinen Umständen die erste Ratswagetafel, da auf ihr die Fische aufgeführt sind, was wohl keineswegs auf der Ratswagetafel geschehen wäre, solange der Zoll für Fische, wenigstens teilweise, nicht auch in den Stadtsäckel geflossen ist. Dass die Tafel noch von dem früheren Besitzer des Marktzolles, von Thimo von Kolditz, her stammt, ist ebenfalls unwahrscheinlich, dagegen spricht das Alter, ja selbst der Gebrauch des Papiers, wie dessen Aufführung in der Tafel selbst in der damals ansehnlichen Menge von einem Ries, welche dem Fremden im einzelnen abzugeben erlaubt war; sein Vorrat war selbstverständlich ein noch weit grösserer.<sup>154)</sup>

Nach alledem darf man die Festsetzung des Wortlautes der Tafel in dem alten Kramerbuche ungefähr in die Zeit der Wende des 14. zum 15. Jahrhundert legen. Für ein solch frühes Alter zeugt neben dem Beweis der Sprache und Schrift auch, dass noch keine Sonderung der Mengen vorgenommen ist, in welchen der Gast dem Gast und der Gast dem Bürger verkaufen sollte.<sup>155)</sup> Das Fehlen von Waren auf unserer Tafel, welche später einzeln aufgeführt oder wenigstens in Sammelnamen, wie „allerley kauffmonschatz, was das wehre“ inbegriffen sind, kann man nicht auf eine willkürliche Kürzung zurückführen; denn abgesehen von der Überflüssigkeit einer verstümmelten abschriftlichen Wiedergabe, welche doch bei der Mannigfaltigkeit der je nach den einzelnen Handelsplätzen verschiedenen Bestimmungen als schnelles und umfassendes Auskunftsmittel dienen sollte, sind die einzelnen Warengruppen, wie bereits bemerkt, so ausführlich in ihre Teile zerlegt, dass an eine Wiedergabe in nur grossen Umrissen und unter Hinweglassung ganzer, noch dazu für die Mitglieder der Kramerinnung überaus bedeutungsvoller Gruppen gar nicht zu denken ist.

<sup>153)</sup> Urkundenbuch der Stadt Leipzig, 1868, I, Nrn. 63, 232 und 368.

<sup>154)</sup> Vergleiche das über Papier Gesagte auf S. 14 und 89.

<sup>155)</sup> Vergleiche dagegen die zweite Tafel, Anlage 18.

Die Tafel in der Wage, wie sie sich im alten Kramerbuche findet, giebt uns aber durch ihre Dürftigkeit auch ein Bild von dem Umfange der herrschenden Bedürfnisse. Diese Bedürfnisse waren in Bezug auf die Menge der im Gebrauche stehenden Artikel um so grösser, je geringer sie in Anbetracht der beschränkten Auswahl der einzelnen Genuss- und Gebrauchsartikel sein musste. Unbekanntes wurde eben nicht entbehrt. Erst die Möglichkeit einer grösseren Auswahl konnte die Nachfrage nach den einzelnen Artikeln verringern, weshalb wir mit einer Vermehrung von Gattungen landwirtschaftlicher und gewerblicher Erzeugnisse eine Vermehrung, teilweise auch Erhöhung der Zölle zu allen Zeiten wahrnehmen können. Gerade jene Gegenstände, welche wir vermissen, wie Butter, Käse, Honig,<sup>156)</sup> Wachs, Blei, Kupfer u. s. w., gehörten zu den Produkten, welche als Hauptbedarfsartikel eine bedeutsame Rolle im mittelalterlichen Leben spielten und innerhalb einer Stadt wie Leipzig, der als hervorragender Handelsstadt der Betrieb der Landwirtschaft ferner lag als etwa Halle, Zeitz, Grimma u. a., einen höheren Verbrauch erzielten, als die Stadt selbst zu erzeugen vermochte. Und hier kommt wieder einer der egoistischen, dem eigenen Handel zu gute kommenden Züge der stadtobrigkeitlichen Handelspolitik des Mittelalters zur Geltung: sie befreit von allen Beschränkungen jene Artikel, welche als Rohstoffe dem eigenen Handels- und Gewerbestand oder als Waren zur Befriedigung der täglichen Lebensbedürfnisse des Volkes unentbehrlich sind und in der Stadt selbst gar nicht oder doch in ungenügender Menge erzeugt werden, und sie belegt mit Abgaben jene ausländischen Waren, welche gleichsam zu den Luxusartikeln gerechnet werden müssen. Denn Fische, Südfrüchte, Öl, Wein, dann die im Mittelalter berühmtesten ausländischen Stoffe waren vielbegehrte Erzeugnisse, die teils als blosse Reizmittel des Gaumens, teils als Gegenstände des Luxus zu den, in Anbetracht einfach bürgerlicher Lebensfristung, entbehrlicheren Artikeln gehörten, die Modeartikel um so mehr, als die eigene Industrie in der Erzeugung von Tuchen, Leinwand, andern Stoffen und fertigen Kleidungsstücken völlig auf der Höhe der Zeit stand. Wir finden also hier gewissermassen Schutzzölle für die heimischen Gewerbe und für den heimischen Handel. Wir sehen in der Tafel in der Wage aber auch gleichsam einen Spiegel für die Genuss- und Putzsucht, welche nicht allein die Fürsten, sondern auch das Stadtvolk und besonders die Vertreter des Grosshandels jener Zeit in hervorragender Weise kennzeichnete, denn fast ausschliesslich sind die auf der Tafel genannten Waren Gegenstände, welche diesen beiden Untugenden zu dienen geeignet sind. So gestalten sich die Zollansätze gewissermassen zu einer Luxussteuer.

<sup>156)</sup> Diese wurden nicht von Kramern, sondern von den Höken, die ihre eigene Innung in Leipzig hatten, abgabefrei verkauft. Hökenordnung, siehe „Schriften des Vereins für die Geschichte Leipzigs“, 2. Sammlung, S. 7 ff., Leipzig 1878.

Bevor ich zu der Besprechung und Erklärung der einzelnen auf der Tafel in der Wage aufgeführten Waren übergehe, möchte ich aus dem mehrfach angezogenen Gutachten von 1464 eine Stelle wiedergeben, welche das Interesse beweist, das das damalige Geschlecht auch der Statistik entgegenbrachte. Es heisst: „Ess liit sere an dem, das man mag wissen, wie vehl gut herinn kommet, vnd ess liit dann forder an den ledern. Also ist von erst ein achtunge zcu haben, das man redeliche ledermeister hette, vnde sundirlich, das man einen burger zu einem oberledirmeister bestelle, vnde im iarmarckte mehr gesellen zcu on zcubestellen, vnde das man den ledern befelen solle, das sie alle kauffmanschacz anscriben lassen in der wage, sundirlich die farndel vnde alle balle vnde fass.“<sup>157)</sup>

## 2. Die Waren.

Somit wäre ich nunmehr bei dem Inhalt der Tafel in der Wage<sup>158)</sup> angelangt, der ich eine andre, dem der Zeit nach nächstfolgenden Kramerbuche, dem Memorial 2, entnommene, hinzufüge,<sup>159)</sup> teils um ihren Inhalt zur Erklärung der Warengattungen unserer älteren Tafel aus dem 1477er Buche mit zu benutzen, teils auch, um an ihren Abweichungen zu zeigen, wie die Zahl der gehandelten Waren und Rohprodukte allmählich sich vergrösserte. Aus welcher Zeit die Fassung dieser zweiten Tafel stammt, war leider weder aus dem Material des Kramerarchivs, noch aus dem des Stadtarchivs festzustellen; in das Buch ist sie bei dessen Anlage (1543) eingetragen worden. Welche Bedeutung die Tafeln zur Zeit ihrer Gültigkeit gehabt haben, beweist ihre hervorragende Stelle in den beiden Büchern: sie bilden den Anfang.

Die Erklärung der auf der Tafel verzeichneten Waren ist nicht ganz leicht gewesen. Es sind mancherlei Umstände, welche die Lösung dieser Aufgabe erschweren; z. B. kommt undeutliche Schrift, wie bei den Worten prusch visch, czaluisch, cetebir u. s. w., dann auch spezifisch Leipziger Dialekt in Betracht. Vorsicht in der Auslegung ist allenthalben geboten. Ich habe deshalb auch bei den einzelnen Warengattungen alle Möglichkeiten ihrer Erklärung wiedergegeben, die ich aufzufinden vermochte, und hoffe in dem folgenden eine einigermaßen vollständige Lösung geben zu können.

Von selbst erklären sich Warennamen wie ryss, feygen, mandil, neunauge, wyser und swacz parchin, taffthe, vnczen goldis, offene und geczwirntit syde, sydener bandt, ryss pappir, wyss und swarcz linwandiss, dreliche, pfeffir, ingeber, komel, saffran, muschatin, neylikyn, langen-

<sup>157)</sup> Urkundenbuch der Stadt Leipzig, 1868, I, S. 315.

<sup>158)</sup> Vgl. Anlagen 16 und 17.

<sup>159)</sup> Vgl. Anlage 18.

pfeffir, huet czogker, czuckirkandit, mirre, wyroch, ol, seiffe, engelische tuch und tuch von ache und de profant. Wenn ich ihrer trotzdem im folgenden ausführlich gedenke, so geschieht dies, weil sie als Bedarfsartikel Leipzigs im Mittelalter von Bedeutung sind.

Über die Preise habe ich, wo ich es für thunlich hielt, einiges mitgeteilt, obwohl ich nicht direkt auf Leipziger Verhältnisse angesichts der dazu fehlenden Unterlagen Bezug nehmen konnte. Es wäre der Versuch einer solchen Ergänzung ein kaum durchführbares Unternehmen gewesen, denn das Mittelalter hat zeitlich allenthalben derart schwankende Preise aufzuweisen, dass man ein untrügliches Bild von dem wirklichen Stande derselben z. Zt. der Gültigkeit unserer Tafel in der Wage nicht zu entwerfen vermag. Unsere Preisbegriffe lassen sich kaum mit denen des Mittelalters in Einklang bringen. Sicher ist, dass der Lebensunterhalt in jenen vergangenen Jahrhunderten ganz andere, verhältnismässig weit billigere Anforderungen gestellt hat, als der der späteren oder gar der neuesten Zeit. Ganz vorzügliche Angaben über sächsische Warenpreise in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts enthält Johannes Falke's verdienstvolle Arbeit „Geschichtliche Statistik der Preise im Königreich Sachsen“, welche in Hildebrand's „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“, Bd. 13, 1869, S. 364 ff., zu finden sind. Ich muss jedoch bemerken, dass man bei ihrer Durchsicht, wie bei den von mir ihnen entnommenen Erläuterungen immer zu bedenken hat, dass diese Wertangaben für eine spätere Zeit gelten, nicht für die Zeit, in welcher die im ältesten Kramerbuche eingeklebte Tafel in der Wage abgefasst worden ist. Wiederum aber gelten die von Falke einer Reihenfolge von Rechnungsbüchern<sup>160)</sup> aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entnommenen Preise doch auch noch für jenen Zeitabschnitt, in welchem das älteste Kramerbuch angelegt worden ist, haben also für die Handelsgeschichte des für uns besonders zu berücksichtigenden Zeitabschnittes des Mittelalters besonderen Wert. Wenn sie auch nicht auf Leipziger Verhältnisse ausschliesslich Bezug nehmen, so dürften sie doch geeignet sein, ein einigermaßen anschauliches Bild von den Preisverhältnissen des 15. Jahrhunderts auch der alten Messstadt zu geben, denn im grossen und ganzen war wohl in Sachsen der örtliche Unterschied in den Preisen damals ebensowenig ein erheblicher, wie im 16. Jahrhundert, über welchen Zeitraum uns der folgende Teil der Falke'schen Arbeit (Hildebrand's Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1871, Bd. 16, S. 1 ff.) Vergleiche anzustellen gestattet. Näher der Zeit, in welcher unsere älteste Tafel entstanden ist, liegen die Angaben des Handlungsbüches Vicko's von Geldersen, ein Grund, weshalb ich mich ihrer bedient habe. Freilich darf nicht vergessen werden, dass zwischen den Hamburger und den Leipziger

<sup>160)</sup> Zu finden im Königlichen Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

Preisverhältnissen ein ganz bedeutender Unterschied geherrscht haben wird, namentlich bei Waren, deren Transport- und Kommissionsspesen für Hamburg und für Leipzig ganz verschiedene gewesen sind.

Die erläuternden Zusätze der zweiten Tafel bedürfen kaum der Erklärung. Dass bei der Abgabe an Bürger oft einen statt eines (nämlich Stück) steht, ist nicht von Belang; gemeint ist Stück. Bei dem Goldfell sind ja deutlich 2 Dutzend für den Gast angegeben, während für den Bürger einen statt eines zu finden ist.

Es bedarf wohl kaum eines Hinweises darauf, dass die in den nun folgenden Ausführungen genannten Waren auch nicht im entferntesten ein vollständiges Verzeichnis der in Leipzig gehandelten Artikel darstellen. Ein Blick auf die Kramerordnung von 1484 (Urkundenbuch der Stadt Leipzig, 1868, Bd. I, Nr. 526) beweist schon das Gegenteil.

#### A. Fische.

Ein umfangreiches Studium verlangt die Rubrik der Fische.<sup>161)</sup> Unter den „fromden kouffleuten“ kamen gerade hier wohl die in der Tafel besonders genannten Nürnberger in Betracht. Im III. Teile seiner im Jahre 1801 erschienenen „Geschichte des Nürnbergischen Handels“, auf Seite 100, giebt Joh. Ferd. Roth hierzu eine beachtenswerte Erklärung. Er schreibt: „Im funfzehenden Jahrhundert, wo nicht schon früher, stand Nürnberg schon mit Holland und Hamburg im starken Handelsverkehre, besonders mit Heringen, Stokfischen, Lapperdan u. s. w. Die Holländer und Hamburger bedienten sich schon damals der Nürnbergischen Kaufleute, um jene Artikel im Innern von Deutschland zu verkaufen. Die Nürnberger liessen von Holland und Hamburg Leute kommen, welche mit dem Einpacken, Verpacken und mit der nöthigen Behandlung der Fische umgehen konnten. Viele dieser Leute liessen sich in der Folge hier häuslich nieder, verheiratheten sich und nährten sich mit diesem Geschäfte.“

Fische spielten im Mittelalter eine grosse Rolle, theils des vielen kirchlichen Fastens wegen, theils aus wirklicher Liebhaberei, die sich von den Römern her auf die nördlichen Völker übertragen hatte. Wurden Fische doch als Proviant den Heeren nachgeführt und als Ehrengeschenke hohen Persönlichkeiten, wenn dieselben in eine Stadt einzogen, dargeboten. In den sächsischen Ämtern wurden sie theils in besonderen Amtsteichen gezüchtet, theils als Zins angenommen.<sup>162)</sup> Gelegentlich der

<sup>161)</sup> Nach Abschluss und Drucklegung dieser Arbeit kam mir Friedrich Bruns' Werk „Die Lübecker Bergfahrer und ihre Chronistik“ (1900) zu Gesicht. Was über die meisten Fische des Mittelalters und ihren Handel gesagt werden kann, dürfte in diesem Buche niedergelegt worden sein, weshalb ich auf dieses hier besonders aufmerksam machen möchte!

<sup>162)</sup> Falke, Geschichtliche Statistik der Preise im Königreich Sachsen (in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 1869, 13. Bd., S. 383.)

Reichstage trug man grosse Sorge, dass vor allem der Fischmarkt mit guter Ware reich versehen war. Selbst die Kunst wandte ihre Aufmerksamkeit diesem Liebling des Gaumens zu: Ulrich von Richentals' Chronik des Konzils zu Konstanz<sup>163)</sup> enthält bildliche Darstellungen des Fischmarktes aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts. Stockfisch ging in ganzen Ladungen. Besonders beliebt waren auch der Hering und der Dorsch, von welchem die Last (zu 12 Tonnen) 7 bis 8 Mark kostete. Als der Bischof von Zeitz die Weissenfelder Pfarrkirche im Jahre 1303 einweihte, befanden sich auf dem Speisenzettel des ihm von der Stadt gespendeten Mahles: Hering mit Pfefferkörnern, Stockfisch mit Öl und Rosinen, in Öl gebackene Bleie, gesottener Aal mit Pfeffer, gerösteter Bückling mit Senf, sauer gesottene Fische und gebackene Barbe neben Braten und sonstigen Speisen. Etwas viel des Guten, aber — — durch Urkunde beglaubigt.<sup>164)</sup> Die Fische wurden in Tonnen versandt und verkauft, deren Raumgehalt freilich nicht mehr festzustellen ist.<sup>165)</sup> Leipziger Preise sind uns leider nicht erhalten geblieben; einen ungefähren Umschlag kann man sich jedoch machen, wenn man erfährt, dass der Hamburger Kaufmann Vicko von Geldersen die Tonne mit durchschnittlich 1 fl 6 gr einkaufte und mit 1 fl 8 gr verkaufte. Stockfisch berechnete derselbe im Einkauf mit 3 fl 12 gr für 100 Stück im Jahre 1390.<sup>166)</sup> Für Leipzig würden noch die Fracht-, eventuell auch noch Kommissionsspesen in Betracht kommen, welche letztere nach Vicko allerdings nicht unbedeutend waren, nämlich durchschnittlich gleich 100%. Unter „hundirt“ sind in unseren Tafeln bei den Fischen 100 Pfund bez. Stück gemeint. Wie die Preise später sanken, erhellt aus Falke's Statistik, nach welcher 100 Jahre später für 100 Stück Stockfische in Sachsen nur 16 Groschen gezahlt wurden. Über den Fischhandel in Leipzig siehe Urkundenbuch der Stadt Leipzig, 1868, I, Nr. 472.

Bis zu einem gewissen Grade kann man mehrere der auf der Tafel genannten Fische unter den bergeruischen nochmals finden, da der Begriff „Bergerfische“ nicht eine einzige Fischgattung in sich schloss. Unter der Ladung, welche der Fischer Johann Gast im Jahre 1423 aus Bergen nach Danzig brachte, befinden sich als Bergerfische: Halffwassen, Crolelinge, Lothfische, Langen, Lubben, Tydlinge, Rackelfische und Ore.<sup>167)</sup> Gerade diese letzte Fischgattung, die Ore oder Lachs-

<sup>163)</sup> In der Konstanzer Stadtbibliothek.

<sup>164)</sup> Sach, Deutsches Leben in der Vergangenheit, 1890, I. Bd., S. 418.

<sup>165)</sup> Siehe auch: Stieda, Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen, 1894, Seite 114.

<sup>166)</sup> Nirrnheim, Das Handlungsbuch Vickos von Geldersen, 1895, S. LV.

<sup>167)</sup> Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte, 1858, S. 154.

forelle, zeigt an, dass nicht, wie Friedrich Bruns<sup>168)</sup> meint, unter den Bergerfischen ausschliesslich der Stockfisch in seinen verschiedenen Zubereitungsformen zu verstehen ist. Wiederum giebt die Danziger Urkunde doch auch den Beweis dafür, dass in erster Reihe bei den Bergerfischen an Stockfisch zu denken ist, denn nach den eingehenden Untersuchungen Bruns' sind Halffwassen, Cropelinge, Lothfische, Langen u. s. w. Stockfisch, je nach seiner Zubereitung verschieden benannt.<sup>169)</sup> Dafür, dass auch andre Fische unter dem Namen „Bergerfische“ in den Handel kamen, kann die auch heute noch vielfach vorkommende Gepflogenheit als Erklärung dienen, Waren nicht nach ihrer Sondergattung oder nach ihrem Ursprungsort, sondern nach ihrem Versandort zu brennen.

czaluisch kann zunächst als Unterschied von den gedörrten Stockfischen für eine Bezeichnung der gesalzenen Fische in ihrer Allgemeinheit um so mehr angesehen werden, als die Heringe, welche im Mittelalter eine grosse Rolle spielten, nicht besonders genannt sind. Die Tafel aus dem späteren Kramerbuche führt ja auch in der Aufzählung der einzelnen Fischgattungen nur „zalfisch“ an und nennt die Heringe erst in dem erläuternden Text besonders. Will man aber eine bestimmte „czaluisch“ genannte Fischgattung ins Auge fassen, so würde wohl an die Seeforelle (*salmo lacustris*) zu denken sein, die noch heute in manchen Gegenden als Zalfisch bezeichnet wird. Die „Allgemeine Schatz-Kammer der Kauffmannschaft“ giebt im 4. Bande in Spalte 1291 als Erklärung für Zahl: „Zahl werden 110. Platteiss<sup>170)</sup> oder Halb-Fische genennet.“ In Preussen endlich werden auch heute noch die Rapfe (*aspices rapax*) Zalat genannt; diese Gattung gehört zu den Cyprinoiden, sie ist in fast allen mitteleuropäischen Flüssen zu finden. Ihr Fleisch ist sehr wohlschmeckend und bei einer Länge von 50 bis 55 cm und einem Gewichte bis zu 6 kg recht ausgiebig.

Der hering hat sich zu allen Zeiten in Deutschland besonderer Beliebtheit erfreut. Er gehörte auch im Mittelalter zu den am meisten gehandelten Fischen, der „in der Fasten-Zeit in manchen Ländern das beste thun muss“.<sup>171)</sup> Vom Heringsfang ernährten sich Tausende von Menschen. Caspar Schottus meldet in *Physic. curios.*, dass im Jahre 1530 auf Helgoland 2000 Menschen den Heringsfang betrieben, nachdem aber einmal einige Einwohner aus Übermut einen Hering mit Ruten geschlagen hätten, habe sich dieser Fisch dermassen aus Helgolands Umgebung verloren, dass kaum 100 Menschen aus dem altgewohnten Gewerbe ihren Unter-

<sup>168)</sup> Lübecker Bergenfahrer, 1900.

<sup>169)</sup> Ebenda, S. LXX ff.

<sup>170)</sup> Schollen.

<sup>171)</sup> Allgemeine Schatz-Kammer der Kauffmannschaft, 1741, Bd. II., Spalte 912.

halt ziehen konnten. Wie enorm der Heringshandel gewesen sein muss, erhellt aus den Zahlen, welche in der „Allgemeinen Schatzkammer“, Bd. II, Sp. 916, angegeben werden, selbst wenn man sie als einigermassen übertrieben annimmt. Dort heisst es, dass in 26 Wochen allein die Holländer mit 2000 Buysen (ein Heringschiff von 80 bis 100 Tonnen) 300000 Lasten, jede Last zu zwölf Tonnen gerechnet, fingen, deren Ertrag 3 600 000 Pfund Sterling ergeben habe. „Hernach verführen sie die Kaufleute nach Pommern, Preussen, Pohlen, Liefland, Russland, Schweden, Dännemark, Deutschland, Braband, Flandern, Franckreich, Spanien, einen guten Theil in Engelland und Holland selbst, und andern Orten mehr, und bekommen für die Last 30, 40, 60. bis 70. Rthlr., welches sich auf eine Summe von 12. bis 15. Millionen Rthlr. belauffet, wann die Last nur für 40. bis 50. Rthlr. angeschlagen wird.“ Man benutzte den Hering auch zu Heilzwecken. Nic. Tulpius behauptet, dass „von den Heringen die Kranckheiten, so wie von der Sonne die Nebel, zertrieben würden, und sey auch der Medicorum Erndte niemahls unfruchtbarer, als wenn die Heringe ankommen.“ Salzhering, auf die Fusssohlen gebunden, sollte das Fieber vertreiben, Heringsschmalz sollte den „Grind der Brust“, ebenso den Hundebiss heilen. Die Heringsseele sollte ein bewährtes Mittel gegen Harnverstopfung sein, ein Hering zur Nacht gegessen, und nichts darauf getrunken, den Husten vertreiben. Ein über den Rücken gespaltener Hering, auf die Fusssohlen gelegt, sollte „vom Haupte die Flüsse“ ziehen, die Wassersucht verzehren und ebenfalls die Fieberhitze mildern u. s. w. Heringsfett wurde von den Schuhmachern zur Bereitung des Leders verwendet. Nach alledem dürfen die ungeheuren Heringsmengen in der That reichlich Verwendung gefunden haben. Die Tonne Heringe kostete in Sachsen durchschnittlich 6 Gulden, stieg aber auch im Preis bis zu 8 Gulden, einmal sogar findet sich (Ölsnitz i. V. 1474) der Preis von 10 Gulden verzeichnet, dagegen geht der Preis wieder bis auf 3 Gulden 10 Groschen (Zwickau 1477) herab.<sup>172)</sup> In den Rechnungen des ältesten Leipziger Kramerbuches finden wir den Hering häufig bei Gelegenheit der geselligen Zusammenkünfte der Kramer. Leider werden nur die Gesamtpreise für „bir, botter, brot, eyer, kesse, hering“ u. s. w. aufgeführt, so dass ich für jede einzelne dieser Warengattungen den Betrag nicht feststellen kann.

lebenvischs. Dieses Wort ist nirgends zu finden. Für eine allgemeinere Bedeutung dieser Bezeichnung kann die naheliegende Aus-

<sup>172)</sup> Falke, Geschichtliche Statistik der Preise in Sachsen, S. 383; vgl. auch Urkundenbuch der Stadt Leipzig, 1868, I, Nr. 409.



legung „lebende Fische“ nicht in Betracht kommen, da es völlig ausgeschlossen sein muss, dass für lebende Fische, gleichviel welcher Gattung, ein und dasselbe Gewicht oder ein und dieselbe Menge (Grösse), ein viertel Zentner oder ein viertel Hundert Fische oder ein viertel Fisch als Norm aufgestellt werden konnte. Höchstwahrscheinlich sind unter „lebenvischs“ die Lobben oder Lubben gemeint. Diese Erklärung gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn wir sehen, dass in der zweiten Tafel bereits lebenvischs verschwindet und — gewiss an seine Stelle — Die Bezeichnung „Loben“ tritt. Die hansischen Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts führen die Lubben — wieder bezeichnend für den Ausdruck „bergervischs“ — als „Bergerlubben“,<sup>173)</sup> in ihnen werden sie auch 1462 „lobenvischs“ genannt (lebenvischs!). Die Lobben unterschied man wie folgt: königeslobben, sie waren die grössten, verpackt in Ballen zu 150 Stück, und gemeine lobben, sie waren die kleineren, verpackt in Ballen zu 200 Stück. Die Lobben waren die an der Luft getrockneten, ausgenommenen und geköpften Stockfische. Bruns giebt in seinem Werke „Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik“ auf Seite LXXII eine ausführliche Schilderung über die Bereitung und Versendung der Lobben. Ich verweise daher auf seine Ausführungen. Bei dem Worte „fertil“ unserer Tafel ist zu ergänzen: Zentner.<sup>174)</sup>

neunauge (Lampreten) bedarf keiner Erklärung. Ein Schock wurde nach Falke's Angaben in Sachsen mit 10 Groschen im Durchschnitt berechnet. Als ein Fisch des frühen Jahres wurde er besonders zur Fastnachtzeit viel gegessen. Die Lüneburger und Bremer galten für die besten, von dort gelangten sie in grossen und kleinen Fässern, gebraten und in Essig mit Lorbeerblättern eingelegt, ins Reich.<sup>175)</sup>

Prusch ist priuzisch oder preussisch (siehe Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, 2 Bd., Sp. 299). „Prusch visch“ ist preussischer Stockfisch. In der Rolle der Stockfischwekere Lübecks<sup>176)</sup> vom 11. März des Jahres 1485 kommt diese Bedeutung in den Be-

<sup>173)</sup> Hier scheint Lubben aus Laberdan korrumpirt, also den Kabeljau in gesalzenem Zustande zu bedeuten. Ob Lubben mit dem in einer Strassburger Verordnung genannten lumphvisch identisch ist, bleibe dahingestellt.

<sup>174)</sup> Der Leipziger Zentner ist nach einem Bericht über die Leipziger Gewichtsrevision vom Jahre 1518 (Ratshandelsbuch der Stadt Leipzig IV, 225, im K. S. Hauptstaatsarchiv in Dresden) dem Nürnberger Zentner gleich gewesen = 110 Pfd. und hiess zugleich „Kramgewicht“. Vgl. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 1882, Spalte 175/76. Ebenda, 1877, Spalte 140, siehe über Normalgewichte des Kurfürstentums Sachsen.

<sup>175)</sup> Allgemeine Schatz-Kammer der Kauffmannschaft, Bd. II, Spalte 1277.

<sup>176)</sup> Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, 1872, S. 453.

zeichnungen „prusen stockfisch“ und „pruschen vlakvisch“<sup>177)</sup> noch mehr zur Geltung. Zu dem Allgemeinheitsbegriff des Wortes Bergerfisch kann hier noch angeführt werden, was Gesner über die Stockfische sagt: „Stockfisch nomen Germanicum est . . . vocantur etiam Bergerfisch et Rotscheren.“<sup>178)</sup>

spirlinge. Über sie giebt Gesner Auskunft:<sup>179)</sup> „Aqua quae à Cantabrigensibus vocatur a Spyrting, à Londinensibus, dum recens est, a Sprote, et infumata a rede Sprote, aut a dryed Sprote, non est Harenga soboles, ut quidam affirmant, sed sui generis piscis, a parente nullo ducens originem.“ Wir haben also unsere heutige Sprotte vor uns, die auch unter dem gleichen Namen „spiirlingh“ in den hansischen Urkunden vorkommt.<sup>180)</sup> „schogk gross“ ist ein Schock Groschen. Für ein Gebund Spirlinge wurden in Sachsen 9 Groschen, für 1 Schock 14 Groschen gezahlt.

Die Bezeichnung „Spirall“ habe ich nur noch bei Falke gefunden, welcher sie den Rechnungsbüchern des Dresdener Hauptstaatsarchivs entnommen hat. Falke's Erklärung „Spickaal“ will mir nicht richtig erscheinen. Bei Gegenüberstellung der beiden Tafeln in den beiden ersten Kramerbüchern dürfte die Annahme, dass „spirling“ und „spirall“ die gleichen Fische, nach Gesner also Sprotten sind, berechtigt sein. Lexer führt „spirer“ auf und erklärt diesen auch als einen Schuppenfisch, nicht als Aal.

#### B. Gewürze.

Die Zahl der im Mittelalter gehandelten Gewürze ist eine verhältnismässig grosse, und der Gebrauch derselben fast ein unverhältnismässig grosser. Auf unseren Tafeln finden wir eine ganze Reihe der hervorragendsten, jedoch ist mit ihnen die Liste der damals bekannten noch lange nicht erschöpft. Wo ist z. B. Aloë, Lakrizen, Kalmus etc.?

---

<sup>177)</sup> Über den vlakvisch erwähne ich eine Stelle aus Bloch's Naturgeschichte der Fische: „Die Isländer, bey denen diese Fische beinahe das einzige Nahrungsmittel sind, suchen den Überschuss derselben, um künftigem Mangel vorzubeugen, dadurch zu erhalten, dass sie sie dörren, und diese geben den unter dem allgemeinen Namen bekannten Stockfisch. Es giebt zweierlei Arten derselben, davon die eine Flackfisch und die andere Hängefisch heisst.“ Da im preussischen Meer (Ostsee) der Stockfisch thatsächlich vorkommt, dürfte meine Annahme, dass unter dem „preussischen Fisch“ (Prusch visch) der Stockfisch gemeint sei, richtig sein.

<sup>178)</sup> Conradi Gesneri Historiae Animalium, Liber IV, pag. 94.

<sup>179)</sup> Gesneri Historiae, Liber IV; In der Epistola G. Turneri an Gesner im Vorwort, 3. Seite der Epistel, unten.

<sup>180)</sup> Hansisches Urkundenbuch, Bd. III, S. 574. — Bloch sagt im 3. Bande S. 143; „Der Spierling, ein kleiner Fisch in der Ostsee und deren sich in dieselben ergiessenden Flüsse. Sein Fleisch ist weiss, gesund, leicht zu verdauen und wohl-schmeckend.“

Ihre weite Verbreitung im Abendlande verdanken die Gewürze namentlich den aus den Kreuzzügen heimgekehrten Rittern.

cetebir ist Zittwer, auf der zweiten Tafel schon ganz richtig geschrieben. Im 3. Bande seines mittelhochdeutschen Wörterbuches führt Lexer auf Spalte 1141 nicht weniger als 20 verschiedene Lesarten für Zittwer auf, dazu kommen noch weitere Bezeichnungen, z. B. in den lübeckischen Zunftrollen wird es unter den „krudere“ (Kräutern, Apothekerwaren) als „zeduer sadt“ genannt. Zittwer kommt in den Handelsbüchern und Zolltarifen des Mittelalters häufig vor.<sup>181)</sup> Das Pfund Zittwer kostete in Sachsen 22 $\frac{1}{2}$  Groschen,<sup>182)</sup> in Venedig zahlte man dagegen 5 Grote pro Pfund, die Preise in Brügge schwankten zwischen 18 und 40 Groten.<sup>183)</sup>

czenemyn ist Zimmt, lateinisch cinamomum, für welchen man in Sachsen 15 bis 18 Groschen zahlte.<sup>184)</sup> Man unterschied langen Zimmt (lanc kanel), Zimmtblüten, gross kanel und kurtz kanel.<sup>185)</sup>

ingeber (Wurzelstock der Ingwerpflanze) behandelt Stieda in seinen „Hansisch-venetianischen Handelsbeziehungen“, S. 98/99, sehr ausführlich. Man färbte im Mittelalter den Ingwer vielfach rot, grün u. s. w. Falke giebt in seiner Statistik (S. 377) den Preis für Sachsen im höchsten Falle auf 16 und 18 Groschen, den Mittelpreis, der am häufigsten gezahlt wurde, auf 9 und 10 Groschen und den niedrigsten Preis auf 5 Groschen an.

komel ist Kümmel (cominum, cuminum). Der sächsische Preis betrug nach Falke 2 Groschen für das Pfund. Das stimmt überein mit den Angaben in der Rechnung vom Jahre 1565 im ältesten Kramerbuche.<sup>186)</sup>

Unter paris korner sind Paradieskörner (Cardamom) zu verstehen. Die Pflanze kam von der afrikanischen Westküste.

galigan ist Galgant; wahrscheinlich ist hier cyperus rotundus L., die stark riechende, ingwerartig schmeckende orientalische Cyperwurzel gemeint. Für das Pfund zahlte man nach Falke 25 Groschen in Sachsen. Man benutzte Galgant im Mittelalter mit Vorliebe als stark erhitzenes und reizendes Arznei- und Nahrungsmittel.<sup>187)</sup>

muschatin und muschatin blumen wurden als Speise-, wie als Weinwürze gebraucht. Sie wurden in Sachsen schockweise zu 7 bis 20 Groschen verkauft, 10 Stück kosteten 15 Pfennige, ein Pfund 10 Groschen, während man für ein Pfund Muskatblumen

<sup>181)</sup> Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter, 1879, II, S. 658.

<sup>182)</sup> Falke, Geschichtliche Statistik der Preise im Königreich Sachsen, S. 377.

<sup>183)</sup> Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter, 1879, II, S. 658.

<sup>184)</sup> Falke, Geschichtliche Statistik der Preise, S. 377.

<sup>185)</sup> Stieda, Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen, S. 100.

<sup>186)</sup> Vgl. Anlage 13, E.

<sup>187)</sup> Stieda, Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen, S. 97.

2 Gulden verlangte.<sup>188)</sup> Der Preis scheint überall schwankend gewesen zu sein. In Venedig z. B. kostete das Pfund Muskatnüsse im Jahre 1409 12 Groschen, elf Jahre später nur 5 Groschen, in Danzig im Jahre 1409 31 Groschen.<sup>189)</sup>

neylikyn, häufig auch negelken oder negelein genannt, gehörten zu den gesuchtesten Gewürzen für Fleisch- und Fischspeisen. Auch ihr Preis schwankte von 18 bis zu 28 Groschen, der am häufigsten vorkommende Preis ist 18 bis 20 Groschen.<sup>190)</sup>

pip ist selbstverständlich Pfeffer. Diese abgekürzte Form des lateinischen piper wurde im Mittelalter öfter gebraucht. Das Germanische National-Museum zu Nürnberg besitzt z. B. eine von Caspar Reckwinn von Collenn im Jahre 1552 in Venedig erworbene Handschrift aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts „Tharipfa der Kauffmanschafften“, welche den Pfeffer ausschliesslich mit „pipp“ bezeichnet. Das „pipp“ der Rechnungsbücher der preussischen Lieger in der Bedeutung des in Rindenstücken röhrenartig getrockneten Zimmes (lanc kanel) kann bei uns nicht gemeint sein, da ja Zimmt auf unseren Tafeln besonders auf der jüngeren sogar ausdrücklich „zimett Rinden“ genannt ist.

langenpfeffir ist die Frucht von piper officinarum Cas. de Cand.; er hatte im Mittelalter eine weite Verbreitung, da er billiger war als der rundkörnige Pfeffer.<sup>191)</sup> Er kam vorzugsweise aus Bengalen. Pfeffer überhaupt wurde in grossen Mengen gebraucht. Er bildete einen der wichtigsten Handelsartikel und wurde selbst, wie Gewürze überhaupt, statt Geldes zur Entrichtung des Zollbetrages benutzt.<sup>192)</sup> Im Mittelpreis kostete Pfeffer 9 und 10 Groschen, im niedrigsten Preis 6 und 7 Groschen (als Zins geliefert), nur einmal kommt als höchster Preis 16 Groschen vor.<sup>193)</sup> In der Arznei fand der lange Pfeffer vielfach Verwendung.

cubebin sind ebenfalls Pfeffer (piper cubeba L. fil.) Der Name stammt aus dem Hindostanischen. Auch die Kubeben bildeten, namentlich im 13. Jahrhundert, einen hervorragenden europäischen Handelsartikel; sie finden sich in fast allen flandrischen Zolltarifen wieder. Als Heilmittel wurden sie ihrer natürlichen Bitterkeit wegen mit Zucker überzogen.<sup>194)</sup>

<sup>188)</sup> Falke, Geschichtliche Statistik der Preise, S. 377.

<sup>189)</sup> Stieda, Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen, 1894, S. 101.

<sup>190)</sup> Falke, Geschichtliche Statistik der Preise, S. 377.

<sup>191)</sup> Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter, 1879, Bd. II, S. 241.

<sup>192)</sup> Sach, Deutsches Leben in der Vergangenheit, 1890, Bd. I, S. 416.

<sup>193)</sup> Falke, Geschichtliche Statistik der Preise, S. 377.

<sup>194)</sup> Stieda, Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen, 1894, S. 97.

saffran behandelt Stieda<sup>195)</sup> in ausführlichster Weise. Ich verweise daher auf ihn. Interessant sind seine Angaben über die Safranfälschungen. Safran fand im Mittelalter reichliche Anwendung als heilkräftiges Mittel in der Medizin, als Würze in der Küche, als Farbstoff in der Malerei und als Parfüm. In Sachsen lagen die Preise des Safrans sehr weit auseinander. Falke<sup>196)</sup> giebt als höchsten Preis für ein Pfund  $7\frac{1}{2}$  Gulden, gleich etwa 15 Thalern und 25 Groschen, und 6 Gulden, gleich 12 Thalern und 21 Groschen, an. Der mittlere Preis betrug 5 Gulden 6 Groschen, 4 Gulden 12 Groschen und 4 Gulden, der niedrigste 2 Gulden 15 Groschen. Das Lot wurde berechnet zu 3 Groschen 3 Pfennigen, zu 6 Groschen, aber auch zu 12 Groschen, letzteres nur in kleineren und entlegeneren Orten. In den Rechnungen des ältesten Kramerbuches kommt Safran einmal im Jahre 1565 vor: „2 Lott gestossen Saffrann vmb 9 gr.“

### C. Andere Genussmittel.

Unter den übrigen Genussmitteln unserer Tafeln, die Weine ausgeschlossen, sind Reis, Honig, Mandeln und Zucker für das Mittelalter von besonderer Bedeutung. Von andern finden wir:

Feigen und Laupfeigen wurden für den sächsischen Hofhalt wie die Gewürze auf den Leipziger Messen gekauft. Sie erfreuten sich als Fastenspeise einer grossen Beliebtheit auch im Volke. Die Feigen hiessen im Gegensatz zu den Laubfeigen, da man sie, wie unsere ältere Tafel auch anzeigt, korbweise verkaufte, Korbfeigen. Für diese zahlte man in Sachsen<sup>197)</sup> für das Pfund 1 Groschen 4 bis 6 Pfennige. Die Laubfeigen waren von grösserer Güte und daher auch teurer. Das Pfund kostete gewöhnlich 2 Groschen, der Korb 24 bis 30 Groschen. Hiernach können wir den Korb zu 12 bis 15 Pfund berechnen. Man bereitete im Mittelalter auch Feigenkäse,<sup>198)</sup> den ich mir in der Bereitung ebenso denke wie den Quittenkäse, den man noch heutzutage, z. B. in Siebenbürgen, kocht. Die weich gekochten Quitten werden durch ein Sieb gerührt und der so erhaltene Brei mit sehr viel Zucker zu einer dicken Gallert-Masse eingekocht, die nach dem Erkalten ein angenehm schmeckendes Konfekt bildet. Besonders einige Wochen alt gewinnt es an Schmackhaftigkeit.

Honig musste im Mittelalter in den bürgerlichen Haushaltungen noch vielfach den Zucker ersetzen, weshalb letzterer auch in den von

<sup>195)</sup> Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen, 1894, S. 104; über Gewürzverfälschungen in Leipzig siehe Urkundenbuch der Stadt Leipzig, 1868, I, Nr. 437.

<sup>196)</sup> Geschichtliche Statistik der Preise in Sachsen, S. 377.

<sup>197)</sup> Falke, Geschichtliche Statistik der Preise in Sachsen, S. 378.

<sup>198)</sup> Schultz, Deutsches Leben im XIV. und XV. Jahrhundert, 1892, S. 500.

Falk bearbeiteten Amtsrechnungen selten vorkommt. Honig wurde in kleinen Fässchen (Höschen) zu 30 bis 35 Groschen und in ganzen Tonnen zu 8 und 10 Gulden verkauft.<sup>199)</sup>

mandil unterscheiden die alten sächsischen Rechnungsbücher: provençalische wurden mit 1 Groschen 2 bis 6 Pfennigen das Pfund, venedische mit 2 bis 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Groschen berechnet.<sup>200)</sup> Die besten waren die zuerst genannten. In Frankfurt a. M., so berichten die Aufzeichnungen Bernhard Rorbach's (geb. 1446), ass man zu Fastnacht Mandelkäse, d. i. Marzipan. Der Herzog von Mailand bewirtete die Züricher Gesandten im Jahre 1479 u. a. mit „fil konfex mit zuckerpsen und zwen fladen die warend itel wiss von zucker und mandel gemacht die glissend grad als marmelstein und warend vast gutt“. Marzipan (marczapan) scheint viel gemacht worden zu sein und unter den Süßigkeiten, für welche der mittelalterliche Gaumen nur allzu empfänglich gewesen ist, eine Hauptrolle zu spielen.

ol. In den Rechnungen des ältesten Kramerbuches kommt Baumöl häufig vor. Es wurde laut Rechnung des Jahres 1545 zum „schmieren der Harnische“ gebraucht und kostete im Jahre 1577 1 Pfund 1 Groschen. Auch die alten Amtsrechnungen nennen es und weisen den Preis von 15 Pfennigen für das Pfund auf. Die „pipe“ ist ein längliches Gefäß. Die Pipe („pfiſe“) des Handlungsbuches Vicko's von Geldersen wog 850 Pfund.<sup>201)</sup> In der zweiten Tafel finden wir das Öl mit der bestimmten Gewichtsangabe eines Steins. Für Speisen kam wohl hauptsächlich Lorbeeröl in Betracht. Das schon im 2. Kapitel angezogene Leipziger Inventar von 1503 führt dieses folgendermassen auf: „Lorol 1 ctr. 72 *℥*, 1 ctr. pro 11 fl. . . . , fl. 18 fl. 18 gr. 9 *ſ*.“<sup>202)</sup>

ryss spielte als Fastenspeise in der mittelalterlichen Küche eine hervorragende Rolle. Wir finden ihn fast auf allen uns erhaltenen Speisezetteln wieder; „riss mit zuecker“ führt z. B. der Speisezettel des Bischofs Ramelung vom 9. Januar 1466 auf.<sup>203)</sup> Gerade von Nürnberg aus war er (wahrscheinlich italienischer Herkunft, da in Italien die Reiskultur sich im 15. Jahrhundert sehr hob) ein bedeutender Ausfuhrartikel; um so merkwürdiger ist es, dass Tucher des Reises gar nicht gedenkt. Der Reis wurde in Ballen verkauft,<sup>204)</sup> ohne

<sup>199)</sup> Falke, Geschichtliche Statistik der Preise in Sachsen, S. 377.

<sup>200)</sup> Falke, Geschichtliche Statistik der Preise in Sachsen, S. 378.

<sup>201)</sup> Nirnheim, Das Handlungsbuch Vicko's von Geldersen, S. LXXVIII.

<sup>202)</sup> Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 1881, Spalte 301.

<sup>203)</sup> Schultz, Deutsches Leben im XIV. und XV. Jahrhundert, 1892, S. 498 ff.

<sup>204)</sup> Nirnheim, Das Handlungsbuch Vicko's von Geldersen, 1895, S. 110, Nr. 715, und Seite LXXVI.

dass dabei ein bestimmtes Gewicht genannt wird. In unserer Tafel ist unter „hundirt“ 100 Pfund sowohl bei Mandeln als bei Reis zu verstehen.<sup>205)</sup> Die „Chroniken deutscher Städte“ (Bd. I, S. 102) besagen ausserdem: „Mandel und reyss kauft man nach der karg, und ain kark ist fir Prucker zentner.“<sup>206)</sup> In Sachsen kostete im 15. Jahrhundert das Pfund Reis höchstens 2 Groschen, auch 1 Groschen 4 Pfennige und 1 Groschen.<sup>207)</sup> Das Leipziger Inventar von 1503 nennt: „Reiss lauter 16 ctr., den ctr. pro 3 fl. 1 ort . . . . fl. 50 fl.“

Rosin. Die Rosinen gehörten zu den Fastenspeisen des Mittelalters ebenso wie Feigen und Reis, man nannte sie vielfach auch „Träubel“, z. B. führt sie ein Strassburger Tarif unter diesem Namen auf. In Sachsen zahlte man für grosse Rosinen 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 2 Groschen, für kleine 2 bis 3 Groschen das Pfund.<sup>208)</sup>

czogker und czuckirkandit.<sup>209)</sup> Von einer eigenen Zuckerfabrikation Leipzigs im 15. und 16. Jahrhundert kann man nicht sprechen. Wir finden in den Namensverzeichnissen wohl Innungsmitglieder, welche die Bezeichnung Zuckermacher führen, jedoch waren diese nur Verarbeiter des importierten Rohzuckers. Der Zucker wurde, nach Falke's Auszügen aus den Amtsrechnungen, nur in Hüten von höchstens 7 Pfund verkauft. Das Pfund kostete stets 9 oder 10 Groschen. Das ist ein hoher Preis, den der arme Mann selbstverständlich nicht zu zahlen vermochte. Beim Honig habe ich schon darauf hingewiesen, dass der Honig den Zucker noch in ausgiebigster Weise ersetzen musste. Stieda giebt einen anderweiten Beweis für die hohen Zuckerpreise,<sup>210)</sup> er sagt: Sukerkandy wird Kandiszucker sein; er kam aus Damaskus und war der teuerste. Denn ein Zentner von ihm kostete 35 bis 40 Dukaten.“ Aber auch für den gewöhnlichen Zucker (aus Alexandrien, Venedig, Tripolis u. s. w.) giebt er ganz respektable Preise an: pro Centner 16 bis 34 Dukaten.

---

<sup>205)</sup> Nirrnheim, Das Handlungsbuch Vicko's von Geldersen, 1895, S. LXXVII, Nr. 7.

<sup>206)</sup> „de Kargo, dat is 400  $\text{fl}$ “ in Stieda, Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen, 1894, S. 116 u. 161.

<sup>207)</sup> Falke, Geschichtliche Statistik der Preise im Königreich Sachsen, S. 378.

<sup>208)</sup> Falke, Geschichtliche Statistik der Preise in Sachsen, S. 378.

<sup>209)</sup> Für ein eingehendes Studium über die Geschichte des Zuckers empfehle ich E. O. von Lippmann's Werk „Geschichte des Zuckers, seiner Darstellung und Verwendung, seit den ältesten Zeiten bis zum Beginne der Rübenzuckerfabrikation“, Leipzig 1890.

<sup>210)</sup> Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen, S. 108.

#### D. Weine.

Von den Weinen, welche laut verschiedener Urkunden in Leipzig gehandelt wurden, nennen unsere beiden Tafeln den Rummenie, den Salczwayn, den weitwain,<sup>211)</sup> den Passener (wohl der altberühmte Bozener gemeint) nicht. Wahrscheinlich sind alle vier unter dem Sammelnamen „Welschwein“ zu suchen. „Leipzig war Mittelpunkt des Weinhandels für den nordöstlichen Teil des Reiches,“ sagt Falke. „Neben den fremden hielten die sächsischen Landweine guten Preis. Der geringste Landwein wurde die Kanne zu 2, 4 und 6 Pfennigen, Most zu 4 Pfennigen verschenkt, der kötzschberger (Kötzschenbrodaer) zu 6, 8, 9 und 10 Pfennigen; dass Fuder kostete 17 Gulden 10 Groschen gleich 37 Thalern.“ Über den Leipziger Weinhandel giebt die Urkunde Nr. 424 im I. Bande des Leipziger Urkundenbuches Aufschluss. Wir haben in dem Kapitel über die Rechnungen gesehen, dass die Kramerinnung das Bier bevorzugte, jedoch war Wein nicht ausgeschlossen. Wir finden in einer Rechnung z. B.  $1\frac{1}{2}$  Kannen rheinischen Wein, die Kanne zu 26 Pfennigen.

Über reynual geben anderweite Leipziger Urkunden Auskunft. So hiess ein Gebot:<sup>212)</sup> „Welch Nornberger adir andere fromde kouffmann brenget in die stat Lipczk Reynfal, Welschwyn, Malmasie adir Rummenie, dy wyne sal er furen lassin uff den marckt . . .“ Ferner wird ein andermal von „hochen wynen also Malmasier, Reynfall vnde Welsche wynen“ gesprochen.<sup>213)</sup> Reinfall ist ein Wein, der besonders in Istrien, auf dem Felsengebirge Prosecks gedieh;<sup>214)</sup> auch bei Schaffhausen und in Schweden wurde ein Wein gleichen Namens erzeugt.<sup>215)</sup> Die Kanne Reinfall kostete  $3\frac{1}{2}$  bis 4 Groschen, das Lagel (in unserer Tafel „loge“, vom lateinischen lagoena, genannt; nach Falke von einem Inhalt von  $1\frac{2}{5}$  Eimer) 6 bis 7 Gulden.<sup>216)</sup> Kriegk sagt von diesem Wein, er sei 4 bis 5 mal teurer gewesen als der Rheinwein. Der Preis sei jedoch schwankend gewesen; im Jahre 1404 kostete Reinfall wenige Monate nacheinander das eine Mal 160, das andere Mal  $103\frac{3}{4}$  Gulden im Fuder. Eigentlich habe er vinum rabiole geheissen, woraus später Riboley und endlich Reinfall entstanden sei.

welschwein dürfte, wie oben bereits bemerkt, die ausländischen Weine alle in sich schliessen. Um so mehr ist es zu beachten, dass

<sup>211)</sup> Siehe Fussnote 147, S. 68.

<sup>212)</sup> Urkundenbuch der Stadt Leipzig, 1868. Bd. I. Nr. 220.

<sup>213)</sup> Ebenda, Nr. 407; auch der Abschnitt „Von den Wirtschaften“ der Leipziger Stadtordnungen nennt den „Reinfhall“.

<sup>214)</sup> Zincken, Allgemeines ökonomisches Lexikon, 1713, Bd. II, Sp. 2400.

<sup>215)</sup> Allgemeine Schatz-Kammer der Kauffmannschaft, 1742, Bd. III, Sp. 1350.

<sup>216)</sup> Falke, Geschichtliche Statistik der Preise, S. 379.



maluasier besonders aufgeführt wird, ein Zeichen, welcher Beliebtheit sich dieser Wein im Mittelalter zu erfreuen gehabt hat. Er kam von der Ostküste von Morea, wo die Traube heute nicht mehr zu finden ist. In Sachsen zahlte man für die Kanne 4 bis 5 Groschen, für das Lagel 9 Gulden.<sup>217)</sup> Auch in diesen Preisen zeigt sich der Vorzug, den man dem Malvasier unter den welschen Weinen gegeben hat, denn die Preise standen für alle übrigen gleich:  $2\frac{1}{2}$  bis 4 Groschen die Kanne, das Lagel 6 bis 7 Gulden.<sup>218)</sup> Der in Leipzig gehandelte „Rummenie“ (Romeney, Rumney, Romanie, Romagnia) scheint sich in Deutschland ebenfalls allgemeiner Beliebtheit erfreut zu haben, wenigstens finden wir ihn in zahlreichen Urkunden wieder. A. Henderson sagt in seiner „Geschichte der Weine“<sup>219)</sup> auf Seite 327: „Wahrscheinlich stammte die Traube, aus welcher Romenay bereitet wurde, aus Griechenland, und aus Bacci's Schriften erfahren wir, dass der aus den roten und weissen Muskatellertrauben auf den ionischen Inseln und dem benachbarten Festland gemachte Wein von den Italienern Romania genannt wurde. In einer Stelle einer alten von Carpentier citierten Predigt kommt jener Ausdruck als gleichbedeutend mit Malvaticum vor, und Ben Jonson führt den Romagnia in Verbindung mit dem candischen Weine an. Der Name ist indes nicht, wie Bacci vermutet, italienischen Ursprungs, sondern von Rum-Ili abgeleitet, wie die Sarazenen einen beträchtlichen Teil des griechischen Festlandes nannten.“

#### E. Verschiedene Bedarfsartikel.

Ausser den genannten Genussmitteln finden sich auf den beiden Tafeln noch folgende Bedarfsartikel:

wachs. Welche grosse Rolle gerade das Wachs in unserem ältesten Kramerbuche spielt, lehrt ein Blick auf jede Seite. Die Tafel in der Wage führt es zwar nicht, dagegen kommt es in den Ordnungen, teils als Abgabe beim Eintritt in die Innung, teils als Strafabgabe häufig vor. In der ersteren Eigenschaft wiederholt es sich bei den Namen der neu eintretenden Innungsbrüder und bei den aussenstehenden Schulden, in beiden Eigenschaften findet es sich wieder in den Rechnungen. Wozu es in solchen Mengen von der Innung gebraucht worden ist, bedarf wohl kaum einer Erklärung. Die enge Verknüpfung von Innung und Kirche, die darin lag, dass die Innungen in bestimmten Kirchen ihren besonderen Altar, ja häufig sogar mehrere Altäre hatten, erforderte eine beständige Lieferung von Wachskerzen, meist grossen Kalibers. In

<sup>217)</sup> Falke, Geschichtliche Statistik der Preise in Sachsen, S. 379.

<sup>218)</sup> Ebenda.

<sup>219)</sup> Deutsche Übersetzung, Weimar 1833.

der von den Markgrafen Friedrich und Wilhelm im Jahre 1386 den Leipziger Schneidern erteilten Handwerksordnung,<sup>220)</sup> in welcher eine grosse Reihe von Wachs-Abgabebestimmungen enthalten sind, heisst es: „vnde wilch snyder dy innunge gewinnen wil, der sal dem handwerke darumbe gebin vier phund wachses, dy sal man machen vnde wenden an des handwerkes kerczen, dy burnen<sup>221)</sup> sullen ierlich an vnsers hern lichamen tage vnde wochlich alle sunabinde zcu vnser lieben frowen messe in sente Thome kirchen.“ Die Kramerkerzen brannten wohl in der Nikolaikirche, wenigstens kehren in den Rechnungen Abgaben an den Pfarrer zu St. Nikolai ständig wieder. Dazu kamen die Prozessionen, sonstige festliche Umzüge, dann die Beleuchtung der Trinkstuben u. s. w. Die Rechnung des Jahres 1516 im ältesten Kramerbuche zeigt, dass für dieses Jahr allein 24 Pfund Wachs für Kirchenlichter der Innung verarbeitet wurden. So gehörte Wachs zu den begehrtesten Handelsartikeln des Mittelalters, eine Auszeichnung, deren sich auch der Weihrauch erfreuen konnte. Nürnberg war Hauptlieferant für Wachs. Diese Stadt trieb mit Wachs einen schwunghaften Handel, sie hatte ein eigenes Zeidleramt. Nächst Nürnberg waren Russland, Polen, Ungarn, Spanien, Portugal u. s. w. die Lieferanten. Das Pfund Wachs kostete (nach Falke) durchschnittlich 4 Groschen, in den Kramerrechnungen ist es mit 3 Groschen, später mit 4 Groschen gebucht, da an Stelle der 4 Pfund Wachs beim Eintritt in die Innung 12 bez. 16 Groschen gezahlt werden konnten.

Für eine vncze goldis, das wohl in den Goldschmieden seine Abnehmer fand, zahlte man in Sachsen gewöhnlich 30 bis 36 Groschen.<sup>222)</sup> Vielleicht ist hier an irgend eine Legierung in Form von Blattgold zu denken, die von Köln ausging. Im III. Kapitel<sup>223)</sup> hatte ich bereits einmal Gelegenheit, auf dieses „kolnisch goldt“ und „geschlagenn goldt“ zu sprechen zu kommen. Die Form des Blattgoldes drängt sich mir namentlich beim Lesen der alten Kramerrechnung von 1543 auf, in welcher 3 Unzen „tuchlen golt“, die Unze zu 24 Groschen, genannt sind. Dieses Gold war bestimmt, das in diesem Jahre neu angeschaffte Leichentuch zu schmücken. Daneben wurde für 1 Gulden 1 Unze Silber gekauft. Dieses dürfte wohl bei dem Preise reines Silber gewesen sein.

guldene borten. Die Geringfügigkeit der Quantität, welche die Tafel in der Wage angiebt, schliesst wohl aus, dass hier goldene Borden oder Bänder gemeint sein können. Vier Unzen, etwa

<sup>220)</sup> Urkundenbuch der Stadt Leipzig, 1868, Bd. I, Nr. 93.

<sup>221)</sup> brennen.

<sup>222)</sup> Falke, Geschichtliche Statistik der Preise in Sachsen, S. 388.

<sup>223)</sup> Seite 17/18.

32 Gramm, würde ein so kleines Stück Band gewesen sein, dass es kaum als Kleiderschmuck zur Verwendung hätte kommen können. Ich vermute, und deshalb ordne ich diese Ware auch nicht unter den Textilwaren ein, dass hier Goldfäden gemeint sind, welche ja in grosser Menge zum Ausputz gebraucht wurden. Neben Perlenstickerei bediente man sich der Goldstickerei am meisten. Gegen die Auffassung, dass hier wirkliche Goldborde, also bandartiges Fabrikat gemeint ist, spricht auch der Preis, den für solche die sächsischen Hofhaltungsrechnungen aufweisen, welcher jedenfalls auf unechte Fabrikate schliessen lässt; er war gleich dem Preis für seidene und für silberne Borden, nämlich 2 bis 3 Groschen.<sup>224)</sup> Die Goldfäden kamen meist von Venedig; auch Köln hatte eine bedeutende Goldschlägerei, freilich erst im späten Mittelalter.

mirre und wyroch wurden am sächsischen Hofe zum Räuchern verwendet. Die Hauptabnehmer waren natürlich die Kirchen in Stadt und Land. Ein Pfund Weihrauch kostete in Sachsen 10 Groschen, ein Pfund Myrrhen 2 Gulden. Man unterschied im Mittelalter mehrere Sorten, u. a. zwischen „Toresyn“, d. h. demjenigen, der nach Pegolotti über Tauris und Bagdad kam, er war der bessere, und dem billigeren „van Alexander“, d. h. demjenigen, der über Alexandrien ins Abendland gelangte.<sup>225)</sup>

Sächsisches pappir war zur Zeit der Anlage des ältesten Kramerbuches noch etwas Seltenes. Erst Herzog Albrecht († 1500) hatte bei Dresden für seine Kanzlei eine Papierfabrik, die sogenannte Schafhirtl'sche, gegründet. Das Leipziger Inventar von 1503, welches ich bereits im zweiten Kapitel (S. 14) nannte, führt neben dem Ravensburger Papier als in Leipzig gehandelt noch folgende vier Sorten mit Angabe der Preise auf:<sup>226)</sup>

Papir Raffelspurger 27 riss, 1 pro 19 gr. fl. 24 fl. 9 gr.

Papir mitten schlenglein<sup>227)</sup> 28 riss, 1 pro 17 δ fl. 22 fl. 14 gr.

Papir kron<sup>228)</sup> . . . . . (Ohne Angabe)

Papir Regal<sup>229)</sup> 1 Riss 3½ Bücher 2½ fl. fl. 2 fl. 8 gr. 9 δ.

Wir sehen, dass das Ravensburger fast den grössten Vorrat aufwies. Falke<sup>230)</sup> giebt für Sachsen folgende Preise an: 1 Buch Papier 1 Groschen 6 Pfennige bis 8 Groschen, 1 Ries 1 Gulden 3 Groschen bis 1 Gulden 10 Groschen. In den alten Kramerrechnungen kommt vor: Regalpapier (1546), dieses leider ohne

<sup>224)</sup> Falke, Geschichtliche Statistik der Preise in Sachsen, S. 387.

<sup>225)</sup> Stieda, Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen, 1894, S. 107.

<sup>226)</sup> Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 1881, S. 300.

<sup>227)</sup> Mit dem Schlänglein als Wasserzeichen.

<sup>228)</sup> Mit der Krone als Wasserzeichen, vgl. Kapitel II, S. 14.

<sup>229)</sup> Regalpapier ist Papier von grossem Format (Royal-Folio).

<sup>230)</sup> Geschichtliche Statistik der Preise, S. 390.

Preisangabe und 1 Buch Papier ohne nähere Bezeichnung (1549) zu 1 Groschen. Für die Quatemberzettel wurde Pergament benutzt (Blatt 115 a) und zwar für 15 Pfennige, wie viel das war, ist nicht gesagt.<sup>231)</sup>

seiffe ist ein Erzeugnis, das schon im klassischen Altertum hergestellt wurde. Auch den Germanen war sie nicht fremd. Plinius berichtet von ihnen, dass sie harte und weiche Seife hätten. Galenos erzählt ebenfalls von dem deutschen Reinigungsmittel. Die deutsche Seife scheint im Mittelalter jedoch mehr als Waschmittel für Wäsche verwendet worden zu sein, für den Toilettengebrauch zog man dagegen ausländische, besonders italienische und namentlich venetianische Seife vor. Seife weisen fast alle bekannten Tarife auf. Unsere älteste Tafel zeigt, dass man sie in Leipzig in Fässern kaufte. Nach Falke kostete das Pfund Landseife (wohl einheimische) 1 Groschen 3 Pfennige, das Pfund venetianische 2 Groschen. Er teilt mit, dass Seife in den Hofhaltungsrechnungen seit 1555 sehr häufig in Mengen von 10 bis 15 Pfunden, in den Ämterrechnungen dagegen äusserst selten vorkommen.<sup>232)</sup>

#### F. Textil- und Lederwaren.

Auch auf dem Gebiet der Textilwaren giebt es noch eine ganze Reihe von Erzeugnissen des Mittelalters, welche unsere Tafeln nicht nennen. So führen z. B. die Rechnungen in dem ältesten Kramerbuch eine Reihe von Stoffen auf, die ich hier gelegentlich einschalten werde. Ausserdem nennen sie noch „sammet tuch“. Für die Stoffe sei hier bemerkt, dass bei der Zahl der Mengenangaben „Stücke“ zu verstehen sind. Wie viel Ellen auf das Stück der einzelnen Stoffe kamen, lässt sich nicht immer ermitteln.

wyss und geverwetin bockischin (auf der 2. Tafel „Bockosin“ genannt) darf man nicht auf Bukskin zurückführen, der allerdings im Mittelalter ein beliebter Stoff war.<sup>233)</sup> Hier ist gemeint „boucassin“, eine Art Glanzleinwand, über welche die „Allgemeine Schatz-Kammer“, Bd. I, Sp. 708, sagt: „Boucassin, ist der Name, den man vor diesen einer gewissen Leinwand gab, die man mit Gummi bestrichen, gerollt und unterschiedlich gefärbt hatte.“ Auch Heyd führt sie in seiner „Geschichte des Levantehandels im Mittelalter“, 1879, Bd. II, S. 692, unter den in die Levante eingeführten Artikeln auf: „Boccasio ist ein Leinenzeug von ägyptischen und syrischen Webern so fein und glänzend bereitet, dass man Seide

<sup>231)</sup> Weiteres über Papier im Mittelalter, siehe in E. Kirchner's Werk „Das Papier“, Biberach 1897/98.

<sup>232)</sup> Geschichtliche Statistik der Preise in Sachsen, S. 378.

<sup>233)</sup> Vgl. z. B. Hansisches Urkunden-Buch, VIII, S. 846 und Nr. 382, § 1.

vor sich zu haben glaubte. Es wurde auch in Cypern fabriziert.“ Die Elle kostete in Sachsen  $2\frac{1}{2}$  bis  $3\frac{1}{3}$  Groschen, das Stück 5 Gulden 10 Groschen bis 6 Gulden.<sup>234)</sup>

rynische butil tuch ist rheinisches Beuteltuch. Beuteltuch ist auch: clarmund, und zwar jedenfalls Tuch aus Clermont. Die alte Strassburger Kaufhaus-Ordnung vom Jahre 1401<sup>235)</sup> nennt solches: „... wer ein bütteltuch von Clermont kofet oder verkofet, der git 3 d.“ In andern Urkunden habe ich weder „clarmund“, noch Clermonter Tuch finden können. Die Stelle der Einreihung auf der Tafel lässt aber jedenfalls nur einen Stoff als Erklärung zu.<sup>236)</sup>

czindil, eine Art Seidentaffet, bedarf wohl kaum der näheren Erklärung. „Zindel ist chinesisches Ursprungs und wurde später in Alexandrien und dann in Mailand in erheblichen Quantitäten angefertigt und fand in Europa zu Fahnen, Decken und als Futterstoff Verwendung:

... der trûc einen schapperun  
gesniten von fritschale;  
mit rotem zendale  
was er gefurrieret.“

Wigalois der Ritter.<sup>237)</sup>

Die ersten Nachrichten über die Bekanntschaft der Deutschen mit der Seide reichen bis in das 5. Jahrhundert zurück. Im 10. Jahrhundert wurde bereits im Erzstift Mainz Seide verwebt, im 9. schon weisse Seide gefärbt.<sup>238)</sup> Die Mengenangabe „post“ habe ich leider nicht ermitteln können. Da für alle Waren die Menge so bestimmt angegeben ist, muss man annehmen, dass post bei Zindel ein ganz bestimmtes Mass gewesen ist, dass man also nicht schlechtweg „einen Posten“ ohne fest begrenztes Ellenmass verstehen darf. Die Elle kostete in Sachsen 4 und 5 Groschen.<sup>239)</sup>

dreliche (Drillich) wird wohl in Leipzig selbst hergestellt worden und nur in geringen Mengen zur Einfuhr gelangt sein.

<sup>234)</sup> Falke, Geschichtliche Statistik der Preise, S. 386.

<sup>235)</sup> Schmoller, Strassburger Tucher- und Weberzunft, Nr. 21.

<sup>236)</sup> Nach Abschluss meiner Arbeit finde ich in dem soeben erst erschienenen Werke von A. Schulte „Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs“, Leipzig 1900, diese meine Ansicht auf Seite 703 des I. Bandes bestätigt. Dort heisst es: „Ein hervorragender Durchgangsartikel war in Strassburg das für die Mühlen notwendige Beuteltuch von Clermont.“

<sup>237)</sup> Silbermann, Die Seide, ihre Geschichte, Gewinnung und Verarbeitung, 1897, Bd. I, S. 72.

<sup>238)</sup> Ebenda.

<sup>239)</sup> Falke, Geschichtliche Statistik der Preise in Sachsen, S. 387.

harrisse ist das später harras, arrasch und arras, nach der Stadt Arras in der Grafschaft Artois benannte, leichte wollene Gewebe. Die zweite Tafel aus dem 16. Jahrhundert zeigt schon die letzte Bezeichnung „Arras“. Auch dieser Stoff war ein vielbegehrter Handelsgegenstand des Mittelalters. In der Leipziger Kleiderordnung von 1544 kommt er mehrmals vor. Die hansischen Urkunden führen ihn wiederholt auf, im III. Bande z. B. in einer Breslauer Urkunde vom 24. Juli 1360 (Seite 277). Der Name Arrasch wurde später eine allgemeine Bezeichnung für derartige Stoffe; wir finden ihn noch heute in dem Namen Rasch wieder. Die enge Angliederung an Zindel lässt übrigens den Gedanken aufkommen, dass wir es hier auch mit einer Art seidenen Gewebes zu thun haben könnten, wie es auch das Vicko von Geldersensche Handlungsbuch als aus Arras stammend, freilich nur einmal, erwähnt.<sup>240)</sup> Der Preis für die gewöhnliche Sorte war gleich dem für Boucassin, die Elle  $2\frac{1}{2}$  bis  $3\frac{1}{3}$  Groschen, das Stück 5 Gulden 10 Groschen bis 6 Gulden.<sup>241)</sup>

hosin mechelisch und hosin engelisch sind leicht erklärlich. Dieses Kleidungsstück finden wir in alten Urkunden häufig wieder. Man darf dabei nicht an die heutigen Hosen denken; im Mittelalter bildeten sie eine Bekleidung der Beine einschliesslich der Füße; sie waren eine Art langer Strümpfe, die bis zur Hüfte reichten und im Schritt zusammengenestelt wurden.<sup>242)</sup> Scherr sagt in seiner „Deutschen Kultur- und Sittengeschichte“, S. 110, von den mittelalterlichen Männern: „Sie trugen Hosen — von den Deutschen, einem schamhaften Volk,<sup>243)</sup> als ein Hauptstück in die männliche Kleidung eingeführt — welche mit den Strümpfen ein Ganzes bildeten, aber aus zwei getrennten Schenkelstücken bestanden (daher der Ausdruck ein Paar Hosen) und unter der Tunika an einem, den Leib umschliessenden Riemen befestigt waren.“ Mechelische Hosen und das „Mechlisch Tuch“ der zweiten Tafel, welches auch in der Leipziger Kleiderordnung von 1544 genannt wird, stammten aus Mecheln (Malines)<sup>244)</sup> bei Antwerpen. Geldersen zahlte für ein Paar Hosen 10 Groschen und 2 Pfennige und 9 Groschen und 2 Pfennige. Die hansischen Urkunden erwähnen die Hosen

<sup>240)</sup> S. XLV und 126.

<sup>241)</sup> Falke, Geschichtlicher Statistik der Preise in Sachsen, S. 386.

<sup>242)</sup> Lexer, mittelhochdeutsches Lexikon, I, Spalte 1344.

<sup>243)</sup> Wenn man die sittlichen oder vielmehr unsittlichen Zustände des Mittelalters (Badstuben! Freudenhäuser!) kennt, berührt die Bezeichnung „schamhaft“ doch etwas eigentümlich.

<sup>244)</sup> Nirnheim, das Handlungsbuch Vicko's von Geldersen, 1895, S. LXVI (panus machelencius); ferner Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte, 1858, S. 252; „möchlich tuch“ nennt auch das Handlungsbuch Ott Rulands im Jahre 1451.

auch,<sup>245)</sup> die Lübecker Bürgerrolle der Krämer<sup>246)</sup> giebt an, in welchen Mengen die Hosen und auch die, in unserer Tafel gleich hinter den letzteren genannten „mutzen“ verkauft werden dürfen: „...item VI par hozen vnde nicht myn, VI mutzen vnde nicht myn...“ In unserer Tafel sind unter „tosen“, „tasen“, „tasin“ (diese bei „goltvel“) und „dusen“ Dutzend gemeint. Das niederdeutsche „dosyn“ und „doszin“ ist dasselbe; es gemahnt am meisten an das jetzige holländische Dutzend: dozijn. Mechlisch Tuch zahlte man (nach Falke) wie folgt: Das Stück in Rot 26 Gulden, in Gelb 48 Gulden; die Elle in Rot 20 Groschen, in Weiss 22 $\frac{1}{2}$  Groschen. Das englische Tuch: das Stück in Grau 36 Gulden, in Rot 38 bis 50 Gulden, in Gelb 36, in Weiss 34 Gulden; die Elle in Rot und in Schwarz 20 Groschen.<sup>247)</sup>

kyrser sind selbstverständlich Kerseys, deutsch Kirseyen; auf der zweiten Tafel als thuch korsching bezeichnet.<sup>248)</sup> „Dies waren,“ so sagt Ehrenberg in seinem Werke „Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth“ auf Seite 269, „leichte, wie es scheint, flanellartige, mit Rippen versehene (geköperete) Wollenstoffe aus Streichgarn. Sie wurden hauptsächlich hergestellt im Westen (Englands), nämlich in Devonshire, besonders in der Gegend von Exeter, sowie ganz im Norden, in Yorkshire.“ Die Stelle in der Reihenfolge der Tafel, nämlich gleich hinter dem ausländischen und namentlich englischen Tuch, dürfte beweisen, dass hier in der That englische Kirseyen gemeint sind. Hirsch bezeichnet in seiner Danziger Handelsgeschichte diesen Stoff als „grobes wollenes Zeug, in der Grafschaft Kent bereitet.“ Schedels Warenlexikon (I, 545) nennt es „einen Zeug, der zur sogenannten spanischen Weberey gehört. Er hat einen Köper über das Kreuz gewebt, wie die Sersche, wodurch sein starker Einschlag bedeckt wird. Beydes giebt ihm eine vorzügliche Dichtigkeit.“ Die Kirseyen waren in verschiedenen Farben erhältlich. Die Hoep'schen Handlungsbücher geben über Preise Auskunft.<sup>249)</sup> Im Jahre 1567 zahlte man für das Stück Devonshire-Kersey £ 1.15.5., drei Jahre später für schwarze Kirseyen 2 $\frac{1}{2}$  £, für blaue 2 £ für das Stück. In der Zeit von Michaelis 1577 bis ebendahin 1578, also noch in der Zeit, welche unser Buch mit umfasst, wurden von England nach Hamburg 18136 Stück Kirseyen ausgeführt, dabei ist die Ausfuhr der Merchant Adventurer

<sup>245)</sup> Z. B. Band I, S. 203 und Band III, S. 554.

<sup>246)</sup> Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, 1872, S. 273.

<sup>247)</sup> Über Hosen siehe auch Stieda, Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen, 1894, S. 111.

<sup>248)</sup> Kirsey als „korsing“ findet sich auch in den Hansischen Urkunden, Bd. VIII, S. 848 und S. 96, Zeile 14.

<sup>249)</sup> Ehrenberg, Hamburg und England, 1896, S. 272 u. 276.

nicht mit eingerechnet.<sup>250)</sup> Dies nur zum Beweis des grossen Bedarfs dieses Stoffes in Deutschland.

Linwandiss wyss adir swarcz wurde im Lande und wohl auch in Leipzig selbst erzeugt, ihre Anfertigung bildete eine Handfertigkeit der deutschen Hausfrau, welche in Stadt und Dorf in der Leinen-erzeugung Grosses leistete. Für Sachsen zeigen die Hofhaltungs- und Ämterrechnungen<sup>251)</sup> auch eine Einfuhr fremder Produktion; so werden genannt: welsche, niederländische und schwäbische. Das Stück zu 70 Ellen der welschen Leinwand kostete 5 Gulden und darüber, die Elle 2 Groschen. Die Elle niederländischen Erzeugnisses bezahlte man mit 4 und 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Groschen, die Elle schwäbischer Leinwand je nach Güte mit 4, 3 und 1 Groschen, bez. das Stück mit 8, 6 und 3 Gulden; demnach enthielt das Stück etwa 42 Ellen. Von heimischer Leinwand kostete die Elle gewöhnlich 1 Groschen, die grösste 6 Pfennige. Die Rechnung des ältesten Kramerbuches von 1543 (Blatt 144 b) führt folgenden Posten: „9 eln segler leimbat zum leichtuch,“ also schwarze, von welcher die Elle 2 Groschen gekostet hatte. 1563 kommt 1 Elle „plum leymbat zw 2 gr 9 ø“ vor. „In Sachsen wurde namentlich durch Massregeln des Franz von Arnim von 1555 unter anderm auch die Leinenindustrie gehoben. Er liess 300 kurfürstliche Vorwerke für 9000 Familien parzellieren. Um 1562 lieferten die neuen Kolonisten jährlich an 135000 Stück Garn in die Städte. Die Landleute überhaupt mussten alle Sonnabend das gesponnene Garn in die Städte zum Verkauf bringen. Schon 1568 fand man in den Städten daher 21000 Linnen-, Zwilch- und Damastweber und 9500 Zwirnmacher, Spinner und Spitzenmacher mehr als vorher. Die Ausfuhr des Flachses wurde verboten, dagegen Leinen, Zwillich und Damast in grosser Menge ausgeführt.“<sup>252)</sup> Die welsche Leinwand wurde gewöhnlich zu Hemden und Leilachen gebraucht, war aber weder die teuerste, wie wir sahen, noch die feinste. Unter der welschen dürfte italienische in erster Linie stehen. Die schwäbische wurde zur Leibwäsche am häufigsten gebraucht und kam in den meisten Arten vor; die feinste war die kur- oder korschwäbische Leinwand. Wie hoch die deutsche Leinwand geschätzt worden ist, beweist der Umstand, dass Papst Leo IX. einigen elsässischen Klöstern an Stelle des Geldzinses die Liefe-

<sup>250)</sup> Ehrenberg, Hamburg und England, 1896, S. 330.

<sup>251)</sup> Falke, Geschichtliche Statistik der Preise, S. 387.

<sup>252)</sup> „Vergangenheit und Gegenwart der deutschen Leinenindustrie“ in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 1869, 13. Bd., S. 230.

<sup>253)</sup> Über die mittelalterliche Leinenweberei und ihren Handel, siehe auch in A. Schulte's Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs, 1900, Bd. I, S. 112 ff.



rung von Linnenwaren auferlegte, und dass Heinrich der Löwe dem griechischen Kaiser deutsche leinene Kleider als Geschenk überbrachte.

mutzen sind wahrscheinlich Mützen, in späteren Ordnungen<sup>254)</sup> „birreit“ (Barette) genannt, können aber auch kurze Oberkleider, Kamisole, Überjacken für Frauen sein,<sup>255)</sup> welche in Baiern diesen Namen führten.

melanischer und ausperger parchin ist ohne Zweifel Mailändischer und Augsburger Barchent. Augsburg besonders war im Mittelalter in Erzeugung dieses Stoffes weit berühmt. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts zählte man dort 6000 Meister der Weberei, deren hervorragendstes Erzeugnis Barchent war. In dem Weberhause, einem ziemlich grossen Gebäude, kamen damals jährlich 350 000 Stück Barchent aller Art zur Schau, 70 000 Stück davon wurden gebleicht.<sup>256)</sup> An die Fugger braucht hier wohl kaum erst erinnert zu werden. Der Augsburger Barchent war einer der wichtigsten deutschen Ausfuhrartikel des Mittelalters. Ein Bericht der Augsburger Kaufleute vom 10. Dezember 1598 giebt darüber ein anschauliches Bild. Es heisst dort: „Wenn der Handel mit England aufhört, so müsste das ganze Augsburger Weberhandwerk nebst allen den armen Leuten, die es hier und auf dem Lande beschäftigt, wohl vier Tausend an der Zahl, in kurzem zu Grunde gehen. Denn dieses Handwerk ist so beschaffen, dass es in wenigen Wochen alle Messen und Märkte Deutschlands mit Barchent versehen könnte. Was man ausserdem noch zu weben pflegt, davon wird das meiste, und zwar einem Überschlage gemäss jährlich für 400 000 fl, nach England ausgeführt.“<sup>257)</sup> Freilich scheint auch manches Stück als Augsburger Barchent in die Welt gegangen zu sein, das seine wahre Heimat verleugnete. Ist doch den Ulmern am 18. Juni 1540 ausdrücklich verboten worden: Es „soll furohin kain barchanttuch mer aus diser statt gen Augspurg, daselbst zaichen auftrucken zu lassen, gefuret werden bei pen ains pfund hällers von ainem ieden tuch . . .“<sup>258)</sup> Ein Beweis dafür, welchen Ansehens sich gerade Augsburger Barchent erfreute. In unserer Tafel sind mit der Anzahl 2, bez. 4 Stück gemeint, deren 45 auf das Augsburger Fardel gingen, jedes Stück zu 24 Ellen.<sup>259)</sup> Jedes Stück kostete im Jahre 1533 8 s. 4 ð fläm.; jedoch dürften

<sup>254)</sup> 1484 und 1543.

<sup>255)</sup> Schmeller, Bayrisches Wörterbuch.

<sup>256)</sup> Ludovici, Eröffnete Akademie der Kaufleute, I, Sp. 1043.

<sup>257)</sup> Ehrenberg, Hamburg und England, 1896, S. 204.

<sup>258)</sup> Nübling in Schmoller's Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen, IX. Bd., 1890, 5. Heft, S. 128.

<sup>259)</sup> Ott Ruland's Handlungsbuch, 1843, S. 1.

die Preise zur Zeit der Giltigkeit unserer ersten Tafel geringer gewesen sein, denn gerade im 16. Jahrhundert haben sie eine stete Steigerung erfahren.<sup>260)</sup> Mailänder Barchent war weniger beliebt und auch bedeutungsloser für die Ausfuhr. Dennoch wurde auch er selbst in London bezogen, wo er „milion fustian“ (ital.: fustagno) hiess.<sup>261)</sup> Nach Hoep's Handlungsbüchern war 1590 der Ballen Mailänder Barchent 50 £ fläm. wert. Nach Falke kostete in Sachsen die Elle Barchent 1 Groschen 3 Pfennige bis 2 Groschen. Das älteste Kramerbuch nennt auf Blatt 144 b in der Rechnung von 1543 „futterparchent“ und zwar 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ellen, leider ohne Preisangabe.

schetere bedarf keiner eingehenden Erörterung.<sup>262)</sup> Es ist feine, mittels Leimes oder Gummis gesteierte Glanzleinwand, ein Futterstoff, ähnlich dem schon erwähnten „bockischin“. Schetter in allen Farben kostete die Elle 4 und 5 Groschen.

offene und getzwirntit syde erklärt sich ebenfalls von selbst. Die letztere war in den verschiedensten Farben lotweise erhältlich, ein Lot kostete 4 Groschen, das Pfund 6 Gulden.<sup>263)</sup> In Europa erhielten wir die erste Kunde von Seidenzwirnereien in Paris im 13. Jahrhundert. Die damalige (Hand-)Arbeitsweise glich ungemein der der Seilmacherei.<sup>264)</sup>

sydener bandt kostete in Sachsen das Pfund 2 bis 3 Groschen.<sup>265)</sup> In der Kramerrechnung des ältesten Buches kommt im Jahre 1563 „bossement portte“ vor, und zwar „34 ellen zw 3 ♂“. Vielleicht ist seidenes Band gemeint?

settin (Zetani) ist ein ursprünglich aus China importiertes Atlasgewebe. Silbermann<sup>266)</sup> sagt von ihm: Es wurde in arabischen und griechischen Seidenwebereien in quantitativer Hinsicht zum wichtigsten Erzeugnis und erfreute sich wegen seines prächtigen Glanzes und der Vollkommenheit, mit welcher es erzeugt wurde, eines vielverbreiteten Rufes. Seine Natur geht aus der italienischen Bezeichnung „zetani raso“ hervor, was ein glattes Gewebe andeutet und dem arabischen „atlas“ gleichbedeutend ist. Die Bezeichnung „satin“ stammt von dem Namen der Exportstadt Tseutung (jetzt T'swan-tscheu-fu), woraus die Araber Zeitûn bildeten, das als „Aceituni“ und „Setuni“ nach Spanien und „Zatouin“ oder „Satin“ nach

<sup>260)</sup> Ehrenberg, Hamburg und England, 1896, S. 302/3.

<sup>261)</sup> Rogers, History of agriculture and prices, VI, S. 550 ff.

<sup>262)</sup> Lexer, II. Bd., Sp. 714; Schedels Warenlexikon von 1791, II. Bd., S. 478.

<sup>263)</sup> Falke, Geschichtliche Statistik der Preise in Sachsen, S. 387.

<sup>264)</sup> Silbermann, Die Seide, ihre Geschichte, Gewinnung und Verarbeitung, 1897, Bd. I, S. 438.

<sup>265)</sup> Falke, Geschichtliche Statistik der Preise in Sachsen, S. 387.

<sup>266)</sup> Die Seide, ihre Geschichte, Gewinnung und Verarbeitung, 1897, Bd. I, Seite 73.

Frankreich kam. Die Rechnung des ältesten Kramerbuches für 1543 (Blatt 144b) führt: „1 eln 3xtell atlas“ an, die Elle zu 7 Groschen. Sollte hiermit vielleicht eine Art Satin gemeint sein? Da es von der Innung, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, zum Besatz des Leichentuches benutzt wurde, ist es leicht möglich. Die Rechnung für 1564 (Blatt 182b) führt auf: „1  $\mathcal{L}$  Sattin garn schwartz vnd gelb zu drodelnn ahn die horner 12 gr.“ Macherlohn dieser Troddeln betrug 5 Groschen. Für 1536 heisst es: „5 fl vor 4 ellen venediss adelis,“ dann ebenda „3 fl vor 9 ellen adeliss zcum lich thuch“.

taffthe. Der Taffet, das einfachste Seidengewebe, ist persischen Ursprungs und war besonders gegen den Schluss des 14. Jahrhunderts im Abendlande sehr verbreitet.<sup>267)</sup> In Sachsen zahlte man in farbiger Ware für die Elle 8 Groschen und 9 Pfennige (das Stück 6 Gulden) bis 13 Groschen und 3 Pfennige.<sup>268)</sup>

tuch von ache und das Eichisch thuch auf der zweiten Tafel sind meines Erachtens ein und dasselbe, nämlich Aachener Tuch. Aachen hat sich im Mittelalter im Volksmund der einzelnen deutschen Staaten vielerlei Namen zu erfreuen gehabt. Das reichhaltige Material der hansischen Urkunden allein bringt eine ganze Anzahl von verschiedenen Bezeichnungen Aachens, so z. B. Aiche und Aichen im VIII. Bande, dann wird im V. Bande in Nr. 1141 als Aachener Tuch erwähnt: „Ekessche doych“ u. s. w. Aachen ist ja von jeher berühmt gewesen „wegen der feinen und guten Tücher, so allda so schön verfertigt werden, dass sie meistens vor holländische passiren können“. Nicht unterlassen will ich den Hinweis auf die Orte Aith und Ekloo, namentlich in Bezug auf eine etwaige anderweite Erklärung für Eichisch.

Die tuch engelsche erfahren bei Stieda<sup>269)</sup> eingehende Würdigung. Ich verweise auf seine Ausführungen. Die Hofhaltungs- und Ämterrechnungen Sachsens führen auf: 1 Stück grau ländisch (englisches Tuch) 36 Gulden, in Rot 38 bis 50 Gulden, in Gelb 36 Gulden, in Weiss 34 Gulden.<sup>270)</sup> Die „Allgemeine Schatz-Kammer der Kauffmannschafft“, Bd. IV, Sp. 567, führt das englische und holländische (siehe „tuch de profant“) als das feinste an erster Stelle auf. Nebenbei möchte ich bemerken, dass ebenda das sächsische Tuch unter den deutschen Tucharten an zweiter Stelle, nämlich nach den schlesischen, genannt wird.

tuch de profant ist Brabanter Tuch, welches in den deutschen Tarifen und Rechnungsbüchern des Mittelalters häufig genannt wird.

<sup>267)</sup> Silbermann, Die Seide, Bd. I, S. 70.

<sup>268)</sup> Falke, Geschichtliche Statistik der Preise in Sachsen, S. 387.

<sup>269)</sup> Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen, 1897, S. 109.

<sup>270)</sup> Falke, Geschichtliche Statistik der Preise in Sachsen, S. 985.

Die „Allgemeine Schatz-Kammer der Kauffmannschaft“, Bd. I, Sp. 718, sagt von der Brabanter Handlung u. a.: „Was nun die in Brabant und Flandern fabricirte eigenn Waaren anlanget; so sind es folgende: Allerhand feine und sonderlich die Cammerleinwand, welche zu Cammerich, Gent und Mecheln gemacht wird; vielerlei Gold- und seidene Stoffen, schöne Tapetzereyen von Brüssel; Ingleichen weisse zwirnene Spitzen von Udenarde und Mecheln, Camelot oder Cameelhaaren Zeug...“ Sonach werden wir unser „tuch de profant“ wohl unter die Goldstoffe, das sind golddurchwirkte Stoffe, zu zählen haben, mit denen ja die prunkliebende vornehme Gesellschaft des Mittelalters einen grossen Luxus trieb. Rotes brabantier Tuch aus Mecheln zahlte man mit 26 Gulden das Stück. wammesin ist Bombasin, Bomsen,<sup>271)</sup> früher namentlich in Oberitalien (Mailand und Como) gefertigtes Gewebe mit seidener Kette und baumwollenem Einschlage.

Für zwillich weisen die sächsischen Rechnungsbücher die Preise von 1½ Groschen für eine Elle gewöhnlicher Sorte, für eine Elle feinerer roter Sorte aber 10 Groschen auf.<sup>272)</sup>

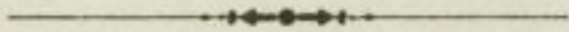
goldfel (lockouwisch ist Luckauisches) erfährt verschiedene Erklärungen. Vereinzelt — soweit ich nachforschen konnte — steht Lexer, welcher in seinem „Mittelhochdeutschen Wörterbuche“, Bd. I, Sp. 1050, dieses Produkt als Goldblech bezeichnet. Die Stelle in der Reihenfolge unserer Tafel zwischen Seidenband und Papier macht diese Deutung unwahrscheinlich. Gerade die unmittelbare Nähe des Papiers lässt goldfel eher als vergoldetes Leder (die zweite Tafel schreibt es ja auch schon ganz richtig „fell“), wie es bei der Buchherstellung gebraucht wurde, erscheinen. Solches wurde häufig zu den kleinen Anfassern am Schnitt der Bücher verwendet, an Stelle der bei Adress- und Nachschlagewerken heute häufig beliebten Einkerbungen. In den Inhaltsverzeichnissen solcher Bücher lauten denn auch die Hinweise: „Das findest du am ersten Goldfell, am zweiten Goldfell u. s. w.“ Feit giebt in dem Glossar zum 1. bis 3. Bande der hansischen Urkunden zur Willkür der Krämerzunft zu Lübeck von 1353 ebenfalls die Erklärung des vergoldeten Leders. In der Menge sind bei uns sechs Dutzend Stück Felle gemeint.

lesche findet sich in der zweiten Tafel aus der Mitte des 16. Jahrhunderts nochmals unter „Terger Rottlösch“. Unter beiden Bezeichnungen ist ein feines, kostbares, namentlich rotes Leder (Saffian) zu verstehen. Die „Roetloschere“ verarbeiteten nur Schaf-

<sup>271)</sup> Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, I. Bd., Sg. 325.

<sup>272)</sup> Falke, Geschichtliche Statistik der Preise in Sachsen, S. 387, vgl. auch das unter „linwandiss“ von der sächsischen Leinweberei Gesagte (S. 94).

felle und verfertigten ehemals nur rot gefärbtes (Rotlasch) und weisses mit Alaun gegerbtes Leder.<sup>273)</sup> Den Schuhflickern (Alt-russen) war in manchen Orten der Gebrauch dieser Sorten geradezu untersagt; in Leipzig sollen sie „nicht mit roten loschen noch mit nuwem wiessin leder ire schue bestellen,<sup>274)</sup> es war der Gebrauch dieses besten Leders den Schuhmachern vorbehalten. Unter „Terger“ dürfte Rotlösche aus Terge, einem Ort des Staates Marokko, gemeint sein; Terger Rotlösche wäre dann Maroquin. Marokkos Städte mit ihren zahlreichen Gerbereien sind ja auch heute noch hervorragend in der Herstellung von Saffian. Die Mengenangabe bedeutet hier zwei Stücke.<sup>275)</sup>



---

<sup>273)</sup> Wehrmann, Die älteren lübeckischen Zunftrollen, 1872, S. 316.

<sup>274)</sup> Urkundenbuch der Stadt Leipzig, 1868, Bd. I, Nr. 229.

<sup>275)</sup> Über Rottlösch siehe auch Stieda, Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen, 1894, S. 113.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text.

Third block of faint, illegible text.

Fourth block of faint, illegible text.

Fifth block of faint, illegible text.

Sixth block of faint, illegible text.

VII.

## Urkunden-Anlagen.

---

Handwritten text, possibly a title or page number, centered on the page.





W. L.  
5

Diese nachfolgende puert vnd artickel  
sal man eyn halich der die Innung geloyt  
furchalt vnd von Ime (die zu halten)  
gelobnt nemen ir

Zu ersten gelobnt nemen das Iherrige so man Ime wirt furchalt vnd  
lesen, das er das woll als eyn gehorsamer getwerch halt, sunst lyhe ma  
Ime die Innung nyt.

Zu andern das er allball brief vnd Siegel aufleg syner geburt vnd  
Redlichen herkomens Dar zu iij gulden vnd iij lb warts, one versuch  
Vnd das er In allen sumlich gebort vnd vorbolt sich drallig vnd gehorsam  
er seyge bey der buss die dar auff gesetzt ist.

Vnd das er als der tugsten eyner sich aller geburt myt ~~hant~~ leychem  
begrebnissen wie von alter herkommen halt bey der buss so dar auff gesetzt  
Durch sine schmest, leych vnd opfer sich myt geburt er seyge vnd halt bey buss ir

Zu dritten das er syn quatterber oder jar gelt auch was er must zu geben  
verpflicht seyn wurde entricht vnd sal syn settel oberlehen, er hett dan verlich  
vntz die syn beschyndeet, Auch auff ~~Storporis~~ racht vnd den aich tug  
myt herhentung vnd andern der alh gewanheyt nach halt oder eyn andern  
an seyn stult. stell, der das oder anders auffricht

Zu vierden das er auch vercht moß, Elle, vnd geburt, heyn gefelstete  
ware wie die name mag habe, bey sich lass befrucht bey buss vnd vorlesung der  
Innung, auch eyns ewarn vants straff, Auch heynom seyn kaufma  
von der bidden ab ruff noch vmb schult man, vnd auff magt nyt mer dan  
iij tug In der buch zu boden stehe, auch nyt mer dan eyn bide hab vnd noch  
der ordnung wie sich geburt stehe bey der buss ir

So er Nun disse oberfely such will vnd geredt zu halt, sal man Ime die  
Innung leyhen myt seyn hut oder baret Sperech ich leyhe euch die Innung  
myt aller her gerechticheyt, wie sie eynander vnd ey ligher vnsir myt getwerche  
hat von bey vnsers g h vnd eys ewame vants In name des Valters vnd  
des Gons vnd zu vnd eyma eys bey den lehen die zu gethan habt geschre  
zu ~~leyh~~, auch heymlich zu halt, was vnsir Innung antiff vnd allzeit das best  
helch vach Gluoch zu

Die Aufnahmeordnung der Kramerinnung.

Disse nachvolgende punct vnd artickel sal man eym itzlichen der die innung gewynnt furhalten vnd von ime (die zu halten) gelobniss nemenn etc.

**Zum erstenn** gelobness nemenn das ihenige so man ime wurt furhalten vnd lesen, das er das woll als eyn gehorsamer gewerck halten, sunst lyhe man ime die innung nyt.

**Zum andern** dass er alssbald brieff vnd Siegel auffleg syner geburt vnd Redlichen herkommens Dar zu iij gulden vnd iiiij lb wachs, one verzugk Vnd das er in allen zymlichen gebotten vnd vorbotten sich willig vnd gehorsam erzeyg bey der buss die dar auff gesetzt ist Vnd das er als der iungsten eyner sich aller gebur myt (kertzentrage<sup>1)</sup> leychnen begrebnissen wie von alter herkomen halt bey der buss so dar auff gesetzt Auch zur selmess, leychn vnd opfer sich myt geburt erzeyg vnd halt bey buss etc.

**Zum drittenn** das er syn quatterember oder iar gelt auch was er sunst zu gebenn vorpflicht seyn wurde entricht vnd zal syn zettel vberliffer ./ er hett dan redlich vrsach die inen vorhyndert, Auch auff Corporis cristi vnd den achten tag myt kertzentrage vnd andern der alten gewonheynt nach halt oder eyn andern an seyn stadt strell, der das oder anders aussricht.

**Zum vierdenn** das er auch recht mass, Elle, vnd gewicht, keyn gefelschte ware wie die namen mag haben, bey sich lass befinden bey buss vnd vorliesung der innige, auch eyns Erbar radts straff, Auch keynem seyn kauffman von der büden ab rüff noch vmb schult mane, vnd auffn margt nyt mer dan iij tag in der wuch zu boden stehe, auch nyt mer dan eyn büde hab vnd noch der ordenung wie sich geburt stehe bey der buss etc.

**So er Nun** disse oberzelten stuck will vnd geredt zu halten, sal man ime die innung leyhen myt seym hüt oder baret Sprechen ich leyhe euch die innung myt aller irer gerechtigkeit, wie sie eynander vnd eyn itzlicher vnser myt gewercke hat von wegen vnser gh<sup>2)</sup> vnd eyns Er samen radts im namen dess Vatters vnd dess Sons etc.<sup>3)</sup> vnd erman euch bey den trewen<sup>4)</sup> die ir gethan habt gehorsam zu seyn, auch heymlich zu halten, wass vnser innung antrifft vnd allezeyt dass best helfen radten      Glück zu

<sup>1)</sup> Wieder ausgestrichen.

<sup>2)</sup> Heisst: gnädigen Herrn.

<sup>3)</sup> Heisst: und des heiligen Geistes.

<sup>4)</sup> Soviel wie: Schwur.

## Die Ordnung der kramer Auch gebott vnd vorbott etc.

**Erstlich** das nyemantz myt offenem laden noch auffm margt feyl hab oder auch eyntzlig ausswieg oder messe der vnser innung nyt halt noch laut der ordenung in der wag, vnd auch bey vnss vorzeychent

**Zum andern** sall eyn itzlicher gewerck eyn iar ij gr oder alle quaterember ꝑ gr geben, syn zettel zur selmess antwortten bey der mess vnd opfer blyben auch zur leyck vnd begrebniss bey buss 6  $\text{ſ}$  eyns itzlichen stucks Vnd die 4 iungsten die leyck tragen, oder zu thun bestellen bey obgedachter buss jedoch sey eym itzlicher hier in, redlich vrsach vnd entschuldigung one abgeschnitten

**Zum dritten** sollen die iungsten 4 auff corp(or)is vnd am achten tag vnd sunst so man myt dem sacrament vmbgeet, die kertzen tragen oder durch eynen andern bestellen, auch eyn itzlicher alle iar dem knecht ij gr geben zu lone da myt er durchs iar vber in der kirchen der kertzen wart vnd anzund

**Zum vierden** sall keyner auff dem marckt zu boden steen dan alleyn am dynstag frytag vnd Sonabend Auch nyt mer dan eyn bud habenn bey buss ij lb wachs ./ auch eyner noch dem ander ordenlich wie er in die innung kommen ist, oder aber dar nach er pfengwert feyl hat stehen, auch seyn bude ader schragen wider vum margt heym nemen wie obgemelter buss nemlich ij lb wachs

Ess sall auch keyner dem andern seyn kauffleut abrüffen wynckenn oder furdern, Noch keyn schultman vor eyns andern buden manen also lang biss das er dar von henweg geet bey buss 1 lb wachs

**Zum funfften** das sich keyner kegen den kramermeystern wider setz myt Worten oder wercken so sie etwass gebietten oder vorbietten auch sie myt smehe Worten nyt belestige bey buss 1 lb wachs, Sonder sollen inen in allen geburlichen stucken gehorsam seyn, auch so offt man die gewercken zu samem furdert one redlich vrsach vnd one vrlaub nyt aussblyben bey 6 alt  $\text{ſ}$  buss, wo aber freuelich<sup>5)</sup> 1 lb wachs geben Vnd so sich eyner der buss wurde wegern vnd durch mutwillen nyt wollen geben sonder ongehorsam widerstreben, dem sall man syn handel legen, vnd kram zuschlisse, dar zu die buss geben

**Zum sechstenn** Sollen die kramermeister eyn vleissigs auffsehen haben auff die schotten vnd partierer, auch auff die gewercken dass eyn iederman recht elle, mass vnd gewicht, auch kauffmans gut hab inn allen pfengwerten Vnd wo sie iemantz dar in strefflich befunden

<sup>5)</sup> freventlich.

dem radt angeben vnd sie da neben straffen vnd bussen noch aussag vnser reformation

**Zum Siebenden** Sollen die kramermeister noch aussgang der iarmergt, auff alle merckt tag als dynstag vnd frytag vmb geen vnd von allen frembden auch eynheimischen kramern wilch vnser innung nyt haben, stede gelt eynmanen Auch allen tag durchs iar auff dem margt eyn vleyssigs auffsehen haben auff die leynwet seyffen vnd anders so die ihenigen feyl haben vnd nyt innung myt vnss habenn

**Zum Achten** Sollen die kramermeister alle iar die woche noch Oculi letare vnd iudica in der zeyt eyn ire bestendige rechnung thun vnd bescheyt geben was sie vber iar gehandelt (haben<sup>6)</sup>), auch aussgeben vnd eyngenommen haben Dar zu auff eyn newes andere kramermeister welen nemlich zwen auss den alten krameystern vnd zwen auss gemeyner innung die dar zu toglich seynn Vnd wilche also erwelet werden sollen ess one widerred willig an nemen bey buss eyns halben<sup>7)</sup> wachs, ess entschuldige ine dan redliche vrsach Dar zu sollen sie auch vier auss gemeyner gewerckschafft zu beysitzern die vorstendig syn kiesen So etwass vorhanden zu schaffen ist sie beyeynander die sachen also aussrichten, da myt man nyt allezeyt die gantz gewerckschafft bedurff zu samen furdernn ess sey dan gross von notten

**Zum Neündten** Sollen die krameyster nyemantz in die innung auff nemenn er hab dan redliche geburts brieff die er zu vor sal aufflegen, Vnd dar zu geben iij gulden vnd iiij lb wachs, sollen nyemantz borgen, oder aber dass gelt selbst darlegen vnd zalen Vnd eym itzlichen nawen gewercken gar vleyssig alle stuck punct vnd artickel wie vorzeychent ist vorlessenn vnd die zu halten gelobness nemenn, dan wilcher soliche stuck zu halten nyt geneygt syn wolt dem sollen sie innung nyt lyhen

Anlage 5.

Blatt 137/38 des ältesten  
Kramerbuches.

### Beschluss vom Jahre 1539.

Im ihar nach Christi vnnsers liebenn hern vnd seligmachers geburt Tausennt funffhundertt vnd neun vnd dreissigstenn am montag nach Conuersionis Pauli Seynnd beyeynander gewesenn alle gewerckenn aus der kromer innung hatt inen allen gefallenn vnd habenn einrechtlich beschlossenn

<sup>6)</sup> Wieder gestrichen.

<sup>7)</sup> Hier ist ein besonderes Zeichen für Stein.

Nachdeme biss annher in der gemeltnen kromer innung etwas ein irrung vnd nechteil gebrechtt, das alle ihar neue kromermeister denen der innung gebrauch vnd notturfft fremd vnbewust vnd der vnerfarnn, Das furtan neun erwelt sollenn werdenn, welliche neun stett vnd alwegen der gemeltnen innung auff best vnd vleissigst vorstehenn der selbigenn nutz vnd fromen bedenncken vnd souil muglich furddern sollenn Doch sollen auch auss denn selbigenn neun auff ein ihar drey, auff ander ihar aber drey vnd auff dritt ihar die letzten drey vnd also furthann alle ihar drey aus denn neun die verwaltung habenn, vnd wan die selbigenn drey etwas furnemlichs adder wichtigs zu handelnn habenn, sollenn sie die andern sechs auch adder wann es nott alle gewerckenn zu sich fordernn.

Vnd habenn sobald auff obgemeltnen tage die meisten stym aller gewerckenn nechuolgende neun erwelett Nemlich Mattes Waltern Bastian Rauschern, Nickel pfeiffenn, Georgenn Berneckern, Clemen Schwartzenn, Hannsen Nepeln<sup>8</sup>), Hansen Schilernn, Pauln Behem, vnd Thomas grawen, welliche neun der obgeschribenen verwilligung nach die regirung habenn (sollen<sup>9</sup>) vnd diz itzig neunvnddreissigst ihar regirenn sollenn: Mattes Walter als obirmeister Bastian Rauscher vnd Nickel pfeiffer als seynne mitgesellenn vnd kromermeister Darnach vber ein ihar so mann schreibenn wurt tausent funffhundert vnd vierzig ihar Sol georg Bernecker als obirster mit Clemenn schwartzenn vnd hannsen Napeln solliche verwaltung habenn Vnd so mann schreibenn wurt ein vnd vierzigk soll hans Schiler als obirmeister mit pael Behemen vnd Thomas grawenn solliche vorwaltung auff sich nhemen vnd tragenn

Vber sollichs alles habenn die gewerckenn vor gutt angesehen vnd erwelt Johann Rappoltnen auch einen aus denn gewerckenn, das er alwegenn so offtt die regirende obir vnd kromermeister sein be-derffenn vnd noch yme schickenn werdenn zu ynen komen der ynung notturfft beschreibenn vnd sonsten sich gebrauchen soll lassenn

Den negstuolgendenn tag nach obgemeltnem Montag das ist Dinstag nach Conuersionis pauli des 39 ihars, haben zu weitterm volge sollicher ordenung, Mattes walter Bastian Rauscher vnd Nickel pfeiffer, die verwaltung auff sich genomen, vnd vonn denn altten kremermeistern als hannsen Braun, hannsen Schiler, Gerhart kromern vnd jacoff Schilern rechnung empfangenn Vnd hatt sich aus klarer rechnung fundenn das die itzgemeltnen vier altten kremermeister der ynung zustendig innegehapt hundert guldenn vonn Thomas graw -49 fl 3 gr an gantzen zinssgroschen 21 vor 1 fl gezelt 10 gulden an des pfenniggroschen

<sup>8</sup>) Später auch Nopel und Napel genannt.

<sup>9</sup>) Wieder gestrichen.

10 gulden an halben groschen 8 fl ann bemischen pfennigen 91 fl die sie aus korn gelest hetten funff gulden zinssgeltt die Thomas graw gegeben hett Mer 4 fl 13 gr 6  $\delta$  auch an barem geltt so sie das ihar vber eimbringtt hetten solliche summes gelts alle vnd ide hatt Mattes waltter mit gemelten seinen zweienn beysitzern in der gemeinen ladenn empfangenn vnd die zu sich genomen

Anlage 6.  
Aus dem Aktenstück XLV. 1. E.  
des Ratsarchivs.

### Ratsprotokoll von 1534.

Wess sich, vff der krahmer Supplication vnd beschwerung, die herren bawmeister, Chuntz Kroll, Michell Buffler, Nickel Pistoris, vd Heintz Scherll, beredet, vnd voreynigt haben vff vrbesserung der Rethen. Actum (Mittwo) Freitags nach Exaudi, anno dni. xv<sup>c</sup>xxx iiij.<sup>o</sup>.

Lager herren vnd Gesellschaffter, Die sollen zwuschen den merckten nicht offene ledenn halten, Sondern so ymandts keme, vnd etwas von ynen begerete, sollen sie alssdann macht haben vfftzemachen, vnd sich allenthalben nach der Tafell halten (wie die jezt Reformirt ader geandert werden sal) [*montags noch Leonhard anno xvxxx iiij hoben sich die (drei?) reth hiruf entschlossen placet*]

Die Tuchmacher sollen alaun, Rothe, kupferwasser, weinstein, vd Gallus eintzekauffen haben vor yr handtwerg allein, vnd nicht vffn (furstein) furkauff (eintzekauffen haben), den frembden ader andern die nicht alhier dess handtwergs sein, widerumb zuorkauffen. [*placet*]

Die Buden sollen alle mahl (den dr) vffn Mitwoch vnd also den dritten tag, so man den marckt auss gelautt hat, abgebrochen, vnd der marckt gereumet werden [*vffn freitag oder Sonnabenns noch aussgange des marks (aussn neh) abzuthun*]

Die Schneider sollen hinforder kein Gewandt, noch (wollen noch) Seyden gewandt, auch nicht parchant, Leymbat, zwillich, noch anders, vffn feylen kauff zuorschneyden, bey sich haben, [*mann sol fleissigen, ob man sie in der gute bewegen konte davon abzustehn*]

Den frembden hocken, vnd denen vornn thoren wenn die vffm marckte begriffen, (werden) solle durch die marcktmeister verbothen werden, das sie (vffm) nicht feyl haben dann allein die drey marckt tage, (vnd nicht alle die abends) als Dinstag, freitag, vd Sonnabendt [*placet, onne das, die vornn thoren die do borger seynn, alle tage mogen feilhobenn*]

Es halten auch die herren darfur, das (ma) die Taffell, nach gelegenheit der Zeit, (solle) wol zu Reformiren were.

Laus deo 1564

Volgennt welche kramer mitt Emern zum feuer, vnd vor  
dass Ratthauss dessgleichen in die Rustung verordent

Ennders frosch<sup>10)</sup> soll mitt 2 emern zum feur lauffen  
hannss Eichler mitt 2 emern zum feuer  
jheromias preusser mit 2 emern zum feur  
Mattias Remer soll mitt 3 emern for Ratthauss  
Enders streitt<sup>11)</sup> soll mit 3 emer for dass Ratthauss  
jorge volgenntt soll mit 3 emern for dass Ratthauss

Dise 10 man sollen in der Rustung  
vor dass Ratthauss khomen in feuers nott

wolff meyer	Mattes fribe
Egidius pecker	Malle stincz
herman grininkh	valttan Nemnichen
(Enderss frosch <sup>12)</sup> )	Barttl tribe
jacob schilder	Nickel Burckart
heinrich Breuttigam	heinrich geyr
ioachim schlej	Brosius packoffen
hannss Rott	
Bastian knoll	
(jheromias jörg <sup>13)</sup> )	

Die leczten 3 emer seint bej jorg  
bistoriss pliben

<sup>10)</sup> An Stelle dieses stand zuerst: „jorge clueg“, dann gestrichen.

<sup>11)</sup> Vorher: „jheromias prem“, dann gestrichen.

<sup>12)</sup> Wieder gestrichen.

<sup>13)</sup> Desgleichen, daneben geschrieben: dott.



Diese nachfolgende Seyn in der Innungen der  
Kramer vnd brüder

~~Simon alex ist kramer worden vnd die Innung angenommen am  
soning Ochs im dem 1477 Jarre Ist abgestorben am~~ — Bestorben  
gar auß

~~Nicklaus laubinger myt sampt seiner hiltshelven hat die Innung ge  
kauft vnd angenommen am Sonabend noch Elisabeth im 1479 Jarre~~

~~Thomas stengel myt seym weyl hat die Innung angenommen am montag  
noch vor dem sonidintag im 1480 Jarre Auf freitag nach lehrre 1510 Jar  
hat er vnt lassen sein bey hofem h  
weyl er wol die Innung myt hiltz~~ — Er hat die Innung  
auffgekauft

~~Nicklaus heymre hat die Innung gekauft auff der hiltzen dreyer hiltzen  
tag im dem 1483 Jarre Seym weyl ist lang todt So hat er die  
Innung in viel laren myt gehiltz noch heymre gelt get~~ — Ist seym weyl dor  
er helt nye Innung

~~hanns Oetel ist kramer worden vnd die Innung gekauft am mitwoch  
noch Viti im 1483 Jarre Ist abgestorben am~~ — Bestorben  
gar auß

~~hanz harte myt seym weyl ist kramer worden vnd die Innung kauft  
am tag Valenti im 1485 Jarre Er ist gestorben am~~ — Bestorben ipe

~~hanns Gonting vor sich vnd seym weyl ist kramer worden am freitag  
vor lare im dem 1485 Jarre Er ist gestorben am~~ — Bestorben ipe

~~Meuten lenbel ist kramer vnd gewerth worden in dieser Innung am freitag  
noch Bonifaz im 1488 Jarre vor sich seym weyl~~ — Er helt die Innung  
myt mer

Das erste Blatt des Namensverzeichnisses.

Disse nachüolgende Seyn in der innungen der  
kramer vnnnd brüder.

(18a.)

1477. 9. III. **Symon Alex** ist kramer worden vnd die innung angenommen am sonntag Oculi inn dem 1477 iare Ist abgestorben am *Gestorbenn gar äüss*
1479. 20. XI. **Nicläuss Laübinger** myt sampt seyner hawssfrawen hat die innunge gekaufft vnd angenomenn am Sonabent noch Elizabet im 1479 iare
1480. 8. V. **Thomas Stengel** myt seym weyb hat die innung angenommen am montag noch Vocem iocunditatis im 1480 iare Aüff fritag noch letare 1516 iar hat er vnss lassen sagen bey vnserm k(nech)t peter er wol die innung nyt halten *Er hat die innung aüffgesagt*
1483. 6. I. **Nicläuss Heyme** hat die innung gekaufft auff der helgen dreyer konnig tag inn dem 1483 iare. Seyn weyp ist lang todt So hat er die innung in viel iarn nyt gehalten noch keyn gelt geben *Ist seyn weyp dot er helt nyt innung*
18. VI. **Hannss Ortel** ist kramer worden vnd die innung gekaufft am mitwochen noch Viti im 1483 iare Ist abgestorbenn am *Gestorbenn gar äüss*
1485. 25. V. **Contz Horle** myt seym weyb ist kramer worden vnd die innung kaufft am tag Vrbani im 1485 iare Er ist gestorbenn am *Gestorbenn ipr<sup>14)</sup>*
9. XII. **Hannss Sontag** vor sich vnd seyn weyp ist kramer wordenn am fritag vor lucie in dem 1485 iare Item er ist gestorben am *Gestorben ipr*
1486. 9. VI. **Merten Leübel** ist kramer vnd gewerck worden disser innung am freytag noch Bonifacy im 1486 iare Vor sich seyn weyp *Er helt die innung nyt mer*
- (18b.)
1487. 1. V. **Herman Grawe** myt seynem weybe hat die innung kaufft vnd gewonnenn am dynstag noch misericordias domini im 1487 iare *verstorben*
8. IX. **Hannss Stilwagen** ist kramer worden auff natiuitatis marie im 1487 iar vor sich Ist verstorbenn *Ge-  
storbenn gar äüss*
1488. 27. V. **Heyntz Küne** ist kramer der innung worden am dynstag noch vrbani im 1488 iare *ist gestorbenn*

<sup>14)</sup> Heisst: „in pace requiescat.“

7. VI. **Marx Stübes** myt seynem weybe hat die innung erworben am Sonabent noch corporis cristi im 1488 iare *hat Sie auf gesagett*
1489. 17. I. **Andres Bantzsch** myt sampt seynem weybe ist kramer worden an sant Anthonius tag im 1489 iare *Gestorben sampt der frawen den got genadt*
31. III. **Hanss Kop** myt sampt seynem weyb ist kramer wordenn am dynstag noch letare im 1489 iare Seyn weyp ist gestorben am *Er hat die innung aüffgesagt post Oculi 1515*
19. X. **Georg Mangolt** ist kramer worden der innung am montag noch sant lucas tag im 1489 iare Er ist gestorben Item die Mangolten hat die innung auffgesagt am *Gestorben halb Item Gantz auss*
20. X. **Michel Haller** der ist kramer worden vnd die innung käufft am dynstag noch Calixti im 1489 iare *Ist als auss gestorben*
- (19a.)  
1492. 12. VI. **Henrich Arnolt** vor sich vnnd seyn weyp ist kramer wordenn am dynstag noch pfingstenn im 1492 iare *hat die innung auffgesagt*
7. VIII. **Bartel Krüger** ist myt sampt seyner hawssfrawenn kramer worden am am abent Donati im 1492 iare *Er ist todt Syn erst weyp auch todt*
1494. 2. III. **Marcus Ihan** vor sich alleyn ist kramer wordenn am Sontag Oculi im 1494 iare Er ist gestorben im 1 iar *Er ist todt ist halb auss*
24. III. **Hannss Schleycher** myt seynem weyb ist kramer worden am Montag noch Palmarum im 1494 iare
1497. 11. I. **Bernhart Ketwigk** vor sich alleyn ist kramer worden am mitwoch noch der helgen dreyer konnige tag im 1497 iare *helt keyn innung*
17. II. **Lorentz Haussman** vor sich vnnd seyn weyp ist kramer wordenn am fritag noch Valentini im 1497 iare Er ist gestorben am sonntag sant paulus tag conuersionis im 1517 iare *Gestorben halb*
27. V. **Henrich von Kemptenn** myt seynem weyb ist kramer wordenn am sonabent noch Corporis cristi im 1497 iare
1498. 21. XII. **Anthonius Küchenmeister** vnd seyn weyp ist kramer worden an sanct Thomas abent im 1498 Syn weyp ist langs gestorben Item er ist auch gestorben in der fasten im 1516 iar *Gestorben gar aüss*
1499. 24. VIII. **Hannss Westüale** sampt seynem weybe ist kramer wordenn an sant bartolomeüs abent im 1499 *ist nicht helt sie nicht meher*

(19b.)

1500. 16. X. **Thomas Mosslawe** oder **Becherer** myt seynem weyb ist kramer worden am tag sancti Galli im 1500 iare  
*Er ist todt*
6. XII. **Steffan Weber** vor sich alleyn ist kramer worden am sant Nicolaus abent in dem 1500 iare ist dott
1501. 21. IX. **Peter Cratz** vor sich alleyn ist kramer wordenn an sant Mattheus tag im 1501 iare ist von ime auffgelassen Die wider angenommen 6<sup>ta</sup> post Oculi 1513
23. III. **Cristoff Olschawer** am dynstag post letare 1501 *auss*
22. III. **Nickel Creütziger** vor sich vnnd seyn weyp ist kramer wordenn am Montag noch letare im 1501 iare Syn weyp ist gestorben am fritag noch lucie 1516  
*ist gestorben*
11. VI. **Michel Mawerkirch** myt sampt seynem weybe ist kramer wurdenn am fritag noch Trinitatis oder vor Corporis cristi im 1501 iare *Er ist gestorben*
1502. 20. II. **Kilian Gurteller** myt sampt seynem weybe ist kramer worden auff Reminiscere im 1502 Item er ist gestorben Das weyp hat Gebharten Rau den goltsmyt der ist auch kramer hernach *Gestorben halb*
26. XI. **Mattes Greff** ist kramer wordenn vor sich am Son-  
(12. III.?) abent noch katherine im 1502 iare *Gestorben gar aiuss*
13. VI. **Hannss Klebendorff** myt seym weybe ist kramer wordenn am montag vor Viti im 1502 iare
14. VI. **Georg Ott** ist kramer worden am dinstag vor Viti im 1502 iare *helt keyn innung*
- (20a.)
24. VIII. **Hans Goltsteyn** von Wurtzburg vor sich ist kramer worden am tag Bartholomey im 1502 iare Cum uxore
1503. 16. II. **Hensel Jungerwirt** myt sampt seynem weybe ist kramer wordenn am donnerstag noch Valentini im 1503 iare Der andern kaufft 6<sup>ta</sup> post ambrosy 1508  
*das erst weyp ist dot*
8. VIII. **Hannss Peter** myt sampt seynem weybe ist Cramer wordenn am dynstag noch Vincula petri im 1503 iare  
*Den got genadt mit allen (gleubigen<sup>15</sup>) gestorben gewercken*
8. VIII. **Jeorg Creütziger** myt seym weyb ist kramer wordenn am dynstag noch Vincula petri in dem 1503 iare
13. III. **Bastian Lützener** vor sich ist Cramer wordenn am montag noch sant Gregorius tag im 1503 iare *Ist Gestorbenn*

<sup>15</sup>) Wieder gestrichen.

1504. 19. III. **Hanss Füchs** ist Cramer worden myt sampt seynem weybe am dynstag noch letare im 1504 iare *Er ist dot*
1505. 11. II. **Hanss Schiller** myt sampt seym weyb am dynstag noch scolastice im 1505 iare *nich er ist todt 1523*
6. III. **Bastian Grünenwalt** myt sampt seym weyb ist kramer wordenn am donnerstag noch letare im 1505 iare *er ist todt*
17. III. **Andres Walter** myt sampt seynem weybe ist kramer wordenn am montag noch palmarum im 1505 iare Er hats dem anderm weyb gewonnen 4<sup>ta</sup> post Oculi 1513 *dass erst weyb vnd er syn todt*
1508. 9. II. **Lorentz Reütlinger** myt sampt seynem weybe ist Cramer gewerck worden am mitwochen noch Dorathee im 1508 iare.
- (20b.)
10. II. **Wilhelm Holtzschawer** myt sampt seynem weyb ist kramer wordenn am tag Scolastice im 1508 iare *Ist henweg*
14. II. **Wolff Stilwagenn** vor sich alleyne ist kramer worden am abent Valentini im 1508
28. III. Die alt **Frolichin** ist Cramerin worden am dynstag noch Oculi 1508
5. VI. Die **Lücas Fischerin** ist kramerin wordenn vor sich am montag noch ascensionis domini im 1508 iare Sie gibt ir gelt nyt helt keyn innung *helt nyt innung*
30. III. **Hannss Haüff** vor sich vnnnd seyn weyp ist kramer wordenn am donnerstag noch Oculi im 1508 iare *Ist gar henwegk*
31. III. **Hannss Warmüt** myt seynem weyb ist kramer worden am fritag noch Oculi im 1508 iare Der andern hat er die innung kaufft 2<sup>ta</sup> post Oculi 1515 *das erst weyb ist todt er todt*
3. IV. **Heyntz Scherle** myt sampt seym weyb ist kramer worden am montag noch letare im 1508 iar
4. IV. **Bastian Rotenburger** myt seynem weybe ist kramer worden am dynstag noch letare im 1508 *ist gar auss*
5. IV. **Hannss Kaümitz** myt seym weyb ist kramer wordenn am mitwochen noch letare im 1508 iare
13. VII. **Hannss Hertwig** vnnnd seyn weyp ist kramer worden am tag Sancte Margarethe im 1508 iare
- (21a.)
1509. 23. I. **Mattes Eysendraüt** ist kramer wordenn sampt seym weyb am dynstag noch vincenti im 1509 iare *ist tot Gestorben ist er*

6. III. **Hannss Tremmel** vor sich vnd seyn weyp ist kramer wordenn am dynstag noch Reminiscere im 1509 iare *Ist nyt hie*
1510. 2. III. **Cilianis Trierle** ist kramer wordenn am Sonabent noch Reminiscere 1510 vor sich, seyn weyp hat die innung vorhien vom vatter
2. III. **Peter Hasenberck** der seydensticker ist kramer worden vor sich vnd seyn weyp am Sonabent noch Reminiscere im 1510 iare Ist gestorben
2. III. **Hannss Eychorn** myt sampt seym weyb ist kramer worden am sonabent noch Reminiscere im 1510 iare *NB.*
2. III. **Merten Kiffeller** ist kramer wordenn vor sich vnd seyn weyp am Sonabent noch Reminiscere im 1510 iare *ist gestorben*
2. III. **Jost Ketwig** myt sampt seym weyb ist kramer wordenn am Sonabent noch Reminiscere im 1510 iar
6. III. **Greger Hanneman** ist kramer worden sampt seym weyb am mitwochenn noch Oculi im 1510 iar
6. IX. **Hannss Keller** vor sich vnd seyn weyp ist kramer wordenn am am fritag noch Egidy im 1510 iare
17. V. **Heyntz Gesper** vor sich syn erst weyp ist kramer worden am fritag noch Exaudi im 1510 iar *Erst weyb gestorben*
- (21b.)
15. X. **Henrich Senckeller** ist kramer worden vor sich vnd seyn weyp am dynstag noch burckardi im 1510 iare
1511. 21. I. **Herman Engel** vor sich vnd seyn weyp ist kramer wordenn am dynstag noch Sebastiani im 1511 iare *helt die inige nicht*
26. XI. **Chariüs Sigelgreber** ist kramer worden vor sich vnd seyn weyp am mitwochen noch katherine im 1511 iare Syn weyb ist dot im 1515 *ist hinbeck*
1512. 28. II. **Dieterich Bützbach** vor sich vnd seyn hawssfrawe hat der kramer innung angenomen vnd käufft am Sonabent noch aschertag im 1512 iar
1. III. **Cleman Swartz**, duchscherer sampt seym weyb am montag noch invocauit inn dem 1512 iare
14. VII. **Lorentz Gemeyner** vor sich vnd seyn weyp ist kramer worden am montag noch margrete im 1512 iare *ist hin weck*
1513. 4. III. **Hannss Neffe** ist kramer worden am fritag noch Oculi 1513 iare vor sich vnd seyn weyp *ist gar henzweg gezogen*

4. III. **Henrich Kempe** ist kramer worden vor sich vnd seyn weyp am fritag noch Oculi im 1513 iare
23. V. **Hannss Osterhielt** hat die innung gewonnen vor sich vnd seyn weyp am montag noch Trinitatis im 1513 iare
1514. 6. IX. **Vlrich Raüscher** vor sich vnd seyn weyp. hat die innung hat die innung angenommen am mitwoch noch Anthony im 1514 iare *hatt die inige auffgesagett auff letare 1527 iar*
- (6. IX.?) Die alt **Paul Beütlerinn** sampt irer dochter gantz innung gewonnen im 1514 iar
6. IX. Die **Georg Reudnitzin** ist kramerin worden am mitwoch noch Anthony 1514 *ist hin weck*
- (? IV.) Die **Bartel Krugerin** die innung kaufft in der Creutz wochen im 1514
- (22a.)  
6. IX. **Conntz Heyme** ist kramer worden vor sich vnd vor seyne hawssfrawe am mitwoch noch Anthony im 1514 iare
1515. 3. II. **Hannss Mengelleyn** zuckermacher ist kramer worden vor sich seyn weyp am Sonabent noch purificationis marie im 1515 iare
3. II. **Caspar Apel** ist mit sampt seynem weyb kramer wordenn am am Sonabent noch purificationis marie im 1515 iare *ist gestorben*
28. IV. **Mattes Walther** ist kramer worden der innunge am sonabent noch misericordias domini im 1515 vor sich vnd syn zukunfftig hawssfrawe
28. IV. **Bonifacius Rothus** zückermacher vor sich vnd seyn weyp ist kramer worden am Sonabent noch misericordias domini im 1515 iare *ist gestorben er ist gestorbenn*
28. IV. **Gebhart Rau** goltsmydt hat vor sich die innung gewonnenn am sonabent noch misericordias domini 1515 syn weyp hat vor die innung die kilian gurtellern Syn weyp ist von ime gelauffen so hat er die innung auffgesagt auch keyn gelt geb *ist auffgesagt*
21. V. **Tibürcius Claüssbeck** oder **Ganssaüge** hat vor sich die innung gewonnen Seyn weyp hat die vorhien, am montag noch Exaüdi 1515 iare Er hat syn weychfasten gelt nyt geben ist auch henweg gesogen *er ist henweg gesogen hat auch syn gerechtigkeit nyt salt helt keyn innung*
9. VII. **Jost Smydt** hat die innung gewonnen vor sich vnd

seyn weyp Elisabeth am montag noch kiliani im 1515 iare *forth*

25. VII. **Dorathea Schroteryn** die düchmachern hat innung gewonnen vor sich am tag iacobi im 1515 iare *ist gestorben*

(22b.)

1516. 23. II. **Anna Bochsteygern** hat die innung gewonnen halb am Sonabent noch Reminiscere im 1516 iar

12. IV. **Kilian Breme** sampt seynem weybe ist kramer wordenn am Sonabent noch misericordias domini im 1516 iar *ist hin weck*

20. V. Die **Vrban Richter** hat vor nickel bader gehabt hat die innung gewonnen vor sich alleyn am dynstag noch Trinitatis im 1516 iar

10. XII. **Cornelius Pfau von Antorff** hat innung gewonnen vor (?) vor sich vnd syn weyp am mitwochen noch Concepcionis marie im 1516 iar *ist gestorben*

26. VIII. **Mattes Brawer** der kurssner ist Cramer worden sampt seym weybe am dynstag noch Bartolomey im 1516 iare *ist gestorben*

1518. 16. II. **Eberhart Stretz** yst kramer worden aüff fastnacht 1518 *dot*

29. IV. **Hartmann** zückermacher yst kramer aüff donnerstagk in ostermarkt im 1518 iar mit sampt seynem weybe

2. VI. **Stachyost Eylborgk** yst kramer wordenn sampt seym weyb am mitwochenn nach trinitatis 1518

3. XII. **Wylannt von Raymonde**<sup>16)</sup> ist kramer wordenn aüff freytagk vor barbere mit seynem weybe im 1518 iar *hatt die inige auff gesagett auff letare 1527 iar Steffany Weber*<sup>17)</sup>

(?)

(23a.)

(?)

**Niclas Geissler** von schweinfurt<sup>18)</sup>

(?)

**Elizabet Pantzschin** von leiptzk<sup>19)</sup>

1520. 24. I. **Niclaüss Geyssler** yst kramer worden auff Dinstagk nach vyncenty im 1520 iar vnd sein weib Elizabet hat vor hin die innung gehabt von wegen irer mütter der alten Pantzschin *der got genadt vorstorben 1533 samstag vor invocauit ist hinweck zogen*

22. III. **Benedick Weys** ist kramer wordenn auff donnerstag nach letare mit seinem weib 1520 iar 4 lb<sup>20)</sup> *wachss*

<sup>16)</sup> Mit Hilfe der Rechnung von 1517 auf Blatt 110a entziffert.

<sup>17)</sup> Wieder gestrichen.

<sup>18)</sup> und <sup>19)</sup> Am Kopf des Blattes 23a.

<sup>20)</sup> Statt des lb oder Pfundzeichens ist ein deutsches h hier und bei den folgenden Namen eingezeichnet; Wachs als Eintrittsgebühr.



14. V. Item **Vincenss Olte** ist kramer worden sampt seinem weyp auff montag nach vocem iocunndate im 1520 iar *dt 4 lb wass Vincennsse Olte ist gestorben*
14. V. **Linhart Graeber** ist samp seinem weip kramer wordenn auff montag nach vocem iocunndate im 1520 iar *4 lb wachss dt*
14. V. **Jorg Bernecker** ist sampt seinem weip kramer worden auff montag nach vocem iocundate im 1520 iar *dt 5 lb wachss*
1521. ? IV. **Jorg Reich** ist kramer worden sampt seynem weyb im ostermarck im 21 vnd hat keyn gelt gegeben auch kein wachs wan seyn weyb sampt im wollen zeig haben von der kotten do der harnisch in ist *1 harnisch ist*
1522. 5. IV. Item **Hans Scherer** vonn engers ist kramer worden am Sonabent iudica samp seinem weyb im 1522 iar *ist gestorben*
- (23 b.)  
5. IV. Item **Sigmundt Ell** ist kramer worden am Sonabent iudica (sampt seinem weip im iar 1522 iar vor sich sein weyb hat sie vor gehabt yst noch schuldick gelt vnd wachs<sup>21)</sup> *dt*
- (?) Item **Hans Braun** ist kramer worden vor sich sein weyb hat sie vor ghat wie oben
1523. 17. VII. Item **Nickell Pfeyffer** ist kramer worden vor sich sein weyb auff freytagk nach margretha 1523 iar (ist auch schuldick 4 lb wachss vnd 1 fl wyll auff oster margk zallenn 1524 iar<sup>22)</sup>)
1524. 22. II. Item **Michell Dihin** der alt Custer ist kramer worden auff montagk nach Reminiscere 1524 vor sich sein weyb hat vor dy innunge ij lb wachss schuldick *dt Er ist todt*
7. V. **Jacob Scheddeller** ist kramer wordenn vor sich vnd seyn weyp *dot* am Sonabent noch walpürgis im 1524 iare *hat dem andern weip kaufft vxor dahinter ist, die erst ist dot*
1. VI. **Merten Liebert** hat innung gewonnen am mitwochen noch Corporis xi<sup>23)</sup> im 1524 iar die ganntz innung *ist hin weck*
1525. 17. I. **Peter Mawerkyrch** hat die innung vor sich auff heut dato von syn Eldern her begert vnd angenomen furt

<sup>21)</sup> Eingeklammertes wieder gestrichen.

<sup>22)</sup> Das Eingeklammerte ist gestrichen.

<sup>23)</sup> Christi.

an zu thun was eym andern zu thun zu steet Actum  
am dynstag noch felicis im 1525 iare

14. XII. **Andress Geyssler** hat dy innunge fur sich vnd fur  
sein weyb gewonnen vff donnerstagk nach lucie im  
25 iar der minder zal vnd wil sich halten nach der  
gebure wy ein ander

14. XII. **Nickel Lewppoltt** hot dy innunge fur sich vnd sein  
weyb gewonnen vff donnerstagk noch lucie im 25 iar  
der minder zal vnd wil thu wy ein ander gewergk hatt  
die innunge gewonnen vor sein ander weip mitwoch  
(dinstag<sup>24</sup>) nach pffingsten im 43 ihar, dt ij fl 6 gr

(24 a.)

14. XII. **Bartel Eysntrawtt** hot dy innunge fur sich vor ge-  
habtt vnd hot dy ander gewonnen fur sein weyb actum  
donnerstagk noch lucie 1525 vnd wil thw wy ein ander  
gewergk *Ist wegk*

1526. 19. X. Item **Symondt Thumernicht** ist kramer worden fri-  
tagk nach galli fur sich im 1526

2. XI. Item **Hanss Noppel** ist kramer worden fritagk nach  
symoniss et iude im 1526

1528. 14. III. Item **Gerhart Kremer** ist die innung vorligen auff  
sonnabent nach Reminiscere 1528 vor sich, sein weyb  
hat dy innung vor dett<sup>o</sup> 2 lb wach v sich

17. IV. Item **Vabyann Meytzisch** ist vor sich vnd seinn weyp  
kromer wordenn freytack nach dem ostertagk im 1528  
iare dett<sup>o</sup> 4 lb wachss *martinisch*

27. IV. Item **Jorgi Engell** ist vor sich vnd sein weyb kramer  
wurden auff montagk vor sant jorgitag 1528 iar  
dett<sup>o</sup> 4 lb wachss *George Engel*

1529. 4. V. **Thomas Graw** hatt dy innige angenommen vor sich  
auff dinstagk vor exaudy anno 1529

(24 b.)

Lawss deo 1529

20. V. **Jorge Schoman** schnider ist kromer wordenn vor sich  
vndtt sein weib auff donerstagk nach pffingstenn  
anno 1529 hatt<sup>o</sup> 3 ff<sup>o</sup> gebenn dos wachs sall Er nach  
gebenn — — dett<sup>o</sup> dos wachs hatt Er auch gebenn  
*martinisch*

21. V. **Pffillipp Rosse** schnider ist kromer wordenn auff  
frittagk nach pffingsten v sich vndtt sein weib anno  
1529 hatt<sup>o</sup> 2 ff<sup>o</sup> vndt 4 lb wachs — — — —  
sein weip hat all ihr weichfasten gelt geben. biss  
auffs 43 ihar.

<sup>24</sup>) Wieder gestrichen.

18. VIII. Item **Mathis Richter** nodeller ist kramer auff mit-  
wochen nach assumptionis marie fur sich vnd sein  
weip dor vmb hat er sein gelt gebenn im 1529 dt  
2 fl vnd das wachss sol er geben auff michelis dt  
*Er ist dot*
1530. 20. I. Item **Heinrich von Dewren** ist kramer am abet  
fabiani im 1530 iar fur sich vnd weib vnd hat gebenn  
2 fl 4 lb wachss Dt 4 lb wachss auff corporis xpi  
1530 iar
1531. 15. I. Item **Hans Mewssell** ist kramer wordenn fur sich  
vnd sein weib auff sonntag nach erhardy im 1531 iar  
vnd hat gebenn 2 fl 4 lb wachss
16. X. Am tach Galli im 1531 iar ist **Anna Herzochin**  
kramerin wordenn fur sich vnd ire kinder<sup>25)</sup>
1532. 1. V. **Sebastian Rawscher** ist kramer worden für sych am  
myttwoch past canttatte wass der ttagk pfillip vnd  
yacoby anno xv<sup>c</sup>32 gelt geben 1 fl 2 lb wax
- (25 a.)
1533. 25. I. **Adam Hacke** ist kramer wordenn fuer sich am abent  
pauli bekerunge hat gebenn 1 fl ij lb wachs anno  
domini xv33
8. IV. **Hans Schiller** ist kramer wordenn vor siech vndd  
sein hausfrawen am dinstagk in der Creutzwochenn  
anno xv33 vndd hat gebenn ij fl vnd 4 lb wachs  
hatt die innung vor sich vnd sein weib widderumb  
auffgesagtt donderstag in der pfingstwuchenn im tausent  
funffhundert vnd 42 ten ihar vor der ganzen innung
1534. 20. I. **Niclas Behem** ist kramer wordenn fuher siech vndd  
sein hausfrawen am tagk Sebastiani vndd fabiani anno  
xv im 34 iare
20. I. **Paulus Behem**<sup>26)</sup> ist kramer worden fuher siech vndd  
sein hausfrawe hat die innunghe von wegenn ires  
vatters actum am tag Sebastiani vndd fabiani im 34  
iare hat gebenn j fl vnd 2 lb wachs  
Niclas Beheim ist kramer wordenn vor sich vnd sein  
hausfrawe<sup>27)</sup> Stehet oben.
22. V. **Hans Funck** ist kramer wordenn fuer siech vndd  
sein hausfrawe am (ta<sup>28)</sup> freitag nach exaudy anno

<sup>25)</sup> Am Schluss noch ein unleserliches kurzes Wort.

<sup>26)</sup> Paul Böhm (= Behem) besass ein Haus gegenüber der Pleissenburg und dem jetzigen „Weissen Adler“, also Ecke Burg- und Schlossgasse.

<sup>27)</sup> Wieder gestrichen.

<sup>28)</sup> Wieder gestrichen.

domini xv<sup>29)</sup> vnd hat geben j fl 4 lb wachs tenetur<sup>30)</sup>  
noch ij fl petri pauli kunftig

22. V. **Jacob Schetler** hat seinem andern weib mit namen  
Elsse die einnung gewunnen auff freitag nach exaudi  
im 1534 iare dt j fl ij lb wachs hatt das erst gar  
zalt gar zaltt dt mehe j fl 6 gr schultt im 43 ihar

(25 b.)

1. VIII. **Baltassar Fritz**<sup>31)</sup> ist kramer wordenn vor sich vnd  
die einnung gewunnen auff Samstag nach iacobj im  
1534 iare dt 15 gr tenetur noch 16 $\frac{1}{2}$  gr vnd 2 lb  
wachs hat im selber tagzeit gesetzt die zalung sol  
geschehen als (17<sup>32)</sup> 16 $\frac{1}{2}$  gr auff cruce zünfftig,  
vnd 2 lb wachs auff denn michels marck on alle  
aussrede vnd bei vorlirung der innung 1534 hat ge-  
geben dornstagk nach Trinitatis xvij gr ij lb wachs  
anno xv35

1535. 5. VI. **Hans Kolbell** ist kramer worden fur sich vnd fur  
sein weib sonnabent am tag Bonifatij anno domini  
1535 vnd hatt gebenn, ij f rest i fl iiiij lb wachs  
auff petrj paulj zugebenn dett<sup>o</sup> i fl 4 lb wax aüff  
Myttwochs inn pfynstenn im 36 iar

5. VI. **Die Margaretha Ganssaugin** ist kramerin worden fur  
sich sonnabent am tage Bonifatij anno domini 1535  
vnd hatt geben ij fl ij lb wachs sals itzunder auff  
petrj paulj gebenn halb, die ander helffte auff Michae-  
lis, dafur ist Hans Schilert gut wordenn dtt<sup>^</sup> 15 gr  
am Myttwoch nach pfynstenn im 1536 iar

23. X. **Lorentz Schneider** ist kramer wordenn fur sich vnd  
fur sein weib sonnabent nach Gallj, anno domini  
1535 vnd hat darauff j fl geben dett<sup>^</sup> i fl am mytt-  
woch nach pfynsten im 36 iar

(26 a.)

1536. 2. VI. Item **Falthenn Rensch** isth kramer wordenn aüff  
freytag for pfynstenn für sych seyn weyb vndt hatt  
hyraüff gebenn i fl im 1536 iar

2. VI. Item die **Peter Stallweys** isth krameryn worden for  
sych aüff freytag (nach<sup>33)</sup> for pfynstenn vndt hatt hyr-  
aüff geben ij fl im 1536 iar

19. VIII. **Hans Parthie** vnd seyn weyb ist kromer worden

<sup>29)</sup> Fehlt: 34.

<sup>30)</sup> Nur Zeichen hierfür, das nach den andern Schriftzeichen zu lesen wäre rxt

<sup>31)</sup> = Fritsch.

<sup>32)</sup> Wieder gestrichen.

<sup>33)</sup> Wieder gestrichen.

sonnabentt nach assumptionis im 1536 iare hath dor auff zalt j fl 3 lb 6 loth wachss hat geben 2 fl 14 gr mitwoch nach pfingsten 43<sup>ten</sup>

1537. 23. V. **Jacheyn Byntzke** ist kromer worden vor sich mythwochen in pfyngsten im 37 iar seyn weyb hath sye zue vorn von irem vatter gehabeth wye woll sye myth irem man ist eyn halp iar hinwegk gezcogen myth irem man do her zcu vor auch borger gewest ist doch hath ir die innunge nach gelassen die wyll dass iar nicht vor schynen ist *Dt ij fl vor sich*

23. V. **Hanss Wolff** der schneyder ist kromer worden vor sich seyn weyb mythwochen (nach<sup>34</sup>) in pfingsten im 37 iar Dt 3 fl 4 lb wachs hanss schyller von seynethwegen eodem

1538. 12. VI. **Valten Schwartz** ist kramer worden vor sich vnd sein weib mitwoch in pfingsten feirtag im 1538 iare, hatt vor sich vnd sein weip die innung fure gehappt als kromerkinder

(26b.)

Laus deo 1539

1539. 20. I. Item **Nickel Grunewoltt** kromer worden fur sich vnd sein weib am tag fabianj sebastianj 1539 iar Dar vff zaltt Ehr 36 gr

20. I. Item **Hans Koch** kromer worden fur sich sein weib am Dag fabianj sebastianj anno 1539 zaltt ij fl dt mehr ij fl ij gr im 43 ihar

20. I. Item **Thomass Rosen Daler** kromer worden am Dag fabianj sebastianj fur sich sein weib anno 1539 iar zaltt 2 ff dt mehr 1 fl 12 gr im 43 ihar

(27a.)

Laus deo 1539

20. I. Item **Johanes Rapoltt** kromer worden fur sich sein weib am dag fabianj sebastianj anno 1539 iar vnd wil dass geltt auff dag (?) gebenn 4 lb wachss *hatt zaltt 3 fl 12 gr*

27. I. Item **Belizer Hoffman** kromer worden vor sich vndt sein hausfra montag noch confersi paulj 1539 zaltt 3 ff 4 lb wachss

27. I. Item **Michel Pphem**<sup>35</sup>) kromer worden vor sich sein hausfra montag noch confersj paulj 1539 zaltt ij ff 2(?) lb wachss

<sup>34</sup>) Wieder gestrichen.

<sup>35</sup>) Pphem = Behem = Böhm.

(27 b.)

Laus deo 1539

27. I. Item **Hans Pucheich** kromer worden vor sich sein hausfra montag noch confersi paulj dt 4 fl 12 gr
16. III. **Jacob Quelmitz** hatt die innung gewonnen am abent der mitfasten im 39 ihar gab alsbald drei gulden dem mattes waltter vnd 4 pfunt wachs dem knecht
18. III. **Hans Schule** schneider hatt die innung gewonnen am Dinstag nach mitfastenn im 39 ihar hatt geben mattes waltern 3 fl vnd 12 gr vor das wachs
1540. 28. III. **Gregor Hermans** des schneiders weip hatt die innung gewonnen am osterabent im 40 ihar hatt sie bald dem mattes waltter gebenn ij fl vnd 6 gr mer hat er vor sein weip der innung gewonnen mitwuchen in pfingsten volgend hat geben ij fl 6 gr
28. IV. **Adrian vonn Kolenn** hatt die kromer innung gewonnen mitwuchen nach dem ostermarckt gab als bald dem mattes waltter 3 gulden ist das wachs noch schuldig dt 12 gr im 43 ihare
16. V. **Nickel Nerlich** sonsten **Belgersshain** genannt ist kromer wordenn am pfingstabet im 40 ihar vor sich vnd sein weip hatt geben mattes waltern 3 fl 12 gr Er ist gestorben seine fraw helt die innung noch
19. V. **Valtten Schleiffer** ist kromer worden vor sich vnd sein weip mitwuchen in der pfingstwuchen des 40 ihar hat geben drei gulden vnd zwelff gr
19. V. **Barttel Schenfelder** ist kromer wordenn vor sich vnd sein weip mitwuchen in der pfingstwuchen des 40 dt 3 fl 12 gr
19. V. **Mattes Waltter** hatt die innung vor sein ander weip frawen **Ursulen** gewunen mitwuchen in der pfingstwuchen hat geben anderthalben gulden vnd 6 gr
- (28a.)
20. V. **Lorentz Reutling** hatt das kromerrechtt vor seine frawen gewonnen Donnerstag in der in der heiligen pfingstwuchen des 40 ihars hatt geben ij fl vnd 6 gr vor wachs
20. V. **Hans Mengis** ist kromer worden vor sich vnd sein weip dunderstag in der heiligen pfingstwuchen des 40 ihars hatt gebenn 3 fl 12 gr

**Nachuolgenden hat georg Bernecker die innung  
gelihen**

21. V. (Thomas<sup>36</sup>) **Wolff Graw** hatt die innung vor seynne  
frawenn gewonnen freitag in der pfingstwuhen des  
40 hatt geben ij fl 6 gr
21. V. **Marx Schmid** ist kromer wordenn Freitag in der  
heiligenn pfingstwuhen des 40 ihars hatt gebenn  
3 fl 12 gr
21. V. **Michel Geske** ist (burger<sup>37</sup>) kromer wordenn freitag in  
der heiligen pfingstwuhen des 40 ihar sol geben 3 fl  
12 hatt sollich geltt noch den selbigen tag zaltt
21. V. Die **Thomas Heinrichin** hatt die innung gewonnen  
vor **yrenn man** Freitag in der pfingstwuhen des  
40 ihars hat geben ij fl 6 gr vndd hatt darneben  
angezeigtt das der krom vndd alle war darynnen ir zu-  
stendig vndd nichtt irem man
27. VIII. **Bastian Hoeffler** ist kromer wordenn Freitag nach  
Bartholomei des 1540 hatt gebenn vor sich vndd sein  
weip 3 fl 12 gr
1541. 22. VIII. **Marx Bocher** ist kromer wordenn Montag nach  
Assumptionis Marie des 41 ihars vor sich vndd seyn  
weip hatt gebenn 3 fl 12 gr
27. VIII. **Cristoff Walpurger** ist kromer wordenn Sonnabet  
nach Bartholomei des 1541 hatt geben 3 fl 12 gr
1542. 31. V. **Cristoff Entzman** ist (Bur<sup>37</sup>) kromer worden Mit-  
wuhen in der pfingstwuhen im 42<sup>ten</sup> ihar hatt gebenn  
3 fl 12 gr vor sich vndd sein weib

**Nochuolgenden hatt Thomas Graw  
die innung gelihenn**

- (28b.)  
1543. 26. I. Anno dominy Fufzen hunderttn (Fyrtzigk<sup>38</sup>) drey vnd  
virtzigk iar in gottes namen auff den newen bestedi-  
gettn bryff der kramer inugen angehobenn ist **Thomas  
Zimer Man** vor sich vndd sein weyb ist kramer wor-  
denn am freytagk nach paulus bekerunge darauff 15 fl  
gebenn vndd j gr dem knecht *Thomas Zimmerman*
29. I. **Augustyn Dam** ist kromer wordenn vor sich Montag  
nach Conuersonis pauli anno 1543<sup>ten</sup> hatt geben acht-  
halben fl

<sup>36</sup>) Wieder gestrichen.

<sup>37</sup>) Wieder gestrichen.

<sup>38</sup>) Wieder gestrichen.

31. I. **Balthasar Trabschuch** hatt die innung vor sich gewunen Mittwuchen nach Conuersonis pauli anno d 1534<sup>ten</sup> hatt geben achthalbenn guldenn
2. II. **Marx Schmid** hatt die innung gewonnen vor sein weip Donnerstag<sup>39)</sup> am abet purificationis des 43<sup>ten</sup> ihars hatt gebenn achthalben gulden *NB Der man ist albereit vor geschriben*<sup>40)</sup>
3. II. **Wolff Labinger** hatt die innung gewonnen vor sich Sonnabet nach purificationis des 43<sup>ten</sup> hatt gebenn achthalben guldenn.
3. II. **Wolff Dittenheimer** hatt die innung gewonnen vor sich vnd sein weip Sonnabet nach purificationis Marie des 43<sup>ten</sup> ihars hatt gebenn funffzehen gulden
- (29a.)  
6. III. **Gorge Schauwertt** hat dye innunge gewonnen vor sich dinstagk nach Letare des 43 ihars hatt gebenn viij fl
15. V. **Michell Behem** hatt die innunge gewonnen vor sein weip *Elsse* dinstagk nach pfingsten im 43 ihare, hatt gegeben achthalben fl *NB Der man ist geschriben vorherro*<sup>40)</sup>
15. V. **Sigmundt Ell** hatt dye innunge gewonen vor sein ander weip dinstag nach pfingsten im 43 ihare, hatt gegeben anderthalben gulden, sechs gr, welchs der Ratt, weils von den vorigen kramer meistern verlast, beuolen hatt zu nehmenn *NB Der man ist zu vor geschriben.*<sup>40)</sup>
16. V. **Nickoll Leupoltt** hatt dy innunge gewonnen vor sein weip mitwoch nach pfingstenn im 43. ihare, hatt auch gegeben anderthalben gulden 6 gr, haben wir auch, auss befell des Rats von ime genohmmen *NB Der man ist albereit geschriben.*<sup>41)</sup>
16. V. **Adam Hack** hatt dye innunge gewonnenn vor sein weip, mitwoch nach pfingsten im 43 ihar, hatt geben achthalben gulden *NB Der man ist auch vor herro geschriben*<sup>41)</sup>
22. VIII. **Merthenn Prossell** der Ganssaügynn mann hatt dye innung gewonnenn for sych am myttwochenn nach hymelfarth marye im 43 iar vndt hatt geben ij fl 6 gr

<sup>39)</sup> Das ist ein Irrtum. Im Jahre 1543 fiel der Tag „Mariä Reinigung“, der 2. Februar, auf einen Freitag. Vgl. Weidenbach's Calendarium, 1855, S. 20.

<sup>40)</sup> Das ist Irrtum, hier ist die Frau gemeint.

<sup>41)</sup> Ebenso.



das er scholdyck gewesth bey der althenn ordenung  
vndt vns der Radt geweysth hatt

(29 b.)  
1544. 5. II.

Dy **Krystyne**, dy **Marttenn Bysyngynn** hatt dy  
ynung gybunenn **fyr yren mann** vnd fyr sy vnd yr  
kynd mytt 15 fl bar am Dynstag nach lychttmess ym  
44 yar vnd dann dem knechtt j gr *NB. Mertenn Piss-  
wiger*<sup>42)</sup>

5. II.

mer habenn byr kramer meyster auff gyn(ommen) zu  
eynung danner denn **Yakob Hanne mann** der byl  
2 yar vnnser (?) seinn so nymtt mann seyn beyb  
ynn dy ynnyng so gybtt er j fl der ynnyng so ysstt  
seinn beyb kramerynn gyschehenn am dynstag nach  
lychttmess 44 dass vbrych geytt mann ym ynn dy 2 yar  
zu (?) ym 44 y. *NB Jacoff Hannmans*

8. II.

Item **Bastyann Reintzsch**<sup>43)</sup> ystt kramer bordenn am  
freyttag nach doratte ym 44 yar hatt dy ynung  
gybonnenn vnd 15 fl bar auff gyleggt fyr sych vnd  
seinn bayb vnd kynd ym 44 yar *Bastian rannirs*<sup>44)</sup>

8. II.

Item **Egydy Lockbartt** der dess Hans Harttbyg tochtter  
hatt ysstt kramer bordenn am frytag nach doratte ym  
44 yar hatt  $7\frac{1}{2}$  fl bar auff gyleggt fyr sych seinn  
beyb hatt sy fonn yrem fatter er erbtt am freyttag  
nach santt falanntyny ym 44 iar

(30 a)

22. VIII. Item **Hans Bernbergk** hatt die innige gewonnen vor  
sich am freitag vor bartolomei im 1544 iar hatt geben  
viij fl

22. VIII. Item **Mattes Amendt** hatt die innige gewunen vor  
sich vnd sein weybp freitag vor bartolomei anno 1544  
hatt gebenn 15 fl

24. VIII. Item **Endres Reusch** hatt die innige gewonnen für  
sich vnd sein weybp am abet bartolomei anno 1544  
hatt geben xv fl

27. VIII. Item **Caspar Schmidt** ein Maler hatt die innige ge-  
wonnen für sich vnd sein weybp mithwuch nach bar-  
tolomei anno 1544 hatt gebenn xv fl

1545. 11. III. Item **Jost Pfeiffer** zuckermacher hatt die innige von  
sein fatter frey ist kramer Worten mithwuchen nach

<sup>42)</sup> Diese Randbemerkung ist von späterer Hand, jedoch unrichtig. Den Namen  
Byssing habe ich mit Hilfe der deutlich geschriebenen Einnahme-Rechnung auf  
Blatt 147a entziffert.

<sup>43)</sup> Ebenfalls mit Hilfe von Blatt 147a entziffert.

<sup>44)</sup> Ebenso wie Fussnote 39.

- Oculi im iar 1545 vnd hatt für sein weyb **Sabina** geben viij fl
5. IV. Item **Hans Rauscher** hatt die innige gewonnen am p oster abet im iar 1545 hatt geben für sich vnd sein weybp xv fl.
24. V. Item **Hans Reinhardt** hatt dy innige gewonnen vor sich am pfingst abet anno 1545 hatt geben viij fl.
- (30 b)
27. V. Item **Hans Zeyckel** hatt dy ihnnige gelost für sich vnd ist kramer worten mithwuchen nach pfingsten anno 1545 hatt geben viij fl.
27. V. Item *Die* **Margareta Anthony** keysers nachgelassene withfraw der glebendorffin dochter hatt dy innige auss gunst der kramer von iren ehernn frey, für iren leybp vnd ist kramerin worten mithwuch nach pfingsten 1545
1547. 1. XII. Item **Greger Schyler** hatt am ersten Decembrj 1547 yar die ynnung vor sich vnd sein weib gelosth vnd 15 fl zcaldt
1. XII. Item **Wolff Schyler** hatt am ersten decembrj 1547 yar die ynnung vor sich gelosett vnd 15 fl zcaltt
1. XII. Item **Yobst Becker** von kollen hat am ersten decembrj 1547 yar vor sich vnd sein weyb dy ynnung gelosett vnd 15 fl zcaltt
1. XII. Item **Cristof Walpurger** hatt am ersten decembrj 1547 yar, vor sein weyb die ynnung gelosett vnd  $7\frac{1}{2}$  fl zcaltt *NB Dieser ist vor her geschriben<sup>45)</sup>*
1. XII. Item **Matthes Freyberger** hat am ersten decembrj 1547 yar vor sich vnd sein weib dy ynnung geloset, vnd  $7\frac{1}{2}$  fl darauf zcalt die ander  $7\frac{1}{2}$  fl sal er auf ostern zcalenn
- (31 a)
19. XII. Item **Balthasar Hofmann** hat am 19 decembrj 1547 yar, vor sein weyb die ynnung gewonnen vnd  $7\frac{1}{2}$  fl ditto zcaldt *NB Diesser ist geschriben vor herro.<sup>46)</sup>*
1548. 10. II. Item **Matthes** der zcanbrecher hatt am 10 februarj 1548 yar, vor sein weyb die ynnung gewonnen vnd 4 fl als balde darauf zcaldt Rest  $3\frac{1}{2}$  fl die hat er am 21 yuny 1548 yar zcaldt
12. VIII. Item **Yobst Pfeyffer** hatt am 12 augustj 1548 yar vor sein weyb dye ynnung gewonnenn vnd  $7\frac{1}{2}$  fl

<sup>45)</sup> Hier ist nicht er, sondern sein Weib gemeint.

<sup>46)</sup> Hier ist nur seine Frau gemeint.

ditto zcaldtt *NB Diesser ist albereit vor hero geschriben*<sup>47)</sup>

NB. nun folget fernner in dem  
Ney. Kramer Buche od: memorial.  
Nº 2. wer dar hatt dass Kra-  
mer recht er langet.

Anlage 10.  
Blatt 17 b des ältesten  
Kramerbuches.

### Die witwen in der innung

- Die **Thomas Meynhartin** tot  
Die **Kistenfegerin** *Gestorben*  
Die **Hiessleübin** *Gestorben*  
Die **Contz Swarmin** *todt*  
Die **Contz Horlin** *gestorbenn*  
Die **Sontagin** *todt*  
Die **Marx Ganyn tischerin**  
Die **Thomas Becherin** *todt*  
Die alt **Frolichin**  
Die **Hanss Hertzogin** ist vor sie vnd ire kynder kramer worden  
auff Sebastiani im 1511 iare *Gestorben*  
Die alt **Wernerin** ist krameryn worden am dynstag nach Sebas-  
tiani 1511 iare *gestorben*  
Die **Micher Mawerkirchyn** (*Ge*)<sup>48)</sup>  
Die **Hannss Fuchsin** *ist henweg*  
Die **Jeorg Reüdnitzin** krameryn worden mitwoch noch anthony  
im 1514 *wek*  
Die **Kilian Gurtellerin**  
Die alt **Paul Beütlerin** hat die gantz innung gewonnen vor sich  
ire dochter in der † wuchen 1514 *ist gestorben*  
Die **Bartel Krugerin** ist krameryn worden montags in der †  
wuchen im 1514 *ist weck*  
Die **Andres Walterin** ist krämeryn worden am mitwoch noch  
Oculi im 1514 *ist henweg*  
Die alt **Jeorg Grossin** ist krameryn sampt irer dochter worden  
am sonabent noch Reminiscere 1510  
Die **Dorathea Schroteryn** auff der nawe strass am tag iacobi 1515  
Die **Bocksteygern** 6<sup>ta</sup> post Reminiscere 1516

<sup>47)</sup> Hier ist nur seine Frau gemeint

<sup>48)</sup> Wieder gestrichen.

Die **Lucas Fischerin** 2<sup>ta</sup> post ascen do<sup>49)</sup> 1528  
dy **Klebendorffine**  
**Lorentz von Dressine**  
**Merten Byfflerine**  
dy (?) <sup>50)</sup>  
dy **Ane Herzogine** 1532  
dy **Eychornine**

Anlage 11.  
Blatt 38/39 des ältesten  
Kramerbuches.

Hernach volgen, welche wyr kremer  
meyster, vff Bitt des Erbarn Rath durch gonst  
in dy inung genomen vnnnd nichts gegeben haben.  
Seytt dem Brandt in verderben  
kommen, im 1549 iar.

**Brosius Zeroltin** den 31 ianuary im 49 iar Sie ist gestorben, vnd  
die dochter sol sich zu vnss finden vnd Burgin werden

**Hanns Ziliarussin** oder guntterin im 31 ianuary 49 iar

**Osswalt Schrotterin** den 31 ianuary im 49 iar doch das sie  
bey solcher wahr bleib

**Hannss Widemannin** den 4 tag febreary im 49

**Petter Brieffin** den 4 tag febreary im 49 iar

**Ilgen Kletzschnor** im 4 tag febreary im 49 iar hat man im (?)  
die innung 2 iar lang zugesagt doch das sy nicht ander wahr dan das  
sie selbst machet feil hab

**Marcus Vidlerin** ist die inung zugesagt worden nemlich 2 iar  
doch so sie sich in den 2 iaren mit irem kram bessern wurde, so sol  
sy sich mit den krammeyster vortragen, den 4 tag des monats febre-  
ary im 1549 iar

**Augustin Partzschin** ölschlegerin, der ist die inung vff 2 iar  
lang zugesagt worden doch das sie nichts anders dan porte vnd hauben  
feil habe, vnd alle iar das weichfasten gelt gebe, den 4 tags febreary  
im 49 iar

**Marta Ganssaugin**, der ist vff vorpitt Eins Erbarn Rats vnd irs  
vnuermögens die inung 2 iar lang, vff iren leib zugebrauchen zugesagt  
den 8 tag dess monats febreary im 1549 iar

**Michel Hilleprandin** ist die inung zu gesagt worden dergestalt  
das sie soll 2 f geben darkegen sol sie zwischen hier vnd weinachten  
feill haben vnd so sie sie lenger gedenckt feil zu haben sol sie sich

<sup>49)</sup> Ascensio Domini (5. Mai).

<sup>50)</sup> ? Unleserlich!

weytter mit den kramermeistern vertragen actum dorstag nach vict.  
Anno 1551 (*späterer Zusatz:*) ist gestorben

**Elisabeth Lehmanin**, der ist die innunge vff irren leip zugesagt worden das sie solle alle Leiptzsche merckt zallen vnd geben 3 gr 3  $\delta$  duett ain ihar 9 gr 9  $\delta$  vnd soll iherlich geben das weichfasten geltt als 2 gr duett ein ihar 11 gr 9  $\delta$  vnd wen sie stirpt soll sie loss sterben (*späterer Zusatz:*) zaltt im osterm(*arkt*) 1552, 3 gr 3  $\delta$

**Gerdrautt Lehmanin** ist die innung zugesagt vnd gelihen biss sie sich vorehlicht, Sol sie iherlich geben 11 gr 9  $\delta$  v(n)d sol vor ir person geben  $7\frac{1}{2}$  f

**Brysche Spielhaussin** ist die innung zugesagt vff ire person, vnd sol geben 3 f ietzt 1 f vffs Neu iar 1 f vff ostern  $\frac{1}{2}$  f vnd michaeliss den letzten  $\frac{1}{2}$  f im 55 ihar actum den 29 octobris im 54 iar

1515

107

Wir volgen hernach was wir vorgemelt  
Kramermeister haben auß geben dis  
Im Jahr weyß vorseyent

- Außgeben am ersten dem Richter und dem frohbottz das die alz vorgang  
Kramermeister schuldig waren blieben das Jar nemlich R<sup>1</sup> B<sup>7</sup> 90
- Außgeben von den neuen lichten In machen außs neue tur — R<sup>0</sup> B<sup>2</sup> 90
- Außgeben vor die hochen da die grossen hertzen Im stein und die alten  
meister haben machen lassen und sie schuldig seyn blieben tur — R<sup>0</sup> B<sup>8</sup> 90
- Außgeben dem knecht seyn alten lene so Ime die alten meyster nach hyn  
derstellung schuldig waren blieben von dem nechsten vorgangem Jar tur R<sup>0</sup> B<sup>14</sup> 90
- Außgeben auß hent Conerung da wir In Kramermeister geweltet syn  
worden vmd die gantze Inung bey eynander war, vor hier vmd getentet R<sup>0</sup> B<sup>6</sup> 99
- Außgeben von diesem neuen Register eynschinden vmd In vber sic hern R<sup>0</sup> B<sup>5</sup> 90
- Außgeben vor fleysth Bier Brot vmd andere Ingehore den weybern  
zur vngihen auß die weythssten nach pfingstem Im 1515 tur R<sup>1</sup> B<sup>4</sup> 90
- Außgeben vmd be salt dem pfurher In sant Verlauff vor vier weythsst  
nemlich drey weythsst bey den alz meystern als aus lene Im 1514 und  
In vorant 1515 und die thige bey vnss pfingst Im 1515 welche als weythsst  
gelt der knecht von den meystern empfang hat und dem pfurher schuldig  
blieben ist. Wie der pfurher von vnss vort be salt hat oder key mess halt R<sup>0</sup> B<sup>16</sup> 90
- Außgaben vmd vnserm knecht gelichen da myr myr Ime behalttem  
moch an seym dynst hat wir Ime müssen fur sterken R<sup>3</sup> B<sup>a</sup> 90
- Auich so ist des der knecht schuldig an den setzeln vmd weythsstem  
gelde so er hat eyngenommen und wir hier vor In vnser eyn name vor sich  
vornement haben als empfangen gelt, und Ime vor schult In geschyet R<sup>1</sup> B<sup>0</sup> 96
- Außgeben auß sonder noch Misericordias domini Im 1515 das wir  
bey eynander waren vmd eynlich naber gewerchen bestrechten die Inung  
In gebynen vmd an sinem das auch also gesteen ist haben wir  
außgeben vor hier R<sup>0</sup> B<sup>3</sup> 90

Summa lateris macht 9 R<sup>3</sup> B<sup>3</sup> 9 außgalt

(106 a) **her Nach volget Nün was die kramer meyster  
Eynnemen vnd aüssgebenn etc. 1515**

Auff Donnerstag noch Oculi inn 1515  
iar seynt wir nachvolgende myt namen  
hannss hertwig , Peter kratz , henrich  
kempe , Dieterich bützbach von ge-  
meyn gewercken samtlich zu Cramer  
meystern erwelt vnd verordent Derhalben  
haben vnss die alten Cramer meyster  
nemlich , andres walter gotseliger ieorg  
Creutziger , lorentz hannsman vnd peter  
kratze vberantwort an barem gelde nem-  
lich (lxxxij gulden xvj)<sup>51)</sup>

fl 82 β 15 δ 6  
vnd 16 lb wachs

Mer han wir eyngenomenn wychfasten  
gelt von dem vergangenem iar 1514 bey  
den alten meystern verfallen gewest nem-  
lich (dar an der h)<sup>51)</sup> 1 fl schuldig ist 6 δ

fl 5 β ij<sup>52)</sup> δ 0

Mer haben wir eyngenomen von mattes  
waltern am Sonabent noch misericordias  
domini im 1515 iar tut — — —

fl 2 vnd 4 lb wachs

Mer haben wir eyngenomen von Boni-  
facio dem zuckermacher auch am sonabent  
noch misericordias domini im 1515 iar

fl 2 vnd 4 lb wachs

Mer haben wir eyngenomen Stedt gelt  
von frembden kramern inn dem Oster-  
marckt im 1515 iare nemlich *Nota* —

fl 3 β 10 δ 6

Mer haben wir eyngenomen von iost  
smydt der bei nickel creütziger war  
am montag noch kiliani im 1515 iare  
hat 2 lb wachs mer geben dan eyn  
ander kramer auss vrsach er hat feyl  
gehabt myt offenem laden one erlaübniss

fl 2 vnd 6 lb wachs

Mer eyngenomen vor eyn alten kasten  
hat dieterich butzbach gekaufft vnd  
bezalt am fritag noch allexy im 1515 tut

fl 0 β 15 δ 0

Mer eyngenomen von Dorathea schrotery

<sup>51)</sup> Wieder gestrichen.<sup>52)</sup> Das sind 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Groschen oder 1 Groschen und 6 Pfennige.

der düchmachern am tag sancti iacobi  
im 1515 iare nemlich — — — — fl 1  $\beta$  (10)<sup>53</sup>  $\delta$  (5)<sup>54</sup> lb wachs

Summa lateris der eyname 99 fl (20)<sup>55</sup> gr 6  $\delta$

(106b)

1515

Mer eyngenomenn vom Tiburcy ganssaüge noch  
margarete im 1515 iar tut — — — — — fl 1  $\beta$  (10<sup>1/2</sup>)<sup>56</sup>

Mer eyngenomen Stede gelt von frembden kramer  
im michels m(*arkt*) im 1515 iar tut *Nota* — — fl 3  $\beta$  16

Mer eyngenomen von frembden kramern Stede gelt  
nemlich im naweniars margt im 1516 iar tut *Nota* fl 1  $\beta$  3  $\delta$  2

Mer eyngenomen von der bocksteygerin am sonabent  
noch Reminiscere im 1516 vor ir innung tut — fl j  $\beta$  0

Mer vor eyngenomen gerechent ij fl vom mengelleyn  
dem zuckermacher die der knecht hat eyngenomenn  
tut — — — — — — — — — — — fl 2  $\beta$  0

Mer eyngenomen von petern vnserm knecht an  
seyner schult am donnerstag noch Oculi im 1516  
iar tut — — — — — — — — — — — fl 1  $\beta$  0

Summarum allir vnser eyname macht 109 fl 19 (20)<sup>56</sup> 16  $\delta$   
diss iar vber myt sampt dem gelde in der lade<sup>57</sup>

(107 a)

**Nun volget hernach was wir vorgemelten 1515**  
**Cramermeyster haben auss geben diss**  
**iar stuckweyss vorzeychent**

Aüssgeben am ersten dem Richter vnd dem fronbotten  
das die alten vorgangen kramermeyster schuldig waren  
bliebenn das iar nemlich — — — — — — — fl 1  $\beta$  7  $\delta$  0

Aüssgeben von den nawen lichten zu machenn auff  
nawe tut — — — — — — — — — — — fl 0  $\beta$  2  $\delta$  0

Aüssgeben vor die hocken da die grossen kertzen inn  
steen vnd die alten meyster haben machen lassen vnd  
sie schuldig sein bliebenn tut — — — — — — — fl 0  $\beta$  8  $\delta$  0

<sup>53</sup>) Wieder gestrichen.

<sup>54</sup>) Wieder gestrichen.

<sup>55</sup>) Wieder gestrichen.

<sup>56</sup>) Wieder gestrichen.

<sup>57</sup>) Falsch addiert. Der Gulden zählte 21 Groschen, der Groschen 12 Pfennige, bei diesen Einheiten stimmt die Addition des Blattes 106 a. Die Summa Summarum am Schluss von Blatt 106 b muss, wenn obige 10<sup>1/2</sup> Groschen gestrichen bleiben sollen, nicht 109 fl 19  $\beta$  16  $\delta$ , sondern nur 108 fl, 19  $\beta$ , 8  $\delta$  ergeben. Bleiben die 10<sup>1/2</sup> Groschen stehen, so muss die Summa Summarum 109 fl 9  $\beta$  2  $\delta$  ergeben. In jedem Falle liegt also hier ein Rechnungsfehler vor.



Aüssgeben dem knecht seyn alten lone so ime die alten meyster noch hynderstellig schuldig waren blieben von dem nechsten vorgangennen iar tut — — —	fl 0 β 14 δ 0
Aüssgeben auff heut donnerstag da wir zu Cramermeyster gewelet syn worden vnnnd die ganntz innung bey eynander war vor, bier vnd getrenck — — —	fl 0 β 6 δ 9
Aüssgeben von dissem nawen Register eynzubinden vnnnd zu vberziehenn — — — — — — — — —	fl 0 β 5 δ 0
Aüssgeben vor fleysch Bier Brot vnnnd andere zugehore den weybern zur vigilien auff die weychfastenn noch pfingstenn im 1515 tut — — — — — — — — —	fl 1 β 4 δ 0
Aüssgeben vnnnd bezalt dem pfarher zu sant Niclaüss vor vier wychfasten nemlich drey wychfasten bey den alten meystern als crucis lucie im 1514 vnd invocauit 1515 vnd die itzige bey vnss pfingsten im 1515 wilche als weychfastengelt der knecht von den meystern empfangen hat vnd dem pfarher schuldig bliebenn ist, Die der pfarher von vnss wolt bezalt haben oder keyn mess halten — — — — — — — — —	fl 0 β 16 δ 0
Aüssgebenn vnnnd vnserm knecht geliehenn da myt myr ine behaltenn mochten an seym dynst haben wir ime müssen furstrecken — — — — — — — — —	fl 3 β 0 δ 0
Aüch so ist vnss der knecht schuldig an den zetteln vnnnd wychfastenn gelde so er hat eyngenomen vnd wir hir vor in vnser eyname vorfulten vorrechent haben als empfangen gelt, vnd ime vor schult zugeschrieben ist — — — — — — — — — — — — —	fl 1 β 0 δ 6
Aüssgeben auff sonabent noch misericordias domini im 1515 das wir beyeynander waren vnnnd etzlich nawe gewercken beschickten die innung zu gewynnenn vnnnd an zunemenn das aüch also gescheen ist haben wir aüssgeben vor bier — — — — — — — — — — —	fl 0 β 3 δ 0

Summa lateris macht 9 fl 3 gr 3 δ aüssgabe

(107b) Aüssgeben auff das fest vnser herren fronlicham Cristi im 1515 nemlich ii j gr von den nawenlichten zu machen vnd ii j gr vor xxj krentz geben mer 9 gr 4 δ den soldnern zu lone die in dem harnisch seyn gangenn Vnd 9 gr 1 δ vor essen vnnnd drynckenn im hawss vnnnd auff dem marckt macht alles zu samen<sup>58)</sup> — — fl 1 β 2 δ 5

<sup>58)</sup> Randbemerkung: onkosten corporis cristi 1515.

Aussgeben vnd vortruncken das wir zweymal seyn beyeynander gewest eynmal vor corporis cristi das ander mal noch allexy 1515 tut — — — — —	fl 0 β 3 δ 9
Aüssgeben vor fleysch brot bier vnd anders den weybern zur vigilie noch Crucis im 1515 iar gehabt tut	fl 1 β 0 δ 1
Mer aussgeben dem pfarher auch die obgemelt wychfasten tut — — — — —	fl 0 β 4 δ 0
Aüssgeben vor eyer kesse botter fisch etc. den weybern zur vigilienn noch lucie im 1515 iare tut — — —	fl 1 β 5 δ 7
Mer aüssgeben die selbige quatember dem pfarher sant Niclauss — — — — —	fl 0 β 4 δ 0
Mer aussgebenn vor fisch brot heryng vnd bier den weybern zur vigilien auff die weychfastenn noch invocait im 1516 iar — — — — —	fl 1 β 19 δ 0
Auch auff die selbige quatember geben dem pfarher syn gelt tut — — — — —	fl 0 β 4 δ 0
Aussgeben am sonabent noch Reminiscere im 1516 iar dem Richter xxgr Vnd dem fronbotten viij gr Aüch vnserm knecht seyn iar lone vorrechent nemlich xxiiij gr macht alles — — — — —	fl 2 β 10 δ 0
Mer haben wir vortrüncken — — — — —	fl 0 β 1 δ 8
Item So hat vnser knecht eyngenomen vnd vnss nyt geliffert ij gulden von mengellyn dem zuckermacher wilch in vnser eynnom vorrechent vnd geschriebenn steenn derhalben hie vnss auch widder abgeet vnd dem knecht also vor eyn schult zu geschriebenn ist — —	fl 2 β 0 δ 0
Item So ist an barem gelde in der laden vorhanden blieben vnd wir vbirlibbert haben am donnerstag noch Oculi 1516 tut — — — — —	fl 93 β 4 δ
Macht vnser vberliffierung vnd aüssgab 1 <sup>c</sup> x fl 17 gr 8 δ one die schult so noch ausssteet	
Also macht der vberlauff das wir das iar her vbrigt haben nemlich 11 fl die itz mer in der laden syn dan vor eym iar war da wir daran syn kommen	

(128 a)

**Rechnung der einnahme 1533 iare**

Anlage 13 B.

Auff dinstag in die Creutzwochenn im 1533 iare seint die Nawen kramermeister gewelt wordenn als nemlich fabian Creutzinger Gerhart kramer mathes walter nicklas Geissler mit sampt den vier beysitzern als nicklas Pfeuffer Hans schiller jorge berneck andres Geissler haben in die alte kramermeister vber antwurt 110 fl an drey pfenning gröschlein 85 fl an gantz gr x fl an

halb gr 12 fl an Behemisch pfenningen 3 fl 7 gr an allerley gelt,  
summa thut zweehundert guldenn vnd siben groschen

weiter entpfangenn wie volget

10 gr alt weichfastenn gelt

ij fl von Nicol Behem dass er die innunge hat  
gewunnen dedit iiij lb wachs

1 fl Pauhell Behem dass er die innunge hat ge  
wunnenn dedit ij lb wachs

41 gr budenn gelt michaelismarck 1533

1 fl 14 gr 9  $\delta$  buden gelt auff nawen iars

marck anno etc 34

1 fl 12 gr budenn gelt auff ostermarck 34

5 fl Zins von Thomas grawe actum freitag post  
exaudj

2 fl 10 gr weichfasten gelt actum freitag nach

exaudj do die gewercken bey enander sein gewest

3 fl von hansen fünckenn dass er die innunge hat  
gewunnen, tenetur hinderstellig ij fl peter

vnd pauli zw bezalenn

1 fl iacob schetler hat seinem weib die innunge ge etc

18 entpfangen weichfasten gelt

Summa *S(ummarum)* 18 fl 11 gr 3  $\delta$

(128b)

### Rechenung der ausgabe im 1533

iiij gr vor krentz auff die kertzenn in die Corpore christi

iiij gr den kramer zw drincken in die sebastianj et fa(*biani*)

xij gr vor wachs iorgenn Creutzinger

iiij gr von lichtenn zw machenn

xx gr dem harnischwischer

j gr vor ring zw einem schwartzen forhanck

3 fl vor leinbat zw einem fuerhanck

18  $\delta$  vor ij lb speck zum harnisch

xx gr dem Richter

viiij gr des Richters knecht

ij fl dem krahmeknecht

j gr vom harnisch in mathes walters haus

zw dragenn

xx  $\delta$  zw bir dinstag nach exaudj

viiij gr vnd 3  $\delta$  zw bir do man die nawe kram  
meister hat gewelt actum freitag nach exaudj

ij fl 5 gr 9  $\delta$  hat mathes walter in die laden  
gelegt

16 gr dem pfarherren zw sant Niclas

Suma aller ausgabe mit den 2 fl 5 gr 9  $\delta$   
 die mathes walter in die laden hat gelegt  
 ist 9 fl 5 gr 8  $\delta$

Summa vonn summa gezcogenn Szo bleibt  
 noch vberlauff 209 fl 12 gr 8  $\delta$

Anlage 13 C.

(141 a) **Im ihar nach christi geburt tausent**

funffhundertt vnnnd vierzigstenn Donnerstag in der pfingstwuchenn  
 hatt Georg Bernecker mit hansen Nopeln vnnnd Clemenn schwartz-  
 zenn die vorstehung vnnnd verwaltung der kremer innung auff sich  
 genomenn wellichenn die alttenn obir vnd kremermeister als  
 Mattes waltter Bastian Rauscher vnnnd Nickel pfeiffer rechenn-  
 schafft gethan habenn vnd hatt sich aus clarer vnnnd vnirriger  
 rechnung fundenn Das die selbigenn altten obir vnnnd kremer-  
 meister ann allem, Nemlich so man ynen in annemung irer ver-  
 waltung ann barem geltt vberanthwurth sie auch das iharuber  
 der kremer innung zu guth eingenomen vnnnd vber die ausgab er-  
 ubrigt (habenn<sup>59</sup>) der innung zustenndig innegehapt haben ann  
 barem geltt in einer summa dreihundertt dreissig guldenn sech-  
 zehenn groschenn sechs pfennig vnd solliches geltt seynnd gewesen  
 100 golt gulden die vor hundert gulde ganntze groschen 21 pro  
 1 fl gezelt zu pfand gestanden item 68 fl ganntz gr 21 pro 1 fl  
 item 88 fl 2 gr an ganntzen gulden gr zu 25 gr gezeltt 28 fl 4 gr  
 ann drei pfennig groschen 35<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl ann schreckebergern 6 pro 1 fl  
 gezeltt 11 fl<sup>60</sup>) ann halbenn groschenn. Solliche Summen der  
 Barschafft habenn die Newen obir vnnnd kremermeister sampt der  
 gemeynen ladenn vnnnd zugehorenden schlusseln in ire verwaltung zu  
 sich genomen alles im ihar vnd tag wie obenn

**Volgett was Georg Bernecker**  
 mit seynnen zuuerordentten der  
 innung zu gutt weiter eingenomen  
 vnd ausgegeben hatt

(141 b)

1540

**Eynnam**

**Ausgab**

1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl 6 gr vonn wolff grawen zu Burgerrecht seins weibs  
 freitag in der pfingstwuchenn des 1540 ihars  
 3 fl 12 gr Denn selbenn Freitag von Marx Schmid zu  
 kremerrecht  
 3 fl 12 gr vonn Michel Geschke auch denn selbenn tagk  
 zu kremerrecht

<sup>59</sup>) Wieder gestrichen. — <sup>60</sup>) Heisst: 2 fl.

1 1/2 fl 6 gr	vonn der thomas heinrichin zu kremerrecht irs mans Denn genantenn Freitag hatt Bernecker zu drincken ausgebenn	2 gr
16 gr	vonn Bastian Rauschenn vor wachs eingenomen Des Richtters dienern gegeben hansen fischern am 19 junij vier ihar sein sold . . . . .	32 gr
	Item dreyenn mennern die am tag Laurenti do der furst hie gewesen in harnisch gestanden .	9 gr
3 fl 12 gr	empfangenn vonn Bastian hoeffler freitag noch Bartholomei im 1540 ihar An genanttem Freitag au(s)geben vor bier	2 gr
12 gr	von Adrian vonn koelen Freitag noch Bartho- lomei so er vor wachs schuldigk gewesenn	
6 gr	seind auch zu (kr <sup>61</sup> ) weichfasten geltt gefallen	
3 fl 12 gr	Montag noch Assumptionis Marie des 41 hatt geben (3 fl 12 gr <sup>62</sup> ) Marx Becher vor sich vnd sein weip zu kremerrecht	
3 fl 12 gr	hatt Cristoff walpurger geben zu kremerrecht Sonnabet noch Bartholomei des 41 <sup>ten</sup>	
1 fl 1 gr 5 δ	stettgelt im michels marckt im 40 <sup>ten</sup>	
17 gr 6 1/2 δ	stettgelt im Neweiharmarckt im 41	
1 fl 6 1/2 δ	stettgelt im ostermarckt des 41	
1 fl 9 gr 1 δ	stettgelt im michelsmarckt des 41	
20 gr 11 δ	stettgelt im Neweniharsmarckt des 42	
20 gr 7 δ	im ostermarckt des 42 <sup>ten</sup>	
Summa thut		Summa thut 2 fl
29 fl 8 gr 1 δ		3 gr

Ausgab

(142 a)	Item im Michelsmarckt im 40 ihar Hansen osterhelt gegeben vor sein sold	2 fl
	Item Mattes dem thorknechtt geben vnd geschenckt von der innung wegen ann wurtzen . . . . .	1 fl 10 gr
	Dem Andres wan . . . . .	1 fl 19 gr
	Des richtters knechtt geben das er dem becher vnd vllani gebotten das gewelb zuzuthun. . . . .	1 gr
	Auff Montag nach Assumptionis Marie geben zu bier	1 gr 6 δ
	Auff Sonnabet nach Bartholomei geben zu bier . .	6 δ
	Item dem kremerknechtt geben im Neweniharssmarckt des 42 <sup>ten</sup> . . . . .	1 fl
	hansen des Richtters knechtt geben am 16 <sup>ten</sup> tag januarij	1 fl 7 gr

<sup>61</sup>) Wieder gestrichen.

<sup>62</sup>) Desgleichen.

Item hansen geben donderstag in der pfingstwuchen  
zu lon . . . . . 1 fl  
Suma so georg Bernecker auss seinem  
beuttel ausgeben thutt . . . . . 11 fl

Volgett was zum wurtzenischen kriegk ausge-  
geben worden vnnd auss der ladenn genomen  
Erstlich acht knechtten iedem ein halben thaler auff  
die handt thut . . . . . 4 fl 16 gr  
Item achtt knechtten iedem 4 fl ein monat sold thut 32 fl  
Item einem knecht der ausgemustert worden gegeben 1 fl  
Item vor sechs hellenpartten geben . . . . . 3 fl  
Item vor 4 degen zaltt vnd ausgeben . . . . . 3 fl  
Item von degen zubeschlagen vnd vor Riemen geben . 8 gr  
Item vor zwei (*dicke?*) senckel geben . . . . . 1 gr 6 δ  
Item vor zwei pantzer goller geben . . . . . 18 gr  
Item vor acht bar gestrickte hantschuch geben . . 18 gr  
Item vom harnisch heimzutragen geben . . . . . 6 δ  
Item vom harnisch zubessern geben . . . . . 3 gr  
Item den knechtten geben zu bier . . . . . 6 δ

Summa so auff den wurtzenischen kriegk  
gangen thut 46 fl 0 gr 6 δ

Item in diesem kriegk haben die krieger verloren  
vnnd ausgelassen ein harnisch auff ein man mit  
aller zugehorung 2 hellenpartten, 2 degen, 1 pickel-  
hauben, 1 pantzer goller.

Suma ut (*supra*) . . . . . Suma thut 54 fl 18 gr  
(142 b) . . . . . 6 δ  
Eynnam . . . . . Ausgeben

3 fl 12 gr ann der Mitwuchen in der pfingstwuchenn von  
Cristoff Entzman empfangen die er vom kremer-  
recht gegebenn  
10 fl vonn Thomas grawen an gantzen groschen 21  
vor 1 fl gerechnet empfangen an gemeltem  
pfingstmitwuchen zu zins  
Item die vier kremermeister als georg Bernecker  
mit seynen zuuorordentten haben die zwei ihar  
gemachtt siben kremer vnnd vor yre gebur ge-  
nommen siben . fl sollichs setz ich vor ausgebenn 7 fl  
8 fl 15 gr ist ihargelt gefallen donderstag in der pfingst-  
wuchen des 42<sup>ten</sup>  
Dauon ist an gemeltem tag zu bier ausgeben 15 gr  
18 gr auch den selben tag ihargelt eingenomen

Ann itzgemeltem Donderstag hatt Hans Schiler, wellicher mit Thomas  
grawen vnnd pauln Behemen die vorwattung auff sich hette sollen

nhemmen, die innung auffgesagtt, so haben die gewercken sobald Michel Behemen eindrechtlich ann seyenne des Schilers statt gekorn vnd erwelett

Thomas graw Michel Behem vnd pael Behem, die vorwalttung der innung auff sich genomen, vnd vonn denn dreyen alten kremermeistern, Als Georgen Berneckern Hansen Noppeln vnd Clemen Schwartzen rechnung empfangenn vnd hatt sich aus clarer vnyrriger rechnung fundenn das gemelte alte kremermeister der innung zustendig innengehaptt 318 fl 12 gr 1 ⚄

1543

Anlage 13 D.

(145 a)

**Hiernach volgett was Math walter  
Bastian rauscher, Nickell pfeiffer  
der innunge zu gut eingehnenn  
vnd aussgeben habenn.**

Obgedachte kramer haben von den alten kramer Meistern Thomas grau, Michel Behem pault Behem, empfangen dinstag nach Trinitatis im 43. wie volgett

340 fl 2 gr 2 ⚄, An 135<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gulden groschen zu 24 gr gerechent, 83 fl an gantze gr zu 21 gr gerechent<sup>63)</sup> mehr 2 fl 2 gr 2 ⚄ an muntz vnd hundert fl an golt die zuuortzinssen stehen.

$\frac{1}{1}$

mehr vberanthwortt eodem die

18 gr weichfasten geltt

2 alte  $\beta$ o von Thomas grau zum sampt tuch

2 alte  $\beta$ o von Michell Behem

2 alte  $\beta$ o von Nickell pfeiffern zum tuch

2 alte  $\beta$ o dt Math walther' zum tuch

2 alte  $\beta$ o dt Bastian Rauscher zum tuch

jorge Bernecker hat 2 alte  $\beta$ o im lassen abrechenn am sampt kompt nicht in dise rechnunge.

Item van diser ob bemelter summa gelts hatt man Bastian rauschernn auff zcins gelihen hundert gulden muntz wy auff dem andernn platt her nach steht<sup>64)</sup>

<sup>63)</sup> Soll bedeuten: 21 Groschen geben 1 Gulden.

<sup>64)</sup> Siehe Anlage 15.

Item mehr dar van aussgeben dem notario 5 taler 6 gr  
ist auch auss der laden genohmen in peysein Gorge  
pernecker Mathes walter. bastian Rauscher Niclaus  
pfeiffer etc.

(145 b) was ferner Eingenohmen vnd aussgeben ist steht stuck weiss  
klar vorzzeichnet auff dem andernn platt her nach , wen mans  
vm kerth etc.

(146 a) Auss der ladenn genohmen vnd vorlihen auff zcyms dem bastian  
Rauscher an talernn fl gr hundert fl donnerstag nach den oster  
heyiligen tagenn anno 1545 die sol er ierlich mit funff gulden ver-  
zcinssen laudt seiner handtschrifft vnd wen man die wyderum van  
im habenn wil sol man ims ein virtel iar zue vornn ansagenn sol  
er solche hundert gulden ane allen verzcugk ane wider rede vnd  
an der innige vnkosten nyder legen etc mit gulden gr zue 24 gr  
gerechnet dar pey ist gewest Mattes walter. jorg bernecker ,  
hans Nopel. Hans praun Clement duchscherer , paul behem vnd  
Niclaus pfeiffer vnd hatt bastian rauscher van disen obbemelten  
solch gelt empfangen vt supra sein handschrifft leydt in der laden<sup>65)</sup>

(146 b)

Laus deo

Item hy her nach volget was die kramermeister Mattes walter.  
Bastian Rauscher vnd Niclaus pfeiffer Eingenohnohmen vnd auss  
geben haben van dinstag nach trinitate an des 43 iarss wiss  
widerum dinstags nach trinitate des 1545 iarss stuck fur stuck  
wy volgt ver zzeichnet etc.

xj alte  $\beta$  empiangen van Thomas graw. Michel behem Nickel  
pfeiffern , Mathes walternn Bastian Rauschern vnd weichfasten  
gelt wy vornn steht in vnserm emphaen do mir dy laden vnd  
buch haben angenohmen. etc.

2 alte  $\beta$  haben mir emphanen vonn Lorentzs Reutling

2 alte  $\beta$  van hans Nopelnn zcum leichtuch

34 gr van Niclaus pfeifferrn für wachs

36 gr van paul behem für wachs

3 gr hanss Noppel buss

3 gr Bastian Rauscher buss

3 gr paul behem — — buss

<sup>65)</sup> Nachbildung dieses Blattes 146 a siehe Anlage 15.



- 3 gr Michel behem buss  
18  $\delta$  Clement schwartzs buss  
3 fl van Thomas graw zcins van den 100 fl  
72 gr weichfasten gelt do dy innunge peysamen wahr nach trinitate 1544  
12 gr weichfasten gelt hernach einpracht durch den knecht  
5 fl jgr weichfasten gelt do dy innunge peysamen wahr mithwuchen nach trinitate 1545  
ij fl vj gr buden gelt im Michelsmarkt anno 1543  
j fl vj gr buden gelt im Neichen iarssm(*marckt*) 1544  
ijj fl buden gelt im osterm(*marckt*) anno 1544  
ij fl buden gelt im Michelsm(*marckt*) anno 1544  
(147a) 40 gr buden gelt im Neuiarssmarckt 1545 iar  
2 fl 2 gr buden gelt im Ostermarckt 1545

Summa 41 fl 7 $\frac{1}{2}$  gr

Item mehr van den iungen kramer emphanen

- ij fl vj gr van Merten Brussel  
15 fl van Merten bissing  
1 fl van iacob hanneman itzcundt der kramer diner  
15 fl van Sebastian Reintzsch  
7 $\frac{1}{2}$  fl van Egidio Lockparth  
7 $\frac{1}{2}$  fl van hanss Bernpergk  
15 fl van Mathes am Endt  
15 fl van Endres Reuschenn  
15 fl van Caspar Schmidten maler  
15 fl van Hans Rauschernn  
7 $\frac{1}{2}$  fl van hanss Reinhartten  
7 $\frac{1}{2}$  van hans Zcyckelnn

Summa 122 fl 16 gr 6  $\delta$

Summa Sumarum aller einnahm hy vor zzeichnet ist  
hundert. 64. fl vnd iij<sup>66)</sup> gr

volgt hernach was mir widerum  
dargegen haben aussgebenn etc.

(147 b) **Aussgabe des iarss 1543 wiss auff das 1545, 2 iar**

- 40  $\delta$  für pir do Mattes walter die laden zcw sich Nahm  
20  $\delta$  für pir do man dy suplication stellet vnd verlass

<sup>66)</sup> Darüber geschrieben: 3

40  $\delta$  für pir do dy suplication gemacht wahr vnd verlesen wart  
5 gr dem Seyden sticker tranck gelt  
12 gr dem Michel Behem für gelt zcw den Schiltten  
1 fl 7 gr 6  $\delta$  für leymbz dem hans praun.  
1 taler dem Doctor Zcobelnn die interrogatoria zcw stellen  
2 gr dem Schreyber dranckgelt  
10 gr dem Sebastian Rauscher aussgeben zcwe volmacht  
5  $\delta$  für 1 kann pir  
55  $\delta$  für pir do dy innige peysamen wahr  
15  $\delta$  für pir wahren vnser etlich peysamen  
5 alte  $\beta$  dem Augstin Dam die zceugen zcw Lösenn  
20  $\delta$  zcw pir do man der zceugen sage verlass  
1 fl dem alten kramer knecht hansen österhelt  
5 taler fl gr geben dem Doctori auff die sach mit den leine  
webernn *NB*  
10  $\delta$  für 2 kan pirr  
1 taler fl gr dem Augstin Dam hatt er des Doctors knecht geben  
12 gr bartelnn gebenn dass er vnss gedinet hatt  
10  $\delta$  für 2 kan pir  
4 fl 26  $\delta$  dem Sebastian Rauschern dem notario geben  
20 gr dem Richter hans Schylernn  
8 gr des Richterss knecht sein gepur  
45  $\delta$  für pir 9 kannen  
12 gr den harnischs auss zcw wischen  
6  $\delta$  für öll den harnisch dar mit geschmirdt  
6 gr hatt hans Rappolt dem Statschreyber gelohnet  
(148a) 1 fl fur 2 beckell heubell  
 $\frac{3}{4}$  fl für eine arm schynen  
2 fl für ein harnischs hintter vnd fortter theill  
14 gr für zcwey bantzcer koller  
10  $\delta$  für 2 kan pir  
5  $\delta$  für 1 kan pir  
28 gr 4 knechten geben einem 7 gr  
49 gr vij knechten gebenn warthgelt das (ander<sup>67</sup>) erst mal  
einem 7 gr  
28 gr vij knechten warthgelt das andermal einem 4 gr  
ij fl vij knechten das drittmal warthgelt einem 6 gr  
9 $\frac{1}{2}$  fl den kramermeistern ir gepur von den iungen kramernn  
3 fl ij gr dem bernecker für die priff van Ausspergk vnd vlm  
2 taler fl gr Thomas Graw für dy interrogatoria D. Plicks

Suma der aussgabe ist 50 fl 10 gr 7  $\delta$

<sup>67</sup>) Wieder gestrichen und das nächste Wort „erst“ darüber geschrieben.

Summa van Summa die Einnahm disser zcweyher iar van trinitate 1543 wiss widerum auff trinitate 1545 iarss vbertrifft dy aussgabe vm 113 fl (12)<sup>68</sup>) 3 gr 9 ♂ So vil pleybpt im rest Dar van gehort dem Rathe van wegen der iungen kramernn 40 fl

Mir alten kramermeister als Mates walter Bastian Rauscher vnd Niclaus pfeiffer haben heute dato dinstag nach trinitate 1545 vber anthwort an parem gelt den Neichen kramer meistern als nemlich Gorgen perneckern hansen (Schwartzten<sup>68</sup>) Nopelnn Clemet schwartzten in summa an parem gelt 347 fl 8 gr (2 ♂<sup>68</sup>) vnd eine handt schrift vber hundert fl dy bastian Rauscher verzcinst actum vt supra vnd sein dy 40 fl dem rathe noch nicht dar van genohmen

Laus deo 1557

Anlage 13 E.

(165 a)

**Eynnahm vff dis 57 ihar**

1/2 fl von der prische Spilhausen  
1 fl von paul perger  
2 1/2 fl von mattes freyberger  
2 fl von Brosius packoffen  
7 1/2 fl von augustin tham  
4 fl von vrbau flatt  
11 fl 12 gr von galle stintz  
12 gr vom leich thuech vff 2 mal  
2 fl von der winterin  
38 gr stettgel Neu ihar im 57  
12 gr buess vom leuin, winss  
15 fl von hanss koch  
15 fl von Baltzer furstenhaussen  
15 fl heinrich geyr  
25 gr 8 ♂ stettgelt ostermarckt im 57  
6 gr vom leich thuech  
10 fl vonn heydenreich zinss  
5 fl von bastian Rauscher  
5 fl jobst pfeyffer  
2 1/2 fl von bastian hoffer

<sup>68</sup>) Wieder gestrichen.

57 (68)<sup>69)</sup> fl 14 gr eingenomen von weichfasten gelt vnd pier zech  
so einkomen ist (mit den 2 thaller die gall stinss zalt hat)<sup>69)</sup>  
10 fl von fedor petter kramergelt  
3 fl eingenomen von hanss von koln  
2 fl 14 gr mer eingenomen pier gelt

(165 b) Lauss deo 1557

14 gr eingenomen weichfasten gelt  
vnd vom leich thuech

Summa obgemelter Eynnam  
duett 176 fl 9 gr 8 ⚮

(166 a) Lauss deo 1557

**Ausgab So wir Bastian Rauscher Anthonj  
krauss vnd petter Reybitzsch dyss 57  
der innung zum pesten ausgeben haben**

36 fl 19 gr 2 ⚮ dem thomass zimermann vor  
essen (vnd)<sup>69)</sup> zaltt  
52 fl in pier keller vor 4 dreylling pier zalt  
3 fl vor wein zaltt — — —  
1 fl fidlern geben — — — —  
8 gr vor truncken die kramermesyter  
13 gr mer vortruncken den 26 febreer  
28 gr dem Richter geben  
4 fl gr bastian hoffer schreybgelt  
6 gr dem kuster zu Sant Niclas  
3 fl 3 gr dem kramer knecht geben  
4 fl 12 gr ausgeben im pier keller vnd vom pir  
ein zu schrotten  
13 gr vortruncken bey kraussen  
12 gr tranckgelt  
6 fl denn kramermeystern vor ire gerechtigkeit  
1 thaller den marckmeystern zue vorehrung  
12 gr dem thomuss zimermanss gesinde geben

Summa ausgabe duett als  
115 fl 12 gr . . . .

<sup>69)</sup> Wieder gestrichen.

Somma von Somma getzogen bleibet im parem gelt im Rest 60 fl 18 gr dieselben haben wir augustin tham hanss Rappolt vnd bastian hoffer vberantwort neben der alten Rechnung so wir vorm iar von den alten kramermeistern bekommen wie die Rechnung aussweist

Mer an schulden die gefallen soll 45 fl

Anlage 13 F.

(180a)

**Ein Nahm Jorg Bistoris Nach Lautt  
Seines Zeddels jm 1565 jhar folgt**

Vom Jorge Teuffel Empfangen von wegen hans menglers Erbenn den 18 december jm 1564 ihar zinss — — — — — — — — — —	fl.. 5 gr — 8 —
Paull Ruder zalt den 11 Julj Ao: 65 jars auff Sein krammer Rechtt — — — — — — — —	fl.. 8 „ — „ —
Enders Richtter zaltt mir den 31 July krammer Rechtt von wegen Seins weibs jm 1565 jhar 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> fl	fl.. 7 „ 10 „ 6
Hans Rauscher zuckermacher zalt d. 31 Julj von wegen Seins weibs Ao 65 — — — — — — — —	fl.. 7 „ 10 „ 6
Merttenn Ell zaltt zinss zins gelt , 65 NB —	fl.. 2 „ 10 „ 6
Mattes Freyberger: zalt zins gelt Ao: 65 — —	fl.. 2 „ 10 „ 6
Hans wolrabin puttgerin ist kramerin worden anno 65 ad 12 augusti vnd hatt ehrlegtt 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> fl wie Ein ander — — — — — — — — — —	fl.. 7 „ 10 „ 6
Eingenommen das quarttal geldtt den 14 augusti jm 65 jhar ist gewust — — — — — — — —	fl.. 7 „ 5 „ —
Vom Jorg klugen Empfangen denn 25 augusti anno 65 jhar zech geltt jm 1564 jhar ist vor- truncken worden 25 gr — — — — — — — —	fl.. 1 „ 4 „ —
Hans Zickell Zuckermacher d: Junger zalt mir den 17 Octobri Anno 65 vonn wegen Seines weibs 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> fl — — — — — — — — — —	fl.. 7 „ 10 „ 6
<hr/>	
Summa alle Meyner Einnahme — — — — —	fl. 56 gr. 9 8 —
Mehr Einnahm von herman von d. vile — —	fl.. 1 „ — — —
von Bastiann hoffer Empfangen von wegen au- gustin tham — — — — — — — — — —	fl 150 „ — — —
von Michell hoffman Empfangen den 21 October zech geltt — — — — — — — — — —	fl.. 1 „ .4 „ —
1567 ad 27 May Empfangen stett geltt — — — —	fl.. 8 „ 20 „ 11 10*

(180b)	Laus Deo 1567 A ad 28 May etc — „			
	Ein Nahm von weichfasten geltt — — —	fl . . 4	gr 20	ſ —
	Mertten Ell zinssgeltt — — — — —	fl . . 3	„ 18	„ 8
	Cristoff Rauch hatt die innung gewonnen hatt geben 15 fl — — — — —	fl . 15	„ —	„ —
	Paul Ruder gebenn 7 fl — — — — —	fl . . 7	„ —	„ —
	Jorg teuffell zinss 5 fl — — — — —	fl . . 5	„ —	„ —
	Jorg Teuffel ist kramer wordenn ad 20 ditto hatt geben 17 fl 6 gr ist fl aller Be- schwerung gefreiett — — — — —	fl . 17	„ — 6	„ —
	Die Einnahm thit Summa Summarum	ffl 270	gr — 15	ſ 7
	mehr von Joost pfeiffer zinss gelt — —	fl . 10	„ — —	„ —
	mehr weichfasten geldtt Eingenomen —	fl . 10	„ — 2	„ —

1564	ad 29 Nouember Einnahm Petter Rei- bitzsch von wegen der krammer Leichtuch alss volgtt „ — „ — „ — „			
	Friderich Backoffen geligen das tuch ad 29 ditto daruon geben 6 gr — — — — —	fl — —	„ . 6	„ —
1565	ad 10 may Bathasar kannengisser — —	fl — —	„ . 6	„ —
	Im Michaly marcktt der hanss prengerin das tuch geligen daruon geben — — —	fl — —	„ . 6	„ —
	ad 11 december Jorg pistoriss geligen —	fl — —	„ . 6	„ —
1566	ad 4 Jenner Adam Nickel geligen — —	fl — —	„ . 6	„ —
	ad 26 apprill Burckhart weber — — —	fl — —	„ . 6	„ —
1567	ad 5 Jully parettmachers son geligen —	fl — —	„ . 6	„ —
	ad ditto dem Niderlender von koln — —	fl — —	„ . 6	„ —
	hanss Stieffstetter auch dass tuch — —	fl — —	„ . 6	„ —
	ad 1 may dess Burgemaisters diner von magdeburg dass tuch geligen — — —	fl — —	„ . 6	„ —
1565	ad Im Ostermarcktt Empfangen vom Bastiann hoffer — — — — — — — — — — —	fl . . 3	„ 10	„ 6
	ad Im Michali marcktt Empfangen — —	fl . . 3	„ 20	„ —
	Empfangen vom Jorg pistoriss — — —	„ . . 7	„ . 6	„ —
	wolff prettingen von Leichtuch — — —	fl — —	„ . 6	„ —
	Summa	ffl . 17	gr 18	ſ 6

(181 a) Einnahm von wegen der krammer Innungk Dess  
Jhars 1565 Bastian hoffer etc.

8 gr von wegenn Brosius Backoffen bihr zech fl — — gr 8 ſ —

Stett geltt Empfangen	— „ — „ — „ —	fl . .6 gr 15 $\delta$ 6
zins gelt vom Nickel vnd Jobst pfeiffer	— —	fl . 10 „ -- „ —
zins geltt vonn Michel Behem	— — — —	fl . .5 „ -- „ —
zins geltt von Bastian hoffer 2 jhar	— — — —	fl . 10 „ -- „ —
von den krammern zech geltt	— — — —	fl . 10 „ 17 „ —
weichfastenn geltt Empfangen	— — — —	fl . .1 „ .7 „ —
Mehr stett geltt Eingenommen die zwey Jhar	fl . 13 „ 17 „ 6	
von Enders hessen Empfangen kramergeltt $7\frac{1}{2}$ fl	fl . .7 „ 10 „ 6	
		Summa fl . 65 gr 12 $\delta$ 6

Summa Summarum aller Ein Nahme so wir die 3 Jhar der Innung zum pesten

Eingenomen vnd Empfangen haben thu	—	fl 374 „ .6 „ 7
Mehr Empfangen von altten kramermeistern		
120 fl 6 gr 8 $\delta$	— — — —	fl 120 „ .6 „ 8
Mehr ahn korn 140 fl 14 gr	— — — —	fl 140 „ 14 „ —
20 wasser Eimmer zu 6 fl 14 gr	— — — —	fl . .6 „ 14 „ —
ahn auss stehenden zins geltt	— — — —	fl 863 „ -- „ —
ahn schulden die teglich gefaln soln	— —	fl . 86 „ .2 „ 6
		Summa fl 1591 gr . 1 $\delta$ 9

Zihe Ich ab 150 fl die Bastian hoffer Erlegt hatt von wegen augstin tham

— — — —	fl 150 „ -- „ —
Bleibtt Rest fl 1441 gr . 1 $\delta$ 9	

(181b) **Aussgabe Jorg Bistoris vonn wegen der krammer Innung jm Jhar 1564 A ad denn 13 Nouember alss volggt etc. . . .**

2 k(annen) bihr do die kramer bey Einander seint gewesenn 14 $\delta$	— — — —	fl — — gr . 1 $\delta$ 2
6 kannen piehr do man ist beysamen gewest dem kramer knechtt gebenn	— — —	fl — — „ .3 „ 6
65 ad 18 Januarj dem kramer knechtt geben ad 16 Nouembris 11 kannen Biehr	—	fl . .1 „ -- „ —
12 krammett vogel Einen vmb 8 $\delta$	— —	fl — — „ .6 „ —
$1\frac{1}{2}$ kann Reinisch wein dartzu geholt zu 26 $\delta$	—	fl — — „ .6 „ 5
1 gr fur Brott vnd Semmell	— — — —	fl — — „ .8 „ —
2 gr dem kramer knechtt dass korn zu wenden	— — — —	fl — — „ .3 „ 3
		fl — — „ .1 „ —
		fl — — „ .2 „ —

ad 11 Decembris geben dem Maller zu malen von denn Eimernn 1 fl — — —	fl . . 1 gr -- ♂ —
ad 18 decembris 2 k Bihr aussgeben do man die Eimmer austhailtt — — — —	fl — — „ . 1 „ 2
dem kramer knechtt gebenn — — — —	fl — 1 „ . 4 „ 6
2 gr geben dem kramer knechtt zu speck — —	fl — — „ . 2 „ —
3 gr vom harnisch zu wuschen dem hansen vom korn zu wenden geben 2 gr — —	fl — — „ . 3 „ —
14 ♂ fur zwo kannen piehr — — — — —	fl — — „ . 1 „ 2
2 gr dem knechtt geben dass korn zu wenden 4 kannen Bihr zu 7 ♂ — — — — —	fl — — „ . 2 „ —
3 gr dem kramer knechtt geligenn — — —	fl — — „ . 3 „ —
10 kannen Bihr zu 7 ♂ den 10 July — —	fl — — „ . 5 „ 10
ad 31 July geben dem kramer knechtt vom korn zu wenden 18 ♂ mehr geben 6 gr	fl — — „ . 7 „ 6
2 dreilling Thorgisch Bihr vmb 26 fl — —	fl . . 26 „ -- „ —
1 Virttell abgezogen vnd 9 k(annen) vmb Dem kramer knechtt geben — — — —	fl . . 4 „ 14 „ 7
Petter Reibitzsch geben den 22 Octobri, fur allerley ausgab Lautt seins zeddels —	fl — — „ . 4 „ 6
Mehr petter Reibitzsch geben vonn ampts wegen	fl . 7 „ 6 „ —
	fl . 4 „ -- „ —

Summa als fl 48 gr 6 ♂ 11

(182 a) **Ausgab Jorg Pistoris von wegen der krammer Innung von anno 65:66 biss itztt 67 . .**

Dem kramer knechtt gebenn 24 gr — — —	fl . 1 gr 3 ♂ —
Jorg pistoris die drey Jhar von wegen der Cramer Innung wegenn — — — — —	„ — — „ - „ —
3 k(annen) Bihr torgisch zu 7 ♂ — — —	fl — 12 „ -- „ —
mehr noch Ein k(anne) Bihr zu 7 ♂ — —	fl — — „ . 1 „ 9
hans Rapoltt zalt das ehr anno 64 ausgab von 4 Nitten ahn die harnisch geben 1 gr dem kuster vom Leich thuch — — — —	fl — — „ . 1 „ —
Einen Botten geben Nach delitzsch zu lauffen	fl — — „ . 6 „ —
4 k(annen) Bihr do die kramer seind bey einander — — — — —	fl — — „ . 3 „ 6
dem kramer knechtt geben 23 aprill des 1566 Jharss 1 fl — — — — —	fl — — „ . 2 „ 4
hanss wolst den 20 Septtember 12 gr geben das ehr von wegen der Innung den krancken	fl . . 1 „ -- „ —



do vns gott fuhr Behutt handtt Reichung	fl — — gr 12 $\delta$ —
thun sol — — — — — — — —	fl — — „ 12 „ —
hans Schieffman auch 12 gr geben wartgelt	fl — — „ 10 „ 6
den 1 Octobris dem kramer knechtt geben	„
ad 7 Octobris Boltzsch vnd hans Schieffman	fl , .1 „ 3 „ —
wider 24 gr wartt gelt gebenn — — — —	fl . ,1 „ 3 „ —
ad 21 ditto hans Schiffman vnd Boltzsch geben	fl — — „ 12 „ —
ad 4 Nouembris geben hans Schiffman —	fl — — „ 10 „ 6
ad 8 ditto geben hans weib Ein $\frac{1}{2}$ fl — —	fl . .2 „ — „ —
ad 20 ditto geben dem kramer knechtt —	fl — — „ 10 „ 6
1567 ad 1 aprilli dem kramer knechtt geben —	fl . .8 „ — „ —
Petter Reibitzsch geben 2 Jar das ehr kramer-	
maister ist gewest — — — — — — — —	fl . .8 „ — „ —
Mehr Bastian hoffer geben von wegen das	
ehr 2 Jar kramer maister ist gewest — —	fl . .8 „ — „ —
Mehr aussgab 10 kannen Biehr thut ad	
28 may — — — — — — — — — —	fl — — „ .5 „ 10
Summa flf . 39 gr 10 „ 6	

(182 b) **Ausgab Petter Reibitzsch von Anno 1564**  
**vonn wegen der kramer Innung do mahnn**  
**die knechtt nach zeit Schicktt ad 6 Septtember**

Vonn Einem gurttel zur Flaschenn 18 $\delta$ —	fl — — gr .1 $\delta$ 6
Von Einem Laden steckenn geben — —	fl — — „ .1 „ —
Fur 4 zochen gebenn Einem Seiller — —	fl — — „ .2 „ 8
Fur Ein New Form han vnd wischer zum	fl — — „ — „ —
halben hackenn Lasenn machenn — —	fl — — „ .4 „ 6
4 hacken kaufft jm Ostermarcktt anno 65	„ — — „ — „ —
Einem vmb $2\frac{1}{8}$ thalers — thutt <sup>70)</sup> — —	fl . .9 „ 15 „ —
8 puluer horner vmb 2 thaler kaufft — —	fl . .2 „ .6 „ —
1 lb <sup>71)</sup> Sattin garn schwartz vnd gelb zu drodelnn	„ — — „ — „ —
ahn die horner — — — — — — — —	„ — — „ 12 „ —
Von drodelnn Machlon dem Rimer — —	fl — — „ .5 „ —
4 Formen grosser gemacht ahn den hacken	„
vnd Ein deckell vber Ein pfann daruon geben	fl — — „ 3 „ —
4 Zechen zun hackenn wider kauff zu $2\frac{1}{2}$ gr	fl — — „ 10 „ —
2 lb puluer vmb 5 gr zun hackenn — — —	fl — — „ 10 „ —
2 lb gegossen kugelnn vmb 4 gr — — —	fl — — „ .4 „ —
ad 11 October gebenn 4 Lantzknechtten	
die nach Mersseburg zogenn 4 gr — — —	fl — — „ .4 „ —

<sup>70)</sup> Randbemerkung: NB seindtt bey mir petter Reibitzsch.

<sup>71)</sup> Hier und in folgendem steht statt des lb oder  $\ell$ . ein deutsches lj.

6 gr ahn Einem hacken vorflicktt jn Mersse-	
burg Jorg klugen knechtt Marttin Nack hab	
ich jm wider geben müssen — — — —	fl — — gr . 6 ₤ —
hans Schiffman auch vorflicktt — — — —	fl — — .. 10 .. 6
12 gr wider von 4 hacken geben zuuorpainnen	
dem puchssenscheffter — — — — —	fl — — .. 12 .. —
1 fl geben maister Ludwig puchssen schmidt	
von 4 hacken ahn zu Richttenn Form vnd	
kretzer schrauben vnd schloss Rein machen	fl . . 1 .. — .. —
4 zochenn zun hacken vmb 6 gr — — — —	fl — — .. . 6 .. —
hans pissing geben 2 gr 30 may anno 67	fl — — .. . 2 .. —
	Summa fl . 17 gr 10 ₤ 2

(183 a) **Aussgab vonn wegen Der kramer Innunge  
im Jhar 1565 Bastiann hoffers volgtt**

2 gr dranckeltt den Stattknechttten das sie	
die hackenn bey den Lantzknechtten wider	
geholt — — — — — — — — — —	fl — — gr . 2 ₤ —
12 gr fur 2 lb pulluer — — — — — —	fl — — .. 12 .. —
3 gr fur speck dranckgelt dem knechtt von —	— — .. — .. —
dem harnisch auss zu wischenn — — —	fl — — .. . 3 .. —
dem marckmeister geben ist vorstatt kost	fl . . 4 .. . 5 .. 3
18 gr dem keller knechtt, do man Bihr trang	fl — — .. 18 .. —
Fur wein ausgeben — — — — — — —	fl . . 2 .. 17 .. 10
Dem thorhutter gebenn — — — — — —	fl — — .. 10 .. 6
der kochin geben — — — — — — —	fl — — .. 15 .. —
vor krug geben — — — — — — —	fl — — .. 10 .. —
Fur prott Semmel vnd kuchen zu Backen —	fl . . 2 .. . 6 .. —
Fidler gebenn von der Mittwaide — — —	fl — — .. 12 .. —
1 lb kummel vmb 2 gr — — — — — —	fl — — .. . 2 .. —
2 Lott gestossen Saffirann vmb — — — —	fl — — .. . 9 .. —
Fur Ein hasenn 6 gr — — — — — —	fl — — .. . 6 .. —
4 schock aier zu den kuchen kosten — —	fl — — .. 20 .. —
Michel Behm zaltt vor dass Essen auff das	
Bihr drincken — — — — — — — —	fl . 25 .. . 4 .. 6
Dem plattner geben vom harnisch zu Flickenn	fl — — .. 15 .. —
jm 1566 Jhar etc — — — — — — —	..
dem Richtter gebenn jm 66 jar — — —	fl . . 1 .. . 7 .. —
hans geben 1 gr zu Baum Oell — — — —	fl — — .. . 1 .. —
Dem kuster zu santt Nicklas — — — —	fl — — .. . 6 .. —
vom korn zu wenden 2 gr — — — — —	fl — — .. . 2 .. —
vom Leichtuch zu waschen vnd zu stercken	fl — — .. . 3 .. —
vom korn 6 mal zu wenden geben 12 gr —	fl — — .. 12 .. —

Michel Jheringen dem Richtter geben 28 gr	fl . . 1 gr . 7 δ —
vom korn zu wenden 3 mall jm 1567 —	fl — — „ . 6 „ —
Mehr Soll man mir dis 65 jar 4 fl kramer-	
maister gelt — — — — — — — — —	fl . . 4 „ — „ —
Mehr vberantwortt von wegen Enders hessen	fl . . 7 „ 10 „ 6
	<hr/>
Summa	ffl . 56 gr 12 δ 7

(183b) Laus deo 1567 A ad 18 Juny volggt

Summa Summarum aller ausgab so wihr von	
wegen der Innung dise 3 Jhar ausgeben haben	
wie stuckweis Forn vorzeichnett ist thutt —	fl . 161 gr 19 δ 2
Bleiben mir Im Rest 1279 fl 3 gr 7 δ — —	„
	<hr/>
Darauff vberantwortten wihr jn ahm pahrem	
geldtt — — — — — — — — — — —	fl . 212 „ . 7 „ 4
Mehr ahn pahrem geltt dass mir vonn den	
altten kramermeistern Empfangen han — —	fl . 120 „ 6 „ 8
Mehr ahn handttschrieffitten — — — — —	fl . 700 „ — „ —
ahn korn — — — — — — — — — — —	fl . 140 „ 14 „ 7
ahn 20 Eimern — — — — — — — — — —	fl . . 6 „ 14 „ —
ahn schulden so teglich gefaln Soln †† —	fl . 142 „ 14 „ —
	<hr/>
†† Lautt dess andern	Summa Summarum ffl 1322 gr 14 δ 7
Blatts kegen vber	

Solche Summa ahn schulden vnd parem geltt haben wir heude datto Jorg pistoris Bastian hoffer petter Reibitzsch als kramermeister den Neuen kramermeistern Michel Behm wolff dittenhammer (Lorentz Bachman<sup>72</sup>) Jobst pfeiffer den 18 Juny anno 1567 vberantwortt vnd zugestellt

Mehr vberantwortten mir Ihn 4 halbe hackenn die seindtt bei mir petter Reibitzsch

(184 a) Laus Deo 1567 A ad 18 Juny

**Volggt was fur Schulden aussen schuldig  
Seindtt Die Teglich Sollen Ein kommen**

Brosius Backoffen von wegen seins weibs — —	fl . . 7 gr 10 δ 6
Enders Streitt — — — — — — — — — —	fl . . 4 „ — „ —

<sup>72</sup>) Wieder gestrichen; für ihn der Nächstfolgende in der Handschrift an den Rand geschrieben.

herman von der ville	— — — — —	fl. . 4 gr. . . 6
Mattes Summer	— — — — —	fl. . 7 „ 10 „ 6
Augustin thammin <sup>73)</sup>	— — — — —	fl. 29 „ . 3 „ 6
Jobst heidenreichin von wegen hans menglers vorfaln <sup>73)</sup>	— — — — —	fl. 25 „ . . . —
Bastian hoffer <sup>73)</sup>	— — — — —	fl. 10 „ . . . —
Michel Behm <sup>73)</sup>	— — — — —	fl. 10 „ . . . —
Enders hesse	— — — — —	fl. 10 „ . . . —
Mattes Freybergers Erben <sup>74)</sup>	— — — — —	fl. . 5 „ . . . —
Nicklass pfeiffer	— — — — —	fl. 10 „ . . . —
Ilgenn Rudell	— — — — —	fl. 13 „ . . . —
Mattess Romer von wegen seins weibs	— —	fl. . 7 „ 10 „ 6
Valtten Noppel von wegen seins weibs	— —	fl. . 7 „ 10 „ 6
Mehr 2 fl 6 gr weichfasten geltt schuldig noch Ein zu manenn <sup>75)</sup>	— — — — —	fl. . 2 „ . 6 „ —

1577.

Anlage 13 G.

(194 a) **Volget Rechnung der Kramermeister Jobst Pfeiffers, Valentin Nennichs vnd Blasi Franckens, was sie der jnung zcu gutt eingenommen vnd ausgeben; von den 4 februaij an des 1574. bis vf den 8 July des 1577. jhares**

**Einnahme**

Erstlich haben jhnen Wolff Dittenhamer Bastian höfer vnd Peter Reibitzsch, den 4. Februarij 1574. an bahrem gelde in der laden vberanthwortet

ff 216 „ 3 „ 10

Dornach haben sie von den jhenigen, so bey jhnen das Krahen Recht gewonnen, eingenomen wie folget.

Von Christoff Bernern	— — — — —	ff „ 15 „ — „ —
von George Treutlern	— — — — —	ff „ 5 „ — „ —
von Steffan Ulzke	— — — — —	ff „ 15 „ — „ —
von Blasio francken wegen des 2. weibs	— — — — —	ff „ 7 „ 10 „ 6

<sup>73)</sup> Randbemerkung: dtt.

<sup>74)</sup> Randbemerkung: NB. Anno 1567 ist freiberg 5 fl zcins schuldigg worden vnd von der zzeit an forder nichts gefallen.

<sup>75)</sup> Zusammen 152 fl 9 gr 6 6.

von hans Zwuckgraffen — — — — —	ff „ 10 „ — „ —
von hans Eichlern wegen des 2. weibes	ff „ 7 „ 10 „ 6
von Caspar Thielen — — — — —	ff „ 7 „ 10 „ 6
von heinrich Beier dem jungern — — —	ff „ 7 „ 10 „ 6
von Vrban Bötzen — — — — —	ff „ 17 „ — „ —
von der hans Rabin <sup>76)</sup> — — — — —	ff „ 7 „ 10 „ 6
von Matts Sommer dem jungern — —	ff „ 7 „ 10 „ 6
von Christoff Kuchenmeister — — — —	fl „ 15 „ — „ —
	Suma lateris ff „ 338 <sup>77)</sup> „ 3 „ 10
	335 <sup>78)</sup>

(194b)

Einnahme

Laus deo Adj<sup>79)</sup> 1577

von der Gertraudt Pftzern — — — — —	ff „ 3 „ — „ —
von hans wirchau wegen des 2. weibes — —	ff „ 7 „ 10 „ 6
von hans Spengler — — — — —	ff „ 14 „ 10 „ 6
von Bendix fritzschen tischern — — — — —	ff „ 15 „ — „ —
von Merten hausstorff — — — — —	ff „ 15 „ — „ —
von hieronymus Bruckner — — — — —	ff „ 15 „ — „ —
von George Thielen — — — — —	ff „ 15 „ — „ —
von Abraham wedelischen — — — — —	ff „ 15 „ — „ —
von der Gansaugin — — — — —	ff „ 3 „ — „ —
von Schkolastica Caspar Schmiden — — —	ff „ 2 „ — „ —
von vintz Schoppen Stubenh — — — — —	ff „ 5 „ 10 „ 6
von Anna Daniel Zschecks — — — — —	ff „ — „ 10 „ 6
von Margaretha Bendix hennick — — —	ff „ 2 „ — „ —
von Barbara Klugen — — — — —	ff „ 7 „ 10 „ 6
von Christoff Mentzscheln — — — — —	ff „ 15 „ — „ —
von jacob hennick Schriftgisser — — — —	ff „ 7 „ 10 „ 6
von Michel dem Krahmgelt <sup>80)</sup> eingenommen biertgelt — — — — —	ff „ 28 „ 9 „ —
von Bastian höfern vf seinen Rest . . . .	ff „ 10 „ 18 „ —
von jlgen Riedeln . . . . .	ff „ 5 „ — „ —
von der Magister vrbanussen . . . . .	ff „ 3 „ 10 „ 6
von hieronymus Preissern . . . . .	ff „ 5 „ — „ —
von herman von der filde — — — — —	ff „ 2 „ 10 „ 6
von der alten Sommern . . . . .	ff „ 2 „ 10 „ 6

<sup>76)</sup> Randbemerkung: „bleibt in dieser Rechnung.“ Vorher standen noch die dann wieder gestrichenen Worte: „vnd haben nicht recht gesetzt.“

<sup>77)</sup> u. <sup>78)</sup> Diese Zahl 338 ist verwischt, aber noch deutlich zu lesen, später ist dann die falsche Zahl 335 darunter geschrieben.

<sup>79)</sup> Anno domini.

<sup>80)</sup> Ist wohl Schreibfehler, wird wohl Kramer knecht heissen sollen.

von Peter Rudigern . . . . .	ff ..	3 gr — 8 —
von hans hennicken . . . . .	ff ..	4 „ — „ —
von Erhart Leippolten . . . . .	ff ..	2 „ 10 „ 6
von Bartel Göricken . . . . .	ff ..	15 „ — „ —
von Gregor Volckomern . . . . .	ff ..	7 „ 10 „ 6
von Christoff Mentzschen <sup>81)</sup> von 50 fl heupt s( <i>umma</i> ) zcwey jherige zcinse — — — —	ff ..	5 „ — „ —
von der Preissin wichtenn — — — —	ff ..	3 „ — „ —
		Summa lateris ff .. 240 „ 16 „ 6

(195 a)

Einnahme Laus deo Adj 1537.

von joseph Dorst . . . . .	ff	5 „ — „ —
von Margaretha Rudolphin einer zcymmer- mannin . . . . .	ff	1 „ — „ —
von der Reibitzschen vf die 100 fl so man jhr gelihen (zcinse <sup>82)</sup> abgelegt — — —	ff	50 „ — „ — <sup>83)</sup>
Mehr ein halb jherigen zcinss — — —	ff	2 „ 10 „ 6
Mehr ein viertel jhar zcins von 50 fl —	ff	1 „ 5 „ 3
Von jobst Pfeiffern, wegen 100 ff domit er der innung verhaft vff (funff <sup>84)</sup> vier jhar zcinse — — — — — — — — —	ff	20 „ — „ —
Mehr Niclas Pfeiffers seligen erben, wegen 100 fl, domit sie sembtlich der innung ver- hafft, — — — — — — — — —	ff	20 „ — „ —
Merten Pistoris zcalt . . . . .	ff	5 „ 15 „ —
Brosi Backoffen . . . . .	ff	2 „ — „ —
Caspar Beck . . . . .	ff	2 „ — „ —
von Doctor Marx Pfeiffern zcinsgelt wegen 200 fl heubts( <i>umma</i> ) von zcweien jharen, Als Anno 1575. vnd 1576 . . . . .	ff	24 „ — „ —
Mehr ein halbjherigen zcins, wegen 200 fl heubtsumma . . . . .	ff	6 „ — „ —
von Galle Stintzen wegen 100 fl heubt- suma vf 4 jhar zcinse . . . . .	ff	20 „ — „ —

<sup>81)</sup> Ausgebessert in „MentzscheIn“.

<sup>82)</sup> Wieder gestrichen.

<sup>83)</sup> Dieser ganze Posten ist wieder gestrichen und an den Rand geschrieben: „Diese 50 fl sein alhier zcu viel gesezt, dan die 100 fl der Reibitzschen von diesen Kramermeistern seint gelihen worden vnd seint auch diese 100 fl aus ein versehen nicht in diese Rechnung bracht worden, dorumb diese Rechnung von nenich vbersehen, vberlegt vnd gar geendert werden muss, vnd diese 100 fl in die ausgabe ad zcum bahren gelde zcu setzen.“ Von andrer Hand hinzugefügt: „Das ein jhr thumb, vnd error Calculi ist, qui remendari potest.“

<sup>84)</sup> Wieder gestrichen.

von der Michel Behmen wegen 100 fl. 4 jherige zcinse . . . . .	ff 20	„ — „ —
von den 105 fl so vf der wolraben, nhumehr Wolff Vlmans fleischers hause stehen ein- genommen ein jhar zcins . . . . .	ff 5	„ — „ —
Mehr an diesen 100 fl Wolff Vlman abge- legt dis 1577 jhares Trinitatis . . . . .	ff 50	„ — „ —
von der backoffin vf jhre schult empfangen	ff 1	„ 10 „ 6
	Summa Lateris ff 235 <sup>85)</sup>	„ 20 „ 3
	185	„ 20 „ 3

(195b)

Einnahme Laus deo Adj 1577

**An Stettgelt eingenommen**

jm Ostermarckt 1574 . . . . .	ff „ 3 „ 16	„ —
jm Michelsmarckt 1574 . . . . .	ff „ 3 „ 10	„ 6
jm Neuen jharmarckt 1575 . . . . .	ff „ 2 „ 17	„ —
jm Ostermarckt 1575 . . . . .	ff „ 3 „ 18	„ 6
jm Michelsmarckt 1575 . . . . .	ff „ 1 „ 14	„ 6
jm Neuen jharsmarckt 1576 . . . . .	ff „ 2 „ 9	„ 6
jm Ostermarckt 1576 . . . . .	ff „ 2 „ 17	„ 5
jm Michelsmarckt 1576 . . . . .	fl „ 3 „ 15	„ —
jm Neuen jharsmarckt 1577 . . . . .	ff „ 2 „ 12	„ —
jm Ostermarckt 1577 . . . . .	ff „ 3 „ 11	„ 6

**Vor begrebnus etlicher verstorbener  
Personen, Dorumb die jnnung ersucht  
worden**

	ff „ 6 „ 6	„ —
Mehr vor das leichtuch — — — — —	ff „ — „ 12	„ —

**Mehr an Quartalgelt von**

anno 1575 vnd 1576 . . . . .	ff „ 19 „ 13	„ 4
------------------------------	--------------	-----

An Strafgelt . . . . .	fl „ — „ 4	„ —
------------------------	------------	-----

Suma lateris ff 57 „ 9 „ 3

	7	10
Summa Summarum aller vnser Einnahme	ff „ 822 „ (13 <sup>86)</sup>	„ —
	822 „ 7	„ 10

<sup>85)</sup> Wieder gestrichen mit Rücksicht auf die Streichung der 50 fl.

<sup>86)</sup> Wieder gestrichen und drüber geschrieben: 7 10.

(196 a)

Ausgabe Laus Deo + Adj 1.5.7.7.

Volget was von obgemelten Krahmermeistern, wegen der jnung, wieder ausgegeben worden.

Erstlichen dem Rathe zcu leipzick, die gebuhr von den Neuen Krahmern den 5. Augustj 1574. geben, von 1569 . anzurechnen, bis vñs 1574 jhar . . . . .	ff., 77 „ 10 „ 6
Dem Oberstadtschreiber vnd denn Thurknecht vorehret, vñ vor gutt ansehen, Bastian höfers jeden mit 5 eln zcindelden (?) . . . . .	ff., 7 „ 13 „ —
Dem Marckmeister Wolffen geben . . . . .	ff., 2 „ — „ —
zcu bier ausgelegt, Als die Rechnung vbersehen vnd etliche gebrechen mehr verhort worden —	ff., — „ 8 „ —
Mehr zcu bier ausgelegt vñ etzlich mahlen, do man beysammen gewest — „ — „ — „ —	ff., 1 „ 15 „ 3
Vor Papir ausgelegt — „ — „ — „ — „ —	ff., — „ 1 „ —
Vordie Abschrift des Abschieds mit den Huttern —	ff., — „ 4 „ —
Einer frauen, so den brief mit sich nach Beyrn genommen, Hans von Schweinfurt belangende —	ff., — „ 1 „ 6
Vor das vrteil in wolff Dittenhammers sache —	ff., — „ 18 „ —
Als M. heidenreich vorgefordert — „ — „ —	ff., — „ 1 „ —
Als Guldeman 3. mahl vorgefordert . . . . .	ff., — „ 3 „ —
vor Pulffer, Steine vnd Schrott . . . . .	ff., — „ 6 „ —
	Summa lateris ff., 90 „ 18 „ 3

(196 b)

Ausgabe 1577

Dem Richter vnd frohnen die gebuhr vom jhar 1575 vnd 1576 — „ — „ — „ — „ —	ff., 2 „ 14 „ —
Im weinachtmarck 1576 . als man das Stetgelt ingenomen, ausgelegt — „ — „ —	ff., — „ 7 „ —
Von der Rustung von Bachmeiers wegk zcu fuhren geben — „ — „ — „ — „ —	ff., — „ 3 „ —
vor Baumöhl die Rustung ein zcu schmieren	ff., — „ 2 „ —
Von der Rustung ein zcu schmieren . . .	ff., — „ 6 „ —
dem Krahmgelt vñ sein lohn geben . . . . .	ff., 3 „ — „ —
Vor eine buchse mit eim Vorleger-Schlösse zcu einnehmung des Stetgelts . . . . .	ff., — „ 16 „ —
dem Buchschmiede geben, so die hacken wieder zcu gericht . . . . .	ff., 1 „ 3 „ —
Dem Plattner die Rustung zcu bessern — —	ff., — „ 6 „ —



Vor (acht <sup>87</sup> ) Sechs Neue Eymer	— — —	ff., 2., 6., —
vor Pulfer in die flaschen . . . . .		ff., —., 8., —
vor zcwey Pfundt bley . . . . .		ff., —., 2., —
Vor buchsen steine — „ — „ — „ — „ —		ff., —., 2., —
Dem gerichts frohne Paul geben alte gebuhr,		
1577 damit er dismahl abgewiesen — — — —		ff., —., 8., —
Das Kraherbier, so anno 1574 getruncken,		
gestehet jn alles — — — — — — — —		ff., 147., 9., —
Den dreien Krahermeistern jhre gebuhr vf		
drey jhar zcu 8 fl — — — — — — —		ff., 72., —., —
Den zcweien Marckmeistern geben — — —		ff., 1., 3., —
Summa lateris		ff., 232., 11., —

Summa Summarum aller

Ausgaben . ff 323., 8., 3

Abgezogen von der Einnahme bleibt man der  
 jnnungk jm Rest schuldik — — — — — ff 549., 4., 9<sup>88</sup>)  
 349., 4., 9

(197 a) Ausgabe 15.77

**Hieruber vberanthworten Wir sie  
 an aussenstehenden Schulden,  
 so teglichen einzubrengenn**

Die Anthoni forstern Rest . . . . .	ff., 6., —., —
Die hans hennicken Rest — — — — —	ff., 1., —., —
Merten Pistoris Rest — „ — „ — „ — „ —	ff., 1., —., —
Die George Pftzner Rest — — — — —	ff., 3., —., —
hans Spengler Rest — — — — — — —	ff., 8., —., —
hieronymus Preisser Rest — — — — —	ff., 2., 10., 6
Brosi Backofen Rest . . . . .	ff., 4., —., —
Anna Daniel Zschecks. (Rest <sup>89</sup> ) . . . . .	ff., 1., 10., 6
Vintz Schoppe Rest — — — — — — —	ff., 2., 10., 6
(Bastian höffer Rest zcu berechnen was er zcu viel eingenomen <sup>90</sup> ) . . . . .	ff., 26., 15., 4

<sup>87</sup>) Wieder gestrichen.

<sup>88</sup>) War geändert in „ff 349., 4., 9“, dann ganz gestrichen und nochmals darunter geschrieben.

<sup>89</sup>) Wieder gestrichen.

<sup>90</sup>) Wieder gestrichen.

(Mehr sol er so er zcu viel gerechnet als vor  
sein dinstgelt davon man nicht weiss — — ff., 15 „ — „ —<sup>91)</sup>  
Erhartt Leippolt Rest — — — — — ff., 7 „ 10 „ 6

---

Summa ff., 71 „ 14 „ 4  
ff., 71 „ 4 „ 10  
73 „ 15 „ 4  
60 „ 15 „ 4<sup>92)</sup>

(197b)

15 + 77

**Aussenstehende Schulde,<sup>93)</sup> welche jherlich vff Trinitatis gefallen vnd eintzubringen sein**

Niclas Pfeiffers Erben Resten ein jhar zcins	ff	5	„ — „ —
jobst Pfeiffer ein jhar zcins	ff	5	„ — „ —
hans Nopels vnd wolff dittenhammers Erben, wegen, 200 fl heubtsumma vf 6. jhar zcinse	ff	60	„ — „ —
NB Mattes freiberger Erben, wegen 50. fl verfallene zcinse. vf dreytzehen jhar	ff	32	„ 10 „ 6
Der wolraben Erben von 55 fl heubtsumma, so vfm hause stehen, zcwey jherige zcinse vnd was kunftigk diese 50 fl an zcinsen austragen werden	ff	10	„ — „ —
Bastian hofer von (100 <sup>94)</sup> 110 fl heubts( <i>umma</i> ) die zcinse von anno 1563. bis vf das 1577. jhar	ff	70 <sup>95)</sup>	„ — „ —
(hans Sprungk Sol vf kunftigk Michaelis wegen 300 fl so jhme die jnnung gelihen zcins	ff	9	„ — „ — <sup>96)</sup>
	Summa lateris ff	(191	„ 10 „ 6 <sup>97)</sup>
		182	„ 10 „ 6

<sup>91)</sup> Dieser Posten ist wieder gestrichen. Am Rand ist dazu bemerkt: „dis dinstgelt, kan man ime Passiren lassen, Kommen 15 fl weniger weil solchs von den alten also verordent, sie es auch jn jhren Rechnung. gutt sein lassen.“

<sup>92)</sup> Diese ganze Addition ist grundfalsch und, wie oben zu sehen, dreimal geändert, denn die ersten drei Reihen sind, teilweise vorher durch Übermalen geändert, wieder gestrichen; aber auch das Endresultat der untersten Zahlenreihe ist falsch. Da der letzte Posten dieses Kontos auch durch Übermalen fast unkenntlich gemacht ist, lässt sich nicht feststellen, was nun eigentlich die Summa lateris sein muss.

<sup>93)</sup> Hineinkorrigiert: „an zcinsgelde.“

<sup>94)</sup> Wieder gestrichen.

<sup>95)</sup> Da die Summe mit 5 v. H. zu verzinsen war, müssten für diese 14 Jahre 77 Gulden hier eingesetzt werden. Die Kramermeister haben zwar die Hauptsumme bei diesem Posten geändert (aus 100 in 110 fl), nicht aber den Zinsenbetrag entsprechend erhöht.

<sup>96)</sup> Dieser ganze Posten ist dick durchstrichen. Randbemerkung dazu lautet: „sein zcuor gefallen, vnd hieher nicht gehorigk.“

<sup>97)</sup> Wieder gestrichen und dafür die untere Reihe gesetzt.

15 † 77

(198 a) Mehr vberanthworten sie an Ausgeliehenem gelde vermoge habender Schultbrieffe.

Doctor Marcus Pfeiffer jst der jnungeschuldigk vorzcinst die mit 12 fl	ff	200	„ — „ —
Niclas Pfeiffers Erben sembtlich — . . .	ff	100	„ — „ —
jobst Pfeiffer vor sich — — — — —	ff	100	„ — „ —
hans Nopels vnd wolf dittenh(amers) erben	ff	200	„ — „ —
die Michel Behmen Wichtern — — —	ff	100	„ — „ —
Galle Stintzsch — — — — —	ff	100	„ — „ —
Bastian höffer — — — — —	ff	110	„ — „ —
hans Wolraben Erben — — — — —	ff	55	„ — „ —
Christoff Mentzschel <sup>98)</sup> — — — — —	ff	50	„ — „ —
des alden freibergers Erben — — — — —	ff	50	„ — „ —
hans Sprung sol der jnnunge — — —	ff	300	„ — „ —
Sol die vf Kunftigk Michaelis dies 1577. wieder ablegen. ff <sup>99)</sup>			
Mehr sol Sprung der jnnunge vf Petrij Paulj zcalen <sup>100)</sup> — — — — —	ff	100	„ — „ —
Summarum der austehenden heubtsuma	ff	1465 <sup>101)</sup>	„ — „ —
		( 2 )	
		1015	
des Reibitzsch geld		50	„ — „ —
Christof Mentzschels		50	„ — „ —
		1065 <sup>102)</sup>	„ — „ —
		1115	„ — „ —

**Zcu mercken hierbey**

Das die zcinse von dieser heubtsummen jherlich gefallen allewege vf Trinitatis

<sup>98)</sup> Randbemerkung: „NB jst vnser ausgelihen gelt.“

<sup>99)</sup> Randbemerkung zu diesem durchstrichenen Posten: „hierin ist gejrrt worden dan die 300 fl vnser der gewesenen Krahermeister Einnahme gewehst, auch von vns ausgelihen worden dorumb die jn vnser einnahme gehorigk vnd als der jnung schult hieher nicht gesetzt werden solte.“ Die Bemerkung ist nachträglich wieder gestrichen worden.

<sup>100)</sup> Wieder gestrichen.

<sup>101)</sup> Die unter dieser Zahl stehende Ziffernreihe ist unleserlich. Bei der Berechnung auf Seite 46 oben habe ich die Hans Sprung betreffenden 300 fl, sowie die beiden eingeflickten Posten von je 50 fl des Reibitzsch und Mentzschel nicht mitgezählt, da ihre Berechtigung zweifelhaft erscheint.

<sup>102)</sup> Wieder gestrichen.

Werden (al<sup>103</sup>) verzcinst mit 5.vfs a(mno)  
Alleine der her D. Pfeiffer gibt 6 fl vom 100.  
weil Er der jnung nicht zcugethan.<sup>104</sup>  
Dor nach man sich zcu richten.

(198 b)

15 † 77

**Summa Summarum Vberanthworten  
sie den Neuen Krahmermeistern an  
bahrem gelde, Schulden vnnd zcinss-  
gelde, so teglich gefallen sollen als**

An bahrem gelde	— — — — —	ff	90	..	—	..	—
							1115
An aussenstehenden Schulden	— — —	ff	68	..	10	..	6 <sup>105</sup> )
An zcinsgelde	— — — — —	ff	191	..	10	..	6
An ausgelihenem gelde	— — — —	ff	1465	..	—	..	— <sup>106</sup> )
							1005
Mehr bey dem Reibitzsch, so sie verliehen	— — — — —	f	50	..	—	..	—
Bey Christof Mentzscheln	— — — —	f	50	..	—	..	—

**Summarum an bahrem gelde  
ausen stehenden Schulden vnd  
ausgeliehenem gelde**

	Sümma ff	1809 <sup>107</sup> )	..	—	..	—
		1456	..	10	..	6
Ist vergessen die Reibitzsch		50				
geld		1506		10		6
geld <sup>108</sup> )						

(199 a) **Mehr vberanthworten sie jhnen  
vf Acht Man harnisch.**

<sup>103</sup>) Wieder gestrichen.

<sup>104</sup>) Das ist unrichtig, denn da nach Blatt 197 b die Wolrabin für 55 Gulden 10 Gulden Zinsen auf zwei Jahre zahlen muss, sind diese 55 Gulden mit fast 10% verzinzt.

<sup>105</sup>) Wieder gestrichen und 1115 darüber gesetzt.

<sup>106</sup>) Wieder gestrichen und 1005 darunter geschrieben.

<sup>107</sup>) Wieder gestrichen.

<sup>108</sup>) Bemerkung hineingeschrieben: „Christof Mentzschels 50 fl weil von jhnen dargelihen Sein auch hieruon abtutzihen vnd zcu vnser einnahme zcu bringen.“ Diese Bemerkung ist dann wieder durchstrichen worden, ebenso die Endsumme 1506. 10. 6. Das Vermögen der Innung beträgt also beim Abschlusse des ältesten Kramerbuches (1577): Bares Geld 90 fl, Zinsgeld 191,5 fl, ausgeliehenes Geld im günstigsten Falle 1465 + 50 fl des Reibitzsch (die doppelt gebuchten des Mentzschel nicht eingerechnet), aussenstehende Schulden (Jahresbeiträge, Eintrittsgelder) 68,5 fl: zusammen 1865 fl. Vgl. Kapitel V, Schluss.

vier gantze hacken.  
Sieben Pulfer (hacken<sup>109</sup>) flaschen  
zwanzigk Liederne Eymmer  
Sechs federspiess.  
Welchs alles bey Blasio francken jn  
seiner behausung zcu befinden.

Anlage 14  
Blatt 32 ff. und Blatt 219 ff. des  
ältesten Kramerbuches.

(32 a)

**Was die innung von schult hat aüsssteenn.**

hannss neffe tenetur an seyner innung da er kramer  
ist wordenn nemlich — — — — — fl 1 β 0 δ 0  
mer ist er schuldig 2 iar weychfasten gelt tut — fl 0 β 4 δ 0

heynnrich vonn kemppenn tenetur der inne — — fl 5 gr<sup>110</sup>)  
die hat er eynbehalten im nawen iars margt im  
1521 iare vntern bodenn

hannss mengelleyn der zuckermacher tenetur noch  
2 fl an syner innung da er kramer wart am sonabent  
noch vnser lieben frawen tag licht mess im 1515 iar  
debitus zu bezalen fl 2 β 0 δ 0  
Item dt 2 fl hat vnser knecht eyngenomen vnd be-  
halten auff Galli im 1515 iar

---

petter vnsser knecht Tenetur dass er vnss schuldigk  
yst plyben auff lettare 1518 2 fl 18 gr dass er eynn  
genomen hat

(32 b) hanss westüale Tenetur der innung das er vnd läu-  
binger an barem gelde haben auss der laden ge-  
nomen noch laut syner hantschrift fl 60 β δ

Niclauss läubinger tenetur seyn weychfastenn gelt  
nemlich im 1513 im 1514 im 1515 im 1516 iare  
alle iar 2 gr tut fl 0 β 8

Idem dt 2 gr am donerstag noch Oculi 1516 iar Rest  
noch 4 gr debitus auffn ostern nechsten bey  
verlierung der innung

---

<sup>109</sup>) Wieder gestrichen.

<sup>110</sup>) Über diese 5 ist eine 13 geschrieben.

Michel ihan der alt custer zu sant Thomas ist noch  
schuldig ij lb wachs die will er geben in 14 tagen  
actum fritag noch quasimodo 1524

Item dt 2 lb wachs auff pfingsten 1524

(33 a) Tibürcius Claüssbeck oder Ganssäuge tenetur der  
innung das er ist kramer worden am montag noch  
exaudi 1515 iar tut — — — — —  
Idem tenetur 2 lb wachs vt s(*upra*) Disse 2 lb wachs  
hat er zalt Corporis cristi 1515

fl 1 β 10 δ 6

Er hat zugesagt vnd gelobt solich gelt auff  
petri pauli nechst zu entrichten wo nyt so  
wil vnd sal er geben 3 lb wachs zu büß

Am abent iacobi 1515 haben wir ine hart furgehabt  
vmb das gelt vnd auch die buss also hat er er-  
betten frist 14 tag

Idem dt ij fl am<sup>111)</sup> noch margrete  
im 1515 iar

petter vnsser künecht tenetur der inne auff letare  
plyben 1519 iar 2 fl 2 gr dt 30 gr aff letare 1520

Gebhart Rau der Goltsmydt ist schuldig blieben  
an seyner innung am sonabent noch misericordias  
domini im 1515 nemlich — — — — —  
Vnnd auch 2 lb wachs die hat er geben

fl 1 β 10 δ 6

Am fritag noch dimissionis apostulorum<sup>112)</sup> 1515  
in bywesen viel kramer hat er erlangt frist biss  
auffn michels marckt nechst bey buss 4 lb wachs  
Item er hat die innung auffgesagt der nyt zu ge-  
prauchen wil auch myt nicht gelt geben So ist  
ime auch syn weyp entlauffen also haben wirs noch  
gelassen

(33 b) Jacob meysse Tenetur 5 fl dar vor ist Symon alex  
vnnd Thomas Stendel burge worden — — — —

fl 5 β 0 δ 0

Die alt messersmydin ist schuldig blieben — —

fl 1 β 10 δ 6

Thomas Stendel oder Stengel ist schuldig stewer  
gelt 1 ort tut

fl 0 β 5 δ 3

<sup>111)</sup> Der Tag ist ausgelassen.

<sup>112)</sup> Das ist der 15. Juli.

Tenetur weychfasten gelt im 13 im 14 im 15 vnd 16 zu 2 gr tut	fl 0 β 8 δ 0
(34 a) Niclaüss heyme ist auch noch stewer gelt schuldig eyn ort tut — — — — — — — — — — Der wil nyt gebenn hat auch die innung auff gesagt langst	fl 0 β 5 δ 3
Peter <sup>113)</sup> vnser knecht Tenetur ime ge- liehenn am fritag noch misericordias domini im 1515 iare tut — — — — — — — — — —	fl 3 β 0 δ 0
Idem tenetur das er hat wychfasten gelt auffgehoben diss iar bey vnss nemlich	fl 1 β 0 δ 6
Idem tenetur das er hat eynbehalten drey wych- fastenn dess pfarhers gelt nemlich	fl 0 β 12 δ 0
Idem hat er eyngenomen von mengelleyn dem zuckermacher nemlich — — — — — — — — — —	fl 2 β 0 δ 0
Tut 6 fl 12 gr 6 δ	
Dar an hat er abgerechent 24 gr vor syn lone diss iare vorgangennen	
Rest noch 5 fl 9 gr 6 δ myt ime ge- rechent am Sonabent noch Reminiscere im 1516	
Idem dt 1 fl montz am donnerstag noch Ocüli im 1516 iare	
Idem dt 1 fl montz hat geben die büchbynderyn am Sonabent noch pfingsten 1516	
Tenetur 8 gr wychfasten gelt nemlich von peter sydensticker von der meynhartin von der frolichyn von der fuchsin auff ostern 1516	
Tenetur 2 gr wychfasten gelt genomen vom Conntz heyden	
Idem ime abgerechent 24 gr vor syn lone diss vor- gangen	
Rest noch ij fl xvij gr myt ime gerechent am montag noch letare im 1517	
Item dy ij fl habenn vnss dy kramer meynster yn dy summa gerechneth vnnde dy xvij gr welchess myr nych yn der summa geltess yn bereythschafft Eynthphangen haben	
(34 b) hannss hartwig hat empfangenn von vnss am mon- tag noch trinitatis im 1515 iare an allerley gelt	

<sup>113)</sup> Der Vatersname ist ausgelassen.

dar vor er vnss auff petri pauli nechst sal geben  
gutte gantz gr da myt eynerley gut montz vorhanden  
sey tut

fl 28 β 0

Idem dt xxviiij fl am Sonabent noch Reminiscere  
im 1516

hanss klebendorff Tenetur vor büsse ime auffgelegt  
noch mitfasten vnd auff erassmi im 1516 iar —

fl 1 β 4

Idem dt 10 gr am tag Erasmi im 1516

Rest noch 15 gr debitus petri pauli nechst bey  
der büsse

Idem dt 15 gr am mitwoch noch conceptionis  
marie im 1516 iar

(35 a) Anthonius küchenmeyster ist schuldig der innung  
nemlich 2 alt so geliehen

mer ist er schuldig an dem Stewer gelt 3 gulden tut

fl 2 β 8 δ 6

Die hannss fuchssyn auff dem nawenmarckt tenetur  
der innung nemlich

fl 1 β 10 δ 6

wil sie bezalenn auff den ostermarckt Vnd auch  
4 lb wachs

Die spricht sie wold ess zun helgen behalten<sup>114)</sup>  
das bezalt sey haben sie ess die alten meyster  
auch erlassen

(35 b) Dieterich Butzbach tenetur 15 gr vor 1 alten kasten  
der in henrichs krame stunde am dynstag noch  
(p)<sup>115)</sup> Trinitatis im 1515 iar tut

fl 0 β 15 δ 0

I(*dem*) hat geben 15 gr am fritag noch allexy 1515

Cornelius pfau Tenetur 2 gulden innung gelt da er  
kramer wart am mitwoch noch conceptionis marie  
im 1516 debitus zu bezalenn auff fassnacht nechst  
im 1517 iar bey verlust der innung tut

fl 2 β 0

Idem dt 2 fl am sonabent noch Oculi 1517 syn  
weyb

Mattes brawer der kurssner Tenetur 4 lb wachs von  
irer innugk am dynstag noch bartholomey im 1516  
debitus auff die nechst wychfastenn Crucis im 1516  
iare

Idem dt 4 lb wachs am montag noch letare 1517

<sup>114)</sup> = sie will es beschwören.

<sup>115)</sup> Wieder gestrichen.



Eberhart stretz der Sydensticker auffn nawenmargt  
tenetur syn bruder gelt 2 fl  
ist er schuldig blieben im 1518 iare

Michel Behem hat gebenn 2 lb wasch vor  
pfungsten im 21 iar

(219 a) Laus deo 1550 A

Ittm Volgenndt was dy kramer Innunge noch  
vor schulde aussen stehen habenn vonn den  
kramern so dy jnnung gewonnenn im 1549  
jar bey jorgen berneker greger Schilder hanss  
braun vnd hanss meusel gemacht worden etc.

---

Hanns Loffler — — — — — 10 fl — gr —  $\delta$   
Zalzt darauff sein weib  $2\frac{1}{2}$  fl jm 55 jhar

---

Hanns vonn der Lippe — — — — — 3 fl 10 gr 6  $\delta$   
Zalzt 2 fl adj 28 may jm 54 A  
Zalzt  $1\frac{1}{2}$  fl

---

Die cleine kette — — — — — 2 fl 10 gr 6  $\delta$   
zalzt j fl michel behem  
zalzt j fl adj 5 juny im 53.

---

jacoff guntter — — — — — 2 fl — gr —  $\delta$   
zalzt auff pfingsten 2 f an d

---

wolff stegerin oder prettinn — — — — — j fl — gr —  $\delta$

(219 b) Laus deo 1550 A

---

Jorge dreyttler goltschmit — — — — — — fl 13 gr 6  $\delta$   
zalzt 13 gr 6  $\delta$

---

Nickl Reinhart messer kramer — — — — — 4 fl 10 gr 6  $\delta$   
zalzt 4 fl

---

wolff knopffin — — — — — 2 fl 10 gr 6  $\delta$   
zalzt j fl auff pfingsten jm 1551  
zalzt  $\frac{1}{2}$  fl adj Montag nach trinitatis  
zalzt j fl vff 28 may jm 54 A

Sixtus weysgerber dresler genant vor sein ander weip sol es zallen auff thage zeytt Nemblich 3 fl ostern im 51 jar 2 fl petrj paulj den Rest auff michaelis im 51 als  $2\frac{1}{2}$  fl  
jst wegck gezogen hat nichts vor sein ander weip gegeben 7 fl 10 gr 6  $\delta$

wolff freysleben vffn ostermarckt — — — — — zaltt darauff  $7\frac{1}{2}$  fl den Rest sol er auff michaelis geben 15 fl — „ —  
zaltt 7 fl auff den 5 juny jns michl behems haus  
zaltt mer 2 fl jm 56 jar den 23 october

(220a) Bastian vlrich Leinbeber hat die jnnung vor sich vnd sein weip gewonnen vnd hat zalt  $7\frac{1}{2}$  fl vnd sol die andern  $7\frac{1}{2}$  fl vff pfingsten hat zaltt  $7\frac{1}{2}$  fl adj montag nach pfingsten jm 1552 A

jlgen Ritte sol vff pettri pauli d(er) jnnung noch geben — — — — — zaltt  $3\frac{1}{2}$  fl adj 28 may jm 54 A  $3\frac{1}{2}$  fl

Paul perger Sol vffn ostermarckt im 53.  $4\frac{1}{2}$  fl  
zaltt  $1\frac{1}{2}$  fl vff 28 may  
zaltt 1 fl zaltt 1 fl im 56 jar zaltt den Rest jm 1557 jhar 1 fl

Brysche Spiehaussin Sol der jnnung noch 2 fl hintterstellig zallen  
zaltt  $\frac{1}{2}$  fl dott †

hans loffler hat zugesagt vnd angelopt die zehen gulden vff folgende tagzeit zubezallen nemblich 3 fl vffs neu jar jm 55 jar 3 fl vff ostern vnd die letzten 4 fl vff pfingsten vnd so er einige tag zeit seumig wurde sol er die gantze jnnung verloren haben actum den 30 tag octobris jm 54 A  
zaltt darauff  $2\frac{1}{2}$  fl dem pastian hoffer jn 55  
zaltt mehr  $2\frac{1}{2}$  fl dem pastian hoffer jm 56 A

(220b) Laus deo 1555 A

Gregorius pracht ist kramer worden vnd sol vff den ostermarckt zallen 15 fl — gr —  $\delta$   
zaltt 15 fl ad 31 julj jm 55 A

Mertten ell ist kramer worden vnd sol  $7\frac{1}{2}$  fl geben. Die helfft vff petri pauli jm 55 vnd die andre helfft vff folgende michaelis jm 55.

zaltt adj 5 augusti  $3\frac{3}{4}$  fl

zaltt er die  $7\frac{1}{2}$  fl ist im drauff gelihen worden

dass er der jnnung 50 fl zuuor zinsen schuldig ist

---

Sittich pfretzschnr ist kramer worden vnd pleibtt der jnnung hinterstellig  $7\frac{1}{2}$  fl vnd sol sie geben vff den ostermarckt jm 55 jhar zaltt 2 fl adj 8 junj jm 62

zaltt  $2\frac{1}{2}$  fl adj 14 augustj jm 1563 A

---

wolff Lobinger Sol der jnnung noch 8 gr pier gelt die er an der zech der jnnung schuldig pliben ist

---

hanns menglers erben sollen der jnnung geben noch 5 fl die sie dis jhar vff pfingsten jm 55. verfallen sein

Mehr 5 fl zinss die vff pfingsten jm jm 56 verfallen

---

Mehr 5 fl sollen sie vff pfingsten jm 57 verfallen

Mehr 5 fl vff pfingsten im 58 jhar verfallen

Mehr 5 fl vff pfingsten im 59 jhar verfallen

Mehr 5 fl vff pfingsten jm 60 jhar verfallen

Mehr 5 fl vff pfingsten jm. 61. vnd 62 jhar

---

(221 a)

Laus deo 1555 A

Bastian Reicharttin haussmannin ist kramer worden vor sich vnd sein weib vnd hatt zaltt 4 fl als palt, vff ostern 4 fl vff michaelis alles im 56 jhar. auch 4 fl vnd die letzten 3 fl vff weihnachten jm 57 A ad 23 marcj im (6<sup>116</sup>) 56 A

Adj dito zaltt 4 fl als paltt

zaltt 4 fl adj 19 augustj jm 56 A

zaltt 2 fl adj 14j augustj jm 63 A

zalt 2 fl 14 augustus jm 63 jhar

---

Ambrosius Backoffen soll noch an seinem kramer geltt der jnnung zallen 4 fl

zaltt 2 fl adj 14 augustj jm 1563 A

zaltt 2 fl vff den 19 july jm 57

Soll mer der jnnung von wegen seins anders weibs  $7\frac{1}{2}$  fl die soll vnd will er zallen nest ostern 2 fl petrj paulj 2 fl vnd folgende alle mercktt actum 18 februarj jm 1563 A

---

<sup>116</sup>) Wieder gestrichen.

Vrban flat soll der jnung noch an seinem kramer geltt zallen  
11 fl nemblich also vff michaelis 3 fl vnd alle merckt 1 fl bis die  
11 fl bezaltt werden

zalt 3 fl im michelsmarckt im 57 fl (?)

zaltt mer 2 fl jm 58 jhar

zaltt mer 3 fl im 59 jar

zaltt mer 3 fl vff 3 junj jm 62 jar

---

Galle Stintz Soll der jnung noch vffs neu jhar jm 58 jhar zallen  
an seinem kramer geltt Rest noch 3 fl 9 gr

zalt er galle stintz den 9 feburarius jm 63 3 fl 9 gr

---

(221 b)

Laus deo 1557 A

Petter feddersteber Soll noch der innunge vffs neu jhar jm 58  
zallen vnd entrichten 5 fl

zaltt 5 fl jm 58 jhar

---

Ennders Streytt paret kramer Soll der jnung vff den neuen jars-  
marckt jm 58 jar zallen  $7\frac{1}{2}$  fl.

zalt 1 fl

zalt  $2\frac{1}{2}$  fl

---

herman von fille sol noch der jnung zallen 8 fl im 59 jhar

zalt sie j fl adj 3 junj jm 1562. jar

zalt si 2 fl jm monat augusti jm 63

zaltt sie mer 2 fl adj 11 marcj im 66 A

zaltt j fl vff pfingsten jm 1573 A

---

Petter geyll. Soll der innunge noch 7 fl zallen. jm 59 jar.

zalt 7 fl adj 8 Nouember im 59

---

Mattess Schmer der marckfoit sol der jnung noch zallen 10 fl  
halb vff ostern die ander helfft vff michaelj jm 59 iar

zalt j fl nach dem ostermarckt jm 63 jhar

---

Der matts Somer Soll noch der jnung  $3\frac{1}{2}$  fl geben . . . .  $3\frac{1}{2}$  fl  
zalt 1 fl den 6 February 1574

---

(222 a)

Laus deo 1562 A

Heinrich Breuttigam Soll der jnung jm 1562 jhar vff negst  
kunfftig michaelj noch zallen 8 fl adj 3 junj

jst zalt

---

Anthonus Am ende Soll der jnnunge noch von wegen seins weibes  
noch  $3\frac{1}{2}$  fl zallen adj 3 junj jm 1562 A  
Zalt ij fl den 10 feburarius jm 63 jhar

---

Bastian vlich Leinbeber Soll noch der jnnung von wegen seins  
weibs  $4\frac{1}{2}$  fl adj 6 junj jm 1562 A  
jst zalt

---

Bartl tribe Soll der jnnung zallen von wegen seins weibes.  $7\frac{1}{2}$  fl  
adj 6 junj jm 62 A  
sols halb zallen vff petrj paulj die ander helfft vff michaelj jm  
62 A  
zalt er  $4\frac{1}{2}$  fl den 12 januari jm 63 jhar

---

Mertten ell Soll der jnnung vorfallen zinss von den 50 fl noch  $2\frac{1}{2}$  fl  
zaltt  $2\frac{1}{2}$  fl adj 18 februarj im 1563. A

---

Michel behem Soll der jnnung vorfallen zinss noch von den 100 fl  
so er von der jnnung hat 3 jhar zinss vff pfingsten jm 62 vor-  
fallen duett 15 fl  
jst zalt

---

(222 b)

Laus deo 1562 A

jlgen Ridl Soll der jnnung noch von den 25 fl die man jm ge-  
lihen hat vff zinss so man sein jhar gelt von den 25 fl haupt  
Somma vnd  $2\frac{1}{2}$  fl zinss, 8 fl 2 jhar dinstgelt abzeucht noch der  
jnnung schuldig 19 fl 10 gr 6  $\delta$  adj 12 juny jm 62 A  
adj 12 februarj im 72 zaltt 2 fl  
zaltt mer 2 fl vor johannj 72 bastian hoffer

---

jobst pfeiffer Soll der jnnung noch vorfallen zinss die er ietzt  
schuldig ist 5 fl  
Dise 5 fl hatt michel behem emphanen jm 1563 jhar

---

Jacob schilder Soll der jnnung noch 15 fl kramer geltt hatt ess  
alss paltt zaltt den 12 januarj jm 1563

---

Laus deo ano 1565 jar in Leipzig adj 29 October  
Migel Reisman sol vns so Er sich in die kramerinung kaufft  
hedt nemligen das Er für sich vnd sein weip darin kaufft hedt  
nemligen das Er sol fl 15 zallen daruff Er als paldt zaltt  
hadt fl 5 denn Rest nemligen fl 10 sol Er zallen auff 5 fl auff

ney jar anno 69 jar vnd Ostern anoch 69 auch fl 5 darffir Er-  
birg ist Ennders Rigder vnd selb schuldiger  
Adj januarj ano 69 jar hadt Enders Rigder zalt vonn wegen  
Migel Reismann fl 5 — — — — — — — — — —  
zaltt mer 5 fl jm 72 jhar

---

(223 a)

A 1571

Anthonj forsterin Soll der jnnung noch jm Rest 6 fl zallen vff  
negst michaelj jm 72 fl 2 fl vnd alle merckt 1 fl biss die 6 fl zaltt  
sein

hannss hennick Soll der jnnung noch an dem kramergeltt 7 fl  
zallen actum den 15 augustj 1571 A  
zaltt 1 fl vff pfingsten im 73

Petter rudiger oder hunich ist kramer worden adj 15 augustj im  
71 jar vnd hatt zaltt 4 fl vnd soll vff negst michelsmarckt jm 71  
zallen 2 fl vnd alle merckt 2 fl biss die 15 fl zaltt worden  
dtt 2 fl michelsmarckt 71 dem dittenhamer  
dtt 2 fl adj 20 augustj 1572  
dtt 2 fl vff martinj 1572 rest noch 5 fl  
zaltt mer 2 fl adj 4 September im 73 Rest noch 3 fl

---

Die Benedix pfeifferin ist kramer worden vor sich vnd ire kinder  
vnd zallen 6 fl vff weinachten 2 fl vnd 2 fl vff ostern vnd die  
letzten vff michaelj jm 1571 A adj 15 augustj  
Ad 12 Februarj a°. 72 . hatt die Benedix . pfeifferin jre jnnung  
widderum vffgesagt vnd will nix feill haben dann wass sie macht.

(223 b)

1571

105 fl Sollen wir vff der wolrabin hauss jn der fleischer gassen  
nun fortth heben vnd einemen von wegen vnd an stadt  
hanssen menglers erben nemblich von wegen der jobst  
heidenreichin vnd valten (golt<sup>117</sup>) gottschalcks verlassen  
erben, vnd irem vormund jorgen theuffls vorm Ratt also  
gewilligt vnd der kramer jnnung vff obgemeltem der wol-  
rabin hauss vorschriben worden actum den 30 augustj  
a°. 1571 A jst darauff zalt 100 fl als nemlich 50 fl anno  
77. Mehr 50 fl Anno 78 den 3ten junij entricht

Mattess Romer soll der jnnung von wegen seins dritten  
weibs. die er vor 3 jharn genommen actum den 12 fe-

---

<sup>117</sup>) Wieder gestrichen.

bruarj jm 72 . Rest noch . . . . . 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl  
zaltt j fl vff pfingsten jm 73 iar

(224 a)

1572 A

Gerdrautt vrbanniss prosch magisters hausfrau vffm thomy kirchhoff ist kramerin worden vor ir p(er)son als ein wittwe vnd soll geben 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl vnd hat alss paltt zaltt 2 fl soll vff den kunfftig ostermarckt geben 2 fl vnd alle Leipsche merckt 2 fl

Rest noch 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl

zaltt j fl adj 20 augustj 1572 A

zaltt 2 fl adj vff pfingsten im 73 A

jlgen ridl soll der jnnung noch hinder stellig rest 7 fl welche alle dag zu zallen verfallen seintt actum den 2. december jm 1572 A

7 fl — gr — δ

zaltt mer 2 fl adj 16 februarj 73

hannss rott Soll der jnnung von wegen seinss weibs ist langst verfallen actum den 21 december im 1572 A . . . . . 7 fl 10 gr 6 δ

(224 b)

1572

Der jnnunge (Nickl<sup>118</sup>) Erhart Leupoltt sol der jnnung von wegen seinss weibs alle dag verfallen 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl actum den 21 december

a<sup>o</sup>. 1572 A . . . . . 7 fl 10 gr 6 δ

zaltt adj 4februarj a<sup>o</sup>. 1574 A 2 fl 10 gr 6 δ

zcalt adj

Mertten pistoriss Soll der jnnung kramer gelt verfallen vor lengst

(7 fl 10 gr 6 δ<sup>119</sup>)

adj 21 december jm 1572 A dutt

9 fl

zaltt 2 fl 6 gr adj 27 maj 1573

Mattess freibergers erben Sollen der jnnung ietzt weinachten jm 1572 jhar verfallen zinss von den 50 fl so auffm hauss verschriben

steht bej den thomassern . . . . . 20 fl .. gr —

Casper pock Soll noch von wegen der jnnung zallen an seinem kramer geltt adj 1572 A . . . . . 10 fl

verfallen vnd 71 iar geben vnd erlegen sollen

<sup>118</sup>) Wieder gestrichen.

<sup>119</sup>) Desgleichen.

(225 a)

1573

Herman von fille Soll noch der jnung alden rest . . . . . 2 fl

Jheronimus preusser Soll der jnung noch von wegen seiness  
ietzig weibess noch das kramer geltt . . . . . 7 $\frac{1}{2}$  fl

Christoff menschel magister Soll der jnung sein ganz kramer geltt  
noch zallen als nemblich 15 vor sich vnd sein weib actum den  
26 maj im 73 . . . . . 15 fl  
zcalt den 11. February 1574. jar.





Noch dyken noch geschrebenem	Item 1 lb pander bandt
Sacken vnd werm sullm is baldn	Item vj casm lockoulysch goldfel
Do Nuremberger vnd ander fromde	Item ij roß pappir
Koufflute vnd anders mehr verkouf	Item ij stücke lundundij byfadur 1 marz
<sup>chur</sup> Cum Ersten	Item ij lesthē
Item feygen eynen körp	Item ij drelische
Item mandel adu roß wylchs 1 hundert	Item 1 vntel pfferr von eyne centen
Item musch vrsch 1 hundert	Item xij lb mgebers
Item halmsch ij hundert	Item 1 centener komels
Item berggerüstij 1 hundert	Item iij lb saffran
Item lebenvischs 1 fertul	Item vj lb muscharm
Item sprlinge vor 1 schoß groß	Item ij lb muscharm blumen
Item neu woge vor 1 schoß groß	Item vj lb neylkyu
Item vj gansen toppen	Item vj lb terebur
Item bösen paccim v melamsch	Item vj lb genemyn
Item susac par hui iij außserger	Item iij lb Joligan
Item byß bockysthm iij	Item iij lb langampfferr
Item geveilt dem bockysthm ij	Item ij lb paris kornet
Item ij taffthe	Item ij lb aubebm
Item 1 post zundil	Item 1 huet hogkees
Item vj harviffe	Item ij lb zucker kandit
Item 1 tasen hofm medolysth	Item iij lb mure
Item ij tasen hofm engelysth	Item viij lb vprach
Item 1 tasen wuzen	Item 1 ganze pfise olt
Item iij vuzen guldener borten	Item 1 loge reynuals
Item iij vuzen goldis	Item 1 loge seiffe
Item vj vuzen iuntil tuch	Item iij tuch von achē
Item 1 clarmund	Item iij tuch de profant
Item vj schetere	Item ij tuch engelysthe
Item iij lb offener pde	Item iij bryser der gemige
Item 1 lb gestürnter pde	Item ij Eyser do do gut smit
Item 1 lb gestürnter pde	

Abschrift der Tafel in der Wage.

Anlage 17.  
Auf der Innenseite des oberen  
Buchdeckels.

Noch dyssen nochgeschreibenenn  
stucken vnde wortin sullin is haldn  
dy Nuremberger vnnd ander fromde  
koufflute vnde anders nicht vorkoufen

Zcum Ersten

Item feygen eynen korp  
Item mandil adir ryss iczlichs ꝛ hundirt  
Item prusch visch ꝛ hundirt  
Item czaluisch ij hundirt  
Item bergeruisch ꝛ hundirt  
Item lebervischs ꝛ fertil  
Item spirlinge vor ꝛ schogk gross  
Item neunauge vor ꝛ schock gross  
I(*tem*) . . . . by ganczen toppen  
Item wysen parchin ij melanisch  
Item swacz parchin iiij ousperger  
Item wyss bockischin iiij  
Item geuerwetin bockischin ij  
Item ij taffthe  
Item ꝛ post czindil  
Item vj harrisse  
Item ꝛ tasen hosin mechelisch  
Item ij tosen hosin engelisch  
Item ꝛ tasen mutzen  
Item iiij vnczen guldener borten  
Item iiij vnczen goldis  
Item vj rynische butil tuch  
Item i clarmund  
Item vj schetere  
Item iiij lb offener syde  
Item ꝛ lb geczwirntit syde

Item ꝛ lb sydener bandt  
Item vj tasin lockouwisch goltfel  
Item ij ryss pappir  
Ite(*m*) iiij stucke linwandiss wyss  
adir swarcz  
Item ij lesche  
Item ij dreliche  
Item ꝛ virtil pfeffir von eynem centener  
Item xij lb ingebers  
Item ꝛ centener komels  
Item iiij lb saffran  
Item vj lb muschatin  
Item ij lb muschatin blumen  
Item vj lb neylikyn  
Item vj lb cetebir  
Item vj lb czenemyn  
Item ij lb galigan  
Item ij lb langenpfeffir  
Item ij lb paris korner  
Item ij lb cubebin  
Item ꝛ huet czogkers  
Ite(*e*)m ij lb czuckirkandit  
Item ij lb mirre  
Item viij lb wyroch  
Item ꝛ gancze pfife ols  
Item ꝛ loge reynuals  
I(*tem*) ꝛ loge seiffe  
Item iiij tuch von ache  
Item iiij tuch de profant  
Item ij tuch engelische  
Item iiij kyrser der geringe  
I(*tem*) ij kyrser dy do gut sint

Nicht mehe

# Abſchrift der Tafel In der Wage

Das dieſen gort nach gott gegebenem Tugend  
 ſollen es alle fremde, außlandiſche Lande  
 lende die nicht Bürger ſind. In den Landen  
 und vor demſelben gehalten ſein vnter  
 dieſen gort iſt ein gaſt dem andern  
 Bürger ein galbes  
 Item iſt dieſen gaſt dem andern  
 einen Bürger ein galbes  
 Item iſt dieſen Engliſch gaſt dem andern  
 einen Bürger einen  
 Item iſt dieſen König gaſt dem andern  
 einen Bürger ein galbes  
 Item iſt dieſen Fürſt gaſt dem andern  
 einen Bürger einen  
 Item iſt dieſen Herzog gaſt dem andern  
 einen Bürger einen  
 Item iſt dieſen Fürſt und Herzog von Böhmen  
 gaſt dem andern und Bürger einen  
 Item iſt dieſen Waimurſch gaſt dem andern  
 und einen Bürger einen  
 Item iſt dieſen Daſt gaſt dem andern und  
 Bürger einen  
 Item iſt dieſen Fürſt einen Jarb gaſt dem  
 andern und Bürger einen  
 Item iſt dieſen Arras gaſt dem andern  
 und Bürger einen

## Abschrift der Tafel inn der Wage

Nach disen hier nachgeschribenen stuckenn sollen es alle frembde, aus-  
lendische kauffleute die nicht Burger sindt, inn keuffen vnd vorkeuffenn  
halldenn Zum ersten

- Eichisch thuch ij ein gast dem andern, einem Burger ein halbes  
Item ij Mechlich, ein gast dem andernn einem Burger ein halbes  
Item ij thuch Englisch, ein gast den andern einem Burger eines  
Item j thuch korsching ein gast dem andern einem Burger ein halbes  
Item iij weysse parchant ein gast dem andern einem Burger einen  
Item iij schwartze Barchant ein gast den andern eym Burger einen  
Item ein weysen vnd Schwartzen Bockosin ein gast dem andern vnd  
Burger einen  
Item ij wammesin ein gast dem andernn vnd einem Burger einenn  
Item ij Daffant ein gast dem andern vnd Burger einen  
Item ij post Zindel einer Farb ein gast dem andern vnd Burger einen  
gantzen  
Item iij Arras ein gast dem andernn vnd Burger eynenn  
Item iij vnntzenn golt ein gast dem andern vnd Burger eine  
Item ij Beuthel ducher Reinisch ein gast dem andern vnd Burger eines  
Item i Clarmundt ein gast dem andern vnd Burger eyn  
Item ij Settin ein gast dem andernn vnd Burger einen  
Item ij lb offene seyden ein gast dem andern vnd Burger j lb  
Item i lb gezwirnter seiden ein gast dem andern vnd Burger j lb  
Item i lb seidenen pant ein gast dem andern vnd Burger j lb  
Item ij dusin goltfell ein gast dem andern vnd Burger einen  
Item iij Riss pappir ein gast dem andern vnd Burger eines  
Item ij stuck Leinwat geferbet oder vngeferbet ein gast dem andern  
Burger eins  
Item ij Terger Rottlösch ein gast dem andern vnd Burger  
Item ij drillich ein gast dem andern vnd Burger einen  
Item j zwillich ein gast dem andern vnd Burger einen  
Item vj lb pip ein gast dem andern vnd Burger ein lb  
Item vj lb Inngwer ein gast dem andern vnd Burger ein lb  
Item kumel fur ij fl ein gast dem andern vnd Burger fur i fl  
Item j lb Saffrann i gast dem andernn vnd Burger j lb  
Item ij lb muschkatenn ein gast dem andern vnd Burger j lb  
Item i lb muschkatenn plumen ein gast dem andern vnd Burger j lb  
Item i lb Zittwer ein gast dem andern vnd Burger j lb  
Item ij lb negelein ein gast dem andern vnd Burger j lb  
Item ij lb Zimett Rinden ein gast dem andernn vnd Burger j lb

Item i lb galgan ein gast dem andern vnd Burger j lb  
Item j lb Langenpfeffer ein gast dem andern vnd burger j lb  
Item ij lb pariss kornen ein gast dem andern vnd Burger j lb  
Item i lb kubewen ein gast dem andern vnd einem Burger j lb  
Item i hut Zucker ein gast dem andern vnd Burger einen  
Item 1 lb Zucker Candj ein gast dem andern vnd Burger j lb  
Item j lb mirre ein gast dem andern vnd Burger ein j lb  
Item iiij lb weyrauch ein gast dem andern vnd Burger i lb  
Item j st Öle ein gast dem andern vnd Burger (vj lb<sup>120</sup>) v lb  
Item j st Seyffenn ein gast dem andern vnd Burger vj lb  
Item i korp feigen ein gast dem andern vnd Burger v lb  
Item j st Mandeln oder Reiss ein gast dem andern vnd Burger v lb  
Item j st Laupfeigen ein gast dem andern vnd Burger v lb  
Item 1 Topf Rosin ein gast dem andern vnd Burger iiij lb  
Item x lb kleine Rosin ein gast dem andern vnd Burger ij lb

Item es soll ein yetzlicher kauffmon, der dar wachs bey scheybenn  
Bringet sie sein klein oder gross, die gantz vorkeuffen, vnd nicht zu-  
schlahen auch stuck wachs welcherley die sein, soll kein kauffmon  
dem andern vnder iiij st nicht verkauffen Sundern vnsern Burgern, mag  
alsouil sie es haben wollen doch vnder einem Steine nicht

Item ij Lagell welschwein ein gast dem andern vnd Burger eine  
Item j Lagel Maluasier ein gast dem andern vnd Burger  
Item ij<sup>c</sup> prusch fisch ein gast dem andern  
Item iiij<sup>c</sup> Zalfisch ein gast dem andern  
Item j<sup>c</sup> Bergerfisch ein gast dem andern  
Item j viertel Loben ein gast dem andern  
Item iiij schock Neunaugen ein gast dem andern  
Item Spirall vor j Naw  $\beta$ <sup>121</sup>) gr ein gast dem andern  
Item Sulcher obgenanter vische mogenn sie vorkeuffenn Burgern, wiewil  
dieselbigen Burger bedurffenn vil oder wenig

Item welch gast einem andern gast oder andern Burger, hering, fisch,  
honig vnd allerley kauffmonschatz, was das wehre, abkauffen wurde,  
der mag das keuffen vnd sall das hier nicht widder verkeuffen bei  
x Naw schock groschenn

Welch frembde man, gesaltzen visch inn Thonnen oder planen her-  
bringett zu Marckte, der sall drey tage damit alhie zu feylem kauff marck  
haldenn vnd ab yemant frembdes desselben visches gekauft hette, vnd  
ein Burger dess zuenthaltung dess marcktes, zu einem gemeinenn Nutz

<sup>120</sup>) Wieder gestrichen.

<sup>121</sup>) Zeichen für Schock.

notturfftig wehre, der magk denselben visch, umb solch gelt wie in der frembde gekaufft hatte behallden, vnd der frembde, soll ime den vnge-  
wegert des kauffs abetretten, vnd ime denselben visch zustehenn lassenn,  
doch so soll der Burger solch visch darnach, alhier vnnd sonst Nien-  
dert anders ahne dess Rats wissenn vnd willen widder verkeuffen bey  
peen vnd busse x guldenn

Item es sall auch kein Burger solcher obgenanter stucke die er  
keuffen mag, keym gast der der nicht keuffen dorffte, zu guette nicht  
halden noch keuffen bey Zehenn Naw schock groschenn

Item es sall yetzlich kauffmon vnd gast der solche obgeschribene  
grosse stucke einem andern gaste vorkeuffet, inn der wag wegen, aus-  
geschlossen gewicht eines steines schwer mag ein yeglicher kauffmon  
ahne wandel, wol in seynem gewelbe haben, vnd damit wegenn, doch  
also, das die kauffleut solche stucken, die sie also vorkeuffen inn der  
wage vorrechtenn: .

Vnnd welch kauffmon inn disenn obgeschribenen Stucken,  
eynem ader meher, Bruchhafftig wurde, vnd darwidder vor-  
keuffte, der Sall zu yetzlichem halbenn iar, wenn der Rath  
yn darumb, anlangett, dem Rathe von yedem Stucke Zehenn  
schock der pesten Muntze verfallen sein vnd geben, Ap er  
anders sein Recht, darfor nicht thun will.

Anlage 20.

Blatt 201 bis 203 des ältesten  
Kramerbuches.

Laus deo 1585 A

**Ein bericht von dem herrn doctor wirt vber die 70 fl  
So er iherlichen den kramermeystern auff den Mit-  
woch nach Reminisce auszuteilen vberantwort, ein-  
geschriben 1584**

Als vnd Nachdem die Erbare vnd dugentsame frau Anna dess Ehrn-  
uesten achbarn vnd hochgelarten herrn iörgen wirths der arzneij doctor  
Ehliche hausfrau, Nun mer selige, in derselben Testament vnd lezten  
willen, vntter andern Ein Taussent gulden, zu milden sachen vorordent,  
Dergestalt dass solche ein taussent gulden vmb geburliche vorzinssung  
aussgelihen, vnd solche zinss vntter arme leuthe, iedoch vnuermindert  
der haupt Summa.) aussgeteilt werden sollen, irer darbey zugedencken.  
Darzu dann er der herr Doctor iörge wirdt selbst aus einer christlichen  
andacht, Armen leutten zu guett, von dem seinen souil darzu gethan,  
das beider haupt Summa iherlichen Sibenzigck gulden iherlichen auss-

tragen thun So hat demnach Er der herr Doctor, als der Erbe aussonderlichem vertrauen zu der kramer innunge vor sich dahin geschlossen, Dass solche aussteillung diser zinss vntter arme leute, So in der Burgerschaft durch die kramermeister alhier gescheen solt, Vnd demnach sich ersuechen lassen, weill diss Christlich guet fur haben, vornemblichen dahin gemeint wehre, Armen leuthen darmit zu hilff zu komen solchs guettwilligk auff sich zu nehmen, Dass dann von (201b) der kramer innunge, nach gehaptem Rath solchs also zu thun ist zugesagt worden Darauff der herr Doctor von solchen Summen die zinss als Sibenzigck gulden, den kramer Meistern kegen einer geburlichen quitanz, Dieselbigen vff negst kunfftige Mitwoch nach Reminiscere, Dergestalt ausszuteilen, vnd damit dissmal ein anfangk zumachen, vff dato zugestellet. Ess will aber der herr Doctor das ess mit diser aussteillung volgender gestalt gehalten werden soll.

Zum Ersten Sollen die kramermeister dise bestellung thun, das solches in beiden kirchen von den Canzlen alhier, den Sontag Reminiscer offentlich verkündigt vnd darneben vermeldt werde, dass solche aussteillung vermöge des herrn doctor iorgen wirts Ersten Eheweibs seligen Testaments vnd lezten willens, (. lauts nachvolgender Nottel .) vorgenommen werden, Auch solche aussteillung vntter Die armen leuthe alhier in der Stadt vnd den vorstetten vnd nicht in den vmbliegenden Dorffern gescheen soll.

Zum andern Sollen die kramermeister darauff bedacht sein, Das sie zu solcher aussteillung ein gelegen vnd bequem hauss haben mögen als dan vnd wan die aussteillung also vorzunehmen (202a) Sollen sie durch zwo darzu Sonderliche verordente personen, die armen leuthe, souil der vorhanden sein möchten, zehlen lassen vnd nach anzahl derselbigen Einen vngefehrlichen vberschlagck, kegen disem gelde machen, vnd als dan die aussteillung darnach anstellen, Das ihnen dann heimgegeben wirt, wie hoch die gescheen möge, Doch also vnd Dergestalt Dass dass gelt vff ein mall alles ausgespendet vnd nichtes vberpleibe. Disen 2 personen Soll man iedem vor seine Muhe 2 gr geben.

Damit aber die kramermeister irer gehapten Muhe ezlicher massen ergezlickeit haben, vnd zuerrichtung dises christlichen guetten wercks souil dest fleissiger sein möchten, Sollen sie von disem gelde vier gulden innen behalden vnd zu irer gelegenheit dauon eine colation halden.

Wass anlangt die hospital, demnach sie anhe iren vntterhalt haben, Sollen innen von diser Spende nichtes vberall gegeben werden.

Damit aber auch die kramermeister dise zinss ad pias causas, vnd zu milden sachen verordent iherlichen gewiss sein mögen, Die aussteilung obberurter massen vnuorhinderlich inss werck zurichten, Will der herr Doctor wirt, Die haupt vorschreibungen vber die ganze haup Summa zu erster gelegenheit, ihnen in ire laden vnd verwahrunge zu stellen,



Ess sollen auch die kramermeister solche 70 fl zinsse anders nicht berechnen, Den das in ihren ihar (202 b) Rechnungen klerlichen mit ein vorleibet, Dass solche zinsse, vff den tagk, wie obgemelt, vntter arme leuthe sei aussgeteilt worden, vnnnd solches sollen sie dem herrn doctor oder Einem seines geschlechts, durch eine Missione iherlichen zu wissen thun, Dann er der herr doctor, dass vertrauen zu ihnen hat, Dass sie sich also hierinnen verhalten werden, wie ehrliebenden leutten gepirt, vnnnd in Sonderheit in volbringung dises christlichen guetten vornehmens allain dahin sehen vnd trachten, dass die Stiffterin enttlicher will vnnnd meinung volpracht, vnd demselbigen genzlichen nachgelebet werde. Do sichs aber durch vorhinderungen, wie die auch vorfallen mochten, zutragen solte, dass die ausstheillung der zinsse, vff bestimpten tagk, als die Mitwoch nach Reminiscere nicht gescheen möchte, So soll doch solchs auff der Nachuolgenden tagk einen, wann vnd so palt man darzu komen kan, vorgenommen, vnd keiness wegs vntterlassen werden, bei straff in der hauptvorschreibung ausgetruckt zu befinden.

#### **Form vnd Nottl der verkundigunge**

Inn beiden kirchen

Eur lieb Soll auch wissen, dass die kramermeister alhier, vff negst kunfftige Mitwoch eine gemeine Spende auss der Doctor iorgen wirtin Fraw Anna Lösslin seligen testament vntter die armen (203<sup>a</sup>) leuthe so in der Burgerschaft sint, aussteilen werden, welche Nun derselbigen benottigt, verfügen sich vff ermelte Mitwoch vmb acht vhr vor mittage inn hanss von koln behaussung im prill alhier gelegen.<sup>122)</sup>

#### **Form vnnnd Nottl der quitanz**

Wir die verordentten kramermeister alhier zu leipzick in krafft disser schrift Thun kundt vnnnd bekennen das der Ehrentvhest hochgelarte vnd achbare herr iörge wirt der arzneij doctor, vnss heut dato Sibenzigck gulden zinss, wegen der Spende vermöge vnd inhalt seines ehrsten ehweibs seligen testaments vnd seiner zulage entricht hat, Die wir auch von ime bahr vber zugezalt empfangen, vnd erbottig sein, dieselbigen an die orthe dahin es verordent vnd verschafft zu wenden. Sagen derwegen obgemelten herrn Doctor solche vnss entrichten vnd von vnss eingenommenen 70 fl hiermit quit ledig vnd loss, Dessen zu mehrer vrkunt, haben wir vnsser der kramer innung insigel hirunden auffgetruckt. Gescheen vnd geben den 12 marcj 1584.

<sup>122)</sup> Der Schluss ist später geändert in: „... inn Einss Erbarn vnd hochweisen Ratts Bernharder zimerhoff im prill gelegen.“

Laus deo 1584 A

(203b) Vff den 12 marcj im 1584 A haben wir kramermeister von dem Ehrvesten achbarn vnd hochgelarten herrn iörgen wirt der arznej doctor vnd Burger alhier in Leipzick Empfangen vnd eingenomen Sibenzigck gulden zinss, welche sein ehrste ehliche hausfrau Anna in irem testament vnd lezten willen Armen leutten zugeben vnd ausszuteilen verordent hatt welche 70 fl wir als dan vff den Mitwoch nach Reminiscere im 84 Armen leutten vnd den schiellern zu Sant thomy aussgeteil vnd gegeben haben, biss auff 4 fl dieselbigen hat der herr Doctor wirt den kramermeistern vor ihre Muhe von obgemelten 70 fl innen zubehalten vnd sollen in vnd alle (wege)<sup>123)</sup> ihar 4 fl von offt gemelter Somma abziehen vnd innen behalden macht haben, vnd seint also die hinderstelligen 66 fl durchauss armen leutten aussgetheilt vnd gegeben worden Gescheen Mitwoch nach Reminiscere Anno 1584 A<sup>124)</sup>

Anlage 21.  
Blatt 324b des ältesten  
Kramerbuches.

Laüs Deo 1534

Item Die alten kromer Meister alss Nemlich Mates walter Nickel geissler Anders geisslers gerhartt kromer haben vnss vber Antworttet vff Denn abentt Corporis Cristi 1534 iar

8 harnische  
8 arm schin  
8 pickel haüben  
6 goller  
4 helle partten  
2 büchssenn

Hans schiller nickel pfeiffer

<sup>123)</sup> Wieder gestrichen.

<sup>124)</sup> Diese Quittung findet sich im ältesten Kramerbuche noch zwanzig mal, bis zum Jahre 1604, verzeichnet, und zwar ohne besondere Abweichung im Wortlaut. Die Mehrzahl hat folgenden Schlusssatz: „Godt verleihe vndt gebe ferner mit genadenn Amenn.“

Münz- Epochen	Anzahl der Gulden, wofür jedesmal aus- gebracht worden				Wie viel Mark Silber jedesmal für eine Mark Gold gegeben worden, oder Proportion:	Grän fein Sil- ber, die, zu 288 auf die Mark gerech- net, im Gul- den jedesmal gegeben wor- den:		Grän fein Gold, die, zu 288 auf die Mark gerech- net, im Gul- den jedesmal gegeben wor- den:		
	1 Mk. f. Silber		1 Mk. f. Gold in Goldgulden							
1524	8	$\frac{53}{100}$	97	$\frac{9}{100}$	11	$\frac{37}{100}$	33	$\frac{76}{100}$	2	$\frac{966}{1000}$
1551	10	$\frac{21}{100}$	111	$\frac{4}{100}$	10	$\frac{87}{100}$	28	$\frac{20}{100}$	2	$\frac{594}{1000}$
1559	10	$\frac{21}{100}$	116	$\frac{75}{100}$	11	$\frac{43}{100}$	28	$\frac{20}{100}$	2	$\frac{466}{1000}$
1596	10	$\frac{80}{100}$	124	$\frac{53}{100}$	11	$\frac{53}{100}$	26	$\frac{33}{100}$	2	$\frac{313}{1000}$

Anlage 23.

**Notizen auf dem Innenblatte des unteren Deckels vom ältesten  
Kramerbuche.**

Item Man gibt dem knecht zu (*zerrissen, wahrscheinlich: lone*), nemelich alle iar auff die Rechnung 24 gr vor alle seyn muhe vnd arbeyt (*beschädigt*) gantz iar vnd nichts mer

Sonder alleyn die vier iungsten inn der innung musse eyn itzlicher ime gebenn alle iar 2 gr das er vor sie die kertzen anzont vnd ausslescht

Item man gibt dem Richter alle iar xx gr Vnd dem bottel viijgr darvmb das von gericht wegen den bottel wo man syn bedarff myt get vnd pfendet so offt man den Richter anrufft darvmb auch der Richter die kramer bey iren priuilegien vnd herkommen sal schutzen vnd hanthabenn gen allermenglich. (*Hierzu ist von andrer Hand vermerkt:*) NB. Das ist nicht war der voit wais nichts drum

Das ist durch ein Erbarn Radt geendert worden, Vnd vns aufferlegt an stadt des Gerichtknechts, den marckmeister zcu gebrauchen, deme auch alls dan die gebuhr, so man dem Richter vnd frohnen (*beschädigt*) die zzeit geben worden, entrichten

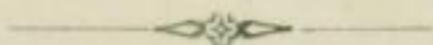
Fastnacht 1577 hat man angefangen, dem Markmeister die gebuhr zcu geben, vnd ist von der zzeit an dem Richter vnd frohnen nichts gegeben worden

gibt man ihnen beiden 1 Daler

1578 hat Valten Nennich beiden Marckmeistern auch 1 thaler geben

*Ebenfalls von anderer Hand folgt zum Schluss eine Wiederholung des Vermerks:*

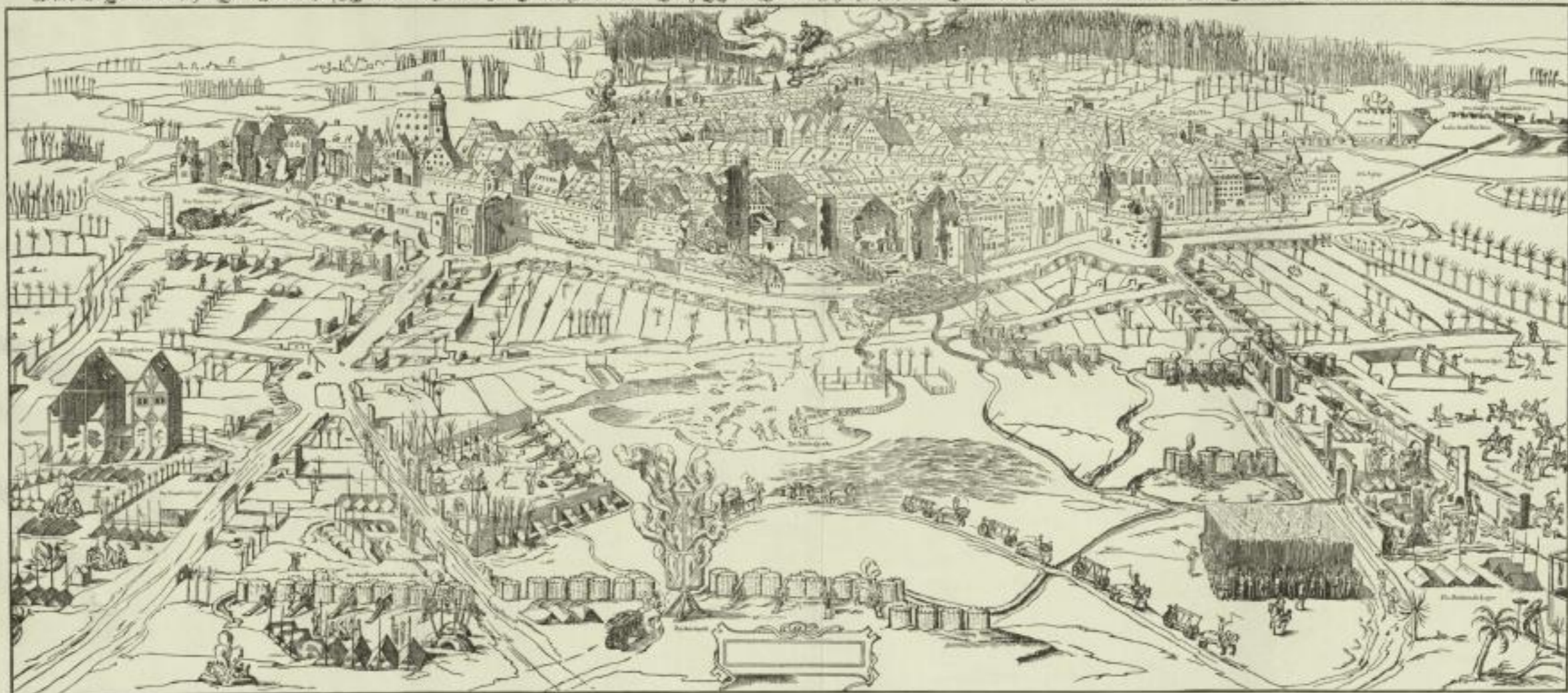
Das ist durch ein Erbarh radt geordenett worden vnd vns auffgelegt an stadt des gerichtes knechts dem marckmeister zu gebrauchen, darum auch als dan die gebuhr, so man dem richter (*hier bricht der Text ab*).



### Berichtigungen.

Seite	3, Zeile	10 v. o.	lies Handelsstadt statt Handelsstand.
„	22, „	2 der Fussnote	lies würde statt wurde.
„	34, „	11 v. u.	lies Hans Schleycher statt Bartel Krüger und Marcus statt Martin.
„	43, „	2 der Fussnoten	lies G statt F.
„	53, „	16 v. o.	lies vns statt vnss.
„	55, „	7 v. u.	lies puchssenschefftter statt puchssenhefftter.
„	59, „	12 v. o.	lies 1524 statt 1500.
„	77, „	12 v. o.	lies benennen statt brennen.
„	81, „	6 der Fussnoten	lies F statt E.

Wahrhaftige abcounterfeyung der Stadt Leipzig wie die nach abbrechung der Vorstede von Hertzog Hans Friedrich zu Sachsen beleget und beschossen ist worden / Nach der geburt Christi 1547. im monat Martio.



Leipzig im 16. Jahrhundert.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

# Inhaltsverzeichnis.

I. Einleitung . . . . .	I
II. Das älteste Kramerbuch . . . . .	11
III. Die Verfassung der Kramerinnung . . . . .	16
IV. Das Mitgliederverzeichnis . . . . .	34
V. Die Kramerrechnungen und Schuldenlisten. . . . .	41
VI. Die Organisation des Handels. . . . .	63
1. Der Gästehandel und der Wiegezwang . . . . .	63
2. Die Waren . . . . .	73
A. Fische . . . . .	75
B. Gewürze . . . . .	80
C. Andere Genussmittel . . . . .	83
D. Weine . . . . .	86
E. Verschiedene Bedarfsartikel . . . . .	87
F. Textil- und Lederwaren . . . . .	90
VII. Urkunden-Anlagen . . . . .	101
1. Aus dem Leipziger Stadtbuche von 1361 (Nachbildung). . . . .	103
2. Die Aufnahme-Ordnung der Kramer (Nachbildung). . . . .	104
3. Dieselbe (Übertragung). . . . .	105
4. Die Kramerordnung . . . . .	106
5. Kramerbeschluss von 1539 . . . . .	107
6. Ratsprotokoll von 1534 . . . . .	109
7. Für den Feuerlöschdienst bestimmte Kramer . . . . .	110
8. Mitgliederverzeichnis (Nachbildung) . . . . .	111
9. Dasselbe (Übertragung) . . . . .	112
10. Das Witwenverzeichnis . . . . .	129
11. Verzeichnis der unentgeltlich Aufgenommenen . . . . .	130
12. Die Kramerrechnungen (Nachbildung) . . . . .	132
13. Dieselben (Übertragung) . . . . .	133
A. Verwaltungsperiode 1515/16 . . . . .	133
B. Verwaltungsperiode 1533/34 . . . . .	136
C. Verwaltungsperiode 1540/41 . . . . .	138
D. Verwaltungsperiode 1543/45 . . . . .	141
E. Verwaltungsperiode 1557/58 . . . . .	145
F. Verwaltungsperiode 1565/67 . . . . .	147
G. Verwaltungsperiode 1574/77 . . . . .	154
14. Die Schuldenlisten . . . . .	163
15. Darlehnsbuchung (Nachbildung) . . . . .	175
16. Die älteste Tafel in der Wage (Nachbildung) . . . . .	176
17. Dieselbe (Übertragung). . . . .	177
18. Die Tafel in der Wage des II. Memorialbuches (Nachbildung). . . . .	178
19. Dieselbe (Übertragung). . . . .	179
20. Die Wirt'sche Spende . . . . .	181
21. Waffenverzeichnis. . . . .	184
22. Münz-Werttabelle . . . . .	185
23. Die Notizen des inneren Buchdeckels . . . . .	185

Druck von Frankenstein & Wagner, Leipzig.

H. Sax. H.



18. 80. 1/4

18. 80. 1/4

7.7. 08. 8t

0 9. Okt. 1981

7. Aug. 1950



OTTO & LEHMANN  
Buchbinderei  
DRESDEN N.

26 Saxe H. 1390 tm

